Helmut Richtering

Bäuerliche Leistungen im mittelalterlichen Westfalen

Mit besonderer Berücksichtigung der Naturalabgaben und ihrer Verbreitung

Materialien
der Historischen Kommission für Westfalen
Band 10

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Helmut Richtering

Bäuerliche Leistungen im mittelalterlichen Westfalen

Mit besonderer Berücksichtigung
der Naturalabgaben und ihrer Verbreitung

Neuausgabe der Dissertation Münster 1945
mit einem Vorwort von Wilfried Reininghaus

Materialien der Historischen Kommission für Westfalen
Band 10

© 2015 Historische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Historische Kommission für Westfalen
Geschäftsstelle:
Salzstraße 38 (Erbdrostenhof)
48143 Münster
Telefon (0251) 591-4720
Fax (0251) 591-5871

Email: hiko@lwl.org

Postanschrift:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Historische Kommission für Westfalen
48133 Münster

www.historische-kommission.lwl.org

Vorwort

Helmut Richterings Dissertation über „Die bäuerlichen Leistungen im mittelalterlichen Westfalen“ gehört zu den grundlegenden Texten der regionalen Agrargeschichte, aber kaum jemand kennt sie näher. Dies ist den Umständen ihrer Entstehung geschuldet. Bereits am 23. Januar 1945 legte Richtering seine mündliche Doktorprüfung ab. Der heute in der Universitäts- und Landesbibliothek Münster verfügbare Text der Dissertation trägt kein Datum. Er entstand jedoch erst einige Monate später, denn Richtering spricht im Vorwort von den „Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen“, die eine Beschränkung auf das gedruckte Material erzwungen haben. Dank der von Johannes Bauermann eingeleiteten Unterbringung in sicheren Ausweichquartieren überlebte das Archivgut des Staatsarchivs Münster zwar den Krieg, war für den Doktoranden aber lange Zeit nicht einsehbar. Er hat den heute vorliegenden Text wahrscheinlich im Sommer 1945 verfasst, ihn aber erst 1949 bei der Universität eingereicht, wie eine Anmerkung auf S. 1 nahelegt. Richtering plante für die vorgesehene spätere Drucklegung eine Einbeziehung auch des ungedruckten Materials, doch dazu kam es nicht. Seine berufliche Beanspruchung im Staatsarchiv Münster und später im Westfälischen Archivamt verhinderten eine Publikation und damit die weite Verbreitung des Inhalts.

Während Richterings Dissertation der Forschung in Westfalen weitgehend verborgen blieb, nahm sie der große französische Mediävist Georges Duby durchaus wahr. In seiner 1962 verfassten Synthese zur ländlichen Wirtschaft in Frankreich, England und im Reich im Mittelalter taucht das Werk auf mit der durchaus zutreffenden Jahreszahl 1949 (Duby, Georges: L’economie rurale et la vie des campagnes dans l’occident mediéval, Paris 1962, Bd. 1, S. 23). In der Bibliographie epochenübergreifender Darstellungen zur Grundherrschaft steht sie neben Arbeiten von Marc Bloch, Otto Brunner oder Leopold Genicot. Richterings Doktorvater Gerd Tellenbach könnte von seinem Freiburger Lehrstuhl aus Duby Kenntnis von dieser Arbeit gegeben haben.

Warum ist Richterings Dissertation noch heute, 70 Jahre nach ihrer Entstehung, ein für die regionale Agrargeschichte grundlegender Text? Richtering gelang es, für die bäuerlichen Leistungen in mehreren westfälischen Großgrundherrschaften ein Gesamtbild zu entwerfen. Er analysierte Abgabeformen als Dienste und als Naturalabgaben (Getreide, Vieh, Käse, Butter, Tuch und andere Güter) sowie die Zahlungsformen. Richtering war seiner Zeit voraus, weil in Deutschland die Diskussionen um die Grundherrschaften und die Struktur der Agrargesellschaft erst einige Zeit später die Forschung beschäftigten. In jedem Fall lohnt es sich, Richterings Arbeit für Untersuchungen zur Agrargeschichte Westfalens zu Rate zu ziehen.

Den Vorschlag unseres Geschäftsführers Dr. Burkhard Beyer, Richterings Dissertation auf der Homepage der Kommission digital zur Verfügung zu stellen, habe ich deshalb sehr begrüßt. Posthum kann die Kommission so einen Anreger und Förderer der westfälischen Landesgeschichte ehren. In seiner bescheiden-vornehmen Art wollte er seine Leistungen und Verdienste gar nicht groß gewürdigt sehen, hat aber dennoch allein durch sein Beispiel weit über seinen zu frühen Tod 1989 hinaus weitergewirkt.

Münster, im November 2015

Wilfried Reininghaus

Vorbemerkung

Grundlage der nachfolgenden Textwiedergabe ist die gut erhaltene Kopie der Dissertation, die in der Universitäts- und Landesbibliothek Münster aufbewahrt wird (Signatur HSU 1189). Alle Scans wurden digital nachbearbeitet, die Schriften zur Verbesserung der Lesbarkeit deutlich verstärkt. Ein Teil der Seiten war so schwach, dass einzelne Passagen Buchstabe für Buchstabe ersetzt werden mussten. War die Vorlage gar nicht mehr lesbar, so wurde das Original des Bandes im Universitätsarchiv Münster (Bestand 65, Nr. 3713) herangezogen.

Die von Helmut Richtering vermutlich im Sommer 1945 erstellte maschinenschriftliche Fassung enthält eine ganze Reihe von Korrekturen und Ergänzungen. Einige davon sind handschriftlicher Art und teilweise nur mühsam zu deuten. Für die vorliegende Ausgabe wurden alle Korrekturen des Autors soweit wie möglich nachträglich „eingearbeitet", die als falsch durchgestrichenen Buchstaben also durch richtige ersetzt. Dazu wurden geeignete Buchstaben in der Regel von der gleichen Seite an die fragliche Stelle kopiert. Die Korrekturen sind zur Verbesserung der Lesbarkeit nicht kenntlich gemacht.

Die wichtigsten Daten zum Lebensweg von Helmut Richtering (1922–1989) bietet der Artikel in der deutschsprachigen Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Helmut_Richtering, zuletzt abgerufen am 08.12.2015). Nähere Angaben sind zu finden im Nachruf seines Kollegen: Norbert Reimann, Helmut Richtering zum Gedenken, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe. Nr. 30, Oktober 1989, S. 35–38 (mit ausführlicher Biographie und vollständiger Bibliographie, online verfügbar unter http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege1_49/Heft_30_1989.pdf, zuletzt abgerufen am 08.12.2015). Weitere Angaben zu Richtering finden sich in: Wilfried Reininghaus, Quellen zur Wirtschaftsgeschichte außerhalb der Wirtschaftsarchive. Miszelle zu einigen Aspekten des Lebenswerks von Helmut Richtering (1922–1989), in: Geschichte – Unternehmen – Archive. Festschrift für Horst A. Wessel zum 65. Geburtstag, Essen 2008, S. 475–481.

Münster, im Dezember 2015

Burkhard Beyer

GESCHICHTE

Bäuerliche Leistungen im mittelalterlichen Westfalen mit besonderer Berücksichtigung der Naturalabgaben und ihrer Verbreitung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der
Philosophischen Fakultät der
Westfälischen Landes-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Helmut Walter Richtering

aus Burgdamm

Tag der mündlichen Prüfung: 23.Januar 1945

Dekan: Herr Prof.Dr. H e i n e r m a n n

Referent: Herr Prof.Dr. T e l l e n b a c h

Korreferent: Herr Prof.Dr. E i t e l

I n h a l t

A) Vorwort I
Quellen und Literatur III

B) Darstellung 1
Einleitung
Raum, Quellen und Überlieferung
Grundlagen und Voraussetzungen 6
Der Rahmen der Grundherrschaft 11
Das bäuerliche Erbe als Leistungsträger 20
Nichtbäuerlicher Grundbesitz 28
Die bäuerliche Leistung im grundherrlichen Bereich 34
Festlegung und allgemeine Beeinflussungen und Veränderungen
Inhalt und Zusammensetzung 43
Höhe und Bemessung 60
Zusammensetzung, Höhe und Änderung von Abgaben nach einigen grundherrschaftlichen Beispielen (Herford-Corvey-Werden) 63
Leistungen nichtbäuerlichen Grundbesitzes 75
Ausserordentliche Gefälle 85
Bäuerliche Dienste 96
Hoheitsrechtliche Pflichten 108
Kirchliche Lasten 118
Sonstige Verpflichtungen 128
Gesamtbelastung bäuerlichen Besitzes 130
Die Zahlungsweise bäuerlicher Leistungen 136
Allgemeine Handhabung
Durchschnitts-, Mindest- und Höchst-Leistungen einzelner Abgabengegenstände 150
Die besondere Form des Teilbaus 155
Die räumliche und zeitliche Verbreitung von Naturalabgaben in Westfalen 160
Überblick
Getreide 162
Vieh 185
Andere Leistungen 190

C) Anhang 1
I Inhalt und Zusammensetzung bäuerlicher Durchschnittsleistungen, gegenseitiges Verhältnis von Leistungen herrschaftlich und bäuerlich bewirtschafteten Landes, Höhe bäuerlicher Durchschnittsleistungen, die räumliche und zeitliche Verbreitung von Naturalabgaben in Westfalen
II Masse und Gewichte, Münzen und Preise 15
III Karten 32

V o r w o r t

Den Ausgangspunkt für die nachstehende Untersuchung bot das in der urbarialen und einzelurkundlichen Überlieferung Westfalens im Mittelalter reichlich vorhandene und vielseitige Material über Erzeugnisse von Ackerbau und Viehzucht als Abgaben höriger Bauernwirtschaften.

Es gab Anregungen in zweierlei Weise: Einmal konnten diese Nachrichten allgemein aufgenommen und zusammengestellt werden, um sie dann, vor allem in Bezug auf ihre landschaftliche Verbreitung und ihre zeitliche Entwicklung auszuwerten. Zum andern war ihrer Herkunft nachzugehen, ihre Verteilung auf bäuerlichen und nichtbäuerlichen Besitz zu betrachten. Jenem sollte dabei besondere Beachtung geschenkt werden, um einmal vom Bauern aus ein Bild zu zeichnen, das sich mit seinen Abgaben und Leistungen, ihrer Verbreitung, Zusammensetzung und Höhe beschäftigte, nachdem bisher die mit dem bäuerlichen Abgabenwesen in Zusammenhang stehenden Fragen vornehmlich vom Standpunkt der Grundherrschaft aus betrachtet worden waren[1]. Damit wuchs sich neben der allgemeinen ersten Fragestellung, die lediglich durch die Aufnahme auch nichtbäuerlicher Leistungen eine Ausweitung erfuhr, nun diese zweite in einer Weise aus, die den der Untersuchung von vornherein gesteckten Rahmen zu sprengen drohte.

Ob und wieweit diese Gefahr gebannt wurde, möchte ich nicht beurteilen. Denn um ein vollständiges Bild der Bauernleistung zu gewinnen, mussten nun nicht nur neben den ursprünglich berücksichtigten Naturalabgaben auch die Geldleistungen, Dienste und ausserordentlichen Gefälle einbezogen, sondern zur Gewinnung eines Ausgangspunktes der Begriff des bäuerlichen, hörigen Besitztums geklart und die Grundherrschaft als Lebensraum der bäuerlichen Leistung zumindest am Rande in die Betrachtung mit eingebaut werden. Dabei erwies sich die vorwiegend unter wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten angestellte Sammlung des Materials nicht immer als ausreichend, auch den vielseitigen rechtlichen Zusammenhängen der Abgabenleistung genüge

---

1) Vgl.dazu die Bemerkung von Gerhard Pfeiffer in "Die westfälische Bauernfamilie als Gegenstand geschichtlicher Forschung " (Westfalen 19 1934 194-195)

zu tun, so dass hier manche Frage zunächst offen bleiben musste. Aber nicht allein hier, sondern auch für den eigentlichen Bereich der Untersuchung konnte nur ein Grundstein gelegt werden, der sich im einzelnen gewiss noch weiter unterbauen liesse, und aus dem in allgemeiner Hinsicht sicher noch mehr herausgeholt werden könnte.
Die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse zwangen zu einer Beschränkung auf gedruckt vorliegendes Material[2]. Sie haben im Zusammenhang mit der lange hingezogenen, gelegentlich unterbrochenen und meist nur nebenberuflichen Beschäftigung mit dem Stoff sicher manche sonst vermeidbare Unebenheiten für Aufbau und Darstellung im Gefolge gehabt.

2) Für eine in Aussicht genommene Drucklegung sollen auch die unveröffentlichten Quellen weitmöglichst herangezogen werden.

F. A. von A s p e r n , Urkundliches Material zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Schauenburg. II 1204-1300, Hamburg 1850 (I ist nicht erschienen) (v.Aspern)
Max B ä r (siehe Osnabrücker Urkundenbuch)
C o d e x Traditionum Westfalicarum, I-VII, Münster 1872-1914, hrsg. von Ernst Friedlaender (I) und Franz Darpe (II-VII, der letzte aus seinem Nachlass, kommt für unsere Zeit nicht mehr in Betracht). Enthält im einzelnen:
Freckenhorst,"Heberegister" 11.Jh.(I 11-60) und das "Goldene Buch" 1.Hälfte 14.Jhs.(I 61-130).
Domkapitel Münster,"Redditus capituli" 1.Hälfte 14.Jhs.(II 1-160).
Stift Überwasser Münster,"Älteste Aufzeichnung über die Einkünfte" 12.Jh.(III 9-24).
Stift St.Mauritz Münster,"Ältestes Heberegister" 12.Jh.(III 115-118) und "Heberegister aus dem liber cstenatus des Propstes Alexander" 13.Jh.(III 119-126).
Abtei Herford,"Einkünfteregister" 12.u.13.Jh.(IV 19-87).
Stift auf dem Berge bei Herford,"Heberollen" 14.Jh.(IV 327-337).
Stift St.Ludgeri Münster,"Älteste Aufzeichnung über die Einkünfte" 13.Jh. und "Einkünfteverzeichnis" 1320 (V 59-79).
Stift St.Martini Münster,"Ältestes Einkünfteverzeichnis" und die aus den 6 Obedienzen abzuführenden Beträge aus dem 13. Jh.(V 103-104).
Liesborn,"Ältestes Heberegister" 14.Jh.(V 321-334).
Marienborn in Coesfeld,"Ältestes Einkünfteverzeichnis" 14. Jh.(VI 12-15).
Asbeck,"Zehntenregister" 13.Jh.(VI 192-194).
Nottuln,"Heberegister" Anfang 14.Jhs.(VI 246-255). (CTW)
Franz D a r p e (siehe Codex Traditionum Westfalicarum)
Franz D a r p e , Coesfelder Urkundenbuch, I, Coesfeld 1897 (Coesf.UB)
Karl Georg Döhmann, Das älteste Lehenbuch der Herrschaft Steinfurt, Burgsteinfurt 1906 (Lehenb.Steinf.)
Paul E i c k h o f f , Die älteste Herzebrocker Heberolle, Wandsbek 1882 (Jahresbericht des Gymnasiums S.II-V) (Herzebrock)
Heinrich August E r h a r d (siehe Westfälisches Urkundenbuch)
Ernst F r i e d l a e n d e r (siehe Codex Traditionum Westfalicarum)
Jacob G r i m m , Weisthümer, III, Göttingen 1842 (Grimm, Weisth.)
Moritz H e y n e , Kleinere altniederdeutsche Denkmäler, Paderborn 1867. Darin "Heberolle des Stiftes Essen" (62). (Heberolle Essen)
Wilhelm von H o d e n b e r g , Diepholzer Urkundenbuch, I-II, Hannover 1842 (Dieph.UB)
Wilhelm von H o d e n b e r g , Hoyer Urkundenbuch, I-VIII, Hannover 1855 (Hoyer UB)
I n v e n t a r e der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Münster 1899-1937, hrsg. von Ludwig Schmitz-Kallenberg u. a. Herangezogen wurden die folgenden Bände: I 1 Ahaus, I 2 Borken, I 3 Coesfeld, I 4 Steinfurt, II 1 Tecklenburg, II 2 Warendorf, II 3 Lüdinghausen, III 1 Büren,

III 2 Paderborn, IV 1 Warburg; Beiband I 1 Fürstl.Archiv Anholt, I 2 Salm-Horstmarsches Archiv Coesfeld und Croy'sche Domänenadministration Dülmen, II 1 Bischöfliches Generalvikariat Paderborn, III Bischöfliches Diözesanarchiv Münster. (Inv. und Name des Kreises bzw. Archivs)

Hermann J e l l i n g h a u s , Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens (Osn.Mitt.30 1905 101-128). Darin Fortsetzung des Einkünfteverzeichnisses der Osnabrücker Domkirche (s.u.Möser!) (Jellinghaus)

Die K a i s e r u r k u n d e n der Provinz Westfalen, I-II, Münster 1867-1881, hrsg. von Roger Wilmans und Friedrich Philippi (Kaiserurkunden)

Nikolaus K i n d l i n g e r , Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, II, Münster 1790. Darin: Corveyer Güter- und Einkünfteverzeichnisse des 12.Jhs. (107-116, 119-143, 220-230) (Kindlinger)

Rudolf K ö t z s c h k e , Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr. A. Die Urbare vom 9.-13.Jh., Bonn 1906. Darin: Urbar A, Verzeichnisse des Klosterguts vom Ende des 9. und Beginn des 10.Jhs.(4-87), darunter A 1 "Grundbuch des Klosters für Franken, Westfalen und Friesland aus der Zeit der ersten Äbte" (6-45), A 3 "Heberegister des Klosterguts in Westfalen" (54-75), A 4 "Heberegister mehrerer Ämter in Westfalen und im Niederländischen" (75-87); B "Verzeichnisse vornehmlich des Abteiguts in Werdens Umgebung, Ostsachsen und Friesland vom Ausgang des 10. bis zum Beginn des 12.Jhs." (88-137, für Westfalen minder wichtig); C "Heberegister der abteilichen Fronhöfe und der kleineren Klosterämter - um 1050 - "(137-151, für bäuerliche Belastung ohne Belang); E "Heberegister der Werdener Abteihöfe aus der Zeit Abt Wilhelms um 1150" (185-245); F "Heberegister der Propsteihöfe aus der Zeit Propst Gottfrieds - 12.Jh. 2.Drittel" (246-291); G "Heberegister der Propstei aus der Zeit Propst Heinrichs Mitte 13.Jhs." (291-317); XIII "Heberolle der Höfe Lüdinghausen und Forkenbeck" (323-332).
(Zitierung: "Kötzschke" für die römische Seitenzählung der Einleitung; "Werden" mit Buchstabe, Paragraph und Zahl für den Text der Quellen).

Theodor Joseph L a c o m b l e t , Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I-III, Düsseldorf, 1840-1853 (Lacombl.UB)

Justus M ö s e r , Osnabrückische Geschichte, hrsg. von Bernh. Rud. Abeken, Berlin 1843, Darin: "Specificatio reditus ecclesiæ Osnaburgensis sub Lentfrido praeposito" (IV Urkunden 128-135, zusammengestellt und ergänzt von Carl Stüve, fortgesetzt von Jellinghaus, s.o.) und "Registrum bonorum mensae episcopalis Osnaburgensis circa annum 1240 conscriptum" (ebenda 374-415). (Möser)

E. F. Mooyer, Verzeichnis von Einkünften der Kirche zu Enger (Westf.Ztschr. 6, 1843, 153-167; es handelt sich um das später in Herford befindliche Stift St.Johann u.Dionys). (Enger)

Joseph N i e s e r t , Münster(i)sche Urkundensammlung, II-VII, 1827-1837 Coesfeld. Darin: "Register über die Einkünfte der Commende zu St.Johan zu Steinford" (VI 1834 Nr. 34 S.103-129, zitiert: Johanniter Steinfurt). (Niesert)

Friedrich P h i l i p p i , Siegener Urkundenbuch, I, Siegen 1887 (Siegener UB)
Friedrich P h i l i p p i , Das Güterverzeichnis Graf Heinrichs von Dale (zusammen mit W. A. F. Bannier), in "Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap" Deel XXV 365-443, Amsterdam 1904. (Philippi Dale)
Friedrich P h i l i p p i (siehe Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen)
Friedrich P h i l i p p i , (Siehe Osnabrücker Urkundenbuch)
Otto P r e u s s und A. F a l k m a n n , Lippische Regesten, II, Detmold 1863 (Lipp.Reg.)
Hermann R o t h e r t , Der Hof zu Stockum, eine Grundherrschaft des Stiftes Herford (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 16 1908 151-245. Darin: "Rolle des Hofs" aus dem 13.Jh.(230-237). (Rothert Stockum)
Karl R ü b e l , Dortmunder Urkundenbuch, I-II u. Erg.Bd. I, Dortmund 1881-1910 (Dortm.UB)
Gustav R ü t h n i n g , Oldenburgisches Urkundenbuch, V und VIII, Oldenburg 1930 und 1935 (Old.UB)
Johann S a n d h o f f , Antistitum Osnabrugensis ecclesiae, II (Diplomata), Osnabrück 1785 (Sandhoff)
Ludwig S c h m i t z - K a l l e n b e r g , Monasticon Westfaliae, Münster 1909
Ludwig S c h m i t z - K a l l e n b e r g (siehe Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen)
Heinrich S c h n e i d e r , Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300, phil.Diss., Münster 1936
Johann Suibert S e i b e r t z , Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, I-II, Arnsberg 1839-1843 (Seibertz UB)
Johann Suibert S e i b e r t z , Quellen der westfälischen Geschichte, I-III, Arnsberg 1857-1869. Darin: Güterverzeichnis des Klosters Meschede aus dem 14.Jh.(I 385-418) und Güterverzeichnis des Klosters Oelinghausen aus dem 13.Jh. (II 410-416). (Seibertz Quellen)
H. S u d e n d o r f , Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück bis zum Jahre 1400, Osnabrück 1840 (Sudendorf Beiträge)
Osnabrücker U r k u n d e n b u c h , I-IV, Osnabrück 1892-1902, hrsg.von Friedr.Philippi u.Max Bär (OUB)
Westfälisches U r k u n d e n b u c h , I-X (IX steht noch aus) und Additamenta, Münster 1847-1940, begründet als "Codex diplomaticus" zu seinen "Regesta Historiae Westfaliae" von Heinr. Aug. Erhard, ab III 1859 unter dem jetzigen Titel hrsg. von Roger Wilmans u. a. (WUB)
Paul W i g a n d , Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, I-II, Hamm 1826-1828. Darin: Corveysche Heberegister und Heberollen des 11.Jhs. (besonders I 2 11-24, I 4 48-55, I 3 49-58 II 1 1-6, II 2 136-143). (Wig.Arch.)
Roger W i l m a n s , Studien zur Geschichte der Abtei Vreden (Westf.Ztschr. 1874 32 111-160)
Roger W i l m a n s (siehe Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen)
Roger W i l m a n s (siehe Westfälisches Urkundenbuch)

Anonym: Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Stiftes SS. Petri et Andreae zu Paderborn (Busdorf) (Westf.Ztschr. 4 1841 115-135)

Ältester Güterbesitz des Klosters Marienmünster (Westf.Ztschr.45 II 1887 159-166)

Altes Rentenverzeichnis des St.Patroklistiftes in Soest (Ztschr.d.Vereins f.d.Geschichte von Soest u.d.Börde 1891/92 125-127)

L i t e r a t u r

Wilhelm A b e l , Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Jena 1943 (Abel)

Georg von B e l o w , Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, Darin: Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte (27-77) und Die älteste deutsche Steuer (622-662) (v.Below Probleme)

Georg von B e l o w , Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen, hrsg. von Friedr.Lütge, Jena 1937 (v.Below Landwirtschaft)

Bernhard B r o n s , Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter, Münster 1907 (Brons Vreden)

Karl B ü c h e r , Die Entstehung der Volkswirtschaft, 6Tübingen 1908 (Bücher)

Johann Bernhard D e e r m a n n , Ländliche Siedelungs-, Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte des Venkigaues und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16.Jhs., Hannover 1912 (Deermann)

Georg von D e t t e n , Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Paderborn 1902 (v.Detten)
(vgl.dazu die Besprechung von Georg Winter, Osn.Mitt. 28 1903 325).

Eduard D o n n e r b e r g , Der Besitz des ehemaligen Klosters Iburg (Osn.Mitt. 36 1911 19-132) (Donnerberg)

Alfons D o p s c h , Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, 2Weimar 1921-1922 (Dopsch)

August Frhr. von H a x t h a u s e n , Über die Agrarverfassung in den Fürstentuümern Paderborn und Corvey, Berlin 1829 (Haxthausen)

Karl Theodor von I n a m a - S t e r n e g g , Deutsche Wirtschaftsgeschichte I-II, Leipzig 1879-1891 (v.Inama-Sternegg)

Wilhelm K a i s e r , Wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stiftes Geseke im Mittelalter (Westf.Ztschr. 89 II 1932 140-219) (Kaiser Geseke)

Johann K i r c h h o f f , Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit vom 12.-14.Jh. (Osn.Mitt. 34 1909 44-114))Kirchhoff)

Carl K o e s t e r , Zur Vermögensverwaltung des Stiftes Meschede im Mittelalter (Westf.Ztschr. 67 1909 49-167 (Koester Meschede)

Rudolf K ö t z s c h k e , Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden an der Ruhr, Leipzig 1901 (Kötzschke)

Wilhelm K r ü s s e l m a n n , Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Kirchspiels Ankum bis zum Ausgang des 16.Jhs., phil.Diss. Münster 1937 (Krüsselmann)
Bruno K u s k e , Wirtschaftsentwicklung Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18.Jh., Münster 1943 (Kuske)
Karl L a m p r e c h t , Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I-III, Leipzig 1885-1886 (Lamprecht)
Max L a p p , Die Verfassung der Grundherrschaft St.Mauritz im Mittelalter, jur.Diss. Münster 1912 (Lapp)
Friedrich L ü t g e , Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit, Jena 1937 (Lütge Agrarverfassung)
Friedrich L ü t g e , Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Jena 1934 (Lütge Grundherrschaft)
Rudolf M a r t i n y , Der Grundbesitz des Klosters Corvey in der Diöcese Osnabrück (Osn.Mitt. 20 1895 264-336) (Martiny)
Heinrich Frhr. von M i n n i g e r o d e , Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingsrechte, Göttingen 1928 (v.Minnigerode)
Egon M o e r e n , Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage des Bauerntums vom 12.bis 14.Jh. (Nassauische Annalen 59 1939 31-82) (Moeren)
S. M u l l e r Fz., Der Haushalt des Utrechter Domkapitels umdas Jahr 1200 (Westdt.Ztschr. 22 1903 286-320) (Muller)
Hermann N o t t a r p , Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter, phil.Diss. Münster 1909 (Nottarp Domkapitel)
Hermann N o t t a r p , Zur Wirtschaftsgeschichte des Münsterschen Domkapitels (Westdt.Ztschr. 29 1910 193-204) (Nottarp Wirtschaftsgesch.)
Friedrich P h i l i p p i , Geschichte Westfalens, Münster 1926 (Philippi Gesch.Westfalens)
Karl S c h a e f e r , Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1907
Franz S c h i l y , Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbeseitzes (Westf.Ztschr. 79 II 1921 3-84) (Schily)
Heinrich S c h o t t e , Die Entwicklung der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark bis zum Ausgang des 18.Jhs. (in der Festschrift "Die Grafschaft Mark", Dortmund 1909 333-350) (Schotte Mark)
Heinrich S c h o t t e , Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815 (in "Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes" Berlin 1912, 3-106) (Schotte Bauernstand)
Hans Joachim S e e g e r , Westfalens Handel und Gewerbe vom 9.-14.Jh., Berlin 1926 (Seeger)
Gerhard S e e l i g e r , Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Abhdlgen der kgl.(sächs.) Gesellsch.d.Wissenschaften, Phil.Hist.Klasse 22) Leipzig 1903 (Seeliger Bedeutung)
Gerhard S e e l i g e r , Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Histor.Vierteljahrsschrift 10 1907 305-354) (Seeliger Forschungen)

August S t i e w e , Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen, phil.Diss. Münster 1913 (Stiewe Willebadessen)
Carl S t ü v e , Über die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover, Hannover 1830 (Stüve Lasten)
F. S w a r t , Zur friesischen Agrargeschichte, Leipzig 1910 (Swart Agrargeschichte)
Franz T e n c k h o f f , Der kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Ertrag der sogen. Traditionskapitel der Vita Meinwerci, Paderborn 1919 (Tenckhoff)
Otto T e u t e , Das alte Ostfalenland, eine agrarhistorisch-statistische Studie, phil.Diss. Erlangen 1910 (Teute).
Hermann della V a l l e , Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter (Osn.Mitt. 39 1916 143-302) (della Valle)
Anton V o s s , Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kollegiatstifts Busdorf Paderborn (Westf.Ztschr. 72 II 1914 147-207 und 73 II 1915 1-62) (Voss Busdorf)
Adalbert W e n z e l , Die Grundherrschaft des ehemaligen Benediktinerinnenklosters Herzebrock in Westfalen (Osn. Mitt. 37 1912 154-306) (Wenzel Herzebrock)
Werner W i t t i c h , Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896 (Wittich)

Herangezogen wurden ausserdem die sich auf den behandelten Raum beziehenden amtlichen Ortslexika und die entsprechenden Karten des Reichsamts für Landesaufnahme, insbesondere die Reichskarte 1:100000.
Die bei Zitaten verwandten Abkürzungen sind den einzelnen Quellen- und Literaturangaben jeweils in Klammern nachgesetzt. Nur einmal herangezogene Arbeiten werden in den Anmerkungen unter dem Text mit vollem Titel namhaft gemacht.
Zitiert wird in den Urkundenbüchern nach den Nummern der einzelnen Stücke (Nummer und Jahr), im übrigen nach Seitenzahlen; dies geschieht auch bei umfangreicheren Abgabeverzeichnissen der Urkundenbücher.
Die Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde wird als "Westf.Ztschr.", die Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück werden als "Osn.Mitt." zitiert.

Einleitung.

Raum, Quellen und Überlieferung.

Wenn wir hier von Westfalen sprechen, so beschränken wir uns dabei nicht auf das Gebiet, das seit 1815 diesen Namen trägt; wir halten uns auch nicht an einen der vorhergehenden mit dem Westfalennamen verbundenen Begriffe, sondern umfassen damit eine nach stammesmässigen Rücksichten und unter geographischen Gesichtspunkten umschriebene Landschaft, die ihre Begrenzung im Nordwesten und Norden durch das niederländisch-friesische Gebiet, im Osten etwa mit der Weserlinie findet, während sie sich im übrigen an die Grenze der preußischen Provinz hält, unter Ausschluss der in diese erst 1817 einbezogenen stammesmässig fränkisch-hessischen Territorien von Siegen und Wittgenstein.[1]

Das in diesem Raum vom 9. bis ins beginnende 14. Jh. erwachsene und durch den Druck erschlossene Material, das über die wirtschaftliche Seite des mittelalterlichen Abgabenwesens Aufschluss zu geben vermochte, wurde nun herangezogen und unter den im Vorwort dargelegten Gesichtspunkten der Versuch einer Auswertung unternommen.
Worin bestand nun dieser Quellenstoff, und welchen Charakter hat er getragen? Diese Frage ist vorher zu stellen und zu beantworten, damit wir uns weiterhin ein Urteil über ihn bilden können. Es soll sich dabei hier nur um eine allgemeine Beantwortung handeln, Einzel- und Besonderheiten werden im Fortgang der Untersuchung hervorzuheben sein.
Zunächst sind zwei grosse Überlieferungsstränge aufzuzeigen:

---

1) Zu der Raumfrage vgl. vor allem das Werk "Der Raum Westfalen", besonders Bd. I Berlin 1931 ("Grundlagen und Zusammenhänge"). Für die verschiedenen Westfalenbegriffe ist neuestens hinzuweisen auf die Zusammenfassung von Johannes Bauermann: Das Land Westfalen, seine Grenzen und sein Wesen (Westfälischer Heimatkalender 1949,44-51), Münster 1948. Die Natur unserer z.T. territorialgebundenen Quellen zwingt uns gelegentlich, politischen Grenzen vor geographischen und landschaftsgebundenen den Vorzug zu geben.
Auf die Untergliederung des so umzeichneten Raums ist S.16of. zu Beginn der Untersuchung über die räumliche und zeitliche Verbreitung der Abgaben näher eingegangen.

neben Einzelurkunden[2] verschiedenen Rechtsinhalts stehen Urbarialien[3] unterschiedlichen Sachinhalts. Ist der Begriff der Urkunde hinreichend klar, so ist es jedoch erforderlich, uns mit dem des Urbars etwas näher zu befassen. Bei diesen Aufzeichnungen "des Güterbesitzes einer Grundherrschaft und ihrer Gerechtsame" (Kötzschke) dürfen wir keine modernen Maßstäbe anlegen. Sind doch auch die vergleichsweise vollständigsten unter ihnen lückenhaft[4] und zeigen geringes Interesse für statistische[5] oder auch nur systematische Anordnung. Sie enthalten vielmehr teilweise schon ihren Schreibern unverständliches Material, das von diesen aus älteren Vorlagen aufgenommen und ohne besondere Kenntlichmachung weitergeführt wurde. Wenn im Laufe der mittelalterlichen Jahrhunderte der Charakter ihrer Aufzeichnungen sich auch wandelt[6], so kommt es an Stelle der erstrebten grösseren Genauigkeit nur zu einem Anschwellen des Umfangs der Verzeichnisse. Infolge ihres verwickelten Quellencharakters widerstreben sie einer streng zeitlichen Einordnung[7]. Oft enthalten sie zudem nicht die wirklichen Einkünfte, sondern stellen weitgehend nur Rechtsansprüche dar, deren Abweichungen von der Wirklichkeit mehr

---

2) Im Hinblick auf den Stand der westfälischen Urkundenveröffentlichungen etwa bis zum Jahre 1325 herangezogen, während Aufzeichnungen urbarialen Charakters noch bis zur Mitte des 14.Jhs. berücksichtigt wurden; vgl. das Quellenverzeichnis S. III ff.

3) Zu dem Begriff "Urbarialien" vgl. Kötzschke Urbare XCIVff: er unterscheidet im wesentlichen eigentliche Urbare (Gesamtaufnahme des Güterbesitzes einer Grundherrschaft und ihrer Gerechtsame), Heberegister (nach ihrer äusseren Form auch Heberollen genannt) und Einnahmeverzeichnisse, daneben Teilurbare (Bestände einzelner Ämter der inneren Verwaltung einer Grundherrschaft, Register räumlich begrenzter Bezirke) Seine Feststellung, dass das Wort "Urbar" selbst in der Werdener Überlieferung nicht begegnet (ebenda XCVIII), lässt sich auch auf das übrige westfälische Material ausdehnen.

4) Kötzschke, Urbare V; seinen Ausführungen schliesse ich mich auch im folgenden an.

5) Die Frage, ob das Mittelalter "denn überhaupt direkt verwertbares statistisches Material hinterlassen habe" ist mit Lamprecht II4 im wesentlichen zu verneinen.

6) Lamprecht II 57.

7) Vgl. dazu das Verzeichnis der Quellen S.IIIff.

oder minder gross sein können[8]. Dazu kommt noch eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit von Münze, Maß und Gewicht[9]. Die als Ergänzung zu dem urbarialen Stoff heranzuziehenden Einzelurkunden sind wegen ihres verschiedenartigen und vielseitigen Rechtsinhalts für die inneren Zusammenhänge der bäuerlichen Belastung besonders von Bedeutung. Rein mengenmässig sind die in ihnen fassbaren Leistungen nur von untergeordnetem Gewicht.[10]

Wie es sich bei einem so großen und in sich verschiedenen Gebiet versteht, zeigt die Überlieferung des uns zur Verfügung stehenden Materials in ihrer räumlichen Verteilung bedeutende Unterschiede[11]. Verhältnismässig gleichmässig ist der urkundliche Quellenstoff vertreten, eine Bevorzugung des nordwestfälischen Raumes läßt sich dabei jedoch erkennen. Innerhalb dieses Bereiches begünstigt die urbariale Überlieferung besonders das Münsterland, in zweiter Linie die sich nördlich und nordöstlich daran anschliessenden Landschaften. Für das ganze Gebiet südlich der Lippe und bis zur Weser hinüber - ohne das Vest Recklinghausen, künftig als Südwestfalen bezeichnet - fliessen die Quellen mangelhaft: sie fehlen entweder ganz oder sind nur in ungenügenden und bruchstückhaften Veröffentlichungen zugänglich.

Die Geschichte der Forschung vermag diese Überlieferungsverhältnisse vielleicht teilweise zu erklären. Begann man doch schon im 18. Jh. sein Augenmerk auf das vorhandene Material an Urbaren und ähnlichen Quellenstoffen zu richten. Niemand geringerem als Justus Möser verdanken wir die ersten Ver-

---

8) Dies kommt teilweise in den Urbaren selber zum Ausdruck, indem die darin mitgeteilten Summierungen von Abgabeneinkünften auch bei eindeutigen Massverhältnissen wesentlich von der Zusammenzählung der genannten Einzelabgaben abweichen; hier sei in diesem Zusammenhang nur auf die Gegenüberstellung in den Werdener Urbaren hingewiesen, die sich zwischen der genannten "Summa" und dem von Kötzschke ermittelten Abgabenerträgen einzelner Bezirke ergeben. Für Ostfalen vgl. dazu Teute 248.

9) Anhang S. 15 ff.

10) Gelegentliche Überschneidung mit Nachrichten aus den Heberegistern lässt sich nicht immer vermeiden, sie geht aber wohl nicht so weit, über die Verteilung gewisser Kulturen ein schiefes Bild entstehen zu lassen.

11) Näheres ergibt sich aus dem Quellen- und Literaturverzeichnis S. IIIff; Einzelheiten auch in besonderen Anmerkungen.

öffentlichungen in dieser Richtung; die seiner "Osnabrückischen Geschichte" angeschlossene Urkundensammlung enthält Osnabrücker Heberegister, die noch heute in der Ausgabe von 1843 benutzt werden müssen [12]. Ähnlich ging es mit dem Corveyer Material, dessen sich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Paul Wigand annahm [13]; vorher hatte schon Nikolaus Kindlinger Teile daraus veröffentlicht [14]. Seit dem zweiten Drittel des vergangenen Jahrhunderts beschäftigten sich dann besonders die landesgeschichtlichen Zeitschriften mit unserem Gebiet [15]. In Verbindung mit ihnen werden von Männern wie Heinr.Aug. Erhard und Roger Wilmans die grossen westfälischen Urkundenpublikationen eingeleitet [16]. Neben ihnen ist für den südwestfälischen Raum besonders Seibertz mit seinen Veröffentlichungen zu nennen [17]. Hatte dieser auch schon Quellen

---

11) Näheres ergibt sich aus dem Quellen- und Literaturverzeichnis S.IIIff; Einzelheiten auch in besonderen Anmerkungen.

12) Hrsg. von Bernh.Rud.Abeken, der Urkundenteil von Carl Stüve unter erheblicher Erweiterung, die insbesonders das Tafelgutregister von 1240 (374ff) erst einbezieht, Möser selbst hatte nur den Anfang des domkapitularischen Registers gebracht (128-34).

13) In seinem "Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens", 1.Bd. Hamm 1826,und in besonderen Abhandlungen; von ihnen seien hier nur genannt "Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter", Höxter 1819; "Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale mit besonderer Rücksicht auf die Geschichtsquellen der ehemaligen Abtei Corvey" Hamm 1828, "Der Corvey'sche Güterbesitz" Lemgo 1831; schließlich die "Traditiones Corveyenses" Leipzig 1843.

14) Im 2.Bd. seiner "Münsterschen Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens", Münster 1790. Nach ihm und Wigand hat sich noch kein Bearbeiter gefunden, der sich des Corveyer Materials wieder angenommen und es kritisch einwandfrei herausgegeben hätte. Eine Zusammenfassung bringt Franz Schily, Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes, Westf. Ztschr.79 II 3-84 1921.

15) Vor allem die 1838 beginnende "Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde" (seit Bd.87, 1930 mit dem Obertitel "Westfälische Zeitschrift") mit ihren beiden Abteilungen Münster und Paderborn. In Osnabrück seit 1848 "Mitteilungen" des Historischen Vereins.

16) Der 1.Bd. von Erhards "Regesta Historiae Westfaliae" erscheint 1847 in Münster; vom 3.Bd. 1859 weitergeführt von Wilmans 1859 unter dem Titel "Westfälisches Urkundenbuch".

17) Der 1.Bd. seines Urkundenbuchs zur Landes- u. Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalens erscheint 1839, der 1.Bd. seiner Quellen der westfälischen Geschichte 1857, Eine eigene Zeitschrift f.d.südl.Westf. hat nur kurze Zeit in den von Seibertz und Tücking 1861 bzw.1866-1884 herausgegebenen "Blättern zur näheren Kunde Westfalens"bestanden

urbarialen Charakters herausgegeben, so wurde für diese in dem "Codex traditionum Westfalicarum" eine eigene Reihe geschaffen, die nach dem Tode des verdienstvollen zweiten Herausgebers Franz Darpe - begründet wurde sie von Ernst Friedlaender - leider nicht weitergeführt wurde [18]. Schliesslich sind in diesem Zusammenhang Namen wie die von Rudolf Kötzschke der durch die Veröffentlichung der vorher nur unzulänglich und teilweise herausgegebenen Werdener Urbare ein vorbildliches Werk schuf [19], Friedrich Philippis, des Beförderers der Osnabrücker und späterem Altmeister der westfälischen Geschichtsschreibung überhaupt [20], und Ludwig Schmitz-Kallenbergs, der das Inventarwerk für die nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen begründete [21], zu nennen. Seit dem Ausgang des 19. Jhs. haben sich schließlich zahlreiche Arbeiten, besonders Dissertationen, in Spezialuntersuchungen einzelnen Grundherrschaften zugewandt.[22]

---

18) Der einzige Band von Friedlaender erschien 1872, sechs weitere Bände wurden 1886-1914 von Darpe bzw. aus seinem Nachlass herausgegeben.

19) Der 1.Bd. erschien 1906, er allein kommt für uns in Betracht, der 3.Bd. und das Register stehen noch aus.

20) Der 1.Bd. des Osnabrücker Urkundenbuchs erscheint 1892; schon vorher hatte er mit R. Wilmans die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen herausgegeben (2 Bd Münster 1881), allein den 1.Bd. des Siegener Urkundenbuchs 1887. Eins seiner letzten Werke ist die 1926 erschienene Geschichte Westfalens. Ein Verzeichnis seiner Schriften in der Zeitschrift "Westfalen" 14, 1928, 1-12.

21) Bd.I,1 Kr.Ahaus erscheint 1899, bis zur Gegenwart sind noch längst nicht alle Kreise erfasst. Sein Schriftenverzeichnis bis 1927 in der "Festgabe für Ludwig Schmitz-Kallenberg" Münster 1927, 142-147.

22) Zum Teil in der Reihe der "Münsterischen Beiträge zur Geschichtsforschung", begründet 1882 von Theodor Lindner, zuletzt in der 3. Folge herausgegeben von Anton Eitel. Vgl. auch das Literaturverzeichnis und Einzelanmerkungen zum Text.

Grundlagen und Voraussetzungen.
Natur, Landwirtschaft und Recht.

Die natürlichen Verhältnisse sind und waren immer von ausschlaggebender Bedeutung für die Landwirtschaft. Wie sah es nun damit in den hochmittelalterlichen Jahrhunderten im westfälischen Raume aus? Soweit man von historischer wie von naturwissenschaftlicher Seite festgestellt hat [1], sind sowohl Bodenverhältnisse [2], als auch Wetter und Klima im Verlauf des Mittelalters keiner Änderung unterworfen gewesen. Und im Vergleich mit jener Zeit weisen auch die heutigen Zustände keine wesentlichen Unterschiede auf. So dürfen wir also im grossen und ganzen für diese grundlegenden Tatsachen von ähnlichen Voraussetzungen ausgehen, wie wir sie gegenwärtig noch antreffen.
Ganz entscheidend sind dagegen die Änderungen, die die Landeskultur durch das Eingreifen von Mensch und der mit ihm verbundenen Wirtschaft seither durchgemacht hat. Liegen die von uns betrachteten Jahrhunderte auch am Anfang einer grossen und langwährenden Zeit der Beharrung [3], die eigentlich bis ins 18. Jh. andauert, um dann allerdings in umwälzender Form Veränderungen und Neuerungen ausgesetzt zu sein, so haben doch solche auch im Mittelalter nicht ganz gefehlt. Der wichtigste Fortschritt dieser Zeit war der zwar langsam aber beharrlich vorangetriebene Landesausbau. Hervorgerufen durch die ständige Bevölkerungsvermehrung, wurde er begünstigt und ermöglicht durch landwirtschaftstechnische Fortschritte, die - teilweise römisch-fränkischen Erbes - im grossen und ganzen

---

1) Artur Wagner, Klimaänderungen und Klimaschwankungen, Braunschweig 1940, 101, und Lampr. I 592.
2) Friedrich Walter, Beziehungen zwischen Bodenanbau und Siedlungsgeschichte (in Deutsche Siedlungsforschungen, Rudolf Kötzschke zum 60. Geburtstag 51-76), Leipzig 1927, 63.
3) Lamprecht I 463. Alfred Müller-Armack, Genealogie der Wirtschaftsstile, Stuttgart 1941, 57, schreibt es der mittelalterlichen Mentalität zu, dass jeglicher Impuls zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Verfahrens gefehlt habe.

bei Einsetzen unserer Überlieferung zum Abschluss gekommen sind [4]. Übergänge aus der alten auf Viehzucht ausgerichteten Feldgraswirtschaft zu einer mehr auf Getreidebau eingestellten Ackerwirtschaft lassen sich demzufolge nicht mehr erkennen. Diese tritt uns vielmehr, wenn auch landschaftlich differenziert und zeitlich verschieden ausgeprägt [5], mehr oder minder vorwiegend entgegen, in der Regel wohl in der Form des westfälischen Einfelderbaus [6]. Die sich allmählich einen Weg bahnende Erkenntnis von dem notwendigen und sinnvollen Zusammenwirken und Aufeinanderangewiesensein von Ackerbau und Viehzucht und die damit in innerem Zusammenhang stehende Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes fällt jedoch in den von uns behandelten Zeitraum. Mit dem Aufkommen der Düngung, die seit dem 9.Jh. zu verfolgen, für Westfalen aber erst im 13. Jh. von Gewicht ist [7], spiegelt sie sich

---

4) vgl. dazu im allgemeinen die Abschnitte über "die technische Seite der Landwirtschaft" in G.v.Belows Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen, Jena 1937, 26-28 u. 41-59. An tiefergreifende römische Einwirkungen in Sachsen wohl kaum zu denken (Teute 61-63: Entwicklung der Landwirtschaft von Tacitus bis zum Ende der Völkerwanderung).

5) Kuske (9) will dies auf den Handelsverkehr zurückführen.

6) Die westfälische Entwicklung im allgemeinen Überblick schildert Schotte, Bauernstand, 21-24 und Philippi, Gesch. Westfalens 86; für Osnabrück ist etwa die Schilderung R. Middendorffs in dem 49. Bd. der "Mitteilungen" 1927, 4o, heranzuziehen. Unsere Quellen können uns nur mittelbar ein Bild geben; rückschliessend dürfen wir wohl annehmen, dass es zur Dreifelderwirtschaft nur in fruchtbareren Gegenden gekommen ist, namentlich auf dem Hellweg (vgl. auch die Ergebnisse der Untersuchung über die räumliche und zeitliche Verbreitung der Abgaben S.16off und deren Niederschlag in den Karten Anhang S.32ff).Wie weit seit dem 14 Jahrh. wieder eine Rückbildung eingetreten ist (Abel 74, Deermann 5o), konnten wir nicht mehr verfolgen (vgl. auch Lamprecht I 463 u. 624).

7) Lamprecht I 559ff, v.Below, Probleme 45 u. 72; für den linksrheinischen Besitz Werdens schon im 1o.Jh. von Bedeutung (Kötzschke 21).

infolge der durch sie herbeigeführten "Besserung" [8] des Ackerlandes auch am Rande in unserer Überlieferung wider. Im allgemeinen wirken sich allerdings die hierdurch und mit dem Fortschritt der Landeskultur überhaupt gestiegenen Erträge, deren Höhe wir nicht überschätzen dürfen [9], in den Abgaben kaum aus [10]. Sie lassen sich aber wohl aus einer Steigerung der Bodenpreise ersehen [11], die natürlich auch mit dem Abschluss des Landesausbaus im Zusammenhang steht. Dieser ist für uns ebenfalls nur am Rande erkennbar durch Abgabenfreiheit, Sonder- und Minderleistungen [12], nicht aber in seinen grossen Linien zu verfolgen. Neben der Gewinnung neuen Ackerlandes kam er insbesondere auch dem Wiesenbau zu gute [13]; entscheidend für die Viehhaltung und durch die Plaggendüngung auch für die Ackerwirtschaft blieb jedoch die gemeine Mark.

---

8) Technischer Ausdruck für intensive Düngung. "Gebesserte" Äcker unterlagen einer besonderen Behandlung (Ausschluss vom Rückkauf, besondere Entschädigung; vgl. etwa Seibertz UB II 595 1323). Besondere Dunglieferungen werden gelegentlich erwähnt (z.B. WUB VIII 1339 1319, CTW III 21 (Überwasser)).

9) Lamprecht I 556 weist auf Grund seiner Rhein- und Modelländischen Ergebnisse auf unreine Saaten und unpraktische Wahl von Böden und Fruchtfolgen hin.

10) Lamprecht I 6o4, Wittich 32o, Ein Mehr an Abgaben im allgemeinen in den jüngeren Jahrhunderten verdanken wir nur der reicheren Überlieferung.

11) Anhang S.28ff.

12) S.82f.

13) Lamprecht I 6o2, wesentlich auch auf herrschaftliche Wirtschaftsbetriebe beschränkt (ebenda I 531; vgl. auch Kuske 47, sowie die Verteilung der Heuabgaben S.78.); ihre Geringfügigkeit im ganzen läßt auf die Steigerung der Wiesenkultur im 12/13.Jh. keine besonderen Schlüsse zu.

In den letzten ein bis zwei Jahrhunderten, die dem Einsetzen unserer schriftlichen Überlieferung an der Wende vom 8. zum 9.Jh. vorausgehen, wurden nun die entscheidenden rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen, ohne die die spätere Abgabenleistung und der Rahmen, in dem sie sich vollzog, nicht denkbar sind. Dem naturalwirtschaftlichen Charakter jener Zeit gemäss hatte das Bestehen rechtlicher Abhängigkeiten schon früh seinen Ausdruck in der Pflicht zur Leistung von Erträgnissen menschlicher Arbeitskraft gefunden, bei Überlassung von Land also von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Viehzucht. Mit dem Einbruch der Sachsen hatten sich solche Abhängigkeiten vervielfacht, und es war in gewissem Umfange bereits zur Ausbildung grundherrschaftlicher Besitzverhältnisse gekommen [14]. Diese erfuhren nun in der Zeit um 800 [15] einen unerhörten Aufschwung. Die fränkische Eroberung brachte neben ihrem ausgebildeten Staatsgedanken Kirche und Grossgrundherrschaft mit sich. Weite Teile des Landes und mit ihm die grundsässigen Bewohner gingen in den Besitz fränkischer und sächsischer Grosser über oder wurden ihnen zur Nutzniessung überlassen. Ebenso grosse, wenn nicht noch umfangreichere Gebiete wurden den neuentstehenden geistlichen Anstalten, vor allem Bistümern und Klöstern übertragen. Wer nicht davon betroffen war, hatte staatliche Forderungen zu erfüllen, die in dieser Form im alten Sachsen unbekannt waren. Weite Teile des Volkes wurden so aus der Freiheit in den Hörigenstand herabgedrückt, der jetzt eigentlich erst richtig zur Ausbildung gelangt. Im Zusammenhang mit den ethischen Forderungen des Christentums kommt es andererseits durch zahlreiche Freilassungen niederer Art zur weitgehenden Umbildung des alten Standes der Unfreien eben in diesen Hörigenstand. Auftragungen bisher freien Besitzes - sei es aus wirtschaftlichen Gründen oder auch aus religiösen Erwägungen

14) Wohl kaum von weiterer volkswirtschaftlicher Bedeutung (Schotte Mark 336).
15) Vgl. Philippi, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung, HZ 129, 1924,189-232.

heraus - lassen ihn fortwährend Zuzug auch aus diesem Bereich finden. Dies alles trug dazu bei, der schon in den fränkischen Stammlanden ausgebildeten Grundherrschaft [16] nicht nur äusserlich, sondern auch inhaltlich eine grosse Ausweitung zu geben. Hatte sie zunächst nur Unfreie umfasst, wuchs sie sich durch die Einbeziehung bisher persönlicher Freier zu der umfassenden ländlichen Sozialverfassung des Mittelalters aus. In einer nur ihr eigentümlichen Gebundenheit, die es in dieser Form weder vorher noch nachher wieder gegeben hat [17], vereint sie die Herrschaft über Menschen und Land und ist ein fester Bestandteil der mittelalterlichen naturalwirtschaftlichen und feudalen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung überhaupt. Die alten Begriffe "frei" und "unfrei" [18] werden in ihrem Bereich weitgehend verwischt, So führt die Schaffung des umfassenden Hörigenstandes eigentlich erst zur Begründung von Abgaben im technischen Sinn. Denn weder bei den bisherigen Freien noch im Rahmen der völligen Unfreiheit hatte man von solchen reden können, war doch bei dieser alles bis auf das, was zum Lebensunterhalt und zur Aufzucht und Einsaat nötig war, abgeliefert worden. Und selbst dies konnte gelegentlich darin eingeschlossen sein, um vom Grundherrn nachträglich erst wieder zur Verfügung gestellt zu werden.

---

16) Vgl. Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, 2 Tle, 2. Aufl., Weimar 1921-22.
17) Lütge, Agrargeschichte 1o6, und allgemein Wittich 274 ff.
18) Der mittelalterliche Freiheitsbegriff kann mit dem heutigen nicht ohne weiteres verglichen werden; vgl. etwa Adolf Waas, Die alte deutsche Freiheit, ihr Wesen und ihre Geschichte, München 1939.

Der Rahmen der Grundherrschaft.

Die Grundherrschaft[1] setzt sich zusammen aus eigenbewirtschaftetem und von Hörigen bebauten Grundbesitz, von denen sowohl dieser als auch jener mit bestimmten Pflichten belastet ist. Dazu kommen Häuser und Einzelländereien und Einkünften daraus, freien und bedingten Schenkungen, daneben stehen schließlich die verschiedensten Rent- und Zinsberechtigungen. Ihre rechtliche Grundlage bildet im wesentlichen freier oder lehnsmässig gebundener Besitz. Ihr Ziel ist Güterverbrauch und Rentenbezug, nicht mit landwirtschaftlicher Arbeit verbundene Gütererzeugung. Daher bestimmen nicht Leistungsfähigkeit, sondern Bedürfnis Form und Höhe ihrer Forderungen[2].

Die rechtliche und verfassungsmässige Entwicklung der Grundherrschaft interessiert hier nur soweit sie von Einfluss auf die Aufgabengestaltung ist. In der Hauptsache haben wir hier ihren wirtschaftlichen Aufbau zu betrachten. Lässt sich die Form der Hofesverfassung noch bis ins 12.Jh. in voller Ausbildung feststellen, kann man bereits am Ende dieses Jahrhunderts einen Stillstand in ihrer Entwicklung bemerken, der den beginnenden Abbau anzeigt. Dieser geht dann im einzelnen im Verlauf des 13. u. 14. Jhs. zeitlich und örtlich sehr verschieden vor sich[3]. Zunächst war ihr alter Sinn und Zweck, der in der Befriedigung des herrschaftlichen Haushalts und dem Unterhalt seiner Angehörigen bestanden hatte, verloren gegangen. Der landwirtschaftliche Eigenbetrieb wird eingeschränkt[4], Hofesverbände oder Einzelbesitz werden zu ministerialischem oder Lehenrecht ausgegeben; ihre Inhaber machen sich bald selbständig[5]. Diese

---

1) Vgl. allgemein Wittich 274ff.
2) Kötzschke 156; v. Below Landwirtsch. 1oo; Bücher Volkswirtschaft 144. Trotz der ihr zufliessenden Warenmengen ist sie also keine Kategorie der Marktwirtschaft (vgl. auch Lamprecht I 815).
3) v. Below Landwirtschaft 6o.
4) Selbst bei den die Eigenwirtschaft besonders betonenden Zisterziensern um 13oo (Johannes Linneborn): Die westf. Klöster des Cistercienserordens bis zum 15.Jh. (Festgabe Heinr. Finke Münster 19o4 253-352, hier 324).
5) Kötzschke 1o1. Teute 198, etwa ab 12oo.

Entwicklung trifft besonders die geistlichen Grundherrschaften, die sich den Gefahren weitgehender Besitzverluste nur mit Mühe erwehren. Zu Entfremdungen seitens der ministerialischen Meier treten in ihrem Bereich noch die des vogteilichen Gerichtsherrn. Nicht immer gelingt es, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten; ohne fremde und natürlich nicht umsonst gegebene Hilfe ist die Befreiung von Meiern und Vögten oft nicht möglich. Umfangreiche Verluste oder zumindest doch grosse Minderungen des Besitzrechts müssen in Kauf genommen werden. Um den Besitzstand einigermassen zu bewahren und die Wirtschaftsverfassung den neuen Zeiterfordernissen anzupassen, bleibt nur der Ausweg in eine neue Form der Verwaltung und Nutzung ländlichen Grundbesitzes übrig.

Bei der Betrachtung des Aufbaues der Grundherrschaften treffen wir zunächst an ihrem Sitze selbst auf eine Art Zentralverwaltung. Bei den in unserer Überlieferung überwiegenden geistlichen Grundherrschaften[5a] gliedert sie sich gewöhnlich in zwei grosse Vermögensgruppen: eine, die dem gemeinsamen, präbendarisch festgelegten Unterhalt dient und teilweise einzelnen Angehörigen des Stifts oder Kapitels zur besonderen Verwaltung unterstellt ist; eine zweite, die die besonderen Vermögen und Besoldungen der einzelnen Stifts- und Kapitalsämter umfasst. Die Einkünfte des Abtes und Propstes bzw. die des Bischofs, werden häufig gänzlich getrennt verwaltet. Ein verwickeltes System von Einzelerhebung und -anweisung und das Fehlen einer gemeinsamen Kasse macht dabei jede höhere Betriebsgliederung unmöglich. Einkommen und Vermögen waren "in der Abfolge von Anwachsung, Aufspeicherung und Verbrauch" untrennbar und unübersichtlich miteinander verbunden [6].

5a) In der einzig nennenswerten Überlieferung des Besitzes einer weltlichen Grundherrschaft, nämlich der der Grafen von Dale, sind "Verwaltung und Nutzungsform im einzelnen unbekannt" (Philippi Dale 373); im grossen treffen wir jedoch auch dort auf die hier geschilderte Gliederung. So auch in Ostfalen (Teute 170).

6) Es wurde hier versucht, ein Durchschnittsbild aus der Blütezeit der grundherrschaftlichen Hofesverfassung zu zeichnen; zeitlich liegen die Dinge im einzelnen sehr verschieden. - Bücher, Volkswirtschaft 115.

Um den Sitz der Grundherrschaft lagen nun in abnehmender Dichtigkeit die Einzelstücke des grundherrlichen Besitzes, meist an Hörige ausgetane bäuerliche Wirtschaften.[7] Sie unterstanden ihr nur teilweise unmittelbar, ganz wohl nur in kleinen Grundherrschaften[8], sonst in Beschränkung auf die in nächster Nähe gelegenen und die ausserhalb des Villikationsverbandes, etwa zu Lehen, vergebenen Stücke[9]. Unmittelbare Unterstellung war auch die Regel bei den einzelnen Kloster- oder Kapitelämtern[10], besonders bei den niederen, während die höheren oft ihre eigenen Hofesverbände hatten, schliesslich bei Stiftungen. Diesen waren Einkünfte aus Bauerngütern und Einzelländereien bestimmungsmässig zugeschrieben, und die meist kleineren Lieferungen wurden gewöhnlich geradeswegs zu dem ihnen gesetzten Zweck abgeführt[11]. Im übrigen standen entweder Hebeämter - etwa in der Werdener Überlieferung und in der des Osnabrücker bischöflichen Tafelgutes - oder Oberhöfe von Villikationsverbänden unter der Hauptverwaltung. Jene finden sich in besonders grossen Grundherrschaften als Mittelstelle zwischen den Haupthöfen und der Zentrale. Sie sind häufig nur mit Befugnissen beim Einkommen der Abgaben versehen und ohne eigene Landwirtschaft. Wo Fronhöfe unwirtschaftlich oder unmöglich waren, kommen sie gelegentlich aber auch allein vor.[12]. In diesen Fällen führten sie dann nur eine der Streulage angepasste losere Bindung von Einzelbesitz und Mittelpunkt der Grundherrschaft herbei[13].

---

7) Einige Beispiele der Besitzverteilung nach Hofesverbänden zeigen die Karten im Anhang S. 32ff.
8) Wittich 302. Über die kleinen Grundherrschaften weltlicher Edelherren wissen wir so gut wie gar nichts (auch Teute 290). Den Versuch einer Errechnung des Verhältnisses von kirchlichem und weltlichem Grundbesitz und von freiem Besitz macht Teute 298.
9) v. Below Landwirtschaft 53; Lütge Hufe 124; für eine einzelne Grundherrschaft z.B. Brons Vreden 45.
10) Lamprecht I 832, Kötzschke 77; diese "Obödienzverwaltung" ist am Schlüsse unserer Zeit besonders ausgeprägt (vgl. z.B. Nottarp, Domkap. Münster 23).
11) Vgl. neben dem folgenden den Abschnitt über die Zahlungsweise bäuerlicher Leistungen S. 136ff.
12) Seeliger Forschungen 309.
13) Um 900 besass Werden in seinem Besitzraum etwa 1-2, auch 4-6 Hufen einer Bauerschaft, d.h. knapp 2 auf 1 Quadratmeile (Kötzschke 57).

Die Hauptorganisationsform und diejenige, die für die Hörigen von der grössten Wichtigkeit war, ist aber die in Villikationsverbänden. Diese sind in ihrer Grösse völlig verschieden[13a], in ihrer Lage zueinander nicht nur ohne feste Abgrenzung, sondern teilweise selbst innerhalb einer Bauerschaft nicht auseinander zu halten. Ihre Zusammensetzung scheint auch zunächst ohne Rücksicht auf politische und kirchliche Zusammenhänge erfolgt zu sein. Mit der Vereinigung mehrerer Gewalten in einer Hand setzt sich dann allmählich das Bestreben durch, Heeres-, Gerichts-, Wirtschafts- und Verfassungsbezirke zusammen fallen zu lassen[14]. In wieweit diese Überschneidungen der einzelnen Hofebezirke ursprünglich sind, steht dahin. Es scheint aber beinahe der Fall zu sein, denn sonst hätte man ja bei späteren Erwerbungen die Bezirke wieder ausgleichen können. Dies ist uns zwar gelegentlich urkundlich bezeugt, in der grossen Mehrzahl der Fälle blieb es jedoch beim alten. Wenn persönlich-willkürliche Ursachen dabei mitgewirkt haben, ist natürlich bei einer allgemeinen Betrachtung wie der unseren kein Nachweis zu führen. Zu beachten ist jedenfalls die Tatsache, dass bestimmte Hofesverbände gelegentlich auf besondere Abgabenleistungen spezialisiert erscheinen und einzeln oder mehrere zusammen jeweils ein besonderes Gepräge aufweisen können[15]. Der Einfluß landschaftlicher Sonderheiten ist im Villikationsverband nicht so schwach, wie bei der wesentlich durch die Eigenart des Grundherrn bestimmten Zentralverwaltung[16].
Innerhalb der Verbände haben sich das weitaus überwiegende Bauernland und das Herrenland wirtschaftlich zu ergänzen[17];

13a) Für ostfälische Haupthöfe nennt Teute (291) 3-14 Hufen.
14) Lamprecht I 197; Nottarp Wirtschaftsgesch. 94.
15) Vgl. auch S.63ff; auch Schily 77 weist darauf hin.
16) Kötzschke 101.
17) Dies findet seinen Ausdruck in dem Verhältnis, in dem die verschiedenen Abgabengegenstände sich herkunftsmässig auf herrschaftliches und bäuerliches Land verteilen; siehe S.43ff und 75ff.

dieses ist - besonders in späterer Zeit - zudem oft auch noch an Hörige zur Bebauung ausgetan[18]. Die auf dem Herrenland betriebene Eigenwirtschaft war ganz verschiedenen Umfangs, meist wird sie jedoch in einem bestimmten Verhältnis zu der Zahl der angehörigen Hufen gestanden haben[19].
Lose angegliederte, sog. "einläufige" Grundstücke und auswärtige Zinsberechtigungen bilden den dritten unwesentlichsten Teil des Hofesverbandes[20]. Dieser ist nun, und das ist für die Hörigen von grösster Wichtigkeit, nicht allein ein Wirtschafts-, sondern auch ein Rechtsverband, dessen Satzungen im sog. "Hofrecht" schriftlich niedergelegt oder herkömmlich verankert sind. Besonders da, wo nicht nur die niedere, sondern auch die Blutgerichtsbarkeit in der Hand des Grundherrn als Immunitätsherrn liegt, gehen die Befugnisse dieses "ius litonum" gelegentlich recht weit und führen zu einer engen Bindung der Hörigen untereinander. Von ihm werden die grundherrlichen Abgaben und Leistungen, die Pflichten und Rechte der Hörigen festgesetzt und bestätigt[21]. Wenn auch die Landnutzungsformen innerhalb eines Fronhofsverbandes vereinheitlicht werden, die persönlich-private Abhängigkeit von Leuten und Grundstücken normiert wird, bleibt dennoch eine weitgehende wirtschaftliche Bewegungsmöglichkeit bestehen[22]. Auch rechtlich gibt es nicht nur Beschränkungen. Zwar ist das Hofrecht Herrenrecht, es wird aber von Hörigen bewahrt und weitgehend angewandt. Sie gewinnen dadurch eine gewisse Teilnahme an der Herrschaft selbst, indem neben ihren Pflichten auch Rechte entstehen, insbesondere das des erb-

---

18) Es sind dann Hufenabgaben davon zu entrichten (CTW I 81).
19) Wittich 277.
20) Vgl. auch v. Below Landwirtschaft 54. Sie sind diesem zur Zeit seiner Blüte fast ganz eingegliedert (Kötzschke 74); der Anteil Höriger fremder Herren auf hörigem Grund einer Grundherrschaft ist ganz gering (ebenda 64).
21) v. Below Landwirtschaft 88; Wittich 280; Schotte Bauernstand 9.
22) Lamprecht I 900; v. Below Landwirtsch. 34,47,89.

lichen Besitzes[23]. Die Beschränkungen, die sich die Grundherrschaft auf diese Weise durch das Hofrecht auferlegt, dienen mit den darin festgesetzten Besitzrechtsverbesserungen Diensterleichterungen, Lastenermässigungen und Begrenzungen der Steigerung der Abgaben mittelbar auch ihrem eigenen Vorteil, tragen sie doch dazu bei, das Bauerngut als Rentenquelle zu erhalten. Die auf diese Weise nicht voll mögliche Realisierung der Grundrente wird beim Aufkommen freierer Pachtformen dann allerdings angestrebt, kommt aber auch hier schliesslich nicht zum Ziel.

Grundherrschaftlich nicht gebundene Leiheverhältnisse lassen sich zeitlich weit zurückverfolgen. Ihr Ausgangspunkt ist wohl in der als Landnutzungsform unbedeutenden Prekarie der fränkischen Zeit zu sehen.[24] Sie nehmen zuerst im 12.Jh. einen wesentlichen Aufschwung und erreichen ihren grossen Umfang dann besonders im 13.Jh., aber auch noch im 14.Jh.[25].

---

23)Wittich 298. Auf die gute wirtschaftliche Lage der im Hofesverband stehenden Güter weist auch Moeren (57) hin. Ausdruck des Hofrechts ist der Tag der jährlichen Zusammenkunft, an dem in Gegenwart des Grundherrn unter Vorsitz des Vogtes die im Laufe des Jahres vorgefallenen Besitzveränderungen rechtskräftig gemacht werden; vgl. etwa Freikenhorst CIWI 96. Es ist Pflicht der Hofesleute, bei allen "ordinationibus, permutationibus et hereditatem accipiendi usibus" anwesend zu sein (WUB III 1337 1287 Greffen).

24)v. Below Landwirtschaft 75-6; Lamprecht I 897. Den Prekarien ähnlich entwickelten sich freie Leihen privater und öffentlicher Art (für die letztgenannten vgl. Siegfr. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, ZRG Germ. Abt. 22 1901 181-244).

25)"erste Pachtverträge" Werdener Oberhöfe im 12.Jh. (Kötzschke 87). Im 13.Jh. allgemeiner (Lamprecht I 933, 96off, Schotte Mark 342), im 14.Jh. dann vielfach bezeugt (z.B. Köster Meschede 122, della Valle Gertrudenberg 315-6, Wenzel Herzebrock 74, Kirchhoff Osnabrück 57, Kaiser Geseke 166, Pfaff Helmarshausen 12o, Brons Vreden 62).

Soweit uns Pachtverhältnisse im Rahmen der ausgehenden Grundherrschaften begegnen, war ihr Gegenstand kaum bäuerlicher Besitz gewesen, sondern es handelte sich in erster Linie um Villikationspachten. Sie hatten jedoch mit der Auslieferung der Hufen an den Meier deren Leistungsfähigkeit lahmgelegt, während den Grundherren die Pachten der Meier nur nachlässig zugingen. Der Zeitpunkt, in dem es den Grundherren gelingt, diese Verhältnisse rückgängig zu machen und zu einer mehr oder minder freiwilligen Auflösung ihres bisherigen Wirtschaftssystems zu schreiten, ist zugleich der einer günstigen landwirtschaftlichen Lage für die Hörigen. War doch nicht nur die Bodenrente seit dem Frühmittelalter um ein mehrfaches gestiegen[26], sondern standen ihnen auch im Osten und in den Städten weitreichende Möglichkeiten offen. Unter dem Zwange dieser Tatsachen mussten die alten Grundherren die freigelassenen aber landlos gewordenen Hörigen in ihrem neuen Stande wieder auf ihre alten Lathufen setzen[27]. Wenn ihnen auch zunächst kein erblicher Anspruch mehr daran zustand, der ja an ihre Eigenbehörigkeit geknüpft gewesen war, so bildete sich unter mancherlei Mischformen zwischen dem alten und dem neuen System ein solcher bald wieder heraus. Trotz dieser verbesserten Rechtslage waren viele bäuerliche Besitzungen freigeworden, die nun entsprechend der gestiegenen landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die über die alte 30 Morgen-Grenze längst hinausging, zu grösseren Besitzungen zusammengezogen wurden[28]. Andererseits wurden alte Oberhöfe bis zu dieser Grösse hinab zerschlagen. Im Interesse der zu blossen Rentenbeziehern gewordenen Herren des Landes kam es so zu verhältnismässig gleichartigen Besitzgrössen, denen einförmige Verpflichtungen auferlegt wurden. Der herrschaftliche Einfluß auf Anbau und Wirtschaftsform geht daher mit dem Aufkommen des Pachtverhältnisses noch weiter verloren als bisher, weil jede rechtliche Möglichkeit zu seiner Handhabung fehlt. Die Gebundenheit von Bauer und Scholle ist - wenn auch oft nur grundsätzlich - gelöst. Die mannigfachen alten Dienste, Leistungen und Abgaben werden unter Verzicht auf alle Äusserungen der

26) Vgl. Lamprecht I 1238.
27) Wittich 322.
28) Wittich 329.

Unfreiheit und sonstiger Abhängigkeit durch den schlichten Pachtvertrag, das "pactum", "ius pensionatum" oder "pensio" ersetzt[29]. Mit den Rechten fallen auch alle Verpflichtungen, die der frühere Grundherr seinen Hörigen gegenüber gehabt hatte. Dieser muss die Steuern, Renten und sonstigen Verbindlichkeiten seines Besitzes jetzt selbst tragen. Da all diese Verpflichtungen vielfach an ein und dieselbe Stelle - nur unter verschiedenem Rechtstitel - zu leisten waren, läßt sich eine klare Trennung der für die Pacht charakteristischen Zinszahlung von den anderen Leistungen nicht immer eindeutig durchführen[30]. Dazu trägt auch der Gang der weiteren Entwicklung nicht bei, zumal in Westfalen. Aus dem auf den Trümmern der Grundherrschaft erwachsenen Pachtsystem entwickelt sich hier schliesslich wieder eine Art höriger Gebundenheit, und zwar in der Form der bis zu Beginn des 19.Jhs. bestehenden westfälischen Eigenbehörigkeit[31].
Zur Zeit ihrer Hauptverbreitung erscheinen alle möglichen Gegenstände als pachtfähig: neben bäuerlichen Hufen und herrschaftlichen Höfen stehen Äcker, Gärten, Hausplätze, Wiesen, Fischereien und andere Markberechtigungen, vor allem auch Zehnten. Die Pacht ist entweder auf eine bestimmte Zeit festgesetzt, oder aber ist von Anfang an eine erbliche, zu der sie sich auch aus jener entwickeln kann. Zeitpacht kann sich von dem Raum eines Jahres, der wohl nur bei Einzelländereien in Frage kommt, über 3,4,6,9,12,18 u. 24 Jahre bis zu dem Umfang eines Menschenalters und darüber hinaus erstrecken und so den Charakter einer Pacht auf Lebenszeit annehmen[32].

---

29) Beschreibung der Pacht allgemein bei v. Below Landwirtschaft 71-2, der Übergang zu grundherrlichen Verhältnissen ist jedoch fliessend (ebenda 92-3); siehe auch Schotte Bauernstand 17-8.
30) Lamprecht I 947 vgl. auch die vorhergehende Anmerkung.
31) Wittich 368.
32) Zum zeitlichen Umfang der Pacht vgl. allgemein Lamprecht I 963-4, Wittich 318 u. 322, v. Below Landwirtschaft 75 (dieser weist auf den Zusammenhang mit den Umtriebszeiten der Dreifelderwirtschaft hin), für die Übergänge zur Erbpacht siehe ebenfalls Lamprecht I 931ff u. v. Below Landwirtschaft 37.

Später wird die zunächst oft seltenere Erbpacht die Regel. Die tatsächliche Handhabung geht dabei der rechtlichen Bestätigung vielfach lange voraus. Die Pachtleistungen scheinen von diesen beiden Hauptpachtarten unabhängig zu sein[33].

33) Lamprecht I 96off. Die Abgaben bei verschiedenen Leiheverhältnissen behandelt Moeren 34–36 u. 60–73.

Das bäuerliche Erbe als Leistungsträger.

Die wichtigste Grundlage der Abgabenleistung ist die hörige bäuerliche Hufe, das Bauern"erbe", wie es später allgemein in Westfalen heisst, und wie wir es entsprechend diesem Sprachgebrauch auch nennen wollen. Im einzelnen verschiedener Herkunft und Ausprägung, ist es im allgemeinen doch ein einheitliches Ganzes. An wirtschaftlicher Bedeutung und weit mehr noch natürlich dem rein zahlenmässigen Vorkommen nach treten Oberhöfe und herrschaftliche Eigenwirtschaften hinter ihm zurück. Das gleiche gilt von den übrigen Besitz- und Wirtschaftseinheiten, die uns in Einkünfteverzeichnissen und einzelurkundlicher Überlieferung entgegentreten, in noch stärkerem Maße.[1]

Wenn wir die Gesamtheit der Leistungsverpflichtungen einer mittelalterlichen bäuerlichen Wirtschaft betrachten wollen, müssen wir uns zunächst über den Begriff klar werden, mit dem wir es dabei zu tun haben. Erst nach seiner Umschreibung unter Berücksichtigung von Wirtschaftszustand und Grösse kann auf die Bemessung der Abgaben, ihren Zusammenhang mit der Besitzgrösse, ihre allgemeinen Erscheinungsformen und die dabei den Hufen eigentümlichen Ausprägungen eingegangen werden. Erst darauf kann schliesslich eine statistische Auswertung aufbauen.

Gehen wir von dem Sprachgebrauch aus, so tritt uns der bäuerliche Besitz zunächst unter der Bezeichnung "mansus"[2] entgegen. Diese geht anscheinend von der Hofstätte aus und weitet sich erst allmählich zu der Benennung der üblichen Berechtigung eines einzelnen Anbauers in der Gemeinheit aus. Seine Zubehörungen werden uns unter Beleuchtung der alten Herkunft kurz und treffend wiedergegeben mit "agri, area mansi, warandia lignorum graminumque"[3]. Die alte Bezeichnung "mansus" verschwindet allmählich im 12.Jh. und in entsprechender Weise geht der damit verbundene Begriff dem Rechts-

---

1) Vgl. im folgenden Abschnitt S.28ff.
2) Daneben für ein kleineres Besitztum die Form "mansio" (Lütge Hufe 1o8), später entsprechend "domicilium, domuncula".
3) WUB VIII 1244 1318. "Area" ist später der allgemeine Begriff für die Hofstätte. Eine ausführliche Zusammenstellung der Pertinentien bei Lamprecht I 333. Zu der allgemeinen Berechtigung siehe auch Philippi Einleitung OUB I XXV-XXVI u.Vincke Osnabrücker Mitteilungen 49 1927 2oo.

bewusstsein verloren, seine ursprünglich grundherrliche Bezogenheit[4] gerät ganz in Vergessenheit. An seine Stelle tritt im Jahrhundert darauf ganz eindeutig das Wort "domus"[5]. Die im 14. Jh. dafür aufkommenden deutschen Bezeichnungen "hus" und "erve" führen uns bereits zu den heute noch in Westfalen üblichen Benennungen[6]. Daneben begegnet in deutschen Urkunden das Wort "Gut" als Übersetzung des lateinischen farblosen "bonum", neben dem ähnlich allgemeine Bezeichnungen wie "praedium" und andere in Gebrauch waren.

Mit welchen Begriffen und mit was für Grössen haben wir es nun bei diesen Bezeichnungen zu tun? Wir dürfen uns unter Berücksichtigung der überwiegenden grundherrschaftlichen Herkunft unserer Belege wohl der herrschenden Auffassung anschliessen, dass es sich dabei erst in zweiter Linie um eine agrartechnische oder betriebswirtschaftliche Grösse, in erster Linie aber um eine soziale Erscheinung handelt, die als solche nicht um des Bauern willen da ist, sondern wesentlich aus dem Rahmen des grundherrlichen Verbandes

---

4) Siehe unten Anmerkung 7).
5) Nach Philippis Beobachtungen für das Osnabrücker Gebiet, die wir aus unseren Unterlagen auf ganz Westfalen ausdehnen können, "zumeist", daneben vereinzelt "mansus" oder das allgemeine "praedium" (Einleitung OUB II XI). Vielleicht dürfen wir dies mit Philippi (Einleitung OUB I XXV-XXVI) "ausserordentlich bezeichnend" nennen, "als die Hauptsache ... die Siedlung ist, die Grösse der Ackerfläche aber an sich irrelevant und in den verschiedenen Bauerschaften bei sonst verhältnismässig gleicher Berechtigung verschieden".
6) Vgl. etwa aus dem mit den alten Verhältnissen noch vertrautem Schrifttum nur C. Stüve, Wesen u. Verfass. der Landgemeinden und des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen u. Westfalen Jena 1851,32.

zu erklären sein wird[7]. Also "nicht jeder Bauer besitzt eine Hufe"[8], und ihre Gleichsetzung mit Bauernhof allgemein

---

7) Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff von "Hufe" und "mansus" kann hier nicht unsere Aufgabe sein; vgl. dazu besonders die Arbeiten von Fr. Lütge in seiner "Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum vornehmlich in der Kardingerzeit" Jena 1937 237ff (bis 279) und vorhergehend in der VjSchrift f.Soz.u. Wirtsch.geschichte 3o 1937 1o5ff und in Schmollers Jahrbuch 61 1937 43ff. Ausserdem sei hingewiesen auf : R. Kötzschke, Artikel "Bauer, Bauerngut, Bauernland" und W. Wittich, Artikel "Hof" im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften 4. Auflage 1923-28 Bd. 2 368 u. Bd. 5 269ff K. lässt den Begriff Hufe unter Hervorhebung des öffentlichen Ursprungs von der Siedelstätte abgesondert auf das Nutzland ausgedehnt werden, um sich schliesslich zu einem Landmass, wenn auch nicht fester Grösse, zu entwickeln. Nach W. handelt es sich um eine kraft Herkommens unveränderliche Betriebsgrundlage einer bäuerlichen, meist hörigen Wirtschaft, die im wesentlichen (siehe auch seine "Grundherrschaft" 296) betriebstechnisch zu definieren ist und denjenigen Ländereibestand umfasst, der unter den herrschenden Betriebsverhältnissen von einem Bebauer und dessen engerer Familie mit einem Pflug bestellt werden konnte (daher auch "aratrum": CTW II 25, deutsch "ploghus": OUB I 3o9 116o). Nach Georg Waitz ist Hufe eine bevorzugte Bezeichnung grundherrlichen Besitzes (Abhdlgn. z.dtsch.Verf.u.Rechtsgesch. 1896 I 123 ff, vorher bereits i.d.Abhdlgn.d. Akad.d.Wissensch. Göttingen V 1854). Georg Caro bezeichnet sie als "abhängiges Gut im Verbande der Grundherrschaft" (Vjschrift f.Soz.u.Wirtsch. gesch. 7, 19o9 495-5o5 besonders 5oo-5o2, auch Deutsche Geschichtsblätter 4 19o3 257 ff). Karl Hans Ganahl unterscheidet in seiner Untersuchung "Hufe u. Wergeld" (ZRG Germ.Abt. 53 1933 2o8-246 zwei Hufenbegriffe, und zwar einerseits ein Gut, das mit Rücksicht auf seinen durchschnittlichen Umfang von 2o-4o Morgen eine grundherrliche Belastungseinheit darstellt und in der Regel mit einem herrschaftlichen Hintersassen besetzt ist, andererseits eine Fläche Ackerlandes bzw. ein Landmass ohne Rücksicht auf die Freiheit oder Abhängigkeit des Inhabers, gekennzeichnet nur durch die jeweils feststehende Zahl von darin enthaltenen Jochen oder Morgen (215). Zu Dopsch siehe Anm. 9.

8) Lütge Hufe 115.

ist erst in einer späteren Zeit möglich, nachdem am Ausgang der Karolingerzeit der Begriff als Flächenmass auch in nichtgrundherrliche Verhältnisse eingedrungen war[9]. Nur in diesem Zusammenhang dürfen wir in Westfalen von Hufen reden. Im grundherrlichen Rahmen ist ihr Umfang sachlich abhängig von dem Verhältnis zwischen dem zur Verfügung stehenden Landbesitz und der Anzahl der darauf angesetzten Hörigen, räumlich abhängig von den natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten. Erst allmählich entsteht eine allgemeine Angleichung und damit eine Einheit in dem beiderseitigen Zusammenfliessen der Begriffe. Der Landesausbau trägt dann durch Zusammenfassung von aufgewonnenem Land und Altsiedelland zu ihrer Verwischung bei. Soweit der Verfall der Grundherrschaft die Hufenverfassung betrifft, tritt im 13.Jh. in den Fällen, wo es sich um Verpflichtungen handelte, deren Grundlage nicht ein spannfähiges Gut bildete - hier fand sich kein befriedigender Ersatz - der Morgen als Steuereinheit an ihre Stelle[10]. Auch hinsichtlich ihres Umfanges bietet sich uns wieder das für mittelalterliche Verhältnisse bezeichnende Bild grosser tatsächlicher Unterschiede bei gleichlautenden Bezeichnungen. Die alte Meinung von der ursprünglichen Hufengleichheit und die Annahme eines starren, festliegenden Masses[11] läßt sich

---

9) v.Below Landwirtschaft 23; Lütge, Agrarwesen 276 ff. Nach Lamprecht I 367 f Mitte 12.Jh.; nach ihm überwiegt der Begriff des Ackermasses seit dem 14.Jh. den danebenbestehenden Begriff von Hof und dazu gehörigem Ackerkomplex. Das Vorkommen auch bei freiem Eigentum hebt besonders A.Dopsch, Entwicklung I 304 hervor, betont jedoch, dass die Hufe keineswegs Normalmass freien Grundbesitzes sei (ebda.307), vielmehr zunächst ein neutraler Begriff (312); auch seien grundherrliche und freie Hufen verschieden zu beurteilen (ebda.309).

10) In Westfalen jedoch nicht so häufig, wie es nach Lamprecht I 376 im Rhein- und Moselland der Fall war.

11) Wollte man dieses annehmen (vgl. etwa Lamprecht I 661), so müsste man schon gelegentlich an gemeinsame Bewirtschaftung einer Hufe durch mehrere Familien denken, wie es auch Vincke Osn.Mitt.49 1927 200 tut, der aber nur einer der aufsitzenden Familien volle Rechte zubilligt. Wir dürfen aber doch wohl mit Wittich 280 sagen, dass in der Regel auf jeder Hufe ein Late sass, und lassen dabei den starren Hufenbegriff fahren.

wohl kaum mehr aufrechterhalten. Gemeinhin erfahren wir aus unseren Quellen allerdings nichts über die Grösse der einzelnen belasteten Bauernhöfe, so dass die Zahl der Morgen, nach denen die Hufe unterteilt wurde, verhältnismässig stetig und einheitlich gewesen zu sein scheint. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass wir es bei deren Grösse vielfach nur mit einer Recheneinheit zu tun haben, indem der Morgen wirtschaftlich gesehen und nicht geometrisch angewandt wurde[12]. Denn das an einem "Morgen" zu pflügende Land war je nach Bodenbeschaffenheit und sonstigen örtlichen Verhältnissen verschieden gross, ja es konnte sogar innerhalb einer Flur verschiedene Morgen geben, "grosse" oder "kleine"[13]. Die Grösse, die gewöhnlich für eine Durchschnittshufe angegeben wird, beträgt bekanntlich 3o Morgen. Sie werden wir auch für Westfalen anzunehmen haben. Seltener werden daneben 6o Morgen und andere Grössen genannt, die gewöhnlich zu den genannten Zahlen in einem bestimmten Verhältnis stehen[14]. In diesem Umfang bleibt die Hufe solange als Betriebsgrösse unverändert, wie die Betriebsverhältnisse dieselben blieben, als Besitzgrösse solange Rechte von ungefähr gleicher Stärke an ihr bestanden. Bei dieser Grösse, die sich nur auf das Ackerland beschränkte, Hausstätte und Gartenland fallen an

---

12) Dopsch Entwicklung I 315-16; Wittich 277. Ein Morgen = 2-3 Scheffelsaat, 12 Scheffelsaat = 1 Maltersaat.

13) Stüve Landgemeinde 26-27 (vgl. Anm. 6). Noch heute ist dies z.B. im Osnabrücker Lande der Fall.

14) Dies betont besonders Kötzschke im Hdwb. d. Staatswissensch. 4.Aufl.1923-28 Bd.2 368, er gibt als normale Grösse 3o-4o Morgen an, was er auf römischen Brauch zurückführen möchte. Stüve Landgemeinde 26-27, der daneben Zahlen von 2o,24,6o und 9o Morgen nennt, will die Zahl von 3o von den Monatstagen als Bestellungszeit herleiten. Ganahl (ZRG Germ. Abt. 53 1933 215) spricht von 2o-4o Morgen; er betont (243) unter Hinweis auf die öffentliche Herkunft der Hufe, dass der Besitz des freien Mannes nicht unter eine gewisse Grenze sinken konnte ohne Gefährdung der öffentlichen Pflichten, damit aber auch der sozialen Stellung und der vollen Freiheit, er begründet damit für diesen eine Grösse von 8o-1oo Joch (Morgen)(=3-4 Hufen). Wittich (Hdwb.d.Staatswiss. 4.Aufl.Bd.5 1923 S.27o betont die Hufengrösse von 6o Morgen für Westfalen. In Ostfalen Hufen von 16-9o Morgen (Teute 346-47).

Fläche ja nicht ins Gewicht[15], muss man immer den Wert berücksichtigen, den die Marknutzungsrechte für die einzelne Bauernwirtschaft besassen. Sie schien so in diesem Umfang nicht nur auskömmlich, um eine ausreichende Grundlage für die materielle und wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Familien zu bieten, sondern muss auch als Höchstmass dessen angesehen werden, was an landwirtschaftlicher Leistungsfähigkeit im Rahmen einer solchen Familie möglich war. Dies war jedenfalls zur Zeit ihres Aufkommens der Fall. Um 1300, zur Zeit der Auflösung des grundherrschaftlichen Systems, ging sie allerdings darüber hinaus, und es war nicht nur im herrschaftlichen Interesse, sondern auch landwirtschaftstechnisch richtig, wenn es damals zu Hufenzusammenlegungen kam[16]. Sind uns über die Grösse des bäuerlichen Besitzes auch in den meisten Fällen keine Angaben überliefert, so genügen die gelegentlich darüber vorliegenden Nachrichten jedoch, um uns zu zeigen, dass wir es weitgehend mit Verhältnissen zu tun haben, die erheblich von dem gezeichneten Durchschnittsbild abweichen. Dabei handelt es sich wohl weniger um auf Teilung oder Absplissensiedlung zurückgehende halbe Erben[17], denn in der Regel gab es sowohl beim gebundenen wie

---

15) Die Grösse des Gartenlandes einer Hufe wird uns einmal mit 1 Scheffelsaat angegeben (Inv. Anholt 237 f Gr.Burlo 1322-40).

16) Siehe dazu Wittich 328-29) Diese Entwicklung ist kennzeichnend für die von einer intensiveren Landwirtschaft noch nicht berührten Gegenden Nordwestdeutschlands, denn "die natürliche Entwicklung einer Zeit bei zunehmender Bevölkerung und fortschreitender Wirtschaftstechnik ist nicht durch Anhäufung oder Vergrösserung, sondern durch Teilung und Verkleinerung der Güter gekennzeichnet" (Ganahl ZRG Germ.Abt. 53,1933 243). Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen ist für Westfalen auch noch die rechtliche Tatsache der ungeteilten Vererbung zu beachten, vgl. Anm.18.

17) Vincke Osn.Mitt. 49 1927 200 betont die Absplissensiedlung. Im ganzen lassen sich halbe Hufen doch wohl schon früher nachweisen als Philippi mit der 2. Hälfte des 13. Jahrh. angibt (Einleitung OUB I XXV-XXVI), vgl. Anm. 20.

beim freien Besitz keine Teilung durch Erbgang[18], noch seltener um solche in doppelter oder mehrfacher Grösse[19]. Wir müssen vielmehr annehmen, dass es sich oft nur um einzelne Besitzstücke verschiedener Morgengrösse handelt, die besonders in die Hände geistlicher Grundherrschaften gelangt waren und von den Schenkgebern neben ihrem eigenen Besitz weiterbewirtschaftet wurden[20]. Dass ein Freier, der nur über eine Hufe verfügte, diese verschenkte, wird wohl seltener, als gemeinhin angenommen wird, geschehen sein. Einen Einfluß auf die Ausbildung und das Fortbestehen kleiner Wirtschaftseinheiten hat natürlich auch die Bodengüte, die, je besser sie ist, schon bei desto kleinerem Besitz, dem Bebauer ein Auskommen ermöglichen kann[21].

---

18) In Gebieten, in denen die Realteilung herrschte, sind halbe Hufen sehr zahlreich, und die Zersplitterung hört hier nicht bei ihnen auf, sondern ging noch auf Viertel- und Achtel-Hufen herunter, von denen in unserem Gebiet kaum die Erstgenannten auftreten. Für Rhein- und Moselland sind halbe und Viertelgüter am Schluss des Mittelalters normal (Lamprecht I 662), jedoch auch schon recht früh belegt (ebda. 366).

19) Vgl. etwa WUB II 514 1190-1205; Sandhoff Antistitum 167 1310; Dortm. UB Erg.Bd. I 432 1303; Inv. Warburg 42 1312 und 113 1314.

20) Neben Einzelbeispielen von bäuerlichem Besitz, der zu grundherrschaftlicher Zeit und im Rahmen von Grundherrschaften die Durchschnittsgrösse von 30 Morgen über - oder unterschritt (z.B. WUB VI 1566 1296, WUB IV 289a um 1250, Westf. Ztschr. 68 II 1910 213-14) soll hier das in seiner Nennung von fast 200 Hufen mit Grössenangabe ziemlich eindrucksvolle Corveyer Heberegister des 11.Jh. herangezogen werden. In anderen Quellen, von denen nachstehend noch die Werdener Urbare berücksichtigt werden sollen, werden wir, ohne dass uns entsprechende Zahlen zur Verfügung stehen, ähnliche Verhältnisse anzunehmen haben. Die über 50 Hufen im "Nordland" (§§ 11-15, Martiny 331-33) weisen im Gesamtdurchschnitt eine Grösse von nur 14 Morgen (3-40) auf, darunter 20 Morgen als das häufigste Einzelvorkommen; die des "Südlandes" (§§ 1-10,40-41) entsprechen mit 31 Morgen im Durchschnitt (3-60) und dem häufigsten Einzelvorkommen von 30 Morgen schon etwas mehr dem gewohnten Bild. Für das Corveyer "Südland" sind aus dem 12.Jh. zudem noch zu nennen (Kindlinger II2 142-43) in Bühne 7 Hufen zu 40 Joch und 10 zu 30 Joch (ohne Unterschied in der Belastung). Lassen sich in Corvey im 12. Jh. (Wig. Arch. I 4 52-54 II1 1-6)Teilhufen mit einem ausdrücklich genannten Anteil von gut einem Viertel nachweisen, so beträgt dieser in den frühen Werdener Heberegistern im Dreingau 1% (?) (A3§33)(A1§7), in Lüdinghausen 2%(A1§4), in der Twente 6%(?)(A4§42)(davon 2% Drittelshufen),desgl. in Schöppingen 6% (A3§27 Drittelshufen), zwischen Ruhr und Lenne 6 1/2%(A3§37), erheblicher ist er im Brukterergau mit 26 1/2%(davon 4% Drittelhufen und 2 1/2% Viertelhufen) (A3§35) und unter den Traditionen in Westfalen mit 31%

(darunter 6% "non plena" u. 6% Viertelhufen) (A1§19). Es ist besonders in diesem Falle, aber auch in den vorhergenannten nicht unbedingt wirtschaftliche Hufenzersplitterung anzunehmen, sondern nur besitzrechtliche Teilung denkbar, indem man neben geschenktem auch noch freien Besitz weiterbewirtschaftete. Oft ist auch Ergänzung durch Neugewinnung von Markengrund oder durch Pachtland anzunehmen, so dass es sich nicht um wirtschaftliche Schlechterstellung zu handeln braucht (Kötzschke 59-6o). Die Überlieferung von Teilhufen in jüngeren Werdener Registern ist unsicher, aus dem 12.Jh. finden wir je 2 1/2%(?) für Arenbögel-Hillen und Altendorf (E§1o u.F§5), 3% (Drittelshufen?) in Rassenhövel (F§1), 5% in Heldringhausen (F§2) und 7% in Schöpplenberg (F§17); aus dem 13.Jh. schliesslich 11 bzw. 12% in Rassenhövel bzw. Nordkirchen (G§1-2 bzw. § 3). Es sind dabei nur die ausdrücklich als Teilbesitzer genannten Abgabepflichtigen berücksichtigt, nicht diejenigen, deren Leistungen Teilbesitz vermuten lassen (vgl. etwa Heeresleistungen S.111f.). Schliesslich muss natürlich die verschiedene Morgengrösse auch berücksichtigt werden (vgl. Anm. 12 u. 13).

21) Dies ist die betriebstechnische Seite zu dem rechtlich begründeten Überwiegen des Kleinbesitzes in dem von Lamprecht untersuchten Gebiet (vgl. Anm. 18). Kennzeichnend sind auch die Zahlen vom Mittelrhein (Mainz) und vom Niederrhein (Xanten) die Moeren (Nass.Ann. 59 1939 58-59) für freie Erbleihgüter mitteilt: danach beträgt der Anteil der Güter mit unter 1o Morgen dort 36% hier 14%, der von 1o-2o Morgen 4o% bzw. 33%, der von 2o-3o Morgen 8% bzw. 21%, der von 3o-8o Morgen 16% bzw. 32% (bessere Bodengüte im Mainzer Gebiet). In Westfalen bietet hierzu ein Beispiel etwa der Grundbesitz des Klosters Meschede (Sauerland), der halbe Hufen nur in der Soester Börde kennt (Köster Meschede 97).

Nichtbäuerlicher Grundbesitz.

Der durch Meier oder in eigenem Betrieb bewirtschaftete herrschaftliche Eigenbesitz tritt uns unter verschiedenen Bezeichnungen entgegen, unter denen "curia" und "curtis" an erster Stelle zu nennen sind[1]. Die von ihnen umschriebene Grösse ist nicht immer ganz eindeutig zu erkennen. Vom herrschaftlichen Hof ausgehend, kann sie auch den ganzen Hofesbezirk umfassen. In Eigenbewirtschaftung braucht nur ein Teil davon gewesen zu sein, der zudem je länger je mehr zurücktritt, während der andere an Hörige zur Bebauung ausgetan werden kann.[2] Auch da, wo wir es eindeutig mit dem Hof allein zu tun haben, ist sein Umfang unregelmässiger und unterschiedlicher als der bäuerlichen Besitzes. Noch seltener als bei diesen sind uns Grössenangaben überliefert[3]. Es kann sich nur um eine dem grundherrlichen Betrieb vorbehaltene Hufe handeln, deren Umfang kaum über den Rahmen bäuerlichen Besitzes hinausgeht. In der Regel sind sie jedoch beträchtlich grösser. Gemeinhin rechnet man mit einem Bestand von mehreren Hufen[4]. Die Ländereien der Höfe sind

---

1) Die beiden unterscheiden sich vielleicht insofern, als "curtis" auch zur Bezeichnung der ganzen Villikation dienen kann. Andere Bezeichnungen sind "mansus dominicatus","allodium" (kann auch nur Vorwerk bedeuten), "terra salica", "sedelhove" (als Umschreibung von "curtis principalis" Seibertz UB I 37o 1275/1332; die Fuldaer Fronhöfe werden auch "territoria" genannt (Traut Werner-Hasselbach. Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda, Marburg 1942, 116). Es begegnet aber auch Gleichsetzung von "curtis" und "mansus" (WUB VII 1971 1285, WUB IV 856 126o, ebenfalls Dopsch, Entwicklung I 231-32). Besonders in späterer Zeit kam es auch zu Verwischungen der mit den Bezeichnungen für bäuerliche Erben und herrschaftliche Wirtschaftsbetriebe verbundenen ursprünglichen Rechtsbegriffe, die "im allgemeinen aber dennoch zweifellos zutreffen" (Philippi Dale 377). Daß die Grenze gegenüber den Hufen fliessend war, mach sich auch bei den für diese und für herrschaftliche Höfe bezahlten Preisen bemerkbar (Anhang S.29).
2) Dopsch Entwicklung I 237, v. Below, Landwirtschaft 78. Vgl. S.15 Anm. 18.
3) Wittich 277.
4) Lamprecht I 754ff, auch 66o; Wittich 297, Kötzschke 22; für Corvey 11.Jh. "Nordland" Martiny 299; allgemein noch v.Inama-Sternegg 161.

entweder in sich geschlossen oder liegen in Streulage mit denen der Hörigen im Gemenge, je nach-dem, ob es sich um eine in der Mark angesetzte Neuanlage bzw. aus sächsischer Zeit stammende Einzelhöfe alter Edelingsgeschlechter handelt, oder ob sie aus altem Hufengrund herausgewachsen sind. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Grösse des Haupthofes und der des Bezirks, dem er übergeordnet ist, lässt sich bei Bemessung nach der Hufenzahl nicht feststellen[4a]. War die Frage des grundbesitzmässigen Zubehörs einer Hufe mit der Aufzählung von Hofstatt, Acker und Marknutzung beantwortet, so trifft dies bei einem grösseren Hof im wesentlichen auch zu, wenn die Verhältnisse auch im einzelnen etwas vielseitiger sind.[5]

Neben dem bäuerlichen "Erbe" und dem ihm im hörigen Bereich übergeordneten, später auch unabhängig neben ihm stehenden

---

4a) Der Anteil des grundherrlichen Eigenbetriebes läßt sich wohl überhaupt nicht statistisch feststellen (Teute 183).

5) Einen Bericht über das Inventar eines Hofes gibt J.Grimm, Weisthümer Bd.III 1842 S.33-34 für den Essendischen Hofes Viehof. Es handelt sich dabei um dasjenige, was nicht mit zum Todesfall des Schulten gezogen werden darf, enthält also wirklich nur den "eisernen Bestand";es heisst da 1338: "in qualibet curte ecclesie nostre schulteto cedente vel decedente debeant remanere edificia, spes, stramina, palea, 2 currus, 1 biga vulgariter stortcare, 1 aratrum, 4 trahe vulgariter egeden, 5 equi non meliores nec peiores de his, qui fuerunt in ipsa curte, 2 thauri, 2 apri, 2 servi, 1 ancilla, 3 lecti, prout servi et ancilla in illis dormire solebant, 1 olla, 1 caldarium, 1 urna, 1 mensale, 1 manutergium, 1 canis, 2 catti, et ea, que super agris talis curtis fuerunt seminata". Mit gewissen Einschränkungen können wir daraus sicher auch einen Rückschluss auf die Ausstattung einer Hufe tun. Für die Markengerechtigkeit eines Hofes vgl. etwa WUB VIII 655II 1311. Wieweit die üblichen Pertinenzformeln mit dem wirklichen Bestand übereinstimmen, bedürfte einer besonderen Nachprüfung, es ohne weiteres anzunehmen, erscheint mir fraglich.

herrschaftlichen "Hof" gab es noch andere Besitz- und Wirtschaftseinheiten, von denen uns Abgabenleistungen überliefert sind. Neben Kotten, Einzeläckern und anderem Splitterbesitz in bäuerlichem Rahmen soll in diesem Zusammenhang noch kurz von wüstliegenden Ländereien die Rede sein. Kotten entstanden in älterer Zeit aus Absplissen alten Bauernlandes. Der Zusammenhang zwischen Mutterhufe und Neusiedlung ist zunächst noch ganz deutlich erkennbar. Im 12. Jh. finden wir solche "casae" teilweise bereits erwähnt, häufiger werden diese "Erbkotten", wie wir sie auf deutsch im Gegensatz zu den am Ende des Mittelalters auf Markengrund angesetzten "Markköttern" zu verzeichnen haben, erst im 13.Jh.[6]. Neben dem Hausgrundstück beschränkt sich ihr Ackerbesitz zu unserer Zeit meist auf Land im Feldgarten[7]. Ihre Grösse kann schwanken, da sie nicht in die bereits vor ihr feststehende Flurverfassung eingebaut ist, sondern in deren Rahmen nur als unbenanntes, aus einzelnen Ackerstücken zufällig zusammengesetztes Gebilde erscheint[8]. Wenn sie an Zahl auch nie die alten Voll- und Halberben erreicht haben, so erscheinen sie in unserer Überlieferung doch spärlicher als ihrem Bestande entspricht. Sie kommen wohl deswegen als selbständige Abgabenpflichtige kaum in Betracht, weil sie vielfach noch im Zusammenhang mit den Hufen gesehen wurden, aus deren Grund sie erwachsen waren, und von denen sie sich nur nach und nach wirtschaftlich lösten. Abgesehen von Einzelnennungen beläuft sich ihr Anteil in Quellen des beginnenden 14. Jhs. auf etwa 1/5 - 1/1o der Hufenzahl[9].

---

6) Vgl. Vincke Osn.Mitt. 49 1927 2o7 und Herm.Rothert, Die Besiedelung des Kr. Bersenbrück, Quakenbrück 1924 22.
7) v. Below Landwirtschaft 9. Erst später werden auch von ihnen Markländereien "eingekampt".
8) v. Below Landwirtschaft 24.
9) z.B. Johanniter Steinfurt (Niesert UB V 1o3 ff) 7 casae (1o% zu Hufen, 3o% zu Höfen); Herford Stift Berg 1 von 14 näher bezeichneten unter 8o (CTW IV 331ff). In Iburg in der 2. Hälfte des 14. Jhs. (Donnerberg 69) 23% zu Hufen bzw. 6o% zu Höfen.

Unter "Splitterbesitz" sollen hier einzelne Äcker, Gärten und Hausstätten verstanden werden. Besitz an Äckern begegnet häufig nur unter der allgemeinen Bezeichnung "Hurland" (=Pachtland Es handelt sich dabei sowohl um Ländereien im Rahmen des Hofesverbandes, abgetrennte Hufenteile und im einzelnen verheuertes Hufen-, besonders aber Herrenland, als auch um eingebrachte, geschenkte oder angekaufte Stücke, vornehmlich in der Nähe des grundherrschaftlichen Sitzes, aber auch zerstreut ("dispersi") darüber hinaus[10]. Die einzelnen Ackerstücke konnten verschieden gross sein. Unter Flächen von weniger als 1 - 4 Scheffelsaat werden uns des öfteren solche von 4 Scheffel Einsaat genannt. Sie treten hinter dem Hufenbesitz der Grundherrschaften fast über-all anteilsmässig stark zurück, wenn sie auch manchmal unter "sonstigen Erträgen" verborgen sein mögen[11]. Oft ist die Grundlage der Einkünfte überhaupt unbenannt und eine nähere Bezeichnung der Abgabepflichtigen wird nicht gegeben[12].

1o) Die in der Nähe von Gemeinwesen städtischen Charakters zu Weichbildsrecht vergebenen Einzelländereien bleiben ausserhalb unserer Betrachtung, da es sich dabei um bürgerliche Erbleiheverhältnisse handelt (vgl. auch S.63 Anm.1o).

11) Vgl. für Werden Kötzschke 59, für Dale Philippi 391.

12) In Werden entfallen z.B. im 9.Jh. (Kötzschke Urbare XVII, auch Studien 1o8) von Höfen, Hufen, Hufenteilen und nicht näher bezeichneten Abgabengrundlagen auf die letztgenannten 6o%, auf Hufenteile 6%. Im Bergstift Herford sind von 8o Abgabepflichtigen nur 14 näher bezeichnet. In Oelinghausen sind die wohl grösstenteils zu vermutenden Hufen in der Hälfte der Fälle unbenannt. Ähnlich steht es in weiteren Quellen; in der Mehrzahl der Fälle lässt sich allerdings die Abgabengrundlage mittelbar bestimmen. Angeschlossen sei hier eine Zusammenstellung von Nichthufenbesitz innerhalb von Hofesverbänden an Hand des Beispieles der Werdener Ueberlieferung. Es werden da genannt: "nobiles, homines, clerici, mansi villici, land, pedes, virgae, agri, terrae, cotland, domunculae, domus magnae et parvae, molendinae" usw. Er erscheint im"Grundbuch" nur in 3 Bezirken (Venki, Nordkirchen, Brukterer) und bei den westfälischen Traditionen mit Anteilen von 9-17%, im westf. "Heberegister" nur einmal mit 1 1/2% (Brukterer). Den höchsten Anteil nimmt er mit 21% in Westerwolde (Friesland A2§22) ein, während er in dem ebenfalls entfernten Besitz in der Twente (A4§42 G§7) im ausgehenden 1o. u.i.13.Jh. nur 4 bzw. 3% beträgt. In der Mitte des 12.Jhs. (E§1-18) liegen aus allen Bezirken Angaben von insgesamt durchschnittl. 8% vor (im einzelnen 2% Marten-Waltrop - 18% Werne-Selm), der darunter für den Lüdinghäuser Bezirk genannte Hundertsatz von 3% ist auch für das 13.Jh. überliefert (XIII).

Abgaben von wüstliegendem grundherrlichen Besitz verzeichnen unsere Quellen mehrfach[13]. Es handelt sich dabei anscheinend nicht nur um Aufrechterhaltung blosser Anspruchsrechte, hinter denen kein Einkommen steht, sondern oft um Leistungen, die in geminderter Höhe vom Bebauer des Ackers der unbesetzten Stätte zu entrichten sind. Daneben wird es natürlich auch auf weite Strecken unbestellt liegendes, verwildertes Land gegeben haben, das nur noch als Weide oder Hutung zu nutzen war, und für das ein rechtmässiger Bebauer fehlte[14]. Mit wüstwerdenden Flächen werden wir vielfach zu Ende der grundherrschaftlichen Epoche zu rechnen haben. Durch "Landflucht" in die Stadt und die Anziehungskraft des Ostens werden sie hervorgerufen sein[15]. Der Anteil wüstliegender Ländereien ist in den Grund-

---

13) Die entsprechenden Ausdrücke lauten "deserti, inculti, vastati, non possessi"; vgl. auch die Angaben über Abgabenverlust und -minderung S.41f.

14) Vgl. zu diesen Fragen besonders Wilh.Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Jena 1943, vorübergehende Erscheinungen wie etwa die Hungersnot 1309-18 (Abel 57) wirken sich in unseren Quellen natürlich nicht aus. Dass ganze Ortschaften wüst wurden oder sich aus natürlichen Gründen als Fehlsiedlungen erwiesen, ist bekannt, gehört aber nicht in unseren Aufgabenbereich, den dieser Vorgang nur im Rahmen einzelner bäuerlicher Wirtschaften interessiert. Es sei nur gesagt, dass derartige Wüstungen am wenigsten im Gebiet der Einzelhöfe vorkommen, sie sind damit für einen Grossteil unseres Raumes nicht von Belang.

15) Ihr begegnet man vielfach durch Vergrösserung der Wirtschaftsflächen der bestehen gebliebenen Betriebe (vgl.S.25 Anm. 16); dadurch werden besonders viele alte Hausplätze wüst (Wittich 328, Abel 50). Dieser Eingriff in die alte Verfassungsstruktur war durch die geänderten rechtlichen Verhältnisse möglich geworden, die mit dem Ende des grundherrschaftlichen Systems verbunden waren. Vorher war es kaum zu dauernden Einziehungen von unbesetztem Hufenland gekommen. Kein bewusstes "Wüstlegen", sondern nicht gewolltes und unabsichtliches "Wüstwerden" (Abel 138).

herrschaften verschieden gross. Neben Einzelfällen beschränkt er sich gelegentlich auf bestimmte Hofesverbände; weitere Schlüsse lassen sich kaum aus ihrem Vorkommen ziehen; zu berücksichtigen ist, dass sie nicht in alle Quellen in gleichmässiger Weise aufgenommen worden sind[16,17].

---

16) Vergleichsmaterial über entfremdete Besitzungen und Einkünfte bietet wieder vor allem die Werdener Überlieferung. Das dabei unter Berücksichtigung von Besitzungen und Einkünften mit Zusätzen wie "requirenda, desolata, abstulata, perdita, pretenda, ablata" und Abgaben, von denen es heißt "vix ..., nihil, pauper", zu Tage kommende Material bietet jedoch über die mitgeteilten Zahlen hinaus so gut wie gar keine weiterführenden Anhaltspunkte. Von den beiden Registern des 9/1o.Jhs. zeigt das ältere in 4 Hofesverbänden (A3§25-38 Lüdinghausen, Venki, Brukterer,Drein) Hundertsätze von 1 1/2-5% während die des etwas jüngeren Registers (A1§1-2o) in 3 Fällen erheblich angestiegen sind zu 9-37 1/2%, in einem weiteren Fall tauchen erst jetzt 34% auf (Nordkirchen), während auch einmal das umgekehrte vorkommt (Drein). Die Traditionen in Westfalen (A1§19) weisen einen Verlust von 6% auf. Ein Zusammenhang mit den Normanneneinfällen des ausgehenden 9.Jhs., die zwischen die Aufzeichnung der beiden Register fallen dürften, liegt nahe (vgl. auch Kötzschke Urbare CXIII), dennoch überraschen die Sätze von mehr als 1/3 aller Einkünfte in Bezirken wie Lüdinghausen und Nordkirchen. Das aus der Mitte des 12.Jhs. stammende Register (E§1-18) weist nur zweimal geringe Sätze von 1 1/2 u. 3% auf (Lüdinghausen u. Herzfeld), während die des wenig jüngeren (F§1-17) sich schon wieder von 5-2o% erstrecken, letztere allerdings nur in dem Hofesverband Elfter in der Twente auftreten, so dass hier die Entfernung eine Rolle gespielt haben mag. Wenn wir noch einige andere grundherrschaftliche Quellen betrachten, so scheint der Anteil wüsten Landes besonders hoch im Herzebrocker Register des ausgehenden 11.Jhs. mit etwa einem Drittel aller Erben (8 areae und 51 domus). In den beiden Registern von Stift Überwasser in Münster aus dem 12.Jh. nehmen die "deserta rura sive inculti mansi" einen Platz von 16 bzw. 18% ein. In einigen Herforder und Osnabrücker Villikationen sind 8-5o% aller Hufen nicht besetzt, und zwar dort in den betreffenden Bezirken durchschnittlich knapp 25% (CTW IV 23,28,34,41), hier 8 Hufen in Broxten (3o%), 4 in Eyelstedt (4o%), 1 in Wallenhorst (1o%) (Möser 135, Jellinghaus 1o4-5,111). Bei dem dem Kloster Corvey gehörigen Besitz rechts der Weser steht wohl vielfach von der Entfernung begünstigte Entfremdung hinter den als wüst bezeichneten Hufen (von über 2oo etwa 3o, also knapp 15%, Kindl.II2 136-14o). Ausserdem treffen wir wüsten Besitz in Corvey nur in einzelnen Hofesbezirken an, so im 11.Jh. je 2 mal in Twiste und Schweinsbühl, im 12. Jh. jeweils die Hälfte der Hufen in Marsberg und Düngen (Kindl. II2 126-29,131). Von den Böddeken sind uns 1278 3o wüste Hufen überliefert (WUB IV 15o9). Beim domkapitularisch Münsterschem Besitz im 14.Jh. nur 2 unter den Teilbauhufen (CTW II 123).

17) Neubruchsland und Mühlen werden im Zusammenhang mit den davon zu entrichtenden Abgaben behandelt S.82f.

Die bäuerliche Leistung im grundherrlichen Bereich.

Festlegung und allgemeine Beeinflussungen und Veränderungen.

Wie steht es nun um die Verpflichtungen, die sich für den Bauernstand in dem vorstehend geschilderten Rahmen ergaben? Auszugehen haben wir dabei von dem Zeitpunkt und der Tatsache ihrer Festlegung. Darauf sind sie in ihrer inhaltlichen Zusammensetzung und ihre Entwicklung besonders vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu betrachten, während sie bezüglich ihrer Höhe vornehmlich unter rechtlichen Einflüssen stehen. Beide können jedoch ineinander übergreifen. Über Zeitpunkt und Umstände der Abgabenfestlegung sind wir für den Grossteil des hörig gebundenen Besitzes nicht im einzelnen unterrichtet[1]. Sie scheint bei Einsetzen unserer Quellen an der Wende vom 9. zum 1o. Jahrhundert im wesentlichen abgeschlossen zu sein[2]. Bei den im Zusammenhang mit Traditionen vorliegenden Nachrichten scheint es in erster Linie auf die Bestimmung der Gegenleistung angekommen zu sein.[2a] Eine richtige Belastung setzte gewöhnlich erst nach dem Tode des Schenkgebers ein, so dass wir sowohl in Bezug auf die Höhe als auch in Bezug auf die Form der Übereinkunft kein allgemeingültiges Bild gewinnen. Wird die Form gewöhnlich stärker unter herrschaftlichen Einflüssen gestanden haben, so spannt die Höhe die Leistungskraft der bäuerlichen Bevölkerung sicher meist stärker an. Bei den auf diese Weise vereinbarten oder zumeist ziemlich einseitig zustande gekommenen Leistungen handelt es sich entweder um einen bestimmten Anteil des Ertrages - so beim Teilbau und Zehntrecht[3]- oder in der Mehrzahl der Fälle um nach

---

1) Allgemein Lütge, Grundherrsch.166, Abel 93. Aufgetretene Differenzen konnten den Anlass zu einer (Neu-)Festsetzung geben: CTW II 136.
2) Lamprecht I 621, Schotte Bauernstand 9; später natürlich oft genug noch Veränderungen (vgl. allgemein S.4off und im besonderen am Beispiel der Werdener Überlieferung S.76ff, dazu auch Kötzschke 64 u.76, ob man aber deswegen für 9oo in Werden "noch nicht" von einer Festsetzung reden kann?).
2a) Die Pflichten der bisherigen Hintersassen des Tradenten werden in der Regel nicht erwähnt (vgl. auch Teute 131).
3) Siehe dazu S. 155ff u. 118ff.

Menge und Leistung festgesetzte Pflichten und Beträge. Dabei zeigt sich sowohl auf grundherrlicher wie auf höriger Seite schon früh eine Neigung zur Sonderung, die zu den späteren grossen Verschiedenheiten der Belastung beiträgt[4].

Unter den Einflüssen, die für die Ausprägung der Abgaben von Bedeutung sind, spielen die der zugrundeliegenden Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse vor den topographischen[5] und persönlichen die entscheidende Rolle. Persönliche Einwirkungen sind uns darunter am wenigsten fassbar, ist bei ihnen doch auch reiner Willkür am meisten Raum gelassen. Rücksichtnahme auf die natürlichen Verhältnisse der Ertragfähigkeit von Ackerbau und Viehzucht ist als Voraussetzung zwar ausschlaggebend, wirkt aber auf die Gestaltung der Abgaben immer nur mittelbar ein. Sie ist von umso geringerem Einfluss, je unbedeutender die zu leistende Abgabe ist[6]. Grössere Forderungen können sich dagegen nicht über die Grundtatsachen bestimmter Anbau- und Wirtschaftsverhältnisse hinwegsetzen, sie mögen sie aber vielleicht auf die Dauer in bestimmter Weise angeregt und ausgerichtet haben[7]. Müssen wir uns doch immer bewusst sein, dass die Abgaben zunächst vom Standpunkt der Grundherrschaft und von deren "Güterverbrauch"[8] her gesehen waren, und dass unser Material ganz überwiegend eben aus ihrem Bereiche herkommt. Dieser "Güterverbrauch" scheint nach dem Inhalt seiner Forderungen im allgemeinen ziemlich beständig gewesen zu sein[9].

4) Lamprecht I 787ff.
5) Siehe oben S.6f., allgemein auch Schotte Mark 335.
6) Geringfügige Abgaben und solche, bei denen es sich um ganz gängige Erzeugnisse handelt, sind willkürlicher Übertragung von einem Lastenträger auf einen anderen durchaus ausgesetzt (vgl.z.B. CTW IV 74, WUB VII 1588 1276).
7) Verschieden z.B. nach der landw. Richtung,die die betr.Grund herrschaft bevorzugte (Kötzschke 101).
8) Kötzschke 156, siehe auch oben S.11ff.Um vom Markt anabhängig zu sein,werden daher auch Erzeugnisse gefordert,die ggfs. zugekauft werden müssen(v.Below Landwirtschaft 93).
9) Spätere anspruchsvollere Forderungen an die Lebenshaltung wirken sich überwiegend nicht mehr auf die Gestaltung von Naturalabgaben aus,,sondern werden m.Hilfe der in Geld einkommenden Gefälle auf dem Markt gedeckt.Wie im grundherrsch. Haushalt selbst konnten sich natürlich auch beim Bauernstand gelegentlich die Verbrauchsgewohnheiten ändern, doch ist das wohl einmal kaum erheblich (Kuske 28 meint,daß es zu einer verschiedenen Entwicklung der Getreidewirtschaft einzelner Landschaften geführt hätte), zum anderen auf unsere Überlieferung ohne jeglichen Einfluss.

Im Laufe der Zeit wurde er jedoch von immer geringerer Bedeutung. Mit der fortschreitenden Auflösung des grundherrlichen Haushalts war der Zweck seiner Bedarfsdeckung hinfällig geworden. Im Rahmen der geforderten Leistungen hatte sich dementsprechend durch das weite Umsichgreifen der von den natürlichen Verhältnissen unbeeinflussten Geldleistungen[10] die Lage verschoben.

Bei Betrachtung der rechtlichen Seite des Abgabenwesens sind vielfältige Einflüsse zu berücksichtigen. Ging auch die Sonderung hier nicht so weit, wie es bezüglich des Inhalts der Leistung der Fall sein konnte, so gab es doch eine Mehrzahl verschiedener Rechtsverhältnisse, die sich sowohl auf Grund und Boden als auch auf Personen beziehen konnten.
Fragen wir zunächst nach der Herkunft der einzelnen Berechtigungen, so lassen sich die drei grossen Gruppen der grundherrlichen, der kirchlichen und der staatlich-gerichtsherrlichen Forderungen trennen[11]. Wir finden sie im Rahmen der ersteren häufig alle mehr oder minder vereint, so dass wir sie hier zugleich mit einem allgemeinen rechtlichen Überblick behandeln können. An die Grundherrschaft wird nun auch die inhaltlich und überlieferungsmässig wichtigste Abgabe geleistet, der Zins für überlassenes Land. Daneben treten wirtschaftlich gesehen Verpflichtungen zu Diensten, rechtlich die alten Personal- und Reallasten der Unfreien und Minderfreien ganz zurück[12]. Auf dieser Grundrente beruht überhaupt das wirtschaftliche Dasein der weltlichen und geistlichen Grossen, mag sie von ihnen nun unmittelbar gefordert oder nur mittelbar durch Weitergabe zu Dienst- oder Lehnrecht genutzt werden[13]. Verstärkt wird diese Grundlage oft durch den Besitz hoheits- und gerichts- bzw. vogteiherrlicher Abgaben, Dienste und Gefälle, sowie des Zehnten als der Hauptleistung kirchlicher Art. Alle diese Forderungen, persönlich oder dinglich rechtlicher

---

10) Siehe unten S.51ff.
11) Im einzelnen siehe dazu S.118ff u. S.106ff.
12) d.h. besonders die Verpflichtungen bei Tod, Heirat und Besitzwechsel. Siehe auch unten S.85ff.
13) In diesen Fällen und zwar besonders bei Verlehnung von Grundbesitz treten die Abgaben für den Dienst- oder Leiheherrn ganz zurück.

Herkunft und verschiedener Zielsetzung, seien sie aus eigenem Recht erwachsen, übertragen oder durch Anmaßung erworben, können sich nun verselbständigen und von ihrer Grundlage lösen. Das gleiche gilt von privatrechtlichen Verpflichtungen, wie Rentzahlungen, Memorienstiftungen, Schuldzinsen u.a.m. Es wird möglich, ganz oder teilweise darüber zu verfügen, ohne dass die anderen Rechte oder deren Inhaber davon betroffen oder berührt wurden. Dass die im Besitz einer oder mehrerer Hände befindlichen grund-, leib-, gerichts- und zehntherrlichen Rechte nebeneinander bestehen können, dass man sie verkaufen, vertauschen, verschenken, verpfänden oder vererben kann, ist eben nur möglich, weil jedes von ihnen im Rahmen der mittelalterlichen Hörigkeit begrenzt ist. So kommt es häufig dazu, dass wir schliesslich nur noch ein Bündel vereinigter und verschmolzener und bis zur Unkenntlichkeit aneinander angeglichener ursprünglich besonderer Verpflichtungen vor uns haben.Die Kenntnis ihrer alten Rechtsgrundlage ist den Zeitgenossen oft schon verloren gegangen[14], so dass es teilweise zu neuer rechtlicher Verankerung kommen konnte. Insbesondere gilt dies von mit Grund und Boden verknüpften juristischen Begriffen. Ursprünglich rein politischer und rechtlicher Natur, werden sie allmählich nur noch wirtschaftlich gesehen und sind in diesem neuen Sinne zunächst von den Inhabern der Gerichtshoheit und dann besonders im Zuge der sich neu befestigenden Territorialherrlichkeit wieder juristisch gefasst und von neuem verwurzelt und gebunden worden[15]. Wenn im Zusammenhang mit der Ausbildung dieser rechtlichen Verhältnisse vielfach von einem Zuge zur Verdinglichung die Rede ist, so scheint mir das missverständlich. Die meisten der erwähnten Lasten sowohl grundherrlicher, wie auch staatlicher und kirchlicher Art sind nämlich in Wahrheit Grundlasten von Anbeginn an. Nicht eine Radizierung auf Grund und Boden ist daher das Entscheidende, sondern ihre Verselbständigung, ihre Versachlichung[15a],die sie zu einem von

14) So stellen die mittelalterlichen Heberegister, ohne nach dem Rechtsgrund zu fragen oder ihn kenntlich zu machen,alle Gerechtsame ihrer jeweiligen Grundherrschaft unterschiedslos nebeneinander (siehe oben S.2f).

15) Lamprecht I 5o.

15a)v.Below,Landwirtschaft 1o8, bezeichnet den Bereich der gerichts- u. landesherrlichen Ansprüche als den eigentlichen Standort der Verdinglichung.

Grund und Boden unabhängigen Rechtsgegenstand machten. Erst jetzt konnte auch Land unabhängig von seinem Bebauer seine Rechtsnatur behalten[16]. Die auf Grund personenrechtlicher Verhältnisse zu leistenden Abgaben werden nun auch vielfach radiziert[17]. So entsteht in Verbindung mit grundrechtlichen Pflichten ein verhältnismässig gleichförmiger Hörigenstand, bei dem es nur noch ein mehr oder weniger von Leistungen gibt. Grundsätzliche Verschiedenheiten sind nicht mehr vorhanden. In der Folge bildet sich aus zwar auf verschiedenem Rechtsgrund erwachsenen aber tatsächlich doch gleichen Leistungen auch ein gleiches Besitzrecht heraus. Übergänge[18] und Verflechtungen lassen uns oft nicht erkennen, ob wir freie Personen oder Hörige auf freiem oder hörigen Grund vor uns haben. Die Belastung jener konnte so hoch sein, die Belastung dieser sich im Wandel der Zeit so vermindert haben, dass Hörige und freie Eigentümer nach dem Umfang der ihnen auferlegten Pflichten oft nicht mehr zu unterscheiden waren[19]. Dazu konnten Hörige neben herrschaftlichem Grund freien besitzen, und umgekehrt finden wir Freie auch im Besitz von hörigem Grund. Diesen hatten sie gelegentlich wohl selbst erst gestiftet, bebauten ihn aber weiter und entrichteten Abgaben davon[20]. Der Anteil der freien Bauern, die zudem in irgendeinem Schutzverhältnis stehen mussten, war sicher unerheblich, Der grössere Teil des platten Landes befand sich zweifellos in abgeleitetem Besitz und war dementsprechend abgabepflichtig. Die Möglichkeit einer Ablösung durch Verwandlung in freies Eigentum war natürlich gegeben, scheint aber von Bauern nach Ausweis unserer Quellen vor dem 14.Jh. kaum ausgenutzt worden zu sein.[21] Wenn "bona libera" in Heberegistern er-

---

16) Vorher verlor z.B. an Hufner ausgegebenes Salland seine Rechtsnatur und hatte fortan bäuerliche Lasten zu tragen.
17) Lamprecht I 1201, Kötzschke 65.
18) "Die ganze Rechtslage war vielfach noch in der Entwicklung und nicht durch Gesetz oder Herkommen bereits fest geregelt" (Philippi, Einleitung OUB II XI).
19) Ein Zeichen für ein im allgemeinen günstiges Besitzrecht (v.Below Landwirtschaft 35).
20) Siehe oben S. 26 und im Zusammenhang v. Below Landwirtschaft 84–85.
21) Ein Beispiel von 1320 in WUB VIII 1431.

scheinen[22], so eben wegen des von ihnen zu entrichtenden Schutzzinses oder aber wegen Leistungen von hörigem Besitz, den sie neben ihrem Freiengut noch innehaben. Es kann sich dabei natürlich auch schon um eine Stufe auf dem Wege in den Hörigenstand handeln, sei es durch Ausweitung der Schutzabgabe und ihrer Beziehung auf das Gut, sei es durch Entgegennahme von Zinsland, ohne daneben noch freies Eigen zu besitzen. War dies an und für sich ohne Einfluss auf das Standesverhältnis des Beliehenen, so zog es den Freien doch leicht in den Kreis der Herrschaft. Neben der Schutzabgabe standen der Grundherrschaft, soweit sie auch im Besitze der Immunität war, von den Freien noch Heeres- und Gerichtsleistungen zu[23]. Eigentlich Unfreie[24] waren meist ohne Grundbesitz, fallen daher kaum in unseren Rahmen. Ihr Anteil scheint noch geringer gewesen zu sein als der der "Freien". Mit dem Ende der

---

22) Als Beispiel seien hier die beiden ältesten Werdener Register herangezogen. Der Anteil der freien Güter beträgt hier in den Bezirken Lüdinghausen und Nordkirchen 12 1/2 (bzw. 8 1/2%) und 5 (bzw. 4 1/2%) (A1§4 u.A3§25, A1§5 u. A3§26), im Brukterergau 26% (A3§35), bei den Traditionen in Westfalen 6%(A1§19); am Ausgang des 1o.Jhs. begegnen sie nur noch einmal in Budberg (bei Werl) mit 9% (B1§9). Im ganzen bieten die geringen Angaben nichts besonderes und erlauben keine weiteren Schlüsse. Ein Beispiel für geringe (Osnabrück) und hohe (Liesborn) Belastungen freier Güter siehe Anhang S.8(Durchschnittsleistung). Mit den Abgaben der freien Bauern beschäftigt sich insbesondere Heinr.Frhr.v. Minnigerode, Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte,1928. Für Westfalen neuestens die Zusammenfassung von Richard Borgmann, Freie Bauern, Freigut und Freigericht. Zur Rechtsgeschichte der freien Bauern Westfalens im Mittelalter (Aus westfälischer Geschichte, Festgabe für Anton Eitel, Münster 1947, 12-23).

23) Siehe dazu unten S.1o8ff.

24) "homines solivagi", "enlucke lude"; ihre Abgaben behandelt v. Minnigerode 49ff.

Grundherrschaft verschwinden sie ganz. Entweder gehen sie in den Hörigenstand auf oder werden von der Stadt und dem Osten aufgesogen und angezogen[25]. Sie haben wesentlich dieselben personenrechtlichen Lasten zu tragen wie die Hörigen, nur daß der dem Grundzins jener bei ihnen entsprechende Kopfzins hinter den mit der Unfreiheit verbundenen Gefällen - Heirats- und Sterbfallsabgaben - zurücktritt; es handelt sich dabei aber im ganzen um recht unwesentliche Beträge. So haben wir schliesslich bei bestehenbleibenden unterschiedlichen Freiheitsgraden nur einen in der gemeinsamen landwirtschaftlichen Arbeit geeinten Stand vor uns.

Wird im folgenden bei der Betrachtung der Zusammensetzung und Höhe der Belastung auch über Änderungen von Inhalt und Schwere der geforderten Leistung zu sprechen sein[26], so sollen hier die allgemeinen Verhältnisse, die dazu Anlass geben konnten, kurz gestreift werden. Zu tatsächlichen[27] Änderungen der Verpflichtungen hörigen Grundbesitzes bot vor allem ein Übergang in andere Hand Anlass, sei es auf herrschaftlicher Seite wie auf der des Bauern. In der Regel handelt es sich dabei um Abgabenvermehrungen, die man besonders mit dem Hinweis auf die fortschreitende Entwertung[28] zu erreichen suchte. Gelegentlich finden wir ausdrücklich Verwahrung dagegen eingelegt[29]. Das Hofrecht, das etwa eine Erhöhung der Leistungen anlässlich der Besserung des Landes durch den Hörigen ausschloß, bot diesem oft den nötigen Schutz seiner Interessen[30]. Bei Gewähr-

---

25) Der Unterschied zwischen beiden Ständen steht häufig überhaupt in Frage (siehe auch v. Below Landwirtschaft 1o7-o8). Für die Abwanderung in die Städte und besonders die Handhabung des Abgabenwesens dabei vgl. August Knieke, Die Einwanderung in die westfälischen Städte bis 14oo, Münster 1893.

26) Siehe unten S.43ff u. S.62.

27) Die z.T. recht erhebliche relative Wertminderung tritt zu den tatsächlichen Änderungen noch hinzu; vgl. das folgende und S.7off, sowie allgemein Lamprecht I 621-22.

28) Siehe Anhang Preise, S.2off.

29) z.B. Seibertz UB I 9o 1186.

3o) Zum Hofrecht vgl. S.15 . Ausschluss der Abgabenerhöhung bei Besserung des Landes: WUB IV 2347 1295. Nach Moeren (62) steht bei Heimfall das Recht auf Besserung z.T. dem Grundherrn, z.T. dem Beliehenen zu, der dafür zu entschädigen ist.

leistung des Verbleibs in der gewählten, meist geistlichen Grundherrschaft treffen wir auch auf eine ausdrückliche Gelobung höherer Abgaben[31]. Sie wurde jedoch wohl nur im Zuge der allmählichen Heraufsetzung einer zunächst niedrig angesetzten Leistung auf ein Normalmass getroffen, konnte aber auch sonst für begründete Anlässe der Grundherrschaft vorbehalten werden[32]. Insgesamt zeigt sich keine irgendwie erhebliche Vermehrung grundherrlicher Belastung. Entsprechendes darf man in noch stärkerem Maße von der gelegentlich festgesetzten Minderung der Abgaben sagen[33]. Beide stellen häufig wieder ein im Laufe der Zeit verlorengegangenes richtiges Verhältnis von Abgaben und Erträgen her, als dass sie zu einem Missverhältnis dieser beiden führen[34]. Jedoch tritt über die im beiderseitigen Einvernehmen festgesetzte Abgabenverringerung hinaus ein teilweiser Verlust auch in anderen Fällen auf. Dies gilt besonders von nicht mehr beanspruchten Leistungen und Abgaben, wenn sie nicht rechtzeitig abgelöst wurden[35]. Ausserdem können Missernten, Krieg und Brandschäden dazu führen. Sie finden in den von uns herangezogenen Quellen allerdings kaum einen

---

31) Westf. Zeitschr. 32 1874 : S.153 Urk.v.1339
32) z.B. CTW IV 1o1.
33) Minderung etwa um ein Viertel: CTW III 121, CTW II 146. Nachlässe allgemein besonders bei Zehnten durch Übernahme eines Anteils durch die Grundherrschaft (Schotte Bauernst. 11, Brons Vreden 26-27). Von ausdrücklichen Befreiungen von einzelnen Pflichten ist in den Urkunden des öfteren die Rede (z.B. WUB VII 53o, 8o2, 923,1o93,1146,1164,1333, 1478,1539). Zu unfreiwilliger Minderung bzw. Verlust vgl. im folgenden Anm.36.
34) Wittich 32o. Dies ist in den Fällen besonders deutlich, in denen Geldfixsummen für Naturallieferungen entsprechend den eingetretenen Wertminderungen berichtigt werden.
35) So z.B. Herbergs- u. Verpflegungsleistungen, siehe auch S.1o6f.

Niederschlag [36]. Dass ein derartiges Mindereinkommen aus den Heberegistern selbst häufig ersichtlich ist, wurde schon erwähnt[37]. In der Spanne der hierbei festzustellenden Unterschiede, die sich bis zur Höhe eines Drittels und darüber hinaus belaufen können, wird der Eigenverbrauch und die - allerdings unerheblichen Transport- und Hebekosten wohl oft mit einbegriffen sein[38]. Dass die gesamten Verpflichtungen einer Hufe rückständig waren, ist auch nicht selten, läßt sich aber nicht immer mit Bestimmtheit feststellen. Ausdrücklich als entfremdet und wüstliegend bezeichneter Besitz begegnet allerdings häufig genug.[39] Ob man aus dem Fehlen von Abgaben auf die Lieferung des ganzen Ertrages schließen darf[40], erscheint mir zweifelhaft.

---

36) Schotte Bauernstand 9. Pachtnachlass "si autem status terrae malus vel gwerra fuerit" (WUB VII 731 1250).Auch urkundlich bezeugte Zahlungsverweigerung gehört hierher, ebenso kann vogteiliche oder sonstige Behinderung der grundherrschaftlichen Verfügungsfreiheit dazu führen,dass von den Lathufen nur noch wenig einkommt (vgl.auch S.12).

37) Siehe oben S.2f.Ausser dem dort erwähnten Werdener Beispiel vgl. etwa die Bemerkung zu der Gesamtsumme im Herzebrocker Heberegister: "si totum colligitur, quod in isto folio invenitur .."; in Herford heisst es einmal" ... vel plus, si evenerit". Beim St.Johannesstift zu Osnabrück sinkt innerhalb von 40 Jahren des 12.Jhs. eine Einnahme von 32 auf 13 Pfd. Pfennige (Aug.Friedr.Meyer,Beiträge zur Geschichte des Kollegiatstifts St. Johann zu Osnabrück, Osn.Mitt. 35 1910 165). Diese Beispiele liessen sich noch beliebig vermehren. Die aufgezeichneten Einkünfte stellen ja nur Rechtsansprüche dar (Teute 302).

38) Für Transport- und Hebekosten vgl. z.B. OUB I 386 1186.

39) Siehe auch S.32f. Der Anteil der "bona et decimae alienata, usurpata et iniurata" ist auffälligerweise besonders gross unter den freien Gütern des Osnabrücker Tafelgutregisters von 1240 (Möser 382ff).

40) Martiny stellt diesen Schluss für das Corveyer Nordland in Erwägung (287 u. 299).

Inhalt und Zusammensetzung.

Die uns in den Einkünfteverzeichnissen mittelalterlicher Grundherrschaften begegnenden Abgaben höriger Bauern setzen sich bekanntlich aus Naturalien verschiedensten Inhalts[1] und mehr oder minder grossen Geldbeträgen zusammen. Von diesen sollen uns hier zunächst die Naturalleistungen beschäftigen. Wir wollen dabei versuchen, die Bedeutung der einzelnen Gegenstände herauszustellen und ihr gegenseitiges Verhältnis im allgemeinen und im Laufe der Entwicklung zu ermitteln.
Zur Erzielung eines möglichst gesicherten Ergebnisses soll eine Auswertung der Abgaben von verschiedenen Seiten her vorgenommen werden. Zugrundegelegt wurde das Bild, dass sich aus der Zusammenstellung von Durchschnittsleistungen bäuerlichen Besitzes im Rahmen verschiedener westfälischer Grundherrschaften ergab[2]. Berücksichtigt wurde dann der Anteil bäuerlicher Herkunft an den Gesamterträgnissen solcher Grundherrschaften, die einen Vergleich von Leistungen herrschaftlich und bäuerlich bewirtschafteten Landes erlaubten[3]. Schliesslich fragten wir unabhängig von der Höhe nach der Häufigkeit, mit der die einzelnen Gegenstände entrichtet wurden[4]. Um die auf diese Weise mengenmässig fassbaren Grössen in ein gegenseitiges, ihre Bedeutung im einzelnen erst erhellendes Verhältnis zu setzen, war es erforderlich, sie jeweils mit einem bestimmten Werte anzusetzen. Dieser wurde aus den Beträgen erschlossen, die uns im Zusammenhang mit der Geldablösung der einzelnen Naturalgegenstände genannt werden. Zur Gewinnung eines einheitlichen Bildes griffen wir dabei allgemein auf die frühest belegten Werte ohne Berücksichtigung der späteren unterschiedlichen Steigerungen zurück[5].

---

1) Siehe S.45ff Teute (305-306) gliedert in I Feldfrüchte, II Gartenlandfrüchte, III Produkte der Viehzucht, IV Fische V gewerbliche Erzeugnisse (Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Wirtschaftsgegenstände). Die beiden letztgenannten Gruppen werden in unserer Arbeit nur am Rande behandelt.
2) Anhang S.6ff.
3) Anhang S.4ff.
4) Für die Häufigkeit der Leistungen wurden herangezogen für das 9.u.1o.Jh. die Werdener Register A3 A1 A4 und B mit 685 Einzelfällen, für das 11. Jh. Freckenhorst und Corvey mit 871 Einzelfällen, für das 12.Jh. Herford, Osnabrück (Domkapitel), St. Mauritz, Überwasser und Werden (Abt. u. Propst) mit 14oo Einzelfällen, für das 13.Jh. Werden (Propst u. Lüdinghausen (XIII)), St. Mauritz und Osnabrück

(bischöfl. Tafelgut) und Herford mit 1o3o Einzelfällen, für das 14.Jh. Freckenhorst, das Stift auf dem Berge bei Herford und Meschede mit 623 Einzelfällen. Häufigkeit und Umfang der Leistung brauchen in keinem bestimmten Verhältnis zu stehen. Die Häufigkeit ist am grössten bei Roggen mit 95% (Corveyer Südland 11.Jh., 82% Herford 12.Jh., 8o% Corveyer Nordland 11.Jh.), bei Hafer mit 88% (Werden 13.Jh., 85% Corveyer Südland 11.Jh., 63% Osnabrück Domkapitel 12.Jh.), bei Malz mit 73% (St. Mauritz im 13.Jh., 69% Überwasser im 12.Jh., 54% Herford im 13.Jh), bei Gerste mit 84% (Werden 13.Jh., 62% Werden A4 im 1o.Jh., 54% Werden B im 1o.Jh.), bei Weizen mit 32% (Überwasser im 12.Jh., 13% Corveyer Südland im 11.Jh., 11% Bergstift Herford im 14.Jh.), bei Hülsenfrüchten mit 12% (Werden im 13. Jh., 6% Bergstift Herford im 14.Jh., 4 1/2% Werden Abt im 12.Jh.), bei Mehl mit 4o% (Werden A3 im 9.Jh, 8% Freckenhorst im 11.Jh. u. Osnabrück Tafelgut im 13.Jh.), bei Brot mit 6% (Stift auf dem Berge bei Herford und Freckenhorst im 14.Jh.), bei Schweinen mit 69% (Herford im 12.Jh., 66% Herford im 13.Jh., 49% Freckenhorst im 14.Jh.), bei Schafen und Widdern mit 93% (Corveyer Südland im 11.Jh., 9o% Corveyer Nordland im 11.Jh., 8o% Herford im 12.Jh.), bei Hühnern und Gänsen mit 81% (Werden Lüdinghausen im 13.Jh., 4o% Meschede im 14. Jh., 19% Bergstift Herford im 14.Jh.), bei Eiern mit 19% (Bergstift Herford im 14.Jh., 18% Werden G im 13.Jh.?, 16% Werden Abt im 12.Jh.) bei Honig mit 24% (Werden A4 im 1o. Jh., 12% Werden Abt im 12.Jh., 11% Corvey Nordland im 11.Jh.), bei Käse und Butter mit 9% (Werden Propst im 12. Jh.,7% St. Mauritz im 12.Jh., 6% Bergstift Herford im 14.Jh.), bei Tuchen mit 6o% (Corvey Nordland im 11.Jh., 9% Herford im 12. u. 13.Jh. und Osnabrück Domkapitel im 12. Jh.), bei Flachs mit 9% (Meschede im 14.Jh., 3% Herford im 12. Jh., 2% Osnabrück Tafelgut im 13.Jh.), bei Holz mit 55% (St. Mauritz im 13.Jh., 46% Herford im 12.Jh., 23% Herford im 13.Jh.), bei Geld mit 96% (Werden Lüdinghausen im 13.Jh., 8o% Mauritz im 12. u. Osnabrück im 13.Jh., 75% Osnabrück im 12.Jh.), ausserdem bei Getreide- und sonstigen Sachschillingen mit 74% (Werden Abt im 12.Jh.).

5) Vgl. Anhang, Preise, S.23ff.
Wertschlüssel: Roggen = 1, Hafer = 1/2, Malz = 1, Gerste = 1, Weizen = 1 1/2, Hülsenfrüchte = 1 (Erbsen = 1 1/2, Bohnen = 1), Mehl = 1, Brot = 1/1o, Flachs = 3 (boten) bzw. 2 (remel) bzw. 1 (manip., fasc., stipula, libra), Tuche = 8 bzw. 1 1/2 (Ellen), Schafe = 6 bzw. 1 (Lämmer), Schweine = 8 bzw. 1 1/2 (Ferkel), Hühner = 1/2, Gänse = 1, Eier = 1/1o, Honig = 8, Butter = 8 bzw. 2 (Schüsseln), Käse = 1/5, Felle = 2, Heu = 8, Holz = 2, Rinder = 24, Salz = 1 1/2?, Schüsseln = 1/2.
Zugrundegelegt ist für das 9./1o.Jh. Werdener Überlieferung, für das 11.Jh. Werdener, Corveyer, Freckenhorster und Herzebrocker, für das 12. Jh. Werdener, Herforder, Osnabrücker und die der Verzeichnisse von St. Mauritz, Überwasser und Dale, für das 13.Jh. Werdener, Herforder und Osnabrücker, Oelinghäuser, Gravenhorster und die von St. Mauritz, für das 14.Jh. Münsterer (Domkapitel), Liesborner, Steinfurter (Johanniter), Freckenhorster, Herforder (Bergstift) und Mescheder Überlieferung.

Um der allgemeinen Untersuchung über die räumliche und zeitliche Verbreitung der Naturalabgaben[5a] nicht vorzugreifen, wurde hier auf ins Einzelne gehende Hinweise verzichtet.

Den wichtigsten Anteil an der Abgabenleistung nimmt fast überall und mit dem ersten Platz im Gesamtdurchschnitt das Getreide ein, an zweiter Stelle folgen Geldzinse, an dritter Viehabgaben. Unter Einbeziehung der Geldleistung beträgt der Wertanteil des Getreides knapp die Hälfte (48%) des bäuerlichen Abgabenaufkommens. Unter den Naturalleistungen allein beläuft er sich auf über zwei Drittel (7o%). In den einzelnen Jahrhunderten lässt das unterschiedliche Gewicht der Geldzinse den Anteil des Getreides etwas schwanken.
In der Zeit des 9./1o.Jhs., aus der nur Werdener Überlieferung zur Verfügung steht, recht hoch (58 bzw. 89%[6]) beträgt der Anteil des Getreides in den drei folgenden Jahrhunderten rund zwei Drittel der Naturalleistung (4o-49 bzw. 63-67%). Im beginnenden 14. Jh. (47 bzw. 8o%) entspricht er insgesamt etwa dem Durchschnitt des ganzen Zeitraums, nimmt aber unter den Naturalabgaben einen darüber hinausgehenden Platz ein. Dies dürfte wohl der natürlichen Entwicklung entsprechen, die darauf abzielt, neben Getreide und Geld die anderen Abgaben ganz zurücktreten, wenn nicht sogar in Wegfall kommen zu lassen. Setzen wir die beiden Hauptleistungen, Getreide und Geld, allein miteinander in Beziehung und vergleichen unabhängig von dem Geldwert des ersteren das Aufkommen in Scheffeln bzw. Pfennigen, so kommen wir zu einem Verhältnis von 2:1. Der Getreideanteil kann dabei in den einzelnen Jahrhunderten um etwa 2o% schwanken. Besonders hoch ist er im 11. Jh. (79%). Die alten Geldforderungen staatlicher Herkunft sind abgekommen, neue noch nicht ausgebildet. Im beginnenden 14. Jh. liegt er dagegen unter dem allgemeinen Durchschnitt (57%)[7]. Die Richtung, die sich hierin anzeigt, ist jedoch nach allem, was wir aus jüngerer Zeit wissen, nie so weit gegangen, dem Getreide den Vorrang vor den Geldleistungen überhaupt streitig zu machen.

5a) S.16off.
6) Einschliesslich der Geldleistung bzw. ohne diese.
7) Grundherrschaftlich gesehen im einzelnen sehr unterschiedlich. Für Werden im 9./1o.Jh. (insgesamt = 67%) rund zwei Drittel (Werden trägt in diesem Zeitraum nahezu die ganze Überlieferung! vgl. auch Kätzschke 11o); die Verhältnisse in den einzelnen Hofesverbänden zeigen, dass die Zustände etwa von der Entfernung ganz unab-

hängig sind. Für Freckenhorst, Herzebrock und Corvey im 11. Jh. (insgesamt = 79%) etwa 9o-1oo%. Im 12.Jh. (insgesamt = 56%) für Werden und Osnabrück etwa 4o-55%, für Überwasser 85%. Im 13.Jh. (insgesamt = 67%) für Werden, Osnabrück, und St. Mauritz etwa 55-66%, für den Herforder Hofbesitz im Ravensberger Raum doppelt so hoch (88%) wie für den im Nordwestmünsterland. Im 14.Jh. (insgesamt = 57%) beim Bergstift Herford etwa 55%, in Frekenhorst und Steinfurt 9o-95%, in Iburg (Donnerberg 7o-71) für die zweite Hälfte des Jhs. nur 4o%.

Wenden wir uns den Getreidesorten im einzelnen zu, so sind wertmässig Roggen, Hafer und Gerste zu fast gleichen Teilen daran beteiligt, Der Anteil des Malzes ist dabei bereits den beiden letzteren als seinen Ausgangsgetreiden zugeschlagen[8]; das Weizenvorkommen erreicht daneben noch nicht 2%. Rein mengenmässig gesehen steht allerdings der Hafer an erster Stelle (37%). Sein Anteil war im einzelnen recht unterschiedlich gewesen. Die Roggenleistungen sind nicht nur insgesamt, sondern auch in den verschiedenen Jahrhunderten recht beständig (28%). Gerste steht auf dem dritten Platz (21%), seit dem 11.Jh. und auf's Ganze gesehen behauptet sie fast nur die Hälfte des im 9./1o.Jh. eingenommenen Anteils. Unter Einbeziehung des ihr zuzuschreibenden Malzanteils - der insgesamt 13% beträgt - wird sie in der Leistung allerdings dem Roggen gleichgewichtig, während der Hafer damit seine Spitzenstellung noch verstärken kann. Es ist dabei jedoch nicht nur sein halber Roggenwert, sondern auch das geringere spezifische Gewicht in Betracht zu ziehen. Im Gegensatz zum Hafer ist der Weizen mengenmässig noch schlechter gestellt, als es schon bei einem wertmässigen Vergleich der Fall war. Sein Anteil erreicht hier nur 1%. Festgehalten werden darf dabei aber sein Aufsteigen von nur 1/2% im 11.Jh. auf 1 1/2% zu Beginn des 14.Jh..Diese recht erhebliche Steigerung ist gewiss nicht nur auf die Überlieferungsverhältnisse zurückzuführen, sondern hängt auch mit der Ausweitung seines Verbrauchs zusammen[9]. Gehen wir nun noch von zwei weiteren Seiten an das Verhältnis der Getreidearten heran, so wird deutlich, dass man auf Grund des rein mengenmässigen Vorwiegens des Hafers diesen nicht als die vornehmlichste bäuerliche Getreideleistung bezeichnen darf. Sowohl nach der Häufigkeit der Leistung steht der Roggen, der im ganzen von 55% aller hierauf untersuchten Pflichtigen geleistet wird, dem Hafer voran, bei dem dieser Anteil nur 4o% beträgt, als auch im Vergleich von bäuerlichen Abgaben und solchen von Oberhöfen. Dieser ist überhaupt dazu geeignet, uns die Leistungen namhaft zu machen, die wir besonders als

---

8) Siehe dazu Anhang S.6.

9) Vgl. S. 179 Anm. 41.

bäuerliche ansehen dürfen. Hierbei zeigt sich von den einzelnen Getreidearten das Malz am ausgesprochensten als Bauernleistung (75%). Bei Beschränkung auf die Grundgetreide stehen Roggen und Gerste an der Spitze (7o%), Hafer erst an zweiter Stelle (6o% bzw. 65%). Während sich dessen Anteil im Rahmen einzelner Grundherrschaften von 0-1oo% belaufen kann, sinkt der des Roggens nie unter 36%(-1oo%). Weizen zeigt sich als eine herrschaftliche Leistung, nur 35% seines Aufkommens fliessen aus bäuerlichen Abgaben. Wenn wir uns erinnern, dass sein Anteil unter diesen nur 1% ausmachte, wird uns das grosse Übergewicht grundhörigen Besitzes gegenüber Herrenland besonders deutlich. Der Häufigkeit nach stehen Gerste und Malz mit 2o% weit hinter Roggen und Hafer zurück. Weizen wird von nicht einmal 5% der Pflichtigen gefordert. Die uns in all diesen vorgenannten Zahlen vermittelten Durchschnittseindrücke dürfen uns jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir es jeweils mit recht unterschiedlich bedeutenden Anteilen der einzelnen Abgabengegenstände zu tun haben. Nicht nur im Rahmen der verschiedenen grundherrschaftlichen Überlieferungen zeigen sich Abweichungen, sondern auch innerhalb dieser weisen einzelne Hofesverbände Eigenentwicklungen bäuerlicher Leistungen auf. Sie sind nur teilweise landschaftlich, in einem grösseren Umfang wohl aus grundherrschaftlichen Zweckmässigkeitsgründen zu erklären[1o]. Wie wir schon bei Roggen und Hafer feststellten, kann der bäuerliche Anteil an der Getreideleistung ganz erheblich schwanken und im Ausnahmefall selbst bei Weizen 1oo% betragen. Die Häufigkeit der Leistung im Bereich einer grundherrschaftlichen Quelle kann sich erstrecken bei Roggen von 26-95%, bei Hafer von 1o-88%, bei Malz von 0-73%, bei Gerste von 0-84% und bei Weizen von 0-32%, in einzelnen Hofesbezirken darüber hinaus von 0-1oo bzw. 96% bei Weizen. Abschliessend darf man sagen, dass unter Einbeziehung aller hier verwerteten Gesichtspunkte der Roggen die in erster Linie bäuerliche Leistung darstellt. Der Hafer steht ihm an Bedeutung allerdings kaum nach und auch die

1o) Vgl. dazu S.63ff. und Anhang S.1ff.

Gerste bleibt auf dem dritten Platz nicht weit dahinter zurück. Der Weizen fällt dagegen kaum ins Gewicht.

Wenn wir hier zunächst im Rahmen der Naturalabgaben bleiben, folgen den Getreideleistungen Abgaben von Vieh, d.h. von Schafen und Schweinen. Von Grossvieh ist so gut wie gar nicht die Rede. Wertmässig mit einem Achtel (12 1/2%) an den Gesamtabgaben beteiligt, erreichen Viehleistungen unter den Naturalien allein ein knappes Fünftel (18%). Im 9./1o.Jh., in der Werdener Überlieferung also, kaum bezeugt (2 bzw. 3%), stehen sie in den drei folgenden Jahrhunderten etwas über dem Gesamtdurchschnitt (12 1/2-16)bzw. 2o-21%), den sie im beginnenden 14.Jh. nicht erreichen (8 bzw. 14%)[1oa]. Im Allgemeinen behaupten die Leistungen von Vieh durchaus den dritten Platz, und zwar im beginnenden 14. Jh. mit noch weiterem Vorrang vor anderen Leistungen, als es schon in der Zeit vorher der Fall gewesen war. Auf's ganze gesehen überwiegen die Abgaben von Schafen und Widdern die von Schweinen etwa um die Hälfte, beider Verhältnis stellt sich uns dar wie 3:2. Im Hinblick auf die einzelnen Jahrhunderte ist die Lage aber im 9./1o. und 14.Jh. mehr als umgekehrt. Ist dies bei der geringen und einseitigen Überlieferung des erstgenannten Zeitraums auch nicht weiter von Belang, zeigt uns der Zustand des 14. Jhs. doch wohl an, dass die Schafhaltung sich gegenüber der Schweinezucht auf dem Rückzug befindet. Auch der Häufigkeit nach zeigt sich insgesamt ein Vorwiegen der Schafleistungen, zu denen 35% der Pflichtigen gehalten sind, während nur 25% Schweine zu liefern haben. Ähnlich ist es bei dem Anteil bäuerlicher Leistung am Gesamtabgabenaufkommen. Wenn von den Schafen hier noch zwei Drittel (65%) der Gesamtmenge bäuerlich-höriger Herkunft sind, so von den Schweinen nicht einmal mehr die Hälfte (45%), von den Rindern gar nur 12%; bei den letzteren ist die Über-

---

1oa) Vielleicht muss man dies etwas auf Rechnung des gewählten gleichbleibend niedrigen Wertansatzes setzen. Dies mußte aber in Kauf genommen werden, ein Mitgehen mit den verschiedenen Wertansätzen hätte vollends jede Auswertung zunichte gemacht.

lieferung aber insgesamt sehr spärlich. Im einzelnen sind Schafe bis zu 1oo% eine bäuerliche Leistung, Schweine dagegen höchstens bis zu 89%. Schon hieraus ist ersichtlich, dass im einzelnen wieder stärkere Schwankungen zu verzeichnen sind. Sie ergeben sich auch aus der verschiedenen Häufigkeit, die bei Schafen von o-93%, bei Schweinen 0-69% betragen kann, im kleineren Rahmen von Hofesverbänden sich in beiden Fällen wieder von 0-1oo% erstreckt.

Haben wir hiermit bereits über 9o% des Wertes der Gesamtabgabenleistung, annähernd 9o% von den Naturalabgaben allein erfasst, so erreicht dieser Anteil über 95% bzw. hält sich auf diesem Hundertsatz, wenn wir jetzt noch Honig- und Tuchleistungen einbeziehen. Sie folgen den bisher genannten Abgaben erst in einem weiteren Abstand, lassen sich aber beide als Leistungen erkennen, zu denen besonders Grundhörige verpflichtet sind, beträgt ihr Anteil am Gesamtaufkommen doch 75 bzw. 8o%. Wertmässig steht das Vorkommen des Honigs mit 2 3/4 bzw. 4% dem der Tuche mit 2 1/4 bzw. 3% etwas voran. In der Tuchleistung sind die Abgaben an Fellen eingeschlossen. Die bäuerliche Leistung beläuft sich hier bei insgesamt geringer Überlieferung auf 6o%. Bei Betrachtung der einzelnen Jahrhunderte dürfen wir kaum noch allgemeingültige Aufschlüsse erwarten. Hatte schon bei Schafen und Schweinen einseitige Überlieferung das Bild in einem Jahrhundert bestimmen können, so ist das hier entsprechend dem geringeren Vorkommen um so mehr der Fall. Grundherrschaftlicher Überlieferung ist es zuzuschreiben, dass der Anteil des Honigs im 12.Jh. auf 4 bzw. 7% gesteigert ist, der der Tuche im 11.Jh. 8 bzw. 1o% erreicht. Kennzeichnender ist schon beider Zurücktreten im beginnenden 14.Jh. Vieh- und Getreideleistungen nehmen hier allein 95% des Wertes der Naturalabgaben in Anspruch. Unter Einbeziehung des Geldaufkommens gilt dieser Satz für die Gesamtverpflichtungen sogar in noch etwas höherem Maße. Tuche erscheinen jetzt gar nicht mehr, Honig nur noch mit 1 bzw. 1 1/2%. Der Häufigkeit nach werden sowohl Honig als auch Tuche von weniger als 15% der Pflichtigen gefordert. Im einzelnen treffen wir hier wieder auf grosse Unterschiede nicht nur in der Häufigkeit der Leistung - bei Tuchen o-6o%, bei Honig o-24%, nach Hofesbezirken sogar o-1oo% bzw. o-85% .

sondern auch hinsichtlich des Anteils der bäuerlichen Leistung, die bis zu 1oo% erreichen kann.

Alle übrigen Naturalleistungen, seien es Hülsenfrüchte und Flachs, Mehl und Brot, Hühner, Gänse und Eier, Butter und Käse, Holz, Salz, Heu und Erzeugnisse handwerklicher Tätigkeit, insbesondere Schüsseln, teilen sich in die restlichen 3 1/2% der Gesamtverpflichtungen bzw. 5% der Naturalleistung. Darunter besitzen Mehl und Brot nur im 9./1o.Jh. dank der Werdener Überlieferung etwas Bedeutung (1 1/2 bzw. 2 1/2%). Jenes erscheint als eine ausgesprochen bäuerliche Leistung (8o% des Gesamtaufkommens), dieses ist wesentlich herrschaftlicher Herkunft (12%). Später läßt die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und der Verfall des insbesondere der Mehlleistung innewohnenden alten Rechtscharakters[11] beide ganz zurücktreten. Von Butter und Käse ist dieser(15%) noch weniger eine Bauernleistung als jene (3o%). Beide werden eigentlich nur im 13.u.14.Jh. genannt, erreichen jedoch selbst innerhalb der Naturalleistung nie 1%. Kann Mehl im 9./1o.Jh. noch einmal von 4o% der Pflichtigen als Höchstanteil geleistet werden, so beträgt dieser bei Käse 9%, bei Butter und Brot nur 6%. Die Abgaben an Hülsenfrüchten, Flachs und Geflügel erreichen wenigstens im 14.Jh. 1-1 1/2%. Bei allen dreien handelt es sich um Verpflichtungen, die besonders auf Herrenland ruhen. Der Anteil bäuerlicher Abgaben daran beläuft sich nur auf 15-35%, im Einzelfalle vermag er allerdings auch hier wieder die ganze Leistung zu tragen. Alle diese letztgenannten Verpflichtungen sind bei weniger als der Hälfte der auf Häufigkeit der Leistung untersuchten Quellen belegt. Im einzelnen kann der Anteil der Hühner 4o%, der der Gänse 27%, der der Eier 19%, der der Hülsenfrüchte 12% und der des Flachses 9% erreichen. Unter den nun abschliessend zu erwähnenden Naturalleistungen nimmt infolge der Begünstigung insbesondere durch die Herforder Überlieferung Holz den ersten Platz ein. Es erscheint als eine besonders bäuerliche Leistung (95%), während dies bei den Forderungen von Salz (45%), Schüsseln (12%) und Heu (8%) nicht

11) Als "Heermalder", siehe dazu S.112f.

der Fall ist. Mit diesen Leistungen zusammen nehmen Holzlieferungen 2 bzw. 3% ein; im 14.Jh. jedoch selbst innerhalb des Naturalaufkommens nur noch 1%. An Häufigkeit nur in der Hälfte und weniger der daraufhin untersuchten Quellen vertreten, können Holzleistungen im einzelgrundherrschaftlichen Rahmen bis zu 46% der Pflichtigen auferlegt sein.

Zum Abschluss dieses kurzen Überblicks über die Zusammensetzung bäuerlicher Naturalleistungen müssen wir uns in Anbetracht der dabei festgestellten Entwicklungen wieder vor Augen halten, dass infolge des mittelalterlichen Beharrungsvermögens im allgemeinen und dem auf rechtlichem Gebiet insbesondere die einmal festgesetzten Abgaben nicht immer mit der Veränderung wirtschaftlicher Verhältnisse Schritt halten. Darf man im grossen und ganzen auch eine annähernde Entsprechung von Anbau und Leistung erwarten, so konnte es aus den vorerwähnten Gründen natürlich gelegentlich auch zu auffälligen Widersprüchen zwischen beiden kommen. Da sich der zweite Teil unserer Untersuchung gerade mit dieser inhaltlichen Seite der Abgabenleistung beschäftigt, dürfen wir unsern Überblick vom Gesichtspunkt der bäuerlichen Leistung her hiermit abschliessen. Wir sahen landwirtschaftliche Erzeugnisse immer im Vordergrund stehen. In Ihrer Zusammensetzung unterliegen sie nicht unwesentlichen Änderungen, entscheidender ist, dass es immer mehr zu einer Beschränkung auf wenige Grundleistungen kommt. Zu den Abgaben, die im Laufe unserer Zeit an Bedeutung verlieren, gehören vornehmlich solche für den unmittelbaren Verpflegungsbedarf, staatsrechtlich verankerte, nicht eigenständige Lieferungen und solche handwerklicher Art. Sie alle verschwinden schliesslich fast ganz[12]. Dabei spielt nicht nur die allgemeine wirtschaftliche Zeitentwicklung

12) Vgl. Wittich 302, v. Below Landwirtschaft 95. Der Wegfall nicht eigenständiger Lieferungen und solcher handwerklicher Art ist allerdings bei bäuerlichen Gütern wegen der geringeren Bedeutung, die diese hier besassen, nicht so erkennbar wie es bei Oberhöfen der Fall ist (S.78).

eine Rolle. Von wesentlicher Bedeutung ist vielmehr im besonderen die Tatsache, dass der bei Begründung des Abgabenverhältnisses als grundlegend bezeichnete Zweck der Lieferung von Naturalien zur Bedarfsdeckung des grundherrlichen Haushalts immer mehr verloren geht. Dies führt mit der Änderung des Abgabenziels auch zu Änderungen und Umgestaltungen des Inhalts der Abgaben. Dabei ist neben den im Rahmen der Naturalleistung geschilderten Verhältnissen, das Aufkommen eines allmählich bedeutend gewordenen Geldbetrages von besonderer Wichtigkeit.
Bei dem Aufkommen der Geldwirtschaft und ihrem Übergreifen auf das Gebiet des Abgabenwesens handelt es sich nicht nur in Sachsen, und damit in Westfalen, sondern im Raum der Grundherrschaft allgemein um ein neues Element. In dem in dieser Beziehung römisch beeinflussten staatlichen Bereich des alten Franken war sie jedoch nicht mehr ganz unbekannt. Eine sich in Anlehnung daran anbahnende erste Entwicklung der Geldwirtschaft rechts des Rheins war durch die Trennung vom Westreich und im Zusammenhang mit den unsicheren Zeitläuften des 9.Jhs. - denken wir nur an die Normanneneinfälle - schon bald zum Stillstand gebracht, ja so gut wie ganz untergegangen. So ist sie uns nur in unserer ältesten Quelle, den beiden Werdener Registern aus der Wende vom 9. zum 1o.Jh. noch erkennbar[13].

13)Dopsch Entwickl.249,Kötzschke 6o.In Friesland dauert die Geldwirtschaft fort (Swart 253).Geldabgaben,deren öffentlicher Charakter nur ganz vereinzelt durch ausdrückliche Benennung als solche deutlich wird, finden sich in den beiden ältesten Werdener Registern nicht durchgehend in allen Hofesbezirken. In den vier Bezirken des "Heberegisters", in denen sie auftreten, beträgt ihr durchschnittlicher Anteil 1o% in den dreien des "Grundbuchs",von denen zwei mit den erstgenannten übereinstimmen 17%.Die Besitzungen in der holländischen Twente (A4§42 Elfter) zeigen einen Mittelsatz vor 6% Geldleistungen,der sich in späteren Registern (F§15,G§7) auf nicht mehr als das Doppelte erhöht, so dass ein Zusammenhang von Entfernung und Bevorzugung der Geldleistung sich hier nicht nachweisen lässt. In Bögge auf dem Hellweg (B1§3 B2§29 E§14) beträgt der Anteil der Geldleistung von einem Drittel bis über die Hälfte. Bei vergleichsweiser Heranziehung der späteren Register zeigt sich, dass in fast allen Bezirken Geldabgaben überliefert sind, sie belaufen sich von unter einem Viertel bis auf über ein Drittel. Für die Verhältnisse im einzelnen lassen sich keine besonderen Gründe erkennen.

Nach Vorstufen im 11.Jh. setzt dann erst wieder im folgenden Jahrhundert eine fortdauernde Entwicklung zur Vergeldlichung ein, die durch Rückschläge zwar aufgehalten, aber doch nicht mehr abgebrochen wird und im 13. und 14. Jh. ganz allgemein geworden ist[14]. Bevor wir mit denselben Beobachtungen an die Geldleistung herantreten, die wir bisher den Naturalleistungen gegenüber angewandt haben, ist es zur Erläuterung der dabei zu Tage tretenden Ergebnisse wichtig, den vielschichtigen Grundlagen, die sich unter der einen Geldleistung verbergen, in ihrer Entstehung etwas nachzugehen.

Bei der Nennung des Geldbetrages lassen sich drei Entwicklungsstufen feststellen. Sie brauchen sich nicht gegenseitig abzulösen, sondern können auch nebeneinander herlaufen. Bei der ersten haben wir es mit der blossen Angabe eines Wertmasstabes zur näheren Umschreibung von Menge und Güte der zu leistenden Gegenstände zu tun. Sie begegnet uns vor allem beim Tierzins, wo die Natur der Abgabe sie besonders nahelegt. Neben grossen Qualitätsunterschieden[15] stand gerade hier die Güte der abgelieferten Stücke oft hinter den gestellten Anforderungen zurück. Häufig bleibt es bei dieser Regelung. Vielfach entwickelt sich jedoch daraus die Möglichkeit, wahlweise den ursprünglichen Naturalgegenstand oder die für ihn zunächst nur als Wertmasstab eingesetzte Geldsumme zu entrichten[16].

14) Vgl. die Anteile bei der bäuerlichen Leistung oben Anm.2. Allgemein Lamprecht I 796 II 375, auch Abel 113.

15) Insbesondere Schweine der verschiedensten Wertklassen (Anhang, S.27). Prüfung und Beanstandung waren hier nicht so einfach wie etwa bei Getreide (vgl. auch S. 122 u. 143).

16) Über Sinn und Zweck der Alternativsätze vgl. allgemein Dopsch Entw.II 244f. Der Anteil wahlweiser Leistungen in der Werdener Überlieferung ist unerheblich. Die Wahl zwischen zwei Naturalleistungen überwiegt im 9./10.Jh. die zwischen Naturalleistungen und Geld im 12.Jh. (im erstgenannten Fall höchstens 20%: Bezirk zwischen Ruhr und Lenne im "Heberegister", im zweiten höchstens 16%: Bezirk Halle-Rüste im Abtsregister des 12.Jhs., im übrigen hält sich der Satz dort zwischen 4–15%, hier zwischen 2–9%.

Diese Wahl steht zumeist, besonders in späterer Zeit "in optione domini", sie kann aber auch im Ermessen des Hörigen liegen, der, wie es einmal heisst, den Naturaldienst aufgeben kann, "si ista vult dimittere"[17]. Auf der Stufe zwischen der wahlweisen und der verpflichtenden Geldleistung an Stelle der Naturalabgabe steht die Nennung eines in Geld gesetzten Abgabenbetrages, der "tam in pecunia quam in victualibus" zu entrichten war[18]. Hat sich schließlich die Geldleistung ganz durchgesetzt, besteht die Gefahr des Untertauchens in einer allgemeinen Summe, es sei denn, dass eine stiftungsmässige Festlegung auf bestimmte Zwecke ihre alte Herkunft in der Benennung nach der abgelösten Naturallast wachhält. Dabei wird neben dem Namen der durch Ernte und Bedarf einst festgelegte Abgabentermin auch nach der Vergeldlichung häufig noch aufrecht erhalten.[19]

---

17) Herrschaftliche Wahl z.B.: WUB VII 627 1246 und ebenda 1578 1276; Ermessen des Hörigen: CTW IV 43; Aufgabe des Naturaldienstes: Wig. Arch.I4 51.

18) Seibertz UB II 5o2 13o3. Dies ist auch bei Naturalschillingen häufig der Fall, bei dem die Zahlung in den verschiedenen Bedarfsartikeln erfolgt (vgl. etwa Herzebrock, Corvey (Propstei, Wig. Arch.II 1 1 u.II2 126-38), St. Johann Osnabrück (Osn.Mitt.35 191o 166) und Werden: hier beträgt der Anteil von Schillingen "in re quolibet" gegenüber denen in Getreide im "Heberegister" in einem Bezirk 15% gegenüber 1 1/2% in einem anderen Bezirk (A3§31 u.25), im "Grundbuch" lauten die entsprechenden Zahlen 3 1/2% gegenüber 1o% (beide A1§4). Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Zehntpfunden, siehe S.124 Anm.23.

19) Von solchen Naturalleistungen, deren Herkunft sich auch nach der Vergeldlichung in der Benennung der Geldzahlung widerspiegelt, sind ursprüngliche Geldleistungen zu unterscheiden, bei denen derartige Zusätze auf den Verwendungszweck des Geldes nur hinweisen. Um eine derartige Bestimmungsbezeichnung handelt es sich etwa bei Weihrauchgeld (Kindl.II 2 1o8), Pelzgeld (Wig.Arch. II 2 136-38 I 4 52-4, II 1 1-3) und anderen mit Kleidungsbezeichnungen verbundenen Geldnennungen; deutlich wird es oft erst durch den Zusatz "Kauf"-geld ("Kaufpfennige" auch allein: CTW IV 327ff); auch bei Fischgeld (Wig.Arch.wie oben) wird es sich wohl häufiger um Fisch-Kaufgeld handeln als um den Ersatz einer Naturralleistung. Anders ist es natürlich bei Schweine- und Schafpfennigen, Dienst- und Schuldgeld, Holz- und Lakenpfennigen, Käse- und Buttergeld, u.a.m.

Beispiele für die Verbreitung von Werk-, Hühner-, Wein-, Holz-, Brücken- und Dienstpfennigen aus der Werdener Überlieferung:
In der Mitte des 12.Jhs. (§1-18) sind uns in 8 Bezirken von 66% der Pflichtigen Schillinge "pro opere", entsprechend in 6 Bezirken von 6o% Schillinge "pro vino" und in 7 Bezirken von 63% Schillinge "pro pullo" überliefert. In den 5 Bezirken, in denen alle drei Leistungen belegt sind, sind sie bis auf einen etwa gleich hoch untereinander; je einmal sind nur Hühnerpfennige bzw. Hühner- und Werkpfennige, zweimal Werk- und Weinpfennige überliefert, Holzpfennige werden nur einmal in nennenswertem Umfange geleistet, Brückengeld überhaupt nur in einem Bezirk. Das zweite Register des 12. Jhs. (F) weist zwar noch mehrfach Weinpfennige auf, die durchschnittlich 66% der Pflichtigen auferlegt sind, dagegen nur einmal Holz- und Werkpfennige; an Stelle der letzteren sind vielleicht die mehrmals, wenn auch in keinem Bezirk von mehr als der Hälfte geleisteten Dienstpfennige getreten, die in einem Bezirk auch noch in gleicher Höhe Mitte des 13.Jhs. erscheinen.
Infolge der zersplitterten mittelalterlichen Münzverhältnisse (**Anhang,S.2off**) führt eine Geldreduktion übrigens nicht immer zur Zinsvereinheitlichung (Lamprecht I 7o8).

Die Voraussetzung einer Geldleistung war in erster Linie die Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen, in zweiter der Geldbedarf des Berechtigten. Dass Geld in bäuerliche Hände kam, war nur möglich durch Einschaltung in den Marktverkehr. Sein zunehmender Umfang steht neben dem Aufkommen der Städte sicher auch im Zusammenhang mit den steigenden Erträgen der Landwirtschaft. Ausser den grundherrlichen Geldforderungen trugen in der Folge vor allem die meist in Geld angesetzten Leistungen an die aufkommenden neuen staatlichen Gewalten zur Förderung von Geldwirtschaft und Marktverkehr bei. Der Anlass zu Geldforderungen auf grundherrlicher Seite ergab sich insbesondere bei geistlichen Instituten in der Auflösung des gemeinsamen Haushalts und der damit wegfallenden Verwendungsmöglichkeit vielseitiger Naturaleinkünfte. Dazu kam die häufige Vereinigung mehrerer Benefizien in einer Hand, die einen Naturalverbrauch praktisch unmöglich machte. Auf grundhöriger Seite konnte in wesentlich geringerem Umfang auch Besitzzersplitterung diese Entwicklung begünstigen. Allgemein war die Erleichterung in Hebung und Transport, Verwendung und Aufbewahrung auch von nicht zu unterschätzendem Einfluss auf die Entwicklung[20]. In welchen Fällen und bei welchen Gegenständen treffen wir nun vor allem auf Geldleistungen? Die größere oder geringere Entfernung des Abgabepflichtigen vom Sitze der Grundherrschaft scheint sich auf die Vergeldlichung seiner Leistungen kaum ausgewirkt zu haben. Ihr Einfluß ist jedenfalls unerheblicher, als nach dem allgemeinen Hinweis der Literatur eigentlich zu erwarten wäre[21]. Deutlicher heben

---

20) Vgl. v. Below, Probleme 653-4; siehe auch oben Anm.15.

21) Siehe oben Anm. 13. Bei domkapitularisch Münsterschem Besitz nur unwesentlich mehr Geld aus entfernten Besitzkomplexen (CTW II: Friesland, Holland, Niederrhein), ähnlich Freckenhorst (CTW I : Mittlere Lippe, Nordwestmünsterland und Besitzungen nördlich des Gebirges) und Herford (CTW IV : Besitzungen in Lippe, an der Lippe (vgl.dazu Rothert Stockum 174), Westmünsterland (vgl. Anm.7)); in der Einzelliteratur wird oft nur allgemein von dem Einfluss der Entfernung gesprochen (z.B.Brons Vreden 23 (hier etwa der Hofesverband Lienen am Teutoburger Wald), Koester Meschede 80, Kaiser Geseke 178, Stiewe Willebadessen 15, della Valle Gertrudenberg 226).

sich dagegen die in Geld gesetzten Naturalien und Dienste heraus. Von der Einschränkung der im Hinblick auf Verbrauch und Bedarf am Sitz der Grundherrschaft anfänglich geforderten Vielzahl der Erzeugnisse werden vor allem wenig haltbare und schlecht zu befördernde Gegenstände betroffen. Neben dem bereits erwähnten Tierzins seien hier besonders Butter, Käse und Eier, aber auch Honig und vornehmlich Fische genannt. Dann die ja nie bedeutend gewesenen Dienste, die zum Teil allerdings wohl unabgelöst in Wegfall kamen, schliesslich nicht eigenständige Erzeugnisse und solche handwerklicher Tätigkeit. So bleibt im wesentlichen nur der Getreidegrundzins erhalten[21a]. Er wird häufig von der Grundherrschaft selbst noch zu Geld gemacht. Der Umfang der Vergeldlichung ist in den einzelnen Grundherrschaften verschieden[22]. Zur Zeit des Abstiegs der Villikationsverfassung, in der die Geldwirtschaft in diesem Bereich sich eigentlich erst richtig durchsetzt, sind es zunächst vielfach die ziemlich selbständig gewordenen Höfe, bei denen sie uns auffällt.[23]. Soweit es jedoch später gelang, die herrschaftliche Botmässigkeit über sie wiederherzustellen und sie nicht aufgelöst oder zersplittert wurden, sind im wesentlichen die Höfe zur Dekkung der geringen noch vorhandenen Naturalbedürfnisse herangezogen, während der bäuerliche Besitz vielfach auf Geldzinse gesetzt wird[24]. Im Laufe der Entwicklung zeigt sich dieser Zustand für die Hörigen nur von Vorteil. Für die Berechtigten wird die Vergeldlichung dagegen vielfach verhängnisvoll. Münzverschlechterung im Zusammenhang mit steigender Entwertung konnte zu einem bedeutenden Ausfall gegenüber der Naturalleistung führen. Rückverwandlungsbestrebungen waren eine natürliche Folge dieses Zustandes. Sie erreichten jedoch nur dann ihren Zweck, wenn die Geld-

---

21a) S.o.S.44.
22) Siehe oben im Text und Anm. 7.
23) Dass keine Verpflichtung bestehe, die von den Meiern erstrebte Geldzahlung anzunehmen, wird gelegentlich ausdrücklich bezeugt (z.B. Hoyer UB VII 52 1281 Bücken).
24) Für Corvey im 14.Jh.vgl. Martiny 281.

ansetzung einst ausdrücklich "ex gratia" und unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgt war[25].
Wertmässig beläuft sich der Anteil der Geldleistung insgesamt auf ein knappes Drittel (31%). Im 9./1o.Jh. macht sich mit einem Anteil von einem guten Drittel (35%) noch ein Nachklang der fränkisch-karolingischen, staatlich erwachsenen Geldforderungen bemerkbar. In den drei folgenden Jahrhunderten Schwankungen ausgesetzt (18-38%), steigert er sich zu Beginn des 14.Jhs. auf zwei Fünftel (41%). Diesen Satz erreicht er auch bei einem Vergleich von Scheffel- und Pfennigwert Anfang des 14.Jhs.(43%), während der Gesamtanteil hier dem Wertverhältnis des 9.Jhs. entspricht (35%). Im Verhältnis zum herrschaftlichen Land kommen zwei Drittel (65%) des Geldaufkommens aus grundhörigen Bauernwirtschaften, ein Satz, der dem der Schafe und des Hafers unter den Naturalien entspricht. Auch an Häufigkeit steht die von 35% der Pflichtigen geforderte Geldleistung der der Schafe gleich, im Rahmen einzelner Grundherrschaften ist sie sogar einmal vor Roggen führend (96%). Die Schwankungen sind auch hier wieder sehr gross, der Häufigkeit nach erstrecken sie sich in einzelnen Hofesbezirken von o-1oo%. Im Verhältnis zu der herrschaftlichen Leistung beträgt die bäuerliche mindestens 8%(-1oo%).

Gehen wir der Zusammensetzung der Abgabenlast von ihrer formalen Seite nach, so könnte man die drei Gruppen der reinen Naturalleistungen, der reinen Geldzahlungen und solcher Abgaben, bei denen sowohl Naturalien wie Geld vertreten sind, unterscheiden. Es zeigen sich dabei aber so starke grundherrschaftlich gebundene Einflüsse, dass es kaum möglich ist, über deren Rahmen hinausgehende Schlüsse daraus zu ziehen. So können wir uns hier mit der Mitteilung einiger Beispiele aus dem Nordland und Osnabrück, dem Münsterland und Ravensberg, dem Paderborner Land und Corvey begnügen. Dabei gibt allerdings nun schon gleich die Osnabrükker Überlieferung einer allgemeiner zu beobachtenden Tat-

25) Eine Erhöhung d.Geldbetrages war nur möglich,wenn bei der Festsetzung eine ausdrückliche Verwahrung geg.Münzverschlechterung getroffen worden war:zB Siegener UB I1o6 13o6,Lipp.Reg. II 643 1319.Daß man sich der "Vergünstigung",die in d.Ablösung einer Leistung mit Geld lag,schon bei deren Einführung bewusst war, zeigt die Verwendung dieses Wortes selbst in den Urkunden:zB Seibertz UB II 682 1342.

sache Ausdruck, nämlich der des grösseren Umfangs reiner Geldleistungen bei Zehntforderungen als beim Grundzins[26]. Beträgt ihr Hundertsatz hier im ausgehenden 12. wie in der Mitte des 13.Jhs. 14 bzw. 8%, so steht der Zehnt von 24 Erben des Registers von 1240 zwar nur wenig (17%), der 15 anderer Abgabequellen sehr erheblich und weit überwiegend (81%) darüber. In den domkapitularischen Verzeichnissen von um 1200 und gegen 1300 nimmt er dagegen mit 66% der Leistungen immerhin den beachtenswertesten Platz ein. Dabei wissen wir nicht, wie weit andere Zehnten noch unter grundherrlichen Geldabgaben versteckt sind. In einigen Bezirken fehlen reine Geldabgaben ganz, ohne daß ein wirtschaftlich oder landschaftlich zwingender Grund vorläge. Ausserdem in der Gruppe der Freiengüter im Nordland, die auch insofern eine Sonderstellung einnehmen, als von ihnen ausschliesslich Naturalerzeugnisse geleistet werden. Diese nehmen bei den bäuerlichen Zehnten neben den vorerwähnten Geldleistungen den übrigen Platz ein (83%). Die in diesen beiden Fällen fehlenden gemischten Abgaben stehen aber sonst an erster Stelle (56 bzw. 71%), während sich der Anteil der reinen Naturalabgaben unter einem Drittel hält (30 bzw. 21%). Im Gegensatz zu den Verhältnissen in Osnabrück zeichnet sich die frühere und gleichzeitige Überlieferung bäuerlicher Herkunft in Herford durch ein Überwiegen reiner Naturalleistungen aus. Sind es im 12.Jh. nur 5 Hofesbezirke, in denen sie nicht ausschliesslich herrschen, hat sich diese Zahl im 13.Jh. verdoppelt.[27] Reine Geldabgaben treffen wir hier überhaupt nicht an. Die 15 Höfe des 12. Jhs.[28] leisten nur gemischte Abgaben, bei der Vielfalt der von diesen geforderten Leistungen ein ganz erklärlicher Zustand. Diese halten sich bei den Höfen

26) Vgl. für die Zehntverhältnisse S.118ff. Für den Anteil des Geldes an Leistungen öffentlichen Charakters, die besonders in der frühen Werdener Überlieferung begegnen, vgl. S. 108ff.

27) Im 12.Jh. betragen hier die Anteile in abnehmender Reihenfolge 96 95 80 65 40%, davon ist nicht nur der erstgenannte, sondern auch der letztgenannte Bezirk im jüngeren Register mit reinen Geldleistungen vertreten; in diesem handelt es sich im übrigen um 97, 95 90 (viermal), 85 80 65 und 50% (Stockum, vgl. auch Anm.21).

28) CTW IV 48-49.

des 13. Jhs. mit 45% der westmünsterländischen Besitzungen bzw. 60% der ravensbergischen Besitzungen mit den reinen Naturalabgaben etwa die Waage.[29] Die von dem Stift auf dem Berge vor Herford zu Beginn des 14.Jhs. geforderten Leistungen bestehen fast zur Hälfte (45%) aus zusammengesetzten Abgaben, zu einem Drittel nur aus Naturalien, der Rest verbleibt den ausschliesslichen Geldzinsen. Im Münsterland spiegeln uns die 5 Freckenhorster Höfe mit ihren reinen Naturalabgaben trotz der Vielseitigkeit der Forderungen für das 11.Jh. noch einen recht urtümlichen Zustand wider[30]. Auch vom bäuerlichen Besitz sind im Durchschnitt zu 94% reine Naturalabgaben zu entrichten, dabei erreichen im einzelnen sowohl die reinen Geldleistungen wie die gemischten Abgaben jeweils höchstens 7%. Als ein ausgesprochenes Zeugnis der Beharrung muss man es betrachten, wenn auch drei Jahrhunderte später die reinen Geldzinsen im Höchstfall nur 12% erreichen, ja in zwei Bezirken sogar ganz fehlen[31]. Die gemischten Leistungen, die in einem Bezirk sogar gesunken sind, steigern sich dagegen in zwei weiteren nicht nur unerheblich, sondern vermögen in den übrigen einen Anteil bis zu zwei Drittel einzunehmen. Der Vorrang der reinen Naturalleistung wird dadurch entsprechend beschnitten, wenn er durchschnittlich auch jetzt immer noch voransteht. In der dem älteren Freckenhorster Register zeitlich ungefähr entsprechenden Herzebrocker Überlieferung erscheint die reine Naturalleistung zunächst etwas niedriger (85%) als in Freckenhorst, zu beachten ist jedoch, dass es sich bei dem Rest um Getreideschillinge handelt. Dem bereits in Osnabrück gewonnenen Bild entsprechend haben wir bei den Zehnten schon zu einem Drittel reine Geldleistungen vor uns, im übrigen werden Naturalzehnten geleistet; ebenso übereinstimmend fehlen gemischte Abgaben

---

29) CTW IV 80–85 bzw. 63–67 . Ganz ähnlich die Verhältnisse bei den Lehnsträgern der Ravensberger Grafen (WUB VI 1206 1280), Naturalleistungen allein nehmen hier 92% ein, reine Geldleistungen 7%.

30) CTW I 25–52.

31) Und zwar in Viehhaus, und in dem neugebildeten Bezirk Warthenhorst.

ganz. Ein den Zehnten entsprechendes Verhältnis zeigen die Abgaben von wüsten Hufen[32]. Recht unterschiedlich sind dann wieder die zeitlich gleichaltrigen, räumlich sich einander überschneidenden Zustände bei den Stiftern Überwasser und St. Mauritz zu Münster im 12.Jh. Dort nehmen bei bäuerlichem Besitz - bei den Höfen haben wir es nur mit zusammengesetzten Abgaben zu tun - die reinen Naturalleistungen zwei Drittel der Abgaben ein, reine Geldzinse werden nur von 5% der Pflichtigen verlangt, aus beiden zusammengesetzte Forderungen werden in einem Viertel der Fälle erhoben. In St. Mauritz übertreffen dagegen die reinen Geldabgaben entsprechende Naturalabgaben noch um die Hälfte. Von insgesamt 50% der Hörigen wird beides gefordert. Dieser Satz entspricht in bäuerlichen Verhältnissen noch etwa dem Stande der St.Mauritzer Überlieferung des 13.Jhs. (54%), bei der sich der Anteil der reinen Naturalleistungen jetzt verdoppelt hat (39%), bei Herrenland allerdings zu Ungunsten der zusammengesetzten Abgaben. Das Einkünfteverzeichnis des Münsterer Domkapitels aus dem 14. Jh. zeigt schon in dem knappen Überwiegen der blossen Geldleistungen an, dass die Zehnten hier eine grosse Rolle spielen[33]. Neben den gemischten Abgaben bleibt für die reinen Naturalleistungen kaum ein Viertel Anteil. In dem gleichzeitigen Liesborner Register haben wir es dagegen so gut wie ausschließlich mit zusammengesetzten Forderungen zu tun. In Corvey endlich handelt es sich im 11.Jh. im "Nordland" um reine Naturalleistungen, im "Südland" in über 90% der Fälle um diese. Der Rest wird von gemischten Abgaben eingenommen, die nur in einem Bezirk überwiegen. Die aus diesem Raum für das 12.Jh. überlieferten Belege zeigen uns mit 80 (rechts der Weser)- 95% reinen Naturalleistungen ein ähnliches Bild, nur dass wir in den übrigen Fällen hier reine Geldzinse vor uns haben. In Busdorf und Marienmünster überschreitet dagegen keine der drei Leistungsformen die Hälfte der anfallenden Abgaben. Reine Naturalleistungen beanspruchen 25-42%, reine Geldleistungen 20-50%, gemischte Abgaben 8-55%. In Busdorf stehen die Zehnten der Höfe mit 30% wieder bei den reinen Geldleistungen voran.

32) Siehe S. 82.
33) Vgl. S. 57 Anm. 26.

Höhe und Bemessung.

Wenn wir uns der Höhe der bäuerlichen Leistung im Rahmen der grundherrlichen Überlieferung zuwenden, können wir weitgehend auf den Grundlagen des vorhergehenden Abschnittes aufbauen und uns daher auf eine kurze Zusammenfassung beschränken. Waren für die Zusammensetzung die rechtlichen Verhältnisse nur von nebensächlicher Bedeutung, so sind für die Frage nach der Höhe der Abgabe sehr viel wesentlicher. In der Regel ist in unsern Quellen nur ein Teil der Leistung fassbar, von dem wir nicht wissen, wieweit er sich über das rein grundherrliche Verhältnis hinaus erstreckt. Je nach der Zahl der Berechtigungen, die der einzelne Grundherr in seiner Hand vereint, kann er etwa auch Pflichten zehnt- und vogteiherrlicher Art einschliessen[1]. In anderen Fällen gehen nicht nur Zehnten und Grundzinsen, Dienste und ausserordentliche Gefälle[2] verschiedene Wege, sondern selbst innerhalb dieser Gruppen kann es noch zu mancherlei Zersplitterungen kommen. So finden wir häufig bestimmte Einkünfte um einzelne daraus vergebene Abgaben gemindert. Wollen wir überhaupt einen Eindruck von den Leistungen gewinnen, müssen wir immer auf die grundherrliche Überlieferung als wesentlichen und entscheidenden Ausgangspunkt zurückgehen. Die bei der Zusammenstellung der Abgabenleistung bereits zu Vergleichszwecken herangezogenen Wertangaben gestatten nun auch, uns von der Höhe der Forderungen ein annähernd wirklichkeitsgetreues Bild zu machen. Dabei müssen wir uns allerdings zunächst bescheiden. Über die Schwere der Belastung vermögen wir infolge der gleichmässig angewandten Preissätze für die einzelnen Abgabengegenstände nichts auszusagen. Dies würde sich uns nicht nur erst aus einer genauen Kenntnis der Grösse des mit der Abgabe belasteten Grundbesitzes[3] ergeben, sondern noch weit mehr von den unterschiedlichen Steigerungen des Feldertrages und damit der Bodenrente und der Preise für die Erzeugnisse der Land- und Viehwirtschaft abhängen. Schliesslich wären dabei noch die schwankenden Münzwerte zu

1) S.118ff. u.1o8ff.
2) S.96 ff. u. 85ff.
3) S.21ff.

berücksichtigen[4]. Dennoch soll abschliessend nach Heranziehung der weiteren grund-, staats- und kirchlich-rechtlichen Verpflichtungen der Hörigen wenigstens der Versuch einer Ermittlung der Gesamtbelastung unternommen werden[5]. Hatte schon die inhaltliche Zusammensetzung der Abgaben eine recht grosse Übereinstimmung gezeigt, so läßt sich auch hinsichtlich der Höhe der uns in grundherrlichen Quellen und in zahlreichen Einzelbeispielen überlieferten Leistungen ein weitgehender Einklang feststellen. War dort das Getreide etwa zur Hälfte, Geld zu einem knappen Drittel und neben anderen unbedeutenden Verpflichtungen Vieh mit einem Achtel beteiligt, so beträgt die Höhe des grundherrlichen Zinses als Getreideleistung etwa 3 Malter Gerste oder Roggen, bei Geldansatz handelt es sich um rund 3 Schillinge[6]. Wie bei der Zusammensetzung zeigt sich auch in Bezug auf die Höhe keine irgendwie entscheidende Entwicklung. Im einzelnen unterliegt der Betrag ziemlich erheblichen Schwankungen, die sich wohl nur aus einer näheren Betrachtung der Verhältnisse bei den verschiedenen Grundherrschaften erklären lassen. Neben Summen von weniger als zwei Drittel dieser Durchschnittsnorm werden uns andere genannt, die sie mehr als anderthalbfach übertreffen. Einzelurkundlich sind noch größere Spannen überliefert. Trotz des gleichbleibenden Wertansatzes ist im ganzen ein geringes Ansteigen erkennbar, das sich vom 9. zum 14.Jh. auf den Betrag von gut 6 Pfennig bzw. Scheffel beläuft. Hatte die ausschliesslich aus Werdener Material gespeiste Überlieferung des 9./1o.Jhs. eine durchschnittliche Höhe von unter 32 Scheffeln bzw. Pfennig gezeigt, ja war die Corveyer und Freckenhorster des 11.Jhs. fast noch 1 Scheffel bzw. Pfennig niedriger, erreichen die für das 12.u.13. Jh. bezeugten Durchschnittsbeträge fast 3 Malter bzw. Schilling. Im beginnenden 14.Jh. steigern sie sich um 2 weitere Scheffel bzw. Pfennig. Die drei letzten Jahrhunderte sind dabei vielseitiger belegt als die beiden erstgenannten.

---

4) Anhang S. 2o ff.
5) S. 13o ff.
6) Anhang S. 6 ff.

Wie sind nun diese Abgaben bemessen worden? Läßt sich ein Zusammenhang mit der ihnen zugrundeliegenden Ackerfläche nachweisen? Sind uns fassbare Grössenangaben schon an und für sich nicht häufig überliefert[7], so noch seltener im Zusammenhang mit Abgabenleistungen. Wie es dem Charakter unserer ganzen Quellen entspricht, dann auch nur in Beschränkung auf den grundherrlichen Anteil der Pflichten. Immerhin gelingt es, zu einem einigermassen einheitlichen Ergebnis zu gelangen. Bei Ansetzung auf Geld und Getreide kommen wir nämlich auf einen Betrag, der um und über 1 Scheffel bzw. 1-2 Pfg. je Morgen liegt[8]. Ein Zusammenhang mit dem "Dreischillingsbetrag" einer 3o-Morgenhufe scheint sich dabei deutlich erkennen zu lassen, besonders wenn man den Anteil der Brache an dieser Morgenzahl berücksichtigt. Neben der Tatsache, dass sowohl das Flächenmass des Morgens, als auch das Hohlmass des Scheffels und der Münzwert des Pfennigs verschiedenen Inhalts sein können[9] ist zu berücksichtigen, dass sich das angegebene Verhältnis nur auf Bauernland beschränkt und in der Regel allein auf den Grundzins anwenden lässt. Neugewonnenes Land ist daneben in seiner Belastung besser gestellt, in Einzelstücken ausgegebenes Ackerland trägt höhere Abgaben. Dies gilt

---

7) S. 24.

8) Einige Beispiele aus urkundl. u. grundherrl. Überlieferung: WUB III 1136 1281 2 mod. Gerste, WUB VIII 1o78 1316 2 2/3 mod. Roggen u. Gerste (Stadtnähe! siehe unten Anm. 3), WUB IV 16 12o4 1 den. grav., ebenda 679 1256 1 1/2 mod., WUB VII 61 12o8 3/5 den; Meschede, Seibertz Quellen I, 413 "de quelibet iuger duarum mansorum 1 mod. "Hafer, Corvey Papenheim (Wig. Arch. I 4 52-54 1 1/3 mod., dazu auf 1o iugera 1/2 Schwein und 1/2 Schaf Corvey Immighausen (Wig. Arch. II 1 1-3) 1 mod. Weizen. Besitz der Grafen von Dale (nach Krüsselmann 58 bei Annahme von Hufen mit 3o-4o Morgen) höchstens 1 Scheffel, meist weniger; Stüve, Lasten 42: von 1 Maltersaat 1 Mlt. Korn; v. Haxthausen 3o: von 1 gutem Morgen meist 1 Scheffel, damit der Einsaat entsprechend (ebenda 88), von 1 schlechtem Morgen 1/2 Scheffel.

9) S. 24, Anhang S. 17f., 2of.

besonders in Stadtnähe und von Ländereien, die nach Weichbildrecht an bürgerliche Bebauer ausgetan sind[10].
Zusammensetzung, Höhe und Änderung von Abgaben nach einigen grundherrschaftlichen Beispielen (Herford - Corvey - Werden).

Bei dem Versuch einen Grund für die deutlich als ungleichmässig erkennbaren Bauernleistungen[1] zu ermitteln, kommen wir bei landschaftlicher Einordnung nicht viel weiter. Eher lassen sich gewisse Zusammenhänge mit dem Wirtschaftsaufbau der Grundherrschaft erkennen, deren einzelne Villikationsverbände gelegentlich ein eigenes Gepräge tragen. Der von uns bereits als entscheidend betonte grundherrliche Einfluss auf die Abgabengestaltung scheint dabei mit gegebenenfalls vorhandenen besonderen landschaftlichen Gegebenheiten einen Bund eingegangen zu sein. In diesem ist seine Rolle zwar verschieden stark, zumeist aber doch wohl recht bedeutsam. Wenn wir uns an die unregelmässige, ineinander übergreifende Ausdehnung und Gestalt einzelner Hofesbezirke erinnern, die wir zunächst als Ergebnisse reiner Willkür oder bloßen Zufalls deuten möchten, bietet sich hier vielleicht ein Hinweis auf eine natürliche Art der Entstehung dieser Gebilde. Finden wir in ihnen etwa bäuerliche Besitzungen mit bestimmten Leistungsformen zusammengeschlossen? Oder sind diese erst eine zweitrangige Erscheinung und stehen Rücksichten auf landschaftliche Gegebenheiten an erster Stelle? Nicht nur Inhalt und Art der Belastung unterscheiden sich, sondern auch ihre Höhe unterliegt nicht unerheblichen Schwankungen, beide sind in sich ausserdem Veränderungen ausgesetzt. Neben der Lage der einzelnen Bezirke an sich ist natürlich ihr

---

1o) Die Belastung der sogen. "Morgenkorn"ländereien lag mit 4-6 Scheffel bzw. 6 u.12 Pfg. wesentlich über den für bäuerliches Land angegebenen Durchschnittssätzen. Es ist dabei zu beachten, dass wir 1. nur bewirtschaftetes Land, 2. häufig die gesamten Belastungen des in seiner Grösse umschriebenen Grundstücks vor uns haben, 3. Wertsteigerung infolge Stadtnähe einrechnen müssen (Staffelung nach grösserer oder geringerer Nähe: OUB II 438 1243, 446 1244, vgl. auch Rothert Osn.Mitt. 57 1937 137-38).
Für Weichbild allgemein sei genannt der gleichnamige Aufsatz von Philippi, Hansische Geschichtsblätter XXIII 1895,3-55

1) S.Anhang S. 1ff. (Zusammensetzung) S.6ff. (Höhe).

räumliches Verhältnis zum Sitze der Grundherrschaft auch von nicht unwesentlicher Bedeutung.

Sehen wir das summarische Register der Abgaben der einzelnen Verwaltungsbezirke der Abtei Herford aus dem Ende des 12.Jhs[2] einmal auf Leistungen durch, die in den einzelnen Fällen besonders hoch oder besonders niedrig, im allgemeinen selten sind oder gar nicht gefordert werden. Zunächst fällt uns auf, dass die Gesamtgetreideleistung von Bezirken in unmittelbarer Nähe von Herford besonders hoch ist - so werden von Hartum, Hiddenhausen, Hunnebrock, Libber und Uebbentrup über 8o Mlt. geleistet. Entferntere Villikationen begegnen dagegen mit ziemlich niedrigen Abgaben: Brede, Gayerman, Lienen, Lockhausen, Rödinghausen und Vinnen erbringen jeweils weniger als 12 Mlt. - Dies Bild ermöglicht uns nun keine Schlüsse, die in einem Zusammenhang mit einer bestimmten Abgabengebarung in Hinsicht auf landschaftliche Gegebenheiten oder räumliche Entfernungen stehen; es ist vielmehr einfach so, dass eben die ertragreichen Villikationen besonders grosse Bezirke, die ertragsärmeren kleinere umfassen, und dass sich jene besonders und natürlicherweise in der Nähe des Sitzes der Grundherrschaft ausbildeten, diese in entfernteren Gebieten. Hier war die Besitzstreuung so dünn, dass es organisationsmässig nicht zulässig schien, zu weit auseinander liegende Besitzstücke zu einem grösseren Bezirk zusammenzufassen. Auch bei Betrachtung der einzelnen Getreidearten ändert sich dies Bild nur wenig. Einige entfernt liegende Bezirke fallen nun ganz aus - kein Hafer aus dem westmünsterländischen Besitzraum - eine Sonderforderung wie Weizen beschränkt sich nur auf die zwei in verhältnismässiger Nähe gelegene Bezirke Vinnen und Brede. Die Hauptforderungen an Roggen - über 15 Mlt in Altenherford, Hartum und Libber -, an Malz - über 3o Mlt. in Hartum, Libber, Uebbentrup und Seligenwörden - und an Hafer - über 3o Mlt. in Hiddenhausen, Hunnebrock, Mühorst, Uebbentrup und Lutterhausen - beziehen sich allesamt nur auf die Landschaft um Herford. Schweine werden im wesentlichen aus einem verhältnis-

2) CTW IV 52-54 Für die Namen der Villikationsbezirke vgl. auch im Anhang S.32ff. und die Karten ebenda.

mässig begrenzten Umkreis gefordert; Hiddenhausen, Libber, Mühorst, aber auch aus Rheine; keine in Brede, Heddinghausen, Rödinghausen, Vinnen. Das gleiche gilt für Schafe, die besonders aus Altenherford, Hartum, Libber, Seligenwörden, Spradow, Mühorst, Bredenbeck geliefert werden und in Schöppingen und Wettringen fehlen. Das hängt wohl in beiden Fällen mit Transportschwierigkeiten zusammen. Ebenso wird die geringe Haltbarkeit der Grund sein, dass man in nennenswertem Umfang nur in der Nähe Butter (Beck, Hiddenhausen, Hunnebrock und Käse (Bredenbeck, Gottesberg, Hartum, Libber, Mühorst und Seligenwörden, keiner dagegen in Lienen) fordert, ebenso auch Eier (Altenherford, Hartum, Uebbentrup). Geldforderungen werden nicht nur an ferner gelegene Bezirke gestellt[3] - wie etwa Brede, Rödinghausen und Vinnen - sondern sie sind überhaupt nur sehr gering vertreten und zwar in Bezirken unweit des Sitzes der Grundherrschaft[4]. Sehen wir uns im 13. Jh. das Bild der Herforder Höfe an[5], so hat sich keine wesentliche Änderung vollzogen. Betont sei nur, dass die Unterschiede in der Gesamtgetreideleistung hier bedeutend grösser sind. Hatten sie sich dort im Verhältnis von 1:8 erstreckt, so beträgt der Unterschied hier mehr als das Dreifache. Die Gesamtgetreideleistung beträgt über 25 Mlt. in Altenherford, Bredenbeck, Hartum, Hiddenhausen, Hunnebrock und Seligenwörden, also wieder in verhältnismässiger Nähe Herfords. Unter 1 Mlt. erbringen Berge, Brede, Marpe, Rödinghausen, Stieghorst und Wendelschehof. Starke Roggenabgaben kommen ausser von Altenherford und Hartum jetzt von Seligenwörden ein - über 1o Mlt. Seligenwörden trägt mit über 2o Mlt. auch die stärksten Haferpflichten. Bohnen werden im Raum Bünde-Herford und Werther-Bielefeld gefordert; über 7 Schweine in Altenherford, Libber, Seligenwörden und Uebbentrup - also wieder in unmittelbarer Nähe Herfords. Standortgebunden erscheint Honig mit über 5 Krügen in Rödinghausen und Brokelhausen. Geldleistungen von über 3 1/2 Schillingen

3) Siehe S. 54, Anm. 21
4) Genannt sei noch: Honig in Gottesberg und Hatlage, Gänse u. Hühner in Vinnen und Brede (zusammen mit Weizen), Kühe in Rödinghausen.
5) CTW IV 63-67.

aus Ditzen, Gottesberg und Mühorst laufen wieder nicht aus weiter Entfernung ein. Die Höchstverpflichtungen an Brot kommen aus den Bezirken Seligenwörden und Bredenbeck ganz in der Nähe Herfords. Für Holz ist der Hof Lutterhausen bestimmt[6]. Flachs kommt vornehmlich aus Berge, Biest, Gottesberg, Mühorst, Spradow und Wendelschehof, irgendein Einfluss macht sich hier nicht bemerkbar. Tuchleistungen erscheinen nur in Rödinghausen, Marpe und Brede. Zusammenfassend mag gesagt werden, dass bei dem Versuch an Hand der beiden Herforder Register des 12.u.13.Jhs. örtlich unterschiedliche Entwicklungen festzustellen, kein Ergebnis von Belang erzielt wurde. Es mag nur als auffällig bemerkt werden, dass bei sonst kaum einzeln und nur im allgemeineren Rahmen eingetretenen Änderungen im Laufe dieses Jahrhunderts Abgaben an Weizen und Schafen jeweils häufiger in verschiedener Höhe auftauchen. So erscheint Weizen in beiden Registern übereinstimmend nur in Hartum, ausserdem im 12.Jh. in vier, im 13.Jh. in sechs weiteren Bezirken: Bei Schafen ist es dasselbe: Aus fünf Bezirken werden sie beide Male gefordert, ausserdem treten sie im 12.Jh. in fünf anderen, im 13.Jh. in acht anderen Bezirken auf. Im ganzen hebt sich im 13.Jh. der nordwestmünsterländische Güterbesitz Herfords als geschlossener Abgabenkomplex heraus, offensichtlich nur in Folge grundherrlicher Einflüsse, ohne dass landschaftliche Gegebenheiten eine ersichtliche Rolle dabei spielten. So sind Schöppingen, Wettringen, Rheine, Ibbenbüren, Aldrup und Lienen (Ostenfelde gehört in dieser Beziehung schon zum Ravensbergischen Kernbereich) zu gleichen Schweine-, Käse-, Erbsen- und Häutelieferungen verpflichtet. In erster Linie grundherrlich bestimmte Sonderaufgaben scheinen auch im übrigen einzelne Bezirke zu haben: für die Tuchleistung wurden schon Rödinghausen, Marpe und Brede genannt; für Widder und Butter können Estorf und Natenstedt hier namhaft gemacht werden. Geldleistungen aus Ostenfelde, Natenstedt, Estorf und Stockum - in dieser Reihenfolge zunehmend - stehen wohl in einem Zusammenhang mit der grösseren Entfernung dieser

6) vgl. auch St.Mauritz und Osnabrück (Tafelgut), wo jeweils ein Hofesbezirk für die Holzlieferung zuständig ist: dort Senden, hier Belm.

Bezirke[7].

Eine Hauptquelle, in der wir im Zusammenhang etwas über Abgabenhöhe fest umschriebener Grösseneinheiten erfahren, ist innerhalb des bäuerlichen Rahmens ein Teil der Corveyer Heberegister des 11. Jhs. Hatten wir es schon als Beispiel für die Morgengrösse von Hufen herangezogen [7a], so kann es hier über den oben angegebenen Zweck hinaus noch für die unterschiedliche Belastung der einzelnen Grösseneinheiten ausgewertet werden. Diese zeigt sich nicht nur im Unterschied zwischen den etwa 5o Beispielen aus dem "Nordland" und den in doppelter Anzahl vorliegenden des "Südlandes", sondern auch innerhalb dieser beiden verhältnismässig geschlossenen Gebiete, und zwar nicht nur insgesamt, sondern mit Abweichungen bei den einzelnen Abgabengegenständen. Wie sich aus der dem Norden gegenüber durchschnittlich doppelt so grossen Morgenzahl der Besitzungen im Süden ergab, haben wir im Nordland entweder grössere Morgen oder aber stärkeren, dem Kloster im einzelnen aufgelassenen Teilbesitz vor uns. Auf je 1o Morgen beträgt die Getreideleistung durchschnittlich 14 Scheffel im Südland, 13 Scheffel im Nordland. Dazu kommt auf dieselbe Fläche dort 1/2, hier 1 Schaf. Höhere 1o-Morgen-Durchschnitte leisten dort die Hufen von 2o Morgen, hier die von 15 Morgen und weniger, während die Durchschnitte der Hufen von 2o Morgen im Nordland niedriger sind. Im einzelnen beträgt die mittlere Getreidemenge im Südland 48 Scheffel, von denen 4o auf Hafer, 5 auf Gerste und 3 auf

7) Auch im etwas älteren domkapitularischen Osnabrücker Register finden sich grosse Unterschiede in der Verteilung einzelner Abgabengegenstände auf die verschiedenen Villikationsbezirke. Bestimmte Erzeugnisse können entweder in einigen Hofesverbänden ganz fehlen oder beschränken sich auf einen einzigen Bezirk; ein natürl. Grund läßt sich dabei im einzelnen nicht erkennen. So fehlt z.B. Hafer außer in Angelbeck auch in Wallenhorst und Hörne, die doch beide im Bergland liegen; die Geldleistung ist nicht nur in den nahegelegenen Harderberg und Barlage gering, sondern auch in Alstädde usw.; Tuche werden nur aus Drantum gefordert, Weizen nur südl. des Berglandes; Holz, Bohnen, Flachs u. Schüsseln nur von Osnabrück und dessen Vorwerken; diese u. Wiedenbrück liefern allein die Butter; nur Wiedenbrück Honig u. Erbsen. In Freckenhorst zeigen sich sowohl im 11. wie i. 14. Jh. die einzelnen Bezirke besonders ausgeprägt. Vadrup u. Jochmaring nördl. d. Ems zum Teutoburger Wald sowie Viehhaus a. d. Ems nördl. Freckenhorst sind ausgesprochene Roggenlieferanten, Ballhorn u. Ennigerloh südl. Freckenhorst bis zur Lippe ganz auf Gerste ausgerichtet. Spielt dabei die Bodenqualität sicher eine Rolle, so sind die Bezirke doch zu sehr ineinander verzahnt als daß sie allein maßgebend sein könnte. (vgl. die unzuverlässige Karte v. Friedlaender im CTWI).

Roggen entfallen. Höher belastet erscheinen die Hufen von 4o Morgen und darüber. Die von 3o Morgen entsprechen beim Roggen genau dem Durchschnitt. Fast dasselbe gilt bezüglich der Haferabgaben von den 2o-Morgen-Besitzungen. Bei Hafer kommt auch die wesentlich höhere Belastung der grösseren Hufen (4o Morgen und mehr) zum Ausdruck, während die Haferleistungen der von 3o Morgen etwas niedriger sind. Hier steigen jedoch die Gerstenabgaben über den Durchschnitt, während sie bei Besitzungen von 4o Morgen und mehr darunter bleiben und bei 2o Morgen fast fehlen. Neben den Getreideabgaben steht ein Durchschnitt von 1 1/2 Schafen und 1/2 Schwein, doch sind die Sätze bei Größen von 5o und 6o Morgen etwas höher. Einer in Geld angesetzten Gesamtbelastung von 45 Pfennigen entsprechen die Hufen von 3o und 4o Morgen, höhere Belastung mit etwa 6o Pfennig weisen die von 5o und 6o Morgen auf, niedrigere die von 2o Morgen mit rund 36 Pfg. Für 1o Morgen ergibt sich so ein Geldbetrag von gut 12 Pfennig. Im "Nordland" setzt sich die Getreidemenge im Verhältnis 2:1 aus Roggen und Hafer zusammen und beträgt insgesamt 17 Scheffel. Diesem Durchschnitt kommen am nächsten die Besitzungen mit 1o-12 und 2o Morgen. Niedriger belastet erscheinen die Abgabepflichtigen mit einem Besitz von 8 Morgen und weniger, höher die von 15-16 Morgen. Mit Ausnahme der Besitzstücke von 8 Morgen weisen die von 12 und weniger Morgen einen höheren, teilweise sogar überwiegenden Haferanteil auf. Es wird sich bei ihnen wohl häufiger um Kampländereien als um alten Eschgrund handeln. Die Hufen von 15-2o Morgen leisten gewöhnlich knapp 2 Schafe, die von 6-12 nur 1. Nennenswerte Abgaben an Schweinen erbringen nur die 15-16 Morgen Hufen, jedoch jeweils nur 1/2. Bei den Honig-, Tuch- und Fellabgaben sind nur die 2o Morgen Hufen mit 1/2 Eimer bzw. 1 1/2 Tuchen und 1 1/2 Fellen erwähnenswert. Bezüglich der Felle mit je 1 noch die Besitzungen von 15-16 Morgen, mit je 1/2 die von 8-12 Morgen. Eine in Geld angesetzte Gesamtbelastung ergibt als Durchschnitt 4o Pfg.; dem kommen am nächsten die Hufen von 1o-15 Morgen mit 3o-5o Pfennigen, die von 2o Morgen erreichen fast 6o, die eine 4o Morgenhufe über 8o Pfennig. Die Besitzungen von 8 und weniger Morgen erbringen 2o Pfennige

und weniger; für 1o Morgen ergäbe das einen Durchschn. von etwa 2o Pfg.[8]. Unter Einbeziehung auch der Hufen des Registers aus dem 11.Jh., bei denen uns keine Grössenangaben überliefert sind, ergeben sich für die Belastung im Nordland Wertunterschiede wie 2:1, im Südland wie 2 1/2:1. Im Nordland erscheinen die Meppen unterstellten Bezirke denen nach Visbek gehörigen gegenüber durchschnittlich und höher belastet[9]. Die den Hauptanteil zu gleichen Teilen tragenden Schafe, Roggen und Tuche begegnen in allen Villikationen, wenn sie auch nicht überall gleichmässig auftreten. Die übrigen Leistungen sind dagegen entweder für bestimmte Bezirke kennzeichnend, so Felle für Meppen I, Honig besonders in Freren, Schweine nennenswert nur in Meppen II usw.; - oder aber sie fehlen in einigen Villikationen ganz. Das gleiche gilt sowohl bezüglich der Abgabenzusammensetzung als auch hinsichtlich der Höhe von den südländischen Hufen. Hier erscheinen besonders die im Waldeck-Briloner Gebiet liegenden Bezirke hoch belastet[1o], Die an der oberen Lippe und in der Senne gelegenen sind mit geringeren Forderungen beschwert. In der Senne sind auch die Abgaben an Honig zu Hause. Im ganzen passen sich die Bezirke hier doch weitgehend landschaftlichen

---

8) Die von Martiny 29o, 294-5 mitgeteilten Ergebnisse zeichnen ein ähnliches Bild. Seiner Ansicht, das unterschiedliche Ausmass der Belastungen durch die uns unbekannten Fronleistungen vielleicht ausgleichen zu können, kann man wohl kaum folgen; nach allem, was wir von den Diensten wissen, waren sie nicht erheblich (S.97f.) und im wesentlichen auf Herbergs- und Transportverpflichtungen beschränkt. Die von ihm (331-3) und Philippi (OUB I 116) noch aufgeführten Geldbeträge von 8 Pfg. halte ich für blosse Wertangaben bei Schweineleistungen, sie erscheinen nur im Zusammenhang mit ihnen.

9) Vgl. die Zusammenstellung der Belastungshöhe im Anhang S.6ff. auch innerhalb des dort einheitlich aufgenommenen domkapitularischen Osnabrücker Registers (s.o. Anm.7) lassen sich Belastungsunterschiede wie 4:1 nachweisen.

1o) Vgl. ebenfalls Anhang S.7.

Gegebenheiten an[1oa]; sie sind auch nicht so ineinander verzahnt, wie es sonst wohl der Fall sein kann.

Wie weit wir es mit Veränderungen, wie weit mit gleichen Entwicklungen zu tun haben, darüber erlaubt uns die Werdener Überlieferung in zwei Zeitepochen Beobachtungen, und zwar bietet sie uns Vergleichsmöglichkeiten von Abgaben bestimmter Höriger in den Registern des 9.und 1o., sowie in denen des 12.und 13.Jhs.[11]. Im ersteren Falle handelt es sich insgesamt um 184 Hörige, sie entrichten 111 innerhalb der einzelnen Bezirke verschiedene Abgaben, und zwar entfallen auf eine Abgabenleistung durchschnittlich 1,7 (1 Schöppingen - 2,1 Venkigau) Pflichtige. Von den Abgaben erscheinen 27% (0 s.o. - 41 s.o.) mehr als einmal, nämlich 13% je 2mal, 5% je 3mal, 2% je 4mal, 2% je 5mal, 1% je 6mal, 3% je 7mal, 1% je 14mal (Lüdinghausen). Der Hundertsatz der Hörigen mit nur einmal gleichen und ungleichen Abgaben beläuft sich auf 42% (28 Venkigau - 1oo Schöppingen). Für das 12. und 13.Jh. lassen sich 234 übereinstimmende Hörige nachweisen, die 146 innerhalb der einzelnen Bezirke verschiedene Abgaben entrichten. Auf eine Abgabe entfallen durchschnittlich 1,6 (1 Nordkirchen - 4,2 Schöpplenberg) Pflichtige. Von den Abgaben

1oa) Auf Bodenverhältnisse zurückgehende unterschiedliche Belastung von Hufen des Kollegiatstifts Walbeck (Heide- und Bördeböden) führt zu Abgabenunterschieden im Verhältnis von 1:3 (Teute 249); vgl. S. 132 Anm. 9

11) Es kommen in Frage:

A3§32 -	A1§14	Venkigau	mit 61	Hörigen
35	2o	Brukterergau	1o	
27	14	Schöppingen	3	
26	5	Nordkirchen	17	
25	4	Lüdinghausen	48	
31	7	Dreingau	23	
B2§29	B1§ 3	Bögge	22	
F § 2	G§11	Heldringhausen	mit 22	Pflichtigen
15	7	Elfter	26	
17	8	Schöpplenberg	26	
	9	"	17	
E§6	XIII	Lüdinghausen	54	
F§3	G§ 1	Nordkirchen	13	
	2	"	18	
5	4	Altendorf	33	
1	3	Rassenhövel	25	

treten 3o% (0 s.o. - 75 s.o.) mehr als einmal auf, nämlich 13 je 2mal, 7 je 3mal, 2 je 4mal, 2 je 5mal, 1 je 6mal, 1 je 7mal, 1 je 8mal, 1 je 9mal, 1 je 1omal, 1 je 13mal (Rassenhövel). Der Hundertsatz der Hörigen mit nur einmal gleichen und ungleichen Abgaben beträgt 5o% (6 Schöpplenberg - 1oo Nordkirchen). Der Anteil einer in der Abgabenleistung zusammenhängend gleichbleibenden Hörigengruppe beläuft sich auf über ein Viertel im 9./1o.Jh. in Bögge (3o%) und Lüdinghausen (29%), im 12./13.Jh. in Elfter (3o%), Schöpplenberg (39 u. 53%) und Rassenhövel (52%). Umgekehrt findet sich ein Prozentsatz von über drei Viertel nur einmal gleicher oder ungleicher Abgaben im 9./1o.Jh. im Brukterergau (8o%) und in Schöppingen (1oo%), im 12./13. Jh. in Heldringhausen (86%) und Nordkirchen (1oo u.85%).
Abgesehen von der Ähnlichkeit der Anteile in den beiden Zeiträumen lassen sich aus diesen und den im vorhergehenden erscheinenden räumlichen und zeitlichen Verschiedenheiten für die Struktur der Grundherrschaft Werden im einzelnen keine Schlüsse ziehen. Sie gestatten uns jedoch einen Einblick in die Unterschiedlichkeit unserer Quellen und die Verschiedenheit der einzelnen Abgabenleistungen. Sie zeigen dabei, dass es häufiger, als man gemeinhin glaubt, zu Abgabenveränderungen kam. Worauf sie hinausgingen, ob es sich hierbei um blosse Verschiebungen in der Zusammensetzung oder aber auch um solche der Höhe der Leistungen handelte, sollen Beobachtungen an dem gleichen Werdener Material über zusammenauftretende Abgaben und die dabei zu beobachtenden Entwicklungen zeigen. Es handelt sich um je 5 bzw. 7 Bezirke, in denen wir unabhängig von ihrer Höhe verschiedene Abgabengruppen antreffen :

9./1o.Jh. (A3) Getreide und Heerschilling = 32%, Getreide, Heerschilling und Mehl = 19%, Getreide = 16%, sonstige Zusammenstellungen, die von zwei und mehr Pflichtigen geleistet werden = 23% (sie halten sich jeweils unter 5%, genannt seien: Getreide, Heerschilling, Mehl und Herberge / Geld / Honig,

---

12) A3§ 32 35 26 25 31 zu
A1§ 14 2o 5 7 mit 159 Pflichtigen
(ohne Schöppingen - nur 3 - und Bögge - B -)
F§ 2 15 17 3 5 1 E§ 6 zu
G§11 7 8 1 4 3 XIII
9 2 mit 234 Pflichtigen.

Getreide, Heerschilling, Mehl und Geld / Heerschilling und Heermalder / Geld und Heerschilling), Leistungen, die nur von je einem Pflichtigen in einem Bezirk aufkamen = 1o%.
9./1o.Jh. (A1) Getreide, Heerschilling und Herberge = 22%, Getreide und Heerschilling = 2o%, Getreide = 13%, sonstige Zusammenstellungen von 2 und mehr Pflichtigen = 29% (sie halten sich jeweils unter 5%, genannt seien: Heerschilling,Heermalder und Herberge / Schweine / Heermalder, Herberge, Getreide und Heerschilling / Heermalder, Tuche, Getreide und Heerschilling / Heermalder, Geld, Getreide und Heerschilling/ Honig / Geld / Kornschilling, Geld, Herberge, Heerschilling / Getreide, Geld, Herberge und Heerschilling / Kornschilling, Herberge und Heerschilling / Getreide und Herberge), Leistungen die nur von je einem Pflichtigen in einem Bezirk aufkamen = 16%. 12.Jh. (F) Getreide und Geld = 18%, Geld = 11%, Getreide, Heerschilling und Weinpfennige = 1o%, Getreide = 1o%, Getreide, Geld und Heerschilling = 7%, Fuhrdienst und Geld = 7%, Getreide, Honig und Schweine = 6%, sonstige Zusammenstellungen von 2 und mehr Pflichtigen 23% (im einzelnen jeweils unter 5%), Leistungen, die nur von je 1 Pflichtigen in 1 Bezirk aufkamen = 8%.
13.Jh. (G) Getreide = 15%, Getreide, Geld und Enten = 14%, Geld = 12%, Geld und Getreide = 9%, Fuhrdienst und Geld = 7%, Getreide, Honig und Schweine = 5%, sonstige Zusammenstellungen von 2 und mehr Pflichtigen = 25% (im einzelnen jeweils unter 5%), Leistungen, die nur von je 1 Pflichtigen in 1 Bezirk aufkamen = 13%[13].
In den für die Abgabenkomplexe ausgewerteten Werdener Bezirken des 9./1o.Jhs. und des 12./13.Jhs. lassen sich überdies die Anteile ganz gleicher Abgaben derselben Hörigen zweier Register feststellen. Es handelt sich dabei sowohl

13) Nur zwei weitere Beispiele aus der Fülle der anderen Grundherrschaften, bei denen man ähnliche Vergleiche anstellen könnte, seien hier genannt:
11.Jh. Herzebrock, 9o Litonen
14% Getreide und Schafe, 12% Getreide, Schafe und Geld, 74% verschieden
14.Jh. Johanniter Steinfurt,75 Erben
34% Getreide, 17% Getreide und Schweine, 49% verschieden.

um solche, deren Höhe bei gleicher Zusammensetzung im einzelnen verschieden sein kann, als um solche, bei denen Höhe und Zusammensetzung übereinstimmen. Diesen beiden Gruppen sollen Angaben gegenüber gestellt werden, die inhaltlich nichts miteinander zu tun haben. So lassen sich im 9./1o.Jh. insgesamt 37% gleiche Abgabenzusammenstellungen verschiedener Höhe erkennen, deren Anteil im einzelnen von 16 (Venkigau) - 63% (Lüdinghausen) schwankt; bei 24% (9 Dreingau - 52 Lüdinghausen) von ihnen ist auch die Höhe übereinstimmend. Ihnen stehen gegenüber 6% (0 Brukterergau u.Lüdinghausen - 13 Venkigau[14]) Abgaben mit ganz verändertem Inhalt. Die entsprechenden Zahlen für das 12./13.Jh. lauten 31% (0 Eickholt-Nordkirchen - 85 Schöpplenberg-Halver) gleiche Abgabenzusammenstellungen, von denen bei 19% (0 Eickholt-Nordkirchen u. Heldringhausen - 7o Schöpplenberg-Halver) auch die Höhe übereinstimmt. Der Anteil der gänzlich veränderten Abgaben beträgt auch hier 6% (0 - 24 Schöpplenberg-Halver, hier war im älteren Register in allen Fällen vorher "nichts" geleistet worden).

Bei dem Anteil, den die Abgaben in ihren Entwicklungsrichtungen im einzelnen zeigen, wollen wir unsere Beobachtungen auf die Gesamtentwicklung in den beiden Zeiträumen des 9./1o. und 12./13.Jhs. beschränken. Von den 184 bzw. 234 vorstehenden übereinstimmenden Hörigen wurden nur die Abgaben berücksichtigt, die jeweils von mindestens 1o% der Hörigen geleistet wurden. Es stellt sich dabei heraus, dass nicht nur die Reihenfolge des Vorkommens verschieden ist, sondern dass auch häufige Abgaben der früheren Register im 12.Jh. gar nicht mehr oder doch nur noch ganz vereinzelt vorhanden sind, umgekehrt andere neu aufkommen oder erst jetzt zur Bedeutung gelangen. Überall schälen sich einigermassen eindeutige Entwicklungslinien heraus, nur bei den Geldleistungen scheinen die Dinge noch im Fluss zu sein. Allgemein ist allerdings zu berücksichtigen, dass feste und gleichmässige

14) Davon handelt es sich bei der Hälfte um ganz weggefallene Abgaben. Normanneneinfälle!

Entwicklungen erst dann erkennbar werden, wenn sie der Zufälligkeiten, die bei geringem Vorkommen nicht ausbleiben, entkleidet worden sind.
9./1o.Jh. Getreide: 54% gleichbleibend, 16% wegfallend, 15% verschieden, (Anteil der Pflichtigen 97%, Zahl der Bezirke 7) Heerschilling: 64% gleichbleibend, 18% abnehmend, 16% verschieden, (75% der Pflichtigen, 7 Bezirke). Herberge: 78% neu, 16% gleichbleibend, (27% der Pflichtigen, 5 Bezirke). Mehl: 98% wegfallend[15] (26% der Pflichtigen, 5 Bezirke). Geld: 3o% gleichbleibend, 27% verschieden, 15% wegfallend, 15% neu, (17% der Pflichtigen, 3 Bezirke). Heermalder: 97% neu, (16% der Pflichtigen, 2 Bezirke). Schweine : 75% neu, 2o% gleichbleibend, (11% der Pflichtigen, 2 Bezirke).
12./13.Jh. Getreide: 26% gleich, 29% verschieden, je 8% mehr, wegfallend, gleichbleibend und neu, (86% der Pflichtigen, 8 Bezirke). Geld: 37% gleich 18% neu, 18% weniger, (86% der Pflichtigen, 9 Bezirke). Heerschilling: 65% wegfallend, 28% gleich (39% der Pflichtigen, 5 Bezirke). Weinschilling: 57% wegfallend, 32% gleich, (19% der Pflichtigen, 2 Bezirke), Enten und Eier: beide 1oo% neu, (18 bzw. 13% der Pflichtigen, 2 Bezirke). Honig: 72% gleichbleibend, 13% wegfallend (1o% der Pflichtigen, 2 Bezirke). Käse: 1oo% wegfallend (1o% der Pflichtigen, 2 Bezirke). Schweine: 66% gleich, 18% abnehmend (1o% der Pflichtigen, 3 Bezirke). Fuhrdienste 86% gleichbleibend (1o% der Pflichtigen, 2 Bezirke)[16,17].

---

15) Durch Naturalinanspruchnahme der Herbergs- und Heermalderabgaben ersetzt!
16) Daneben von 2% der Pflichtigen in 1 Bezirk Hülsenfrüchte, entsprechend Tuche und Heermalder, von 1% der Pflichtigen in 2 Bez. Schafe, von 1/2% in 1 Bez. Holz und von 8% in 1 Bez. Hühner.
17) Bei den wichtigsten bäuerlichen Abgaben der Herforder Überlieferung, d.h. solchen, die in mehr als der Hälfte der 3o übereinstimmenden Hofesbezirke des 12.u.13.Jhs. geleistet werden, lässt sich in der Reihenfolge der Häufigkeit ihres Vorkommens folgende Entwicklungsrichtung der jeweiligen Gesamtdurchschnitte feststellen: Roggen 45% gleich, 14% mehr, 35% weniger, 6% weg (95% der Hofesbezirke); Schafe81% gleich, 11% mehr, 4% weniger, 4% weg (88% der Hofesbezirke); Hafer 16% gleich, 36% mehr, 36% weniger, 12% weg (82% der Hofesbezirke); Schweine 8o% gleich 4% mehr, 16% weniger (82% der Hofesbezirke); Malz 12% gleich, 21% mehr, 29% neu (erscheint vorher unter Hafer!), 38% weniger (8o% der Hofesbezirke); Holz 13% gleich, 23% mehr, 5% neu, 13% weniger, 46% weg (56% der Hofesbezirke). Die insgesamt vorherrschende Tendenz ist durch Unterstreichung gekennzeichnet. Von den selteneren Leistungen

fallen Hühner und Eier weg (75% in 13% der Bezirke), Honig wird weniger (fällt weg mit 50% in 27% der Bezirke), Tuche bleiben gleich, Geld wird mehr (neu 60% in 33% der Bezirke). In den 5 alten Bezirken des Freckenhorster Heberegisters nimmt in der Entwicklung vom 11. zum 14.Jh. Roggen, Malz, Geld, Hafer, Schweine zu, erscheinen Schafe neu, nehmen Gerste, Honig, Weizen und Erbsen ab, verschwindet Mehl.

Leistungen nichtbäuerlichen Grundbesitzes.

Wenn wir uns hier mit den Pflichten von Oberhöfen und herrschaftlichen Wirtschaftsbetrieben beschäftigen, so soll das in erster Linie nur vergleichsweise geschehen und eigentlich nur als Baustein für die Erkenntnis der bäuerlichen Leistung dienen. Dies gilt insbesondere für die Zusammensetzung der Abgaben. Hinsichtlich ihrer Höhe müssen wir uns mit einigen Hinweisen begnügen; auf ihre Ausgestaltung ist fast ausschliesslich die Abhängigkeit von der jeweiligen Lage der einzelnen Grundherrschaft von Einfluss.
Um ein Bild von der Zusammensetzung und dem Inhalt der Hofesleistungen zu gewinnen, wurden dieselben Quellen herangezogen, die schon bei der bäuerlichen Leistung ausgewertet worden waren[1]. Infolge des geringeren Vorkommens, auch weil der nichtbäuerliche Wirtschaftsbetrieb uns nur mittelbar interessiert, wurde auf eine Betrachtung der einzelnen Jahrhunderte verzichtet und lediglich ein Gesamtdurchschnittsbild des behandelten Zeitraums angestrebt. Gehen wir wieder in derselben Weise vor, die wir bei bäuerlichem Besitz angewandt haben, so bietet sich uns zunächst ein Bild, das von dem dort gewonnenen nicht sehr verschieden ist. Unter Zugrundelegung derselben Wertansätze[2] steht auch hier Getreide vor Geld und Viehleistungen an der Spitze der Abgaben. Aber nicht nur sein Gesamtanteil ist etwas geringer, und deutet damit schon auf eine grössere Mannigfaltigkeit der Hofesleistungen hin, sondern auch die Aufteilung von Getreide- und Viehabgaben anders als bei bäuerlichem Besitz. Die Gesamtgetreideleistung beträgt hier wertmässig insgesamt gut zwei Fünftel (41%) im Rahmen der Naturalverpflichtungen über die Hälfte des Abgabenaufkommens (55%); ihr Anteil ist in beiden Fällen also ein ganzes Stück niedriger als bei der bäuerlichen Leistung (48 bzw. 7o%). Zu berücksichtigen ist allerdings der gerade unter den Oberhöfen erhebliche Anteil von Teilbaugütern[2a], deren Leistungen uns mengenmässig nicht greifbar sind. Das

1) Siehe Anhang S.1ff. u. S.43 Anm. 4, ausserdem wurden noch münsterländ.Hofesleistungen a.d.Grafen v.Dale herangezogen.
2) Siehe S.43 Anm.5.
2a)S.157.

Verhältnis von Getreidescheffeln zu Münzpfennigen ist dagegen mit 67:33 dem bei bäuerlichen Besitz (65:35) sehr ähnlich. Wertmässig teilen sich Hafer, Roggen, Gerste und Weize in der genannten Abfolge in die Getreideleistung. Unter ihnen stehen sich die drei ersten verhältnismässig nahe, der Anteil des Weizens ist mit 1/1o immerhin fünfmal so groß wie bei bäuerlichen Abgaben. Rein mengenmässig erreicht Hafer knapp die Hälfte (49%) des gesamten Getreideaufkommens, einschliesslich des ihm zuzurechnenden Malzanteils geht er sogar darüber hinaus, Roggen, Gerste und Weizen folgen ihm jeweils mit einem um die Hälfte niedrigeren Anteil (24, 1o, 12), doch erreicht die Gerste einschliesslich des ihr zukommenden Anteils am Malzaufkommen, das in ausdrücklicher Nennung mit 12% erscheint, immerhin drei Viertel der Roggenleistung. Im Gegensatz zu bäuerlichen Abgaben tritt also bei den an herrschaftliche Wirtschaftsbetriebe gerichteten Forderungen Roggen und Gerste zugunsten von Hafer[2b] und Weizen zurück. Ein Zeugnis, das auch für die Anlage und Wirtschaftsform der Höfe nicht unwichtig ist, indem es auf eine nur geringe Beteiligung an dem alten Roggenesch hinweist, während auf der anderen Seite mit einem grösseren Anteil an eigenen "Hafer"-Kämpen zu rechnen ist. Steht der Anteil des Hafers an der bäuerlichen Leistung an dritter Stelle unter den Getreidearten, so nimmt mit 35 bzw. 4o% von den Höfen her gesehen nach dem Weizen, der zu 65% von ihnen gefordert wird, den zweiten Platz ein. Bei Roggen und Gerste ist dies nur zu 3o%, bei Malz nur zu 25% der Fall, zu berücksichtigen ist dabei jedoch der Teilbauanteil. Hinsichtlich der Häufigkeit der Leistungen[3] zeigt sich bei den Höfen eine ähnliche Reihenfolge, wie wir sie bereits beim bäuerlichen Besitz beobachten konnten. Der höhere Hundertsatz, in dem die Gegenstände hier in dem einzelnen Falle auftreten, ebenso wie die geringeren Unterschiede sind aus der geringeren Zahl

---

2b) Hafer als Hofesleistung auch in Ostfalen (Teute 264), sein Anbau steht in weltlichen Grundherrschaften wohl überhaupt an erster Stelle (Teute 367).

3) Herangezogen wurden aus dem 11.Jh. 8 Herzebrocker Höfe, aus dem 12.Jh. 16 von Überwasser, 8 der Grafen von Dale, 16 aus dem Corveyer "Nordland" und 17 aus dem Corveyer "Südland" und 29 von Herford, aus dem 13.Jh. 25 von St. Moritz, 3o von Herford, aus dem 14.Jh. 17 von der Johanniterkommende, Steinfurt und 31 von Meschede.

der Höfe zu erklären. Beim Getreide sind diese Unterschiede allerdings erheblicher, als bei bäuerlichen Leistungen: Dem an der Spitze stehenden Roggen (83%) folgt - nachdem an zweiter Stelle der Gesamtabgaben die Geldzahlung zu nennen wäre (66%) - mit 2o% Abstand Hafer (63%), diesem mit nur dem halben Anteil Weizen (29%), Gerste, erreicht knapp die Hälfte des Weizenanteils (14%), während wir mengenmässig geradezu entgegengesetzten Verhältnissen begegneten.
Der Anteil der Viehleistungen ist wertmässig um etwa ein Drittel höher als bei bäuerlichem Besitz (17 bzw. 22 1/2% zu 12 1/2% bzw. 18%), ein Zeichen für die hier betriebene stärkere Viehhaltung, mehr aber noch für ihre stärkere Anspannung im grundherrlichen Interesse. Die Zusammensetzung ist gerade umgekehrt, als wie wir sie bei bäuerlichem Besitz kennen lernten. Gegenüber einem zahlenmässigen Verhältnis von Schweinen zu Schafen wie 37: 63 dort lauten hier die Zahlen 71:26 (:3 Rindvieh, das bei bäuerlichen Abgaben nicht ins Gewicht fiel). Dieser Zustand findet seinen Ausdruck sowohl in dem Anteil der Hofesleistungen am Gesamteinkommen als auch hinsichtlich der Häufigkeit der Leistungen; dort lauten die Zahlen 55% Schweine: 35% Schafe, hier 5o:22%. Beider Zusammenfall lässt es dann in der räumlichen Verbreitung insgesamt ungefähr zu einem Gleichgewicht kommen[3a], das aber ohne die Aufklärung seiner Herkunft zu Missdeutungen Anlass geben könnte. Standen an vierter und fünfter Stelle der bäuerlichen Abgaben Honig und Tuche, und waren damit über 95% bzw. rund 95% der Leistungen erfasst, so nehmen deren Platz bei den Hofesabgaben Käse und Butter (5%, im Verhältnis von 5:1) und Geflügel und Eier (4 1/2%) ein; im Rahmen der Naturalleistungen allein lauten die Zahlen 6 1/2 u. 6%. Der mit ihnen erreichte Anteil der Leistung beträgt 92 1/2 bzw. 9o%. Aus diesen beiden Leistungen läßt sich die grössere Bedeutung der Oberhöfe für die unmittelbare Versorgung des grundherrlichen Haushalts ersehen. Der Anteil der Höfe am Gesamtaufkommen überwiegt bei all diesen Gegenständen durchaus: Käse und Eier 85%, Butter und Gänse 7o%, Hühner 65%. Auch die grosse Häu-

3a) S.188.

figkeit zeigt ihre Bedeutung, werden doch Käse und Butter von 42 bzw. 28%, Eier und Hühner von 47 bzw. 27% der daraufhin untersuchten Höfe gefordert. Die an Wert nun folgenden Hülsenfrüchte erreichen einschliesslich des Flachses - das beiderseitige Verhältnis ist etwa 3:1 - mit 2 1/2 bzw. 3 1/2% an Umfang das Fünffache ihres Anteils an der bäuerlichen Leistung. Auch ihr Anbau hat somit in herrschaftlichen Betrieben einen grösseren Raum eingenommen. Bei Hülsenfrüchten, die sich, soweit erkennbar, im Verhältnis 4:1 aus Erbsen und Bohnen zusammensetzen, und an Flachs werden 7o% bzw. 75% der überlieferten Gesamtmenge von ihnen gefordert. An Häufigkeit stehen die Hülsenfrüchte mit 26% dem Flachs mit 9% voran. Honigleistungen erreichen an Wert nur die Hälfte dessen, was sie im bäuerlichen Bereich betragen hatten (2 statt 4% unter den Naturalien bzw. 1 1/2 statt 2 3/4% insgesamt), an Häufigkeit stehen sie mit 23% dem bäuerlichen Besitz allerdings etwa gleich, vom Gesamtaufkommen entfällt auf die Höfe aber nur ein Viertel (25%). Tuche kommen sogar nur knapp auf die Hälfte der Leistung der Hörigen (1 bzw. 1 1/3 statt 2 1/4 bzw. 3%), vom Gesamtaufkommen entfallen auf sie nur 2o%, daneben von den unbedeutenden Fellen 4o%; nur von einem Zwölftel der Höfe sind sie zu liefern (8%). Die Leistung an Mehl und Brot ist dagegen doppelt so hoch wie bei bäuerlichen Abgaben (1/2 bzw. 2/3 statt 1/4 bzw. 1/3%), ein dem Charakter der Höfe als Versorgungsbetriebe für den unmittelbaren Bedarf durchaus entsprechender Zug, besonders hebt sich die weit vorwiegende Brotleistung heraus, die sich anteilsmässig auf 88% gegenüber 2o%, der Häufigkeit nach auf 18% gegenüber 3% beläuft. Die noch verbleibenden Gegenstände - Holz, Salz, Heu, Schüsseln - nehmen bei den Höfen mit 2% insgesamt denselben Raum ein, den wir für sie schon unter den bäuerlichen Abgaben feststellten. Im ganzen sind darunter die drei letztgenannten überwiegende Hofesleistungen, besonders Heu (92%) und Schüsseln (88%). Beides nicht ohne Grund, konnte doch der langsam aufkommende Wiesenbau wegen des damit verbundenen Kosten- und Arbeitsaufwandes zunächst nur in herrschaftlicher Betrieben gepflegt werden, und waren gerade die Höfe mit den ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitskräften zu Lieferungen von Erzeugnissen handwerklicher Herkunft in der Lage nur

Tuchlieferungen überwiegen aus bäuerlichem Besitz. Dies würde uns noch deutlicher werden und dem ganzen letztgenannten Komplex von Abgaben grösseres Gewicht geben, wenn wir uns hier nicht auf Leistungen beschränken, die auch im bäuerlichen Bereich aufträten[4]. Kurz zusammenfassend dürfen wir also unter Absehung von den bereits letztgenannten Beispielen Weizen, Hülsenfrüchte, Brot, Flachs, Geflügel und Eier, Käse und Butter, Rindvieh und im gewissen Umfange auch Schweine als besondere Hofesleistungen ansehen.
Die Höhe der Abgaben von Oberhöfen weist weit grössere Schwankungen auf, als dies bei bäuerlichem Besitz der Fall gewesen war. Zu den dort in Betracht kommenden Einflüssen treten hier noch solche machtmässiger Art, die Pachtminderungen oder -erhöhungen zur Folge haben konnten, ohne im Zusammenhang mit entsprechend veränderten Ertragsverhältnissen zu stehen[5], Als die Höfe während der Blütezeit der Grundherrschaft noch fest in deren Hand waren, werden die Verpflichtungen oft schriftlich nicht festgelegt gewesen sein; sie sind damit für uns gar nicht erkennbar. Wie weit etwa andererseits ein Meier über seine ihm zugestandene Amtsbesoldung hinaus auch zur Ablieferung bestimmte Hofeserträgnisse an sich zog, wissen wir nicht. Seine rechtlich wechselnde Stellung ist überhaupt von wesentlich stärkerem Einfluss als die des auf einer Hufe angesetzten Hörigen, der im wesentlichen nur Rechtsgegenstand, nicht Rechtsträger ist. Doch ist es nicht nur deswegen schwierig, einen Durchschnittsbetrag ihrer Verpflichtungen zu ermitteln, sondern auch wegen der geringeren Zahl ihres Vorkommens und den erheblichen Grössenunterschieden. Dazu tritt die Vielfältigkeit ihrer Leistungen, von denen wir nur den Teil erfassten, der mit der bäuerlichen Leistung Vergleichsmöglichkeiten bietet. Sie

4) Siehe S. 50 u.allgem.Anhang S.6.
5) Pachtveränderungen betreffen meist Herabsetzungen,z.B.im Zusammenhang mit der Entziehung meierlicher Berechtigungen (WUB II 380 1176) oder als Folge langjähriger Nichtzahlung (1242 v.Aspern Schaumburg 66).

können für den grundherrlichen Haushalt oft von allergrösster Bedeutung sein[6], andererseits aber auch gelegentlich nur Anerkennungscharakter tragen[7]. Der aus etwa 5o einzelurkundlichen Belegen errechnete Durchschnitt beträgt rund 2o Schillinge und hält sich damit in der Nähe dessen, was uns neben einigen besonders hohen Leistungen auch aus grundherrlicher Überlieferung vornehmlich belegt ist[8].

Leistungen aus kleinbäuerlichem Besitz, insbesondere von "casae" und "domunculae", aber auch von ländlichen Hausstätten, "areae", sind uns gewöhnlich nach Inhalt und Höhe in ihrem ganzen Umfange überliefert[9]. Die Zehntpflicht scheint

---

6) Für Essen vergleiche etwa: K. Ribbeck, Zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Essen im Mittelalter, Gymnas.Progr.Essen 191o (wieder abgedruckt in den Beiträgen zur Geschichte von Stadt u.Stift Essen 48, 193o, 23-5o), nach ihm beruht auf den Leistungen der 1o westfälischen Oberhöfe im wesentlichen der Stiftshaushalt (S.15-16).

7) Von 3 Mescheder Höfen leistet z.B. der ministerialisch vergebene Hof Radlinghausen nur 2 Becher Butter, der an Bürger ausgetane Hof Wehrstapel 16 Mld.Hafer, der Pachthof Lederke 63 Schillinge. Die Belastung der Werdener Propsteihöfe ist im 14.Jh. kaum höher als die der Hufen (Kötzschke 96).

8) Belege für die einzelurkundl. Überlieferung siehe allgemein Anh.S. 6 . Es ist nicht immer klar zu unterscheiden, ob bloss die Höfe oder aber eine ganze Villikation gemeint ist. Häufigere Leistungen: 6mal 24 Schill., 5mal 2 und 5 Schill., 4mal 4 und 3mal 6 Schill., insgesamt von 1/2 - 168 Schill. Besonders hohe Hofesleistungen zeigen etwa Freckenhorst im 11. Jh., Dale und Corvey im 12.Jh. (für letzteres: Wig.Arch.I4 52-54, Kindl.I2 224-26, Südland).

9) Siehe S.63 Anm. 1o auch für sog."Morgenkorn"-Ländereien.

sich allerdings vielfach auf den kleinen Zehnt zu beschränken[9a], auf der Hufe als Rechtseinheit lastende Pflichten sind auch ausgeschlossen. Zusätzlich begegnen wir dagegen solchen Abgaben, die einen Anerkennungszins für ihre Gründung darstellen.[10] Im übrigen treffen wir ähnliche Verhältnisse an wie beim bäuerlichen Besitz, nur dass hier die Geldzahlung vor der Naturalpacht den Vorrang besitzt, eine Tatsache, die wohl auf spätere Abgaben-festsetzung hindeutet. Entsprechend der an bestimmte Maße nicht gebundenen Grössenverhältnisse ist auch die Höhe der geforderten Abgaben recht unterschiedlich. Sie kann sich von wenigen Pfennigen oder einigen Hühnern bis zu Beträgen erstrecken, die über den Pachtleistungen von Hufen liegen; häufiger werden 2 Schillinge gezahlt[11].

Die auf Splitterbesitz, Einzeläckern und Gärten lastenden Geld- und Getreideleistungen erheben sich in ihrer Höhe, sofern sie uns überhaupt mitgeteilt wird, so gut wie nie über 1 Schilling bzw. 1 Malter Getreide[12]. Infolge der verschiedenen Grösse der einzelnen Stücke, die oft nicht angegeben ist, schwanken die Abgaben. Im Rahmen der grundherrlichen Verfassung konnte die Zersplitterung eines Besitzes zwar auch zu neuen Gebühren führen[13], in der Regel erscheint jedoch einheitlicher Besitz vom grundherrlichen Standpunkt aus als "fructuosus"[14]. Ruhen doch auf Einzeläckern nicht die vollpflichtigen Hufenlasten, sondern nur Zinse; diese können allerdings bei freier Pacht der gesteigerten Bodenrente entsprechend recht hoch sein. Empfänger der Abgaben ist gewöhnlich die Grundherrschaft, es sei denn, dass die Erinnerung an einen alten Zusammenhang durch Entrichtung geringfügiger Anerkennungsgebühren an den Stammhof, dessen Abgaben dann ungemindert bleiben, auch rechtlich noch fortwirkt.[15]

9a) S.123.

10) In diesen Zusammenhang dürfen wohl die hier zahlreich begegnenden Hühnerleistungen gebracht werden, die im übrigen nicht weiter verwertet wurden.

11) Nach Einzelbelegen leisten rund 15 "areae" im Durchschnitt 1 1/2 Schill. (1/2-6), etwa 15 "casae" durchschnittlich 2 1/2 Schill. (1/4-5) (Belege siehe Anhang S. 6 im allgemeinen). Beispiele aus grundherrlicher Überlieferung: 6mal 1 Huhn u. Kleinzehnt (Busdorf 128-131 12.Jh.); 2mal 2 Schill., 1mal 12 Hühner, 1mal 8 Scheffel Bohnen, 2 "domunculae" 1/4 Mlt. und weniger (Osnabrück Möser 374 ff 13.Jh.); 1o Pfg. u. 36 Pfg. (Gra-

venhorst Inv. Teckl.6 13.Jh.); 6 1/2 Pfg. (Stokkum Rothert 235-37 13.Jh., neben naturalleistendem bäuerlichen Besitz); 2 Hühner 1 Schill. 3o Eier (Stift Berg Herford CTW IV 14.Jh.); 4 Scheffel Getreide, 3 Schill.u.6 Hühner (Meschede, Seibertz Quellen I 41o-13 14.Jh.); 4mal knapp 2 Mlt.Dreikorn (Hl. Geist Soest, Seibertz UB II 676 14.Jh.); 7 "casae" der Johanniterkommende Steinfurt Höhe in Geld 21,6 Pfg., damit etwa 35% der in derselben Überlieferung genannten Hufen, Anteil des Geldes 3o%, der Rest Getreide.

12) Osnabrück (Möser 374ff 124o) von "Hur"land an Getreide - 1 Mlt., an Geld - 1 Schill.; Geseke (Kaiser 177) 8-2o Pfg. von Garten- u.Hurland; Osnabrück (Möser 128ff, Jellingh. 1o1ff um 12oo) unbestimmte Abgaben von Hurland und Äckern, zu gleichen Teilen etwa reine Naturalleistungen, reine Geldzinse und gemischte Abgaben; in Oelinghausen von 1o Äckern durchschnittl. 4 Pfg. (128o); an den Ankumer Pfarrer werden Ende 12.Jhs. Haferabgaben von Äckern geleistet gegenüber Roggenabgaben von Bauernerben (Krüsselmann 1oo-1o1). Im Verhältnis zu Hufenabgaben, bei denen nur der grundherrliche Zins in Betracht gezogen ist, betragen sie in einem Werdener Beispiel durchschnittlich ein knappes Viertel (ES7, 1o Aecker Werne-Selm), beim Domkapitel Münster (CTW II "Krankenamt", 16 Pachtäcker) durchschnittlich ein knappes Sechstel, in Freckenhorst im 14.Jh. (CTW I 88-91 Warthenhorst 33 Hurländereien) durchschnittlich ein knappes Drittel, es handelt sich in allen drei Fällen um Beträge von etwa einem Schill. Wert, die Hälfte davon treffen wir z.B. an WUB VII 362 1231 mit 6 Pf. u. 2 Hühnern.

13) Indem auf den neuentstandenen Einzelteilen die Leistungen voller Rechtseinheiten lasten, z.B. hinsichtlich von Diensten WUB IV 279 1238.

14) WUB II 2o1 1127 und 214 1132. Vgl. auch Lamprecht I 865: Zinszersplitterung = Zinsverlust.

15) z.B. WUB VIII 1o89 1316; vgl. auch oben Anm.1o für kleinbäuerlichen Besitz, siehe auch S.138 Anm.6 wegen der Zahlungsweise.

Neben dem gelegentlichen Vermerk "dant nihil" und ähnlichen Angaben oder dem blossen Fehlen von Abgaben ohne weitere Bemerkungen sind uns auch Abgaben von wüstliegendem Land überliefert. Dabei lässt sich in mehreren Fällen ein weitaus höherer Prozentsatz von Geldleistungen feststellen als bei Abgaben von bebautem Land[16]. Es scheint dabei nicht so zu sein, dass gerade mit Geld belastete Hufen "wüst" geworden seien, sondern man hat sich vermutlich von den zeitweisen Bebauern unbesetzten Landes für die von ihnen innegehabte Nutzung Geldbeträge entrichten lassen, weil sie einen Wechsel erleichterten und sich bequem der jeweiligen Lage anpassen[17].

Neubruchsland ist infolge seiner Sonderstellung in Bezug auf die Abgaben günstiger gestellt als Altsiedelland. In den ersten Jahren wird oft nichts gefordert, für eigentliche Dienstbarkeit und Vogteilasten bleibt es dann oft bei dieser Freiheit[18]. Die übrigen Abgaben bleiben entweder gering oder steigern sich allmählich in bestimmter Staffelung zu mässiger Höhe[19]. Inhaltlich

16) Besonders augenfällig in Herzebrock. Bei einem Anteil der wüsten Hufen von 33% beträgt ihre Leistung an Hafer und Roggen 1o%, Gerste 16%, Roggenschillingen 25%, Schafen, Honig und Weizen 0%, an Geld aber 1oo%. Ähnlich in Osnabrück: Geldanteil bei Hufen allgemein 2o%, bei wüstliegenden jedoch 5o%. Die Höhe der von "devastatis hobis" in Herzebrock geforderten Abgaben beträgt nur zwei Drittel der sonstigen Forderungen, ähnlich in Überwasser jeweils die Hälfte, es handelt sich dabei in beiden Fällen etwa um 1 1/2 Schill. Wert.

17) In Osnabrück heisst es einmal: 2 mlt.avena nunc 2 den.(Möser 135).

18) Die Länge des zinsfreien Zeitraums ist verschieden, in Harsewinkel einmal 6 Jahre (WUB III 17o1 1214). Freiheit von Dienstbarkeit und Vogtei z.B. 1236 (Inv.Paderb.89), 1246 (WUB IV 362), von Sendpfennigen 1163 (WUB II 329)Holländerniederlassungen auf Neuland und ihre Abgaben stellt Teute (157 für Ostfalen zusammen.

19) Erhöhung vom 1.zum 5. Jahr von der 1o. zur 5. Garbe (WUB IV 1165 1269); "de novalibus" 1 Scheffel Weizen je Hufe (CTW IV 46 Anm.). Von in noch zu urbarendem Wald auszugebenden ganzen und halben Hufen werden neben Blut- u. Kornzehnt in Natur und Kleinzehntlöse 3 bzw. 1 1/2 Schill. verlangt (1163 WUB II 329). Die Höhe des Zinses von Neuland berechnet Moeren (57) nach einem niederrheinischen Beispiel von 1282 mit 16,6% des Ertrages.

sind die Abgaben häufig in Geld angesetzt. An Getreide wird anfänglich zumeist Hafer verlangt. Beliebt scheint eine Garbenforderung zu sein, die ja auch dem zunächst ungewissen Ertrag des Neulandes am ehesten gerecht wird. Der Landesausbau kann im Rahmen einzelner Hufen vor sich gehen, oft aber auch mehrere umfassen und sich bis zu ganz neuen Siedlungen ausdehnen, andererseits können nur einzelne Grundstücke aufgewonnen werden. In allen drei Ausprägungen tritt er uns aber aus unserem Material nur ganz am Rande entgegen.

Als ebenfalls nur am Rande hierher gehörig seien Mühlen und ihre Leistungen erwähnt; trug ihr Betrieb doch nur selten rein bäuerlichen Charakter, sondern wies vielmehr stark gewerbliche Züge auf. Mühlen bilden fast regelmässig ein Zubehör herrschaftlicher Fronhöfe. Sie sind uns dementsprechend immer nur vereinzelt überliefert[20]. Soweit sie dabei ganz in Eigenverwaltung gewesen sind, lassen sich ihre Leistungen nicht erfassen. In der Anlage im einzelnen gewiss verschiedenen Umfangs ist ihre technische Ausrüstung im ganzen recht geringfügig. Neben den schon seit alter Zeit betriebenen Wassermühlen treten Windmühlen erst zu Beginn des 14.Jhs. auf.[21]

Die Abgaben der Getreidemühlen - andere wie Loh-, Walk-, Bockemühlen usw. spielen in Bezug auf Abgaben keine Rolle - sind recht verschiedenartig. Kennzeichnend ist für sie die Leistung von Geld auch dort, wo es von den Hufen nicht gefordert wird[22]. An Naturalien haben sie von Getreide besonders Weizen und Malz zu liefern. Daneben ist ihnen aufgegeben, mit der anfallenden Kleie Schweine und auch Gänse zu mästen und fett abzuliefern[23]. Neben und ausser dem bevorzugten Geldzins begegnen in vielen Fällen Naturalleistungen auch für sich allein. Dass sie auch in späterer Zeit, nachdem die alte rechtsgebundene Mehlabgabe bäuerlichen Besitzes schon längst abgekommen war, Mehl liefern mussten, ist selbstverständlich. Fischlieferungen deuten auf das Wasser der Mühlenteiche, Wachsleistungen auf Bienenhaltung

20) Ihr Verhältnis zu den Hufen beträgt zB in Geseke 1:1o(Kaiser 158), im Stift Berg Herford 1:4o (CTW IV 327ff),unter den Lehen d.Grafen v.Ravensberg 1:5o(WUB VI 12o6 um 128o); in Willebadessen werden 7 genannt(Stiewe 7),in Vreden 5(Brons 82),in Oelinghausen 2.

21) In Vreden 2 Wind- neben 3 Wassermühlen (Brons 82),Hl.Geist Soest 1 Windmühle (Seib.UBII676).In Osnabrück seit 1326 1 Windmühle auf dem Westerberg erwähnt (Rothert Osn.Mitt.58 1938 167).

22) In Oelinghausen zB reine Geldleistungen der 2 Mühlen,während deren Anteil a.d.übrigen Aufkünften nur 25% beträgt.Vgl.auch Kötzschke 82

23) Carl Koehne Das Recht d.Mühlen bis zum Ende d.Karolingerzeit Bresla 19o4 42 ff, siehe auch Corvey,"Südland" 11.Jh.: Wig.Arch.I3 56-7. v.Detten 63.

der Müller[24]. Neben ihrer Zusammensetzung ist auch die Höhe der Forderungen recht unterschiedlich, begründet wohl in Grösse und Rechtsstellung der einzelnen Mühle. Der uns belegte Geldbetrag bewegt sich mehrfach zwischen 3 und 12 Schillingen. Entsprechend lauten,ganz grob gerechnet, auch die Malterzahlen des zu liefernden Getreides, während an fetten Schweinen gewöhnlich 1-2 geliefert werden müssen. In Geld gesetzt dürfte sich nach den uns vorliegenden Zahlen etwa ein Betrag von 8 Schilling im Durchschnitt ergeben[25].

---

24) Vgl. Lamprecht I 5o4; für Wachs siehe auch "Bestand der Grafschaft Arnsberg" 1348 Seibertz UB II 795 S. 521-5,537.

25) Einzelbelege: 11.Jh. 1mal 12 Schill. (Herzebrock), 1mal 45 mod. Hafer (Corvey "Südland"), 12.Jh. 1mal 1o Schill. (Corvey Kindl. II2 111, 1mal 12 Schill. (ebenda 228), 2mal 2 schwere Schill. (Marienmünster), 2mal 35 mdl.Weizen (Corvey "Südland" Wig. Arch. I4 48-49), 3mal 2 Schweine 5 Schill. (ebenda 52-54; 13.Jh. 2mal 3 1/2 Schill. (Ravensberg WUB VI 12o6 128o), allgemein 1 fettes Schwein (Willebadessen Stiewe 15), 13mal durchschnittl. 3 Schill., 1/2 Schwein u. 1 mlt. Getreide - in erster Linie Hafer, dann Roggen u. Gerste -(Osnabrück Möser 374 ff); 3mal 4 Schill. 1o Pfg., 4 mod. Weizen, 2 mlt. Hafer (Osnabrück Möser 128ff, Jellinghause 101ff), 14.Jh. 1mal 5 Schill. (Liesborn CTW -V), 4mal 24 Schill. (Meschede), 1mal 1 mlt. Gerste 2 mlt. Hafer (Johanniter Steinfurt), 1mal 13 mlt. Hafer (Liesborn), 1mal 1 Schwein (Meschede), 18mal durchschnittlich 6 mld. Roggen, 3 Pfd. Wachs oder 6 mld. Malz oder Weizen (Grafsch.Arnsberg 1348 Seib.UB II 795), 2mal 1 Schwein 3 1/2 Schill. (Stift Berg Herford). (Überall wo vorstehend 2 und mehr Beispiele genannt sind, handelt es sich um Durchschnitte).

Ausserordentliche Gefälle.
(unter Einschluss von Kopf- und Wachszins).

Hatten wir bislang von den regelmässig erhobenen Abgaben gesprochen, und sollen diese auch im Mittelpunkt unserer Betrachtung bleiben, so müssen zur Gewinnung eines geschlossenen Bildes auch die den Hörigen im Bereich der Grundherrschaft auferlegten ausserordentlichen Leistungen und ungewissen Gefälle berücksichtigt werden. Sie treten zwar hinter dem Grundzins zurück, sind für die bäuerliche Wirtschaft vom Mittelalter bis ins 19. Jh. hinein jedoch von einschneidender Bedeutung. Herkömmlicherweise waren sie bei Besitzwechsel, Tod und Heirat zu leisten. Je nach der Rechtslage des einzelnen Bauernerbes oder des aufsitzenden Hörigen war die Höhe der bei diesen Anlässen erhobenen Forderungen verschieden. Wenn sie nicht wie späterhin meist durch die mit den Hörigen im Rahmen des Hofrechts vereinbarten Satzungen gebunden waren, fanden sie ihre Grenze vielfach nur in dem Interesse des Grundherrn, der den wirtschaftlichen Bestand der Hufe nicht ernstlich gefährdet sehen wollte. War ein mehr oder minder grosser Nachlass des grundherrlichen Anspruchs gewöhnlich auch die Regel, so boten doch immer gerade die ungewissen Gefälle eine Möglichkeit, den Grundherrn durch Wiederinanspruchnahme von nur durch sein Entgegenkommen gemilderten Forderungen für die allmählich immer mehr entwerteten festen Abgaben wenigstens etwas zu entschädigen. Nachrichten über diese Leistungen begegnen uns im Zusammenhang mit den sonstigen Abgaben kaum, Sie finden sich im wesentlichen unabhängig davon in Hofrechtsaufzeichnungen und Weistümern späterer Zeit, dazu bei Beurkundungen einzelner Rechtsfälle.

Besitzwechselgebühren, deutsch meist mit "vorhure" bezeichnet, lateinisch auch "acquisitio", innovatio, emolumentum primum seu primarium" genannt[1], waren ursprünglich sowohl bei einem Wechsel in dienender wie bei einem solchen in der Hand des Herrn zu

1) Dortm.UB E I 222 1274, CTW I 97, WUB III 427 1244,1148 1289 142o 129o,WUB VII 143 1217, 252 1224, WUB VIII 14 13o1,WUB III 393 1241.

leisten, beschränkten sich abgesehen von Anerkennungsgebühren in der Mehrzahl aber auf erstere. Auf welche Weise der Besitz in andere Hand gelangt war, konnte zwar bei der Berechnung eine Rolle spielen, war jedoch für die Zahlung an sich unerheblich. Erbfall, Kauf, Tausch, Eingang oder Erneuerung eines Pachtverhältnisses boten Anlass dazu. In Erb- und Pachtfällen war in der Regel nur der neue Bewirtschafter zur Zahlung verpflichtet, bei Kauf und Tausch gelegentlich auch der abtretende Inhaber des betreffenden Hofes oder Grundstücks. Die zu entrichtenden Beträge konnten materiell recht erheblich sein, zeigen im Zuge der allgemeinen Milderung herrschaftlicher Forderungen aber eine abnehmende Tendenz. In besonders günstigen Rechtslagen, und wenn es sich um Einzelländereien handelte, sanken sie bis zur Höhe einer blossen Anerkennungsgebühr herab[2]. Dies gilt vor allem für einzelne grundherrschaftlich nicht gebundene Landstücke; die zu leistende Abgabe stellt hier einfach die Gebühr für das anlässlich des Besitzwechsels nötige Beurkundungsgeschäft dar und wird teilweise von den Beteiligten nebst Richter und Umstand sogleich vertrunken[3]. Eine blosse Anerkennungsgebühr war auch bei Schenkungen von Todes wegen zu zahlen, kam der Beschenkte nach Eintritt dieses Falles doch erst in den richtigen Besitz und konnte dann von sich aus oder gemäss den jeweiligen Rechtsverhältnissen die zukünftigen Besitzwechselgebühren festlegen[4]. Neben Abstufungen nach der Rechtsqualität von Grund und Personen war, wie schon erwähnt, die Art der Erwerbung von Einfluss, indem die Abgabe etwa bei Kauf höher

---

2) Vgl. auch zu dem weiter vorhergehenden, Wittich 334, v. Below Landwirtsch.1o4.Inv.Anholt 72 13oo: vom Käufer ausser dem Preis geringer Anerkennungszins zu entrichten. WUB VIII 1565 1322: wenige Pfennige für den Verkäufer; ebenda 1554 1322: jährlich 1 Becher Korn.

3) Daher auch die Bezeichnung "Weinkauf". So heisst es anlässlich einer gerichtlichen Verzichtleistung (WUB III 92o 1272):"testes qui ob evdenciam premissorum biberunt vinum quod vulgariter dicitur winkop". Auch 1227 (Inv. Anholt 63) bei Hausverkauf, 1244 (OUB II 448) bei Hörigentausch,1284 (WUB VI 13o1) bei Verzicht auf einen Neubruch.

4) Lamprecht I 685. Solche "gihthure" bei lebenslänglicher prekarischer Leihe betrug 1-2 Pfg. WUB I 166 1o92,WUB II 198 1126, OUB I 2o5 1o9o.

war als bei Vererbung[5]. Gemessen am Grundzins konnte sie diesem entsprechen, dies war wohl das übliche, in seiner doppelten Höhe entrichtet werden oder nur einen halben Jahrzins ausmachen, natürlich auch in keinem bestimmten Verhältnis zu ihm stehen[6]. Die Abgaben beim Hörigenwechsel sind

5) Dieser Unterschied konnte auch in zweierlei Bezeichnungen zum Ausdruck kommen; "vorhure" bei Verkauf, "vorherwede" bei Vererbung (WUB VII 355a 123o und 23o3 1294).

6) Bei Zeitpacht erscheint sie höher als bei Erbpacht: sie bietet dort Anlass zu Erhöhung der Pachtgefälle überhaupt. Moeren (38-39) spricht von 1-3 Jahreszinsen. Die bei Pachtantritt oder periodischer Zeitpachterneuerung fällige "forahura" entspricht in Ostfriesland dem Pachtzins ("lanthura") kann aber auch niedriger sein als dieser (Swart, Agrargesch.248-9). Das gleiche ist bei erblicher Nachfolge oder sonstiger Erneuerung des Pachtverhältnisses noch in jüngerer Zeit der Fall (Stüve Lasten 42). Vom jährlichen Zins oder dessen Hälfte ist in der Herforder Überlieferung die Rede (CTW IV 83). Die 1/2, 1, 1 1/2 Summe ist einzelurkundlich überliefert: WUB III 142o 129o, WUB VII 143 1217 und 252 1224, daneben aber auch Beträge von 6 u. 8facher Höhe: WUB III 1148 1289 u. 427 1244. Nach dem verbreiteten Loener Hofrecht, vgl. dazu Karl Lohmeyer, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen, phil.Dissert.Münster 19o6, von 1363 (bzw. 1547) war eine "Auffahrt" von 5 Schill. zu entrichten (J. Grimm, Weisthümer III 1842 146). Bei den Corveyer Nordlandshöfen im 12.Jh. (OUB I 379) ist eine Viertel Mark fällig "cum filius recepit mansum patris sui defuncti" entsprechend von den Töchtern bei Eingehung der Ehe). Brons (2o) spricht für Vreden von 1/2 oder 1 Mark. Bei Hausverkäufen begegnen wir der Gebühr von 1 Schill.(WUB VI 587 128o). Die Vorhure von 4 curtes principales an den Marschall in Westfalen beläuft sich auf 4-16 Mk (Seibertz UB I 37o 1275-1322). Dagegen sind bei Hörigenwechsel in Marienfeld nur 4 Pfg. fällig (WUB III 1o 12o1/11). Die Fristen der Erneuerung der Gebühr bei Zeitpacht sind nach deren Umfang ganz verschieden. Für die Abgabe in doppelter Höhe ist uns als Umschreibung des lateinischen "duplicatio" pensionis" die Bezeichnung "twischette" überliefert (WUB VII 17o4 1279).

gelegentlich von doppelter Höhe derjenigen, die beim Herrenwechsel gefordert wurden[7]. In der Regel werden die Besitzwechselgebühren in Geld entrichtet[8]. Als Empfänger kommt neben der Grundherrschaft in Einzelfällen und bei Ungesessenen auch der Hofesschulte in Betracht[9]. Diesem stehen auch die Gebührnisse einer nach Hofrecht vorgenommenen Güterübertragung zu, es sei denn, dass sie dem Vogt oder einem anderen Gerichtsherrn vorbehalten sind.

Mehr als Besitzwechselgebühren sind die anlässlich von Tod und Heirat zu erlegenden Abgaben grundherrschaftlich ausgerichtet. Die Forderung einer Abgabe von Todes wegen, der sog. Tod- oder Sterbfall, hat ihren Rechtsgrund in dem Herrenrecht auf den Nachlass seines Hörigen. Ein Rechtsanspruch, der ursprünglich ziemlich unbeschränkt war und zunächst nur soweit gemildert wurde, als es zur Erhaltung des Latengutes notwendig war[10]. Ganz unabhängig von ihrer Höhe war sie deshalb so drückend, weil sie den bäuerlichen Betrieb in einem Augenblick traf, in dem er, seines Leiters beraubt, besonders schwer an ihrer Aufkunft zu tragen hatte. Im Laufe der Entwicklung blieb der Anspruch auf den Gesamtnachlass nur bei erbenlosem Tode bestehen. Aber auch hier schon war er nach der Rechtslage, in der der Gestorbene gelebt hatte, unterschieden, indem je nach dem Grade der Unfreiheit auf etwaige Seitenverwandte Rücksicht genommen wurde oder nicht. Zunächst kam es gewöhnlich zu einer Halbteilung des Nachlasses zwischen Herrn und Hörigem[11]. Diese Hälfte der Fahr-

7) So in Meschede bei einem Wechsel in dienender Hand 4 Schill von der Vollhufe,2 v.d.halben,bei Herrenfall aber von jener auch nur 2 (Seibertz UB II 594 1323;auch Koester Meschede 86); entsprechend das Verhältnis von 4 zu 2 Mk(neben einer Freilassungsgebühr von 1 Mk) in der Osnabrücker Überlieferung (OUB III 249 1261,OUB IV 587 1300).

8) Eine Getreideleistung aus diesem Anlass neben einem Geldbetrag: "concambium" 28 Pfg.u.5 mlt.Roggen (Osnabrück Jellingh.113).Bei Anerkennungszins auch becherweise Korn (s.o.Anm.2).

9) So in Greffen (WUB III 1337 1287).

10) Wittich 283,297.

11) Einen älteren Zustand spiegelt wohl das Corveyer Litonenrecht wider (WUB IV 1883 1286), nach dem 2/3 a.d.Herrn fallen, nur 1/3 dem Hörigen bleibt.

nisgegenstände, unter denen vor allem das Vieh von Wert war, ist jedoch auch kaum voll bezogen worden. Die einzelnen Stükke, aus denen er sich zusammensetzte, werden vielmehr zu gewissen feststehenden geringfügigen Sätzen angeschlagen und nur oberflächlich aufgenommen worden sein[12]. Dazu konnten gewisse Beträge und Gegenstände vorher von der Teilung ausgenommen sein, die zusammen mit der einen verbleibenden Hälfte einen Mindestbestand darstellten, der für die bäuerliche Wirtschaftsführung erforderlich war[13]. Sie nahmen aber auch noch auf eine ursprüngliche Wehrverpflichtung bäuerlichen Besitzes Rücksicht, indem nämlich die Behandlung des sogen. "Heergewätes" (auch "Herwede" u. ä.), der beim weiblichen Nachlass die "Gerade" entspricht, einen besonderen Platz in den Nachlassregelungen beanspruchen[14]. Eine weitere Milde-

---

12) Gegen eine zu geringe Einschätzung der Hinterlassenschaft gab es wegen der dadurch erfolgten Hintergehung der Grundherrschaft Strafbestimmungen (vgl. etwa das Corveyer Litonenrecht, vorstehende Anm.).

13) Für das beim Todesfall aufgenommene Inventar eines Hofes siehe S. 29 Anm. 5.

14) Über das "Heergewäte" - die "Vestis bellica", auch "Res expeditoriae" (Klatt 12) genannt, liegen mehrere Untersuchungen vor, unter denen neben der älteren von K.Nitzsch Das sächs. Heergeräte und die Holstein-Dithmarscher Bauernrüstung (Jb.f.d.Ldskde d.Hzgtümer Schlesw.Holst.u. Lauenbg.1 1856 335ff), im allgemeinen besonders die Arbeit von Kurt Klatt, Das Heergewäte (Heidelberg 1908, Deutschrechtl. Beiträge II2), und für unsern Raum Otto Cohausz, Das Heergewäte der Unfreien in Westfalen (jurist. Dissert.Münster 1926) genannt seien. Von seiner Entwicklung aus dem germanischen Totenteil zum christlichen Seelteil soll hier nicht weiter die Rede sein. Das Schicksal der kriegerischen Ausrüstung des Mannes regelte sich nach seinem Tode "seit ältester Zeit nach besonderen Rechtsgrundsätzen und wurde so zum Gegenstand einer Sondererbfolge". In Ausweitung des Begriffes wurden "infolge der gewandelten Zustände und Lebensberufe in jüngeren Jahrhunderten auch sonstige zum persönlichen Gebrauch des Mannes bestimmte Gegenstände" darin erfasst (Klatt 1o). Praktische Erwägungen waren es, "denen hauptsächlich die allmähliche Durchsetzung der Vererbung der nicht kriegerischen Bestandteile des Heergerätes zu danken ist" (Klatt 37-38; vgl. auch Grimm Weisth.III 2o7: Gehrde). Später trat der Punkt der Erhaltung der Wehrfähigkeit ganz hinter dem wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zurück (WUB VIII 1528 1321), doch wurde in unsicheren Zeitepochen des Spätmittelalters wieder auf ihn zurückgegriffen (vgl. etwa Krüsselmann 13). Der Zeitpunkt

der Ablösungsmöglichkeit des Heergewätes und dann auch seiner Vererbung war im einzelnen sehr verschieden (Klatt 41, Cohausz 23). Ähnlich steht es mit der Zusammensetzung des Heergewätes und der Gerade, wenn hier auch im grossen und ganzen Übereinstimmung geherrscht haben wird. Auf Einzelbeispiele kann im Rahmen unserer Arbeit verzichtet werden. Hingewiesen sei auf die vorgenannten Untersuchungen, ausserdem etwa noch auf Seibertz UB I 9o 1186 (Erzbischöflich Köln. Höfe in Westfalen) u. J.Grimm Westh. III 32-33 132o (Werdener Hof Barkhofen). Über die Ausfolgung entscheidet das Vorhandensein von Söhnen und Töchtern (OUB II 436 1243 Hof Schlochtern); war kein männlicher Erbe oder keine unverheiratete Tochter mehr auf dem Erbe,wurden mit dem sonstigen Nachlass auch Herwede und Gerade vom Herrn eingezogen (OUB I 379, Höfe des Corveyer Nordlandsbesitzes).

rung, die freilich nur von bestimmten Rechtskreisen erreicht wurde, war die Beschränkung der Nachlassforderung auf das sog. "Besthaupt", d.h. das beste Stück Vieh- in der Regel unter Hinzufügung einiger kleiner Beigaben - beim Tode des Hausherrn, und entsprechend auf das beste Kleid bei dem der Hausfrau[15]. Damit war eine Leistungsform erreicht, die für die Hörigen durchaus erträglich war und gegenüber den schwerwiegenden Forderungen der Frühzeit fast einer Ablösung gleichkam. In ihrem Wert sind uns die Todfallsabgaben eigentlich erst greifbar, wenn sie in Geld gelöst waren, dies war in späterer Zeit die Regel[16]. Im einzelnen oft mannigfach verschieden waren sich die Sterbfallsleistungen im grossen und ganzen doch ziemlich ähnlich. In ihrer meist herkömmlich erstarrten Form erlauben sie uns, ausser in den nicht fassbaren Leistungen bestimmter Verhältnismengen, keinen Schluss auf die bäuerliche Einzelwirtschaft. Wie bei den ungewissen Gefällen überhaupt erfahren wir bezüglich der Schwere, mit der sie im einzelnen auf den Betrieben lasteten, nur etwas ausserhalb des Rahmens unserer sonstigen Abgabenüberlieferung, in dieser werden sie zwar des öfteren genannt, aber fast nie im einzelnen spezifiziert. Ebenso wie bei den Besitzwechselabgaben

---

15) Die Entwicklung der Todfallsabgabe in dieser Richtung betont Klatt (31). Von einem gesattelten und gezäumten Pferd (ablösbar mit 1 Mk) bei dem Mann und einem Linnenkleid (ablösbar mit 1/2 Mk - ein ander Mal wird das beste Kleid mit 1 Schill. bewertet: Corvey Hof Meesdorf (Wig.Arch. II 2 139-41) - bei der Frau ist 1228 die Rede (WUB VII 3o9). Was als das beste Kleid zu betrachten ist, darüber heisst es einmal im Kr.Büren (Inv. 132 1323) "quibus induti sunt quando consueverunt pro audiendo divino officio ecclesiam frequentare". In besonders günstigen Fällen handelt es sich sogar nur um die zweitbesten Gegenstände.

16) Herwede von mehreren "domus" und 1 "curtis" mit 1 Mk überliefert (WUB III 458 1246, 47o 1247, 14o7 129o, Seibertz UB II613 1325), von 1 Mlt-Saat mit 3 Schill. (WUB VIII 1681 1323, dieser Betrag als Sterbefall allein WUB II 551 1196). Sie konnte auch nur Anerkennungscharakter tragen (z.B. Lacomblet UB IV 646 12o2). Siehe auch Lamprecht I 1182, 1185-86).

erscheint auch der Sterbfall selten zu der sonstigen Pachtleistung in Beziehung gesetzt. Die uns darüber vorliegenden Angaben umspannen einen weiten Raum von Bruchteilen der Pacht mit dem Charakter blosser Anerkenntnisgebühren bis zu derem mehr- und vielfachen Betrag[17]. Sterbfall war in der Regel von dem hörigen Erbe zu leisten, konnte aber auch von Einzelländereien ausbedungen werden[18]. Empfänger der Leistung war gemeinhin der Grundherr, in grossen Grundherrschaften unter Einschaltung eines Oberhofs, dessen Inhaber oft anteilmässig daran beteiligt war, gelegentlich sicher auch aus eigenem Recht.[19]

Eine Heiratsabgabe war ein Zeichen hörigen Standes allgemein[20]. Grosse Strecken der Überlieferung sagen auch hier wieder nichts aus über Art und Form, berichten häufig nicht einmal von der Tatsache ihres Bestehens. Wo wir sie antreffen, ist sie gewöhnlich hofrechtlich festgelegt. Sie lastet im Grunde auf den hörigen Frauen und wird sowohl bei deren Abzug vom elterlichen Erbe als auch beim Eintritt in die neue Hausgemeinschaft gefordert. Im ersteren Fall als Entschädigung für den auf diese Weise erfolgten Abgang einer hörigen Arbeitskraft, im letzteren wegen des Rechts, das die auf einen Hof heiratende Frau damit an diesem erlangt. Fand die Ehe innerhalb eines Hofesverbandes statt, war die Gebühr nur einmal zu entrichten, und zwar aus dem neuangetretenen Hof. Bei Ehen ausserhalb des Rechtskreises eines Hofesverbandes waren die geforderten Abgaben in der Regel höher, ja solche Ehen waren gelegentlich nur zugelassen, wenn der entstandene Personenverlust der einen Seite wieder ausgeglichen wurde[21]. Als Empfänger

17) Vgl. auch die vorhergehende Anm. Zehnfache Jahrespacht: WUB IV 1826 1285. Niedriger Ansetzung steht oft hohe grundherrliche u. vogteiliche Leistung gegenüber (Seibertz UB I 91 1186).
18) Siehe oben Anm. 15.
19) Seine Berechtigung ist verschiedenen Umfangs, selbst innerhalb einer Grundherrschaft: vgl. Freckenhorst (CTW I 84), wo es von dem Hof Vadrup heisst: "Hic villicus non habet ius in exuviis et locationibus sicut ceteri".
20) Wittich 283.

21) Man denke nur an die zahlreichen Wechselverträge des Spätmittelalters. Es sind uns verschiedene Summen überliefert: 5 Schill. nach dem Loener Hofrecht (Grimm Weisth. III 146). Bei Fortzug von einem Oberhofe im Corveyer Nordland 1/4 Mk (OUB I 379 Lathen u.a.). Vom neuen Hof waren bei den erzbischöfl. köln. Höfen in Westfalen 4 Schill. zu entrichten (Seibertz UB I 9o 1186). Auch an die Möglichkeit zweier Ehen war gedacht, es sollten dabei insgesamt nicht mehr als 5 Schill. fällig sein (Greffen WUB III 1337 1287). Neben der Nennung fester Beträge heisst es einmal "solvit ... sicut potuerit impetrare" (CTW IV 62).

der hinter den Sterbfallsleistungen weit zurückstehenden Beträge, die häufiger als diese nur Anerkennungscharakter tragen, begegnen uns die Grundherrn selbst und ihre Meier, und zwar diese sowohl auftragsweise als zu eigenem Recht.

Heirats-, Sterbe- und Besitzwechselabgaben sind unter den Hörigen allgemein als wesentliche Leistung noch zwei Gruppen auferlegt, die in ihrem Rahmen eine Sonderstellung einnehmen. Es handelt sich dabei einerseits um die sog. Unfreien, auf der anderen Seite um den Kreis derjenigen, die nach dem Recht der Wachszinsigen oder einem ähnlichen Recht lebten. Der Stand der Unfreien beschäftigt uns nur am Rande. Treffen wir sie auch als ländliche Handwerker und Arbeiter in demselben Lebensraum wie die Bauern, so gehören sie doch meist zu den ungesessenen Leuten. Entsprechend ihrer beschränkten Vermögensfähigkeit übersteigen ihre Abgaben meist nicht Pfennigbeträge. Als Hauptlast haben sie neben Leistungen anlässlich von Heirat und Tod einen Kopfzins zu entrichten, der gewöhnlich bei ihrer Volljährigkeit fällig wird[22]. Die auf Männern lastenden Abgaben betragen oft das Doppelte dessen, was von den Frauen gefordert wurde. Heiratsgebühr und Sterbefall entsprechen einem Jahreszins, können aber auch das doppelte betragen. Versucht man einen Durchschnitt zu ermitteln - die uns vorliegenden Nachrichten bewegen sich zwischen einzelnen Pfennigen und zwei Schillingen - darf man ihn vielleicht mit 1 Schilling für einen unfreien Mann ansetzen[23].

22) Diese Bedingung etwa in Greffen (WUB III 1337 1287: "ut ad annos discretionis pervenerint") und beim Domkapitel Münster (CTW II 136:"quicunque tante etatis fuerit quod per annum extra panem patris sui servivit").

23) So nach Kötzschke (83), für die Frauen die Hälfte; aber auch Männer 8 Pfg., Frauen 6 Pfg., dazu bei ebenbürtiger Heirat nichts, im anderen Falle 12 Pfg., Todfall 24 Pfg. (WUB VII 113 1215) Leibeigene in Werden im allgemeinen 4-2o Pfg. mit einem Mittel von 12 Pfg. (Werden A1§16 B2§32 F§§1 3 5 8). In Herford 2-4 Pfg. (CTW IV 44 51). Aus Oelinghausen ist eine Herabsetzung von 12 auf 8 bzw. 8 auf 4 Pfg. überliefert (Seibertz UBI 67 1174). Beim Domkapitel Münster (CTW II)haben "losiungere" und "enlucke lude" 2 Pfg. Kopfzins zu zahlen.

Neben Geld erscheint als einzige Naturalabgabe höchstens die Leistung von Hühnern.

Über das Institut des Wachszinses in Westfalen liegen eigene ausführliche Arbeiten vor[24]; in unserem Rahmen, den es sowieso nur mittelbar berührt, braucht daher nur kurz die Rede von ihm zu sein. Das Wachszinsrecht ist ohne die Kirche nicht denkbar. Nur im Zusammenhang mit ihr und ihren Einrichtungen erscheint es. Wenn es gelegentlich in weltlichem Umkreis auftaucht, so ursprünglich nur stellvertretend und erst später mit der Lösung der Wachsabgabe und ihrer Umwandlung in eine Geldrente als Dauereinrichtung. Der Wachsbedarf der Kirchen war recht gross und nur durch Heranziehung entsprechender Mengen zu befriedigen. Da dies zunächst nicht auf dem Marktwege und durch Tausch möglich war, bot sich die Ausbildung von Abgaben zu diesem Zweck als das beste Aushilfsmittel dar.[25] Diese wurden zum Kennzeichen einer Menschengruppe gehobeneren Rechts. Die ihnen auferlegte Abgabe besass in erster Linie den Charakter einer Anerkennung für den kirchlicherseits gebotenen Schutz, sie fußte nicht auf Grund und Boden, sondern war personenrechtlich gebunden. Diese Möglichkeit einer milden Abhängigkeit, bei der Rechte und Pflichten - Abgabe einerseits, Schutz andererseits - zunächst noch einigermassen in Einklang standen, wurde gern von vielen Freien genutzt, andererseits von der Kirche und in der Folge auch von weltlichen Grundherren durch Freilassung zu solchem Recht begründet[26]. Sie dehnte sich über das eigentliche Wachszinsinstitut hinaus zu einer allgemeinen Form kirchlicher Abhängigkeit aus,

24) Aloys Meister, Zur Entstehung der Wachszinsigkeit (Stud. z.Gesch.d.Wachszinsigkeit I Münster 1914 S.1-21); Joh.Schulte, Die Wachszinsigkeit im nördlichen Westfalen (ebenda S. 107-154); Heinr. Brebaum, Das Wachszinsrecht im südl. Westfalen bis zum 14.Jh., jurist.Dissert. Münster 1912.

25) Neben dem Wachs, das einen vornehmeren Charakter trug, trat der Talg für Lichter immer mehr zurück. Ob die Abgabe urspr. in Kerzenform erfolgte und für das Seelenheil des Herrn dargebracht wurde, der seine Hörigen zur Wachszinsigkeit freiliess oder dem man sich zu diesem Recht ergab, ist nicht belegt (Al.Meister 5).

26) v.Below Landwirtsch.91, Lamprecht I 1219.

die gemeinhin als Altarzinsigkeit bezeichnet wird. Infolge der in beiden Fällen etwa gleich hohen Verpflichtungen läuft sie in der Überlieferung gelegentlich auch mit dem Wachszins durcheinander. So erscheint dieser im weiteren Sinn einfach als eine Form besserer Unfreiheit mit geringer Zinsleistung[27]. Der ursprüngliche Wachszins trug dabei schon früh seinem Namen nicht mehr Rechnung. Vor dem Wachsbedürfnis, das bald bequemer durch Ankauf befriedigt werden konnte, war die Form dieser Zinsleistung als Rechtsinstitut von Bedeutung. Waren zunächst einige Pfund Wachs zu entrichten gewesen, so wird diesen bald eine Wertangabe hinzugesetzt. Bald kann dann wahlweise, und zwar wie üblich nach dem Ermessen des Empfänger, in Geld oder Wachs gezahlt werden, bis schliesslich in den meisten Fällen nur noch eine Geldlöse erscheint[28]. Hier bleibt sie in ihrem herkömmlich niedrigen Geldansatz während der ganzen mittelalterlichen Jahrhunderte unverändert bestehen, ohne von der eingetretenen Wertminderung des Geldes betroffen zu werden. So handelt es sich bei dem jährlichen Zins der Wachszinspflichtigen nur um Pfennigbeträge, über die hinaus die sonstige Abgabenfreiheit - abgesehen von Abgaben bei Heirat und Tod - gelegentlich ausdrücklich erwähnt wird. Die Belastung selbst verteilte sich nicht gleichmässig, teils hatte sie nur das Familienoberhaupt zu tragen, teils wurde sie von jedem Volljährigen, Mann und Frau, oder aber von allen Verehelichten verlangt[29]. Heirats- und Sterbfallsabgaben waren gewöhnlich höher als die Jahreszahlung, hielten sich aber immer noch in billigen Grenzen. Die Heiratsgebühr betrug meist 1/2 - 1 Schilling oder entsprach einer Naturalleistung gleichen

27) Durch weitgehende Aufnahme niedrigerer Unfreienschichten erfuhr die Rechtslage der Wachszinsigen allmählich allerdings eine Verschlechterung: v. Below Landwirtsch.91.

28) Brebaum (26) spricht von einer Wachsleistung von 2-4Pfd., die schon früh in Geld geleistet worden seien, und zwar entsprach gewöhnlich 1 Pfd. 1 Pfg., so dass wir es also mit Beträgen von 2-4 Pfg., nach Kötzschke (79) meist 2 Pfg. zu tun haben. Da sich der Wachszins über die Person hinaus auch verdinglichte, konnten bei einer Zahlung von 4 Pfg. 2 für das Gut und 2 für die Person gelten.

29) Vgl. Lamprecht I 1216.

Wertes, die Wahl zwischen beiden gebührte gegebenenfalls dem Herrn; meist war allerdings nur eine Geldsumme festgesetzt.[30] Bei unebenbürtiger Heirat war ein Mehrfaches des genannten Betrages zu entrichten, die aus einer solchen Ehe entsprossene Nachkommenschaft ging des bevorzugten Standes verloren. Standesverlust war auch die Folge versäumter Entrichtung der Gebühren[31]. Der Sterbefall entsprach in der Höhe etwa der Heiratsgebühr. Wenn er nicht - wie später meist - gelöst wurde, glich er mit der Lieferung von Besthaupt und bestem Gewand, an deren Stelle auch hier die zweitbesten Stücke treten konnten, der Belastung anderer gut gestellter Höriger. Auch die Wahlmöglichkeit bestand hier gelegentlich für die kirchliche Herrschaft. Ganz selten nur begegnet eine Wachsabgabe aus Anlass des Todes[32]. Empfänger des Wachszinses war in der Regel die Küsterei der jeweiligen geistlichen Grundherrschaft, der die Pflichtigen auch in sonstigen Angelegenheiten unterstanden[33]. Seine Einsammlung erfolgte gewöhnlich am Fest des Schutzheiligen der betreffenden Kirche.

---

30) Nach Brebaum(27-28) 6-12 Pfg., nach Schulte (121)6Pfg.-3 Schill. Gelegentl. wahlweise m. Fellabgabe(WUB III 232 1226-48 bzw. 1272: "pellis hircina aut 1 sol", "et stat in arbitrio domini quod duxerit eligendum"(WUB IV 916 1262).

31) Bei Unebenburt sind statt 1 Schill. 5 Schill. zu entrichten (WUB III 232 s.o.), Standesverlust, wenn 2 Jahre ohne Grund keine Gebühr gezahlt worden war (ebenda). Allgem. Quellen, auch f.d. Sterbeabgabe d. Wachszinsigen: WUB I II III IV VII X Additamenta, OUB I II III Lacomblet UB I II, Werden, Inv.: Steinfurt, Büren, Warburg, Gen. Vik. u. Kr. Paderborn.

32) Höhe nach Brebaum(28-29) meist 12Pfg.(von 6Pfg.-1/2Mk); nach einem urkundl. Beispiel(Dortm. UB I 251 1296) mit der Freilassungsgebühr von 1/2Mk gleicher Höhe.

33) Schulte 116, Kötzschke 125, Lamprecht I 1214. Es sei hier bemerkt, daß Wachsabgaben von bäuerlichem hörigen Besitz sonst so gut wie gar nicht geleistet wurden; hier wurde als Erzeugnis der Bienenzucht allein Honig geliefert(S. 98f, 194f.). Es konnte bei kirchlichem Besitz mit hohem Wachsertrag natürlich auch entsprechende Abgaben geben (Schulte 116-17). Wachs, auch in Kerzenform, ist dagegen eine beliebte Obereigentums-u. sonstige Anerkennungsgebühr, als jene zB. von Klöstern untereinander geleistet (Stiewe 7 Willebadessen an Corvey, vgl. auch WUB IV 150 1226, 380 1247, 429 1250, 1108 1267). Als Anerkenntnis bei Grundstücksverkäufen und -übertragungen begegnen Wachsmengen von 1/2-2 Pfd., darunter manchmal Kerzen, auch in Geldform ("cera denariata"). (Siehe vorstehend die Belege).

Bäuerliche Dienste.

Neben den auf dem hörigen Bauernstand lastenden Abgaben und ungewissen Gefällen sind als dritte Pflicht die von ihnen verlangten Dienste zu nennen. Als Reallast des Grundbesitzes haben sie am längsten und stärksten noch über den hofrechtlich-grundherrlich gebundenen Kreis hinaus Beziehungen zum staatlichen Bereich[1a]. Sie gestalten sich allerdings je länger je mehr in einseitiger Weise zugunsten der Grund- und Gerichtsherrschaft aus, um erst gegen Schluss des von uns betrachteten Zeitraums im Rahmen des Territorialstaats wieder aufzuleben. Beide Verpflichtungen, von denen uns die hoheitsrechtlichen zusammen mit den dem Staat geschuldeten Abgaben noch besonders beschäftigen sollen[1b], waren eng miteinander verbunden und lassen sich nicht immer streng auseinander halten[1c] Die vom Grundherrn geforderten Dienste, von deren allgemeiner Gestalt und Entwicklung wir hier zunächst sprechen wollen, wurden anfänglich von Meier und Hörigen gemeinsam erfüllt und erst später auf eine vertragsmässige Grundlage gestellt. Dabei kam es zu einer verhältnismässig klaren Scheidung der beiderseitigen Pflichten, die im Endergebnis zu einer Verselbständigung der ursprünglich auf der Grundlage einer sinnvollen Zusammenarbeit entstandenen Dienste führten. Diese liess es dann bei den verschiedenen Einzelleistungen mehr oder weniger früh zu Ablösungen kommen, wenn die Verhältnisse nicht sogar zu entschädigungslosem Wegfall führten. Dabei wirkt die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung mit, die durch die Aufgabe der Naturalwirtschaft und das Aufkommen umfassender Handels- und Verkehrsbeziehungen manche Dienstleistungen unnötig, andere unbegehrt macht. Ein weiterer Schritt auf diesem Wege war die allmähliche Auflösung der grundherrschaftlichen Verfassung mit der Zerschlagung oder zumindest doch Verklei-

1a) S.11o.
1b) S.1o8ff.
1c) Nach v.Minnigerode (69-71) hat der Meier z.B. Königsdienst, Herberge u.Pferdeweide,dazu Heermalder,die "familia" der Hörigen 1-2 Wochen Dienst, dazu Heerschilling zu leisten; siehe auch ebenda 78, sowie hier unter den staatlichen Leistungen S.111f.

nerung der an und für sich unbedeutend gewesenen Oberhöfe und ihrer verwaltungsmässigen Trennung von dem bäuerlichen Hufenbesitz[2]. Die oft zunächst nur "ex gratia" erfolgte Ablösung wurde so schliesslich herkömmlich, wie wir es bei den Abgaben und den ungewissen Gefällen auch beobachten konnten[3]. Nur gelegentlich sind es andere Naturalien, die an die Stelle von Diensten treten, in der Regel werden sie durch Geldzahlungen ersetzt und damit auch in den Strudel der allgemeinen Abwertung hineingerissen.

Von der Überlieferung der Dienste ist dasselbe zu sagen, was hinsichtlich der ausserordentlichen Gefälle galt: Quellen, in denen sie im Zusammenhang mit anderen Abgaben genannt werden, sind in der Minderzahl. Ohne genauere Umschreibung treffen wir häufig nur auf die Angabe der Tatsache als solcher. In grundherrlichen Heberegistern hören wir oft überhaupt nicht von ihnen. So sind wir auf davon unabhängige Nachrichten angewiesen, die sich gewöhnlich auf die Verzeichnung von Einzelfällen beschränken. Daneben kommen spätmittelalterliche Weistümer in Betracht, die trotz des meist ausserhalb unseres Zeitraums liegenden Datums ihrer Niederschrift wohl gewöhnlich ältere Zustände widerspiegeln. Bei dem Versuch, für diese Überlieferung eine Erklärung zu finden, muß zunächst festgestellt

2) Wittich 321.
3) Im 11.Jh. in Werden noch nicht, dagegen im 12. Jh. in Geld (vgl. auch Kötzschke 8o, 86). In Corvey auch in diesen beiden Jahrhunderten beginnend (vgl. auch Martiny 297). Ende des 13. Jhs. durchaus üblich (Lamprecht I 865). Neben Geldablösung - der Ausdruck "Dienstgeld" ist ganz geläufig - auch gelegentlich Naturalablösung (vgl. für St.Mauritz Lapp 44), vorher kommt auch wahlweise Leistung in Betracht (z.B. Busdorf 124.) Die dem Fronhof selbst zukommenden Leistungen werden nach seiner Auflösung natürlich am ersten fallen gelassen (Kötzschke 27). In einem Einzelfall werden etwa Acker-, Herbergs- und Holzdienst gelöst, der Hofesherr (das Kapitel des alten Doms) verspricht die dabei gewonnene Geldrente zur Erleichterung des Zehnten zu verwenden (WUB III 1384 1289). Die Entwicklung von Abgaben zu Diensten ist seltener (vgl. dazu Abel 1o3).

werden, dass Dienstleistungen sich häufig nur mittelbar in den durch sie unterstützten Leistungen der Fronhöfe kundtaten und daher in den meisten Fällen für die Zentrale der Grundherrschaft gar nicht sichtbar wurden. Ihre Aufzeichnung war insoweit von weniger Interesse als die schriftliche Festlegung der sonstigen Aufkünfte. Zum andern, und das ist wohl das Entscheidendere, tritt die Dienstpflicht im westfälischen Raum, wie überhaupt in Nordwestdeutschland ganz hinter der Leistung von Abgaben zurück[4]. Schon die Streulage der Siedlungen, die wir anfänglich auch für die später zusammengesiedelten Landstriche von Paderborn und auf dem Hellweg anzunehmen haben, erlaubte keine grosse Anspannung durch Dienstleistungen. In diesem Raum fasste zudem der grundherrschaftliche Besitz überwiegend nur punkthaft, hier stärker, dort schwächer Fuss, In seiner Untergliederung beschränkt er sich ausserdem noch nicht einmal immer auf einen bestimmten Bezirk, sondern konnte ganz unregelmässig ineinander übergreifen.[4a] So war die grundherrschaftliche Wirtschaftsform von vornherein nicht auf grosse Eigenwirtschaften eingerichtet. Infolgedessen hielten sich Dienstleistungen zu ihrer Unterstützung in engen Grenzen. Zu ihnen wurden vielfach nur die ungesessenen Leute des Villikationshaupthofes selbst herangezogen, darüber hinaus in erster Linie die in nächster Nähe wohnenden Eigenbehörigen. Die auf diese Weise entstehende Staffelung der Dienstleistungen, die in einem räumlichen Gefälle höherer und niedrigerer Forderungen ihren Ausdruck finden müsste, lässt sich infolge der mangelhaften Überlieferung leider nicht im einzelnen verfolgen. Soweit uns überhaupt Mass und Umfang von Dienstleistungen angegeben ist, erscheinen sie so wenig allgemein wie wesentlich. Auch zu der Zeit, wo sie noch unbemessen waren, können sie im Vergleich zu den schon für frühe Zeit bezeugten bescheidenen Forderungen nirgends eine gar zu drückende Belastung gewesen sein[5]. Wenn von ihrer Festlegung die Rede ist, so bedeutet das nicht immer, dass Höhe und Dauer der Leistung bemessen waren, sondern diese konnte ihre

4) v. Below Landwirtsch.35,Wittich 281 u.334. Für Ostfalen auch Teute 309.

4a)S. 14 .

5) Die Anweisung an die Meier, bei den Dienstforderungen an die Liten "moderati" zu sein, und sie nicht "ad libitum" auszuweiten (WUB IV 140 1225 Corvey),läßt allerdings auf Übergriffe schliessen.

Grenze auch in dem jeweils gesteckten Arbeitsziel haben[6]. Nicht jedes Bauernerbe schliesslich scheint belastet gewesen zu sein, und die mannigfaltigen Dienstleistungen waren nicht insgesamt oder zu gleichen Teilen auf alle bäuerlichen Besitzungen verteilt.

Die tatsächlichen landwirtschaftlichen Leistungen übersteigen selten mehr als einige Tage im Jahr[7]. Weniger als andere Dienste belasten sie den bäuerlichen Betrieb durch Entziehung von Arbeitskraft. Wo sie überhaupt gefordert werden, bilden sie nirgends mehr als eine Beihilfe für den herrschaftlichen Eigenbetrieb. Der herrschaftlichen Berechtigung zu ihrer Beanspruchung steht deren Verpflichtung zur Verpflegung der Hörigen während ihrer Dienstleistung gegenüber[7a]. Wie die Abgaben, stehen auch die Dienste in einem gewissen Zusammenhang mit der Grösse des pflichtigen Gutes, jedoch nicht auf den Einzelfall gesehen, sondern in der Regel nur hinsichtlich der rechtlichen Qualität im allgemeinen[8]. Noch stärker als bei den Abgaben ist Splitterbesitz zur Nutzbarmachung von Dienstforderungen hinderlich. Diese lasten in solchen Fällen weiter auf der Rechts- und Wirtschaftseinheit, die einem später in einzelne Teile zerschlagenen Besitz ursprünglich zugrunde gelegen hatte. Bei den Unfreien, die im wesentlichen allein zur Aufrechterhaltung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft herangezogen wurden, waren anfänglich ungemessene Dienste gegen Unterhalt üblich gewesen. Im Zusammenfall der Entwicklungen, die auf ihre rechtliche Besserstellung und die Einschränkung der grundherrlichen Eigenbetriebe im Zuge der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse hinzielten, legte sich dann auch bei ihnen der

6) Vgl. auch unten Anm. 15. Lamprecht I 779, Lütge Agrarwesen 94ff. Der Zeitpunkt der Fixierung ist im einzelnen verschieden.

7) Allgemein Kötzschke 66, Schotte Bauernstand 9-1o, Abel 145. Im Gegensatz zu den niedrigen Forderungen in Westfalen bietet der Werdener Hof Frêmersheim am Niederrhein das Beispiel einer starken Anspannung, hier sind insgesamt 1o Dienstwochen zu leisten (Kötzschke 16-17).

7a) S. 146.

8) So dienen halbe Hufen je 2 für eine ganze (Greffen WUB III 1337 1287).

Nachdruck von den Diensten auf die Abgaben[9]. Daß von ihnen Dienste zu leisten sind, wird nur selten und unbestimmt erwähnt. Das konnte jedoch sehr gut ein Zeichen für ihre Selbstverständlichkeit sein. Von Gesindezwangsdienst bei ihnen oder gar bei hörigen Bauern hören wir nichts, er ist gewiss unbedeutend gewesen[1o]. Die gemeinhin einmal oder mehrfach im Jahr zu leistenden Dienste wurden gelegentlich auch nur jedes zweite Jahr gefordert, einmal mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass der Hörige in dem anderen Jahre die Zeit zu seinem Nutzen verwenden solle[11]. Die ländlichen Dienstleistungen fielen gewöhnlich mit den Arbeitsspitzen des bäuerlichen Wirtschaftsjahres zusammen. In ihrer Einzelforderung hielten sie sich wohl an die durch Bauernregeln herkömmlich festliegenden Termine für Landarbeiten. Gegenüber den Abgabetagen war hier die Bindung an kirchliche Feste naturgemäss eine losere[11a]. Der Dienst, zu dem sich der Pflichtige von seinem Wohnort aus zu begeben hatte, war "splendente sole" abzuleisten, durch Sonnenaufgang und -untergang wurde er bemessen und begrenzt[12].

Dienste landwirtschaftlicher Art treten in ihrem Umfang oft hinter solchen zurück, die wie Bau-, Transport-, Boten- und Herbergsdienste teilweise nur in mittelbarem Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erfordernissen stehen. Unter ihnen sind zunächst die allgemeinen Ackerdienste und die für Sonderkulturen (z.B. Wiesen- und Weinbau) zu unterscheiden. Ackerdienste waren in der Regel zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst zu leisten,und zwar zu verlangter Zeit mit Wagen oder Pflug. Das sommerliche Brachen und das seit dem Ende des 13.Jhs aufgekommene Rühren konnte wohl mit wirtschaftseigenen Kräften besorgt werden. Im Zusammenhang mit jenem, später mit diesem

9) Wittich 29o. Der steigende Geldumlauf erreichte die Ungesessenen eher als das hörige Bauerntum und machte daher die Leistung von Abgaben möglich.
1o)v.Below Landwirtsch.97, Wittich 29o. Erst als die Städte und der Osten dem Lande in grösserem Ausmaße Arbeitskräfte entzogen, scheint man wieder auf Gesindezwangsdienst zurückgekommen zu sein.
11)"Indigencie et utilitati sue" oder auch Abkauf (WUB Additamenta 9 1o36),Sunrike bei Borgentreich).
11a) S.139f.
12)v.Below,Landwirtsch.97;ein Beispiel aus den Weisthümern: Schwelm (J.Grimm III 3o).

verbunden, stand das Mist- und Düngerfahren, zu dem die Pflichtigen mit dem Wagen zu erscheinen hatten[13]. Neben dem Spanndienst des Pflügens und Düngens standen die Handdienste des Säens und Mähens[14]. Dabei ist die Verpflichtung entweder nach bestimmten Tagen bemessen oder aber in ihrem Ziel begrenzt, indem es dem Hörigen auferlegt ist, jedes Jahr bestimmte Flächen, meist 1-2 Morgen für den Herrn zu bestellen und zu ernten[15]; eine Möglichkeit, die für ihn wegen der grösseren Beweglichkeit vielleicht ebenso angenehm war. Wo der Dienst abgelöst ist, sind uns verschieden hohe Geldbeträge an seiner Stelle überliefert. Sie halten sich etwa zwischen 1 und 3 Schilling für die herbstliche und frühjährliche Leistung, sind aber häufig auch geringer oder gehen darüber hinaus[16]. Soweit Ackerdienste überhaupt verbreitet waren, lasteten sie meist auf allen Hufen eines Hofesverbandes gleichmäßig.

13) Über die Bedeutung des Ackerdienstes im allgemeinen und der Pflugarbeiten im besonderen siehe Lamprecht I 435 u. 557-58, über das Düngen ebenda 559. In Enger (Westf.Ztschr. 6 1843) waren z.B. an die Oboedientiare zu leisten:"2 servicia cum curru vel aratro in maio et in autumpno et 2 curialitates brunge dicitur in maio et in autumpno"; für die Corveyer Pförtnerei ist zweimal zu pflügen und 4 Tage zu mähen (Wig.Arch.I 4 5o-52). Es wird in Corvey (WUB IV 14o 1225) von dem Dienst gesprochen,den die Hörigen "nobis et dictis scultetis nostris ex parte nostra" leisteten. In Greffen 2mal jährlich pflügen,2mal mähen,1mal Mist fahren zu verlangter Zeit (WUB III 1337 1287). Dienste des Hofes zu Len (b.Ahlen)" in arando, messes metendo,fimum deducendo" (WUB III 1384 1289).

14) Bei dem häufig genannten Mähen ist natürlich in erster Linie an den Korn- und nicht an den Grasschnitt zu denken. Lamprecht I 556 nennt auch das Jäten, das in unsern Quellen nicht begegnete; er führt das Jäten der ganzen Saat als Zeichen für deren schlechte Qualität an.

15) "arare 1 jugerum in vere et autumpno" Corvey Südland 11.Jh. Mühlhausen Wig.Arch.I2 12-13.

16) Busdorf Westf. Ztschr. 4, 123ff = 3 Schill., im 14.Jh. Ablösungssumme in Osnabrück (Hl.Geist Hosp.Osn.Gesch.Qu1927 IV 71) = 2 Schill., in Geseke (Kaiser 176) als Dienstgeld durchschnittl. 15 Pfg., in Enger (Westf. Ztschr. 6 1843) 6 Pfg., im vorhergehenden Jahrhundert in Stockum "pro redemptio laborum" 7mal 8 u. 5mal 5 Pfg. (Rothert Stockum 234). Für Hofesdienste werden im Corveyer Nordland 1 1/2 Mk (OUB I 379), im Südland 2 Pfg. genannt (Kindl. II2 224-26).

Später aufkommende und länger haftende Dienste waren diejenigen, die zur Unterstützung landwirtschaftlicher Sonder- und Neukulturen gefordert wurden. So verlangte das Aufkommen des Wiesenbaus neben Ausbau- und Erhaltungsarbeiten jährlich einen zweimaligen Grasschnitt. Die vielfach geübte grundherrliche Fischzucht brachte ebenfalls jedes Jahr Instandsetzungsarbeiten an Teichen und Wehren mit sich[17]. Der besonders zahlreiche Fronleistungen verlangende Weinbau wurde zwar auch in Westfalen gepflegt[17a], aber doch nie in dem Ausmasse, dass dafür Hilfeleistungen von Hörigen in Anspruch genommen wurden. Die auf den rhein- und moselländischen Weingütern westfälischer geistlicher Grundherrschaften zu leistenden Fronen trafen nur die dort ansässigen Hörigen. Die Dienstpflichtigen in Westfalen waren nur mittelbar durch Transportleistungen daran beteiligt, die in der sog. Rhein- oder Weinfahrt gipfeln[17b]. Wald- und Holzdienste scheinen vom Anfang bis zum Schluss des von uns untersuchten Zeitraums gleichmässig verbreitet zu sein[18] Darf man sie im Bergland natürlich in erster Linie vermuten, so fehlten sie doch auch in den westfälischen Ebenen nicht. Mehr oder weniger beschränkt stand hier das Frucht- und Nutzholz überall zur Verfügung des Grundherrn als solchem oder als Markenherrn. Er hatte daher in der Regel die Walddienste anzuordnen, die meist im Schlagen von Nutz- und Brennholz, Holzschneiden und Holztransport bestanden[19].

---

17) Vgl. Lamprecht I 5o3; Corvey Südland "emendare piscinam" (Wig.Arch.52-4, II1 1-3).

17a) S. 2oof.

17b) S. 1o3.

18) Vgl. Lamprecht I 785, v. Below Landwirtsch. 94. Aber auch Wald- u. Holzpfennige ("ad ligna", "pro asseribus": Osnabrück, Jellingh. 1o1ff, Möser 131, jeweils 2 Pfg.; beim Bergstift Herford (CTW IV 327ff) 3-6 Pfg.

19) Die bislang behandelten Dienste begegnen uns in spätmittelalterlichen Quellen als Dienste "bei Grase und bei Stroh, bei Holz und bei Dünger" (Eickel 15oo Schotte Bauernstand 1o) (Schapen: Grimm, Weisth.III 185). Auch in abgelöster Form sind sie noch greifbar, indem neben dem allgemeinen Begriff "Dienstgeld" Ausdrücke wie "Holzgeld", "Grasgeld" usw. begegnen. Vgl. auch Anm. 27.

Eine weitere allgemein verbreitete Form der Dienstleistung, die sich das ganze Mittelalter hindurch und auch noch darüber hinaus hielt, war die Verpflichtung zu Fuhrleistungen. Neben den Boten- und Herbergsdiensten stellten sie infolge der Streulage der Siedlungen im allgemeinen, der des grundherrlichen Besitzes im besonderen eine gut zu nutzende Art höriger Dienste dar. Sie waren teilweise zu bestimmten, teilweise zu unregelmässigen Zeiten, die allein im Ermessen des Grundherrn standen, zu leisten; die Zahl der Fuhren, ihr Umfang nach Tagen und Wegstrecken stand dabei gewöhnlich fest[20]. Ihr Verwendungszweck war verschieden. In erster Linie dienten sie zum Transport von Abgaben und Zehnten der Hörigen, sei es zum Haupthof und weiter zur grundherrlichen Zentrale oder in anders bestimmten Richtungen, etwa um Zinsen und Zehnten an Marktorte zu bringen und auf dem Rückweg dort erworbene Erzeugnisse dem Grundherrn zuzuführen[21]. Daneben waren vor allem Holz, Salz und Wein zu befördern. Stammten die beiden erstgenannten aus den heimischen Marken und Forsten sowie von den Solquellen Westfalens und wurden von dem Orte ihrer Herkunft abgefahren, so wurde der Wein von einem bestimmten Rheinhafen aus auf herkömmlichem Wege in festgelegten Wegabschnitten zum Sitze der Grundherrschaft befördert. Wie die Fuhrlei-

20) v. Detten 7o, Kötzschke 81; bezüglich der Zeit kann es heissen "cum fuerit opportunum, tempore competenti" (WUB VI 1193 128o, IV 2121 129o). Die Fahrt konnte sowohl durch eigene Leute des Klosters wie durch andere geleistet werden (WUB VIII 1534 1322). Dem Domkapitel Münster war z.B. ein Wagen für Reisen nach Friesland zu stellen:"carrucam ad opus obedientiarii quando intraturus est Frisiam ad ipsius necessaria deportandum ... colonus expensis propriis procurabit" (CTW II 42 Nordhorn). Neben reinen Fuhrleistungen wurde auch das Treiben von Vieh verlangt, so "ad coquinam domini episcopi" von einer Osnabrücker Mühle (Möser 414). An das Domkapitel Münster hatten Höfe 6 u.12, Erben (domus et mansi) 2, 4 u.6 Holzfuhren zu leisten (CTW II 45, 98, 122, 132, 145).

21) Transporte zur Unterstützung des Schulten (Corvey WUB IV 14o 1225), von Küche und Bäckerei (Philippi Dale 4oo: "preerunt coquinae et pistrino comitis ad vehendum siliginem, bracium et alia necessaria"; ähnlich in Geseke, Ende 14. Jhs. hier jedoch verschwunden (Kaiser 176).

stungen von Getreide und Vieh durch Ernte und Abgabe meist ziemlich festgelegt waren, so gilt das gleiche auch bei Wein und Holz. In allen Fällen zeigen sich Herbst und Frühjahr als Arbeitsspitzen. Mit der Aufgabe der Weingüter und dem Bezuge von Wein und Salz auf dem Handelswege kamen später die hierfür erforderlichen Fuhren zum Erliegen. Auch von der Viehtrift hören wir um so weniger, je mehr die grundherrschaftliche Verwaltung sich ihres naturalwirtschaftlichen Charakters entkleidete. Aber ebenso müssen die anderen Fuhrleistungen der allgemeinen Erstarrung des mittelalterlichen Abgabewesens nicht entgangen und allmählich recht wenig nutzbringend geworden sein, so dass wir an ihrer Stelle eine Geldlöse antreffen, über deren Höhe uns die Quellen jedoch keinen zuverlässigen Schluss erlauben. Sie war auch wohl nach der Art der Leistung, die sie ersetzte, recht verschieden[22]. Während Transportdienste im allgemeinen gleichmässig auf der Gesamtheit der betroffenen Hufen lasteten, gilt das nicht von den ihnen verwandten Botendiensten. Für diese waren gewöhnlich bei grösseren Grundherrschaften einzelne Hufen besonders bestimmt und ausgestattet. Sie verloren im Laufe der Zeit häufig ihren bäuerlichen Charakter und entwickelten sich zu ministerialischen Beamtungen, während die eigentlichen Leistungen von ungesessenen hörigen Bediensteten ausgeführt wurden. Nachdem das grundherrschaftliche System seinen Höhepunkt überschritten hat, gehen sie zu Grunde. Für uns sind sie infolge ihrer Entwicklung schon vorher nicht mehr von Interesse. Ihre Leistung wurde zu Fuss oder zu Pferde gefordert, sie beanspruchte in der Regel einen vollen Tag[23]. Auf dem Fronhof selbst waren neben dem wichtigen Baudienst noch einige kleine Dienste zu leisten, die uns unter dem Namen "Wochenwerk" überliefert sind. Zu ihnen werden im wesentlichen wohl nur ungesessene

22) Fuhrleistungen zunächst noch ziemlich beharrlich (Kötzschke 22), geraten schliesslich aber doch ausser Übung (ebenda 27; vgl. auch Lamprecht I 816).

23) Ausführliche Beschreibung bei Lamprecht I 8o9ff. Von dem Bebauer einer grösseren Corveyer Nordlandshufe heisst es im 11.Jh. (Lathen OUB I 116) "equitat quocumque sibi iubetur". Bei den später Abgaben und Zehnt einsammelnden Boten handelt es sich bereits um nichtbäuerliche grundherrliche Bedienstete.

Leute verpflichtet gewesen sein. Abgesehen von der Arbeit auf dem Speicher begegnet eigentlich nur ihre Ablösung in Geldform. Die dabei genannten Beträge bleiben meist unter 1 Schilling. Frauenarbeit wird mit der Hälfte des Wertes der von Männern zu leistenden angesetzt[24].

Die Baudienste galten in erster Linie der Instandsetzung der Gebäulichkeiten des grundherrlichen Haupthofes, besonders von seiner Bedachung wie von seiner Umzäunung ist dabei die Rede[25]. Unter den Gebäuden war es vor allem der Speicher, der in gutem Erhaltungszustand sein musste; seine Erneuerung in bestimmten Zeitabständen wird gelegentlich zur Pflicht gemacht[26]. Den Zimmer- und Dachdeckerarbeiten hatte die Heranschaffung und Zubereitung des notwendigen Materials, also besonders von Holz und Dachstroh voranzugehen. Diese vorbereitenden Tätigkeiten vermögen sich am längsten zu behaupten und bleiben auch noch bestehen, als für die eigentlichen Bauarbeiten schon längst Facharbeiter herangezogen werden. Zu deren Entlohnung bzw. als Entschädigung für die dem Grundherrn nun entgehende Dienstleistung wurde dann eine Geldlöse gefordert[27].

---

24) Im älteren Freckenhorster Heberegister wird als Betrag meist die Summe von 5 Pfg. genannt (CTWI 86-90). In Sunrike b. Borgentreich (WUB Additam. 9 1036) wird für männl.Dienst 2, für weibl. 1 leichter Schill. berechnet.

25) Zaun und Dach konnten aber auch ausdrücklich ausgenommen sein, z.B.:"reparare edificia in curia absque tecto et sepibus" (Corvey Südland) (Wig.Arch.I4 52-54 II 1 1-3).

26) "jura litonum" in Meppen (J.Grimm Weisth.III 180).

27) v.Below Landwirtsch. 94, Kötzschke 22 u. 27. Dach"schofe" an Werden (F§17). Bauholzschneiden in Corvey (15 Mansen 2 mal "incidere ligna ad edificationem porte" Wig.Arch. I4 50-52) und beim Alten Dom zu Münster (WUB III 1384 1289); die Ablösungssumme beträgt in Corvey (s.o.) 3 Schill. 5(-10) Zimmerpfennige von Hufen an Bergstift Herford (CTW IV 327ff), entsprechend 32 Pfg. vom Hof Bokern an Osnabrück (Möser 391). Erwähnt seien hier die sog. "Kalkresen"pfennige (Kalkröste) der Osnabrücker Überlieferung, in Höhe von 12 Pfg. sind sie aus den Bezirken Milte u. Bakum fällig (Möser 401, 402). Für in Geld gesetzte Dienste, besonders am Beispiel Werdens siehe auch S.53 Anm. 19).

Wie die Gebäude des einzelnen Oberhofs waren natürlich auch die der Grundherrschaft selbst instandzuhalten, wenn hier auch wohl schon eher Handwerker zur Verfügung standen und herangezogen wurden. Ebenso ist die rechtzeitige Errichtung und Erneuerung der für den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb selbst notwendigen Baulichkeiten selbstverständliche Pflicht des Hörigen[28]. Wenn auch im allgemeinen die Baulasten gleichmässig verteilt waren, so gab es doch zu diesem Zweck besonders belastete Hufen.

Die Herbergspflicht einschliesslich der mit ihr verbundenen Bewirtung lastete weniger unmittelbar auf bäuerlichem Besitz als vielmehr in Form einer Beisteuer zu den Leistungen, die den Höfen in dieser Beziehung auferlegt waren. Diese waren teilweise recht umfangreich, so dass sie gelegentlich nur alle paar Jahre in Anspruch genommen wurden oder aber von mehreren Höfen gemeinsam zu leisten waren. In Geld gelöst, zeigen die Forderungen erhebliche Schwankungen, die vermuten lassen, dass die Forderungen sich allein nach der recht verschiedenen Leistungsfähigkeit der einzelnen Höfe richteten[29].

28) Vgl. etwa Überwasser (CTW III 18-19), Freckenhorst CTW I 74, 76,83,85), auch hier werden Dach u. Einfridigung besonders genannt. Zu den Wirtschaftsgebäuden des Bauernerbes vgl. z.B. WUB IV 1358 1274: "infra primum annum domum, horreum et alia edificia edificent in ipsis bonis (locatis)". Als Preis eines Hausbaus werden einmal 9 Mark genannt (Osn.Mitt.4 1855 Calendarium et Necrologium vetustissimum ecclesie Cathedralis Osnabrugensis 1-231 dieser Eintrag (S.17o) wohl 14.Jh.).

29) Allgemein: v. Below Landwirtsch. 94, Lamprecht I 77o. WUB VII 472 1238: 2 Herbergsleistungen eines Hofes "yemali et estivali". Dem Werdener Abt stehen in seinen Fronhöfen durchschnittl. 2-4 Beherbergungen zu, 2 davon sind für seine Reise nach Helmstedt, 1 ist ohne Wein- u. Weizenverpflegung (Lacombl UB I 317 1126-33, Werden B1§14). Die Zahl der Herforder Beherbergungen schwankt zwischen 1u.4, die Äbtissin ist nur in jedem 3. Jahr aufzunehmen, jährlich kommt aber ihr Bote (CTW IV 6o-61). Bei den Höfen des Domkapitels Münster 3 Beherbergungen im Jahr (CTW II 19). Bei Kloster Grafschaft 2mal jährl. "placitum" des Vogtes mit Bewirtung im Sommer und Winter (Seibertz UB I 3o 1o72). Auch für bäuerlichen Besitz ähnliche Zahlen: Corvey 1mal im Sommer, 1mal im Winter (WUB IV 14o 1225), aber auch nur je 1mal (Kindl. II2 224-26). In das Gebiet kirchl. Leistungen gehört die 2mal jährl. Aufnahme und Verpflegung des Pfarrers u. seines Pferdes als Last von Sattelgut (Synodalstatut, WUB VIII 498 13o9, Inv. Anholt S.24o 1322-4o). Von den Corveyer Nordlandshöfen im 12.Jh. nur jedes 3. Jahr 1/4-1 Herbergsdienst gefordert (OUB I 379), im Südland durchschnittl. 1 (Kindl. II2 224-26). Zu den Herbergsleistungen des hörigen Besitzes vgl. Anm.33 (Werden), dazu Kötzschke 122, (Corvey) Martiny 298.

Bei den von den Höfen aufzunehmenden Personen handelt es sich meist um Leute gehobenen Standes, wie den Grundherrn selbst oder den Vogt bzw. Gerichtsherrn. Diese brachten ein mehr oder minder zahlreiches Gefolge an Begleitern und Pferden mit, die manchmal mehrfach im Jahr - häufiger zweimal - dabei gelegentlich für mehrere Tage zu beherbergen und zu verpflegen waren[3o]. Die Beteiligung der Hörigen[31] bestand dabei weniger in der Beherbergung selbst, als vielmehr in der Unterstützung der Verpflegungs- und Unterbringungsleistung des Hofes durch bestimmte Gaben und Aufnahme und Wartung der Pferde. Was in einem solchen Fall dargeboten werden musste, war nach Art und Menge sowohl für die Höfe als für den bäuerlichen Besitz vorher genau festgelegt[32], gelegentlich unter Angabe einer Geldsumme als Wertmasstab. Bei den damaligen Verhältnissen hätte man anders einem so plötzlich auftretendem Mehrbedarf auch organisatorisch nicht begegnen können. Eine Sonderart der Ausnutzung der Herbergspflicht begegnet uns bei den auf der "Weinstrasse" liegenden Höfen. Die Gegenstände, die sie zur Unterstützung der "Weinfahrt" zur Verfügung zu stellen hatten, dienten besonders der technischen Ausrüstung, daneben hatten sie für die Verpflegung auf der Weiterreise vorzusorgen[33].

3o) Das Gefolge ist von verschiedener Höhe, meist entspricht der Personenzahl auch die der Pferde. So kommt die Herforder Äbtissin mit 6o Personen, ihr Bote dagegen nur mit 5 Begleitern (CTW IV 6o-61); für die dabei entstandenen Aufwendungen auf dem Herforder Hof Stockum: Rothert Stockum 7o-71. Beim Domkapitel Münster 6-15 Pferde, die mit Hafer und anderem Futter für eine Nacht zu versorgen sind, während das Gefolge für 3 Mahlzeiten mit Speise und Trank versorgt werden muss; als Geldansatz für gute Verpflegung werden dabei 4 Schill. genannt (CTW II 19,57,75); wenn der Herr nicht selbst kommt, sind seine Boten aufzunehmen. Ihre Aufnahme kommt allein bei Bauern in Frage, beansprucht wurde sie wohl nur bei weiter Entfernung und ungünstiger Lage eines Oberhofes. Der Vogt des Kl.Grafschaft, der mit 12 Personen erscheint, verlangt im Sommer und Winter verschiedene Verpflegung (Seibertz UB I 3o 1o72). Der Würzburger Bischof erscheint in Sunrike b.Borgentreich mit einem ebenso starken Gefolge für 3 Wochen und mehr, während dieser Zeit findet 1mal ein "convivium" mit Ministerialen und "familia" statt (WUB Addit.9 1o36). Für die Aufnahme und Verpflegung des Gerichtsherrn siehe besonders v. Minnigerode 79ff u.auch sonst.

31) Herbergsleistungen in der Werdener Überlieferung: Nennenswert nur in den beiden ältesten Registern (A3 A1), daneben mit 1% in Lüdinghausen (A4§39). Später wohl nicht verschwunden, aber nicht mehr erkennbar. Im "Heberegister" durchschnittl. 13% (in 4 Bezirken 1 1/2-33%: Venki-, Drein-, Brukterergau u. Nordkirchen), im "Grundbuch" durchschnittl. 27% (in 5 Bezirken 1-75%: wie oben, dazu Lüdinghausen), darunter weist der Venkigau die auffällige Steigerung von 1 1/2 bis auf 54% auf. Höher als bei den vorgenannten Einzelanteilen sind die Herbergsleistungen noch in dem friesischen Westerwolde (86% A2§22c); dass bei diesem entfernten Besitz die Beanspruchung der Herberge besonders gross ist, ist verständlich. Während jedoch auf dem Wege dahin der Venkigau auch ziemlich belastet ist, finden wir in dem südlich angrenzenden Schöppingengau keine Herbergsverpflichtung genannt. Zwischen Anteil und Inhalt der Forderungen besteht insofern ein Zusammenhang, als wir in den stark vertretenen Bezirken die einzigen Herbergsleistungen in Natur antreffen, und zwar ist dies bei durchschnittlich drei Viertel der überhaupt Herbergspflichtigen der Fall. Unter diesen leisten wiederum knapp drei Viertel volle Herberge, der Rest ist halb- und viertelpflichtig. Während im Brukterergau und im friesischen Westerwolde damit die Leistungen für den Herbergsdienst erfüllt sind, sind im Venkigau daneben noch von 25% Getreide und von 15% Honig zu entrichten. Getreide im Rahmen der Herbergsleistungen wird insgesamt von 4 Bezirken geleistet, durchschnittlich 50%, Honig ausser im Venkigau noch in Lüdinghausen mit einem entsprechenden Anteil. Hier ist ausserdem noch von über der Hälfte Vieh, von über einem Drittel Geld, im übrigen sind von 5% Hülsenfrüchte zu entrichten. (Die vorgenannten Angaben über den Inhalt der Herbergsleistung beziehen sich auf das "Grundbuch" (A1), die Herbergsleistungen des älteren "Heberegisters" (A3) sind für eine entsprechende Auswertung zu geringfügig).

32) Die Herforder Litonen haben zur Verpflegung mit Hühnern, Käse und Futterhafer beizutragen, ausserdem Pferde für die Weiterreise zu stellen, für Brennholz zu sorgen und nachts Wache zu halten (CTW IV 60-61, 38, 56-57, siehe auch WUB IV 1705 1282, 2104 1290, 2133 1291).

33) Albert Brand, Der Westfälische Hellweg und die Weinstrasse der Benediktiner von Corvey, Westdeutsche Monatshefte I 1925, 669-78.

Hoheitsrechtliche Pflichten.

Die alten staatlichen Lasten, die uns im Zusammenhang der grundherrlichen Leistung schon des öfteren begegneten, sollen hier noch einmal einer besonderen Betrachtung unterzogen werden. Wir verstehen darunter mit v.Minnigerode[1] alle von einer höheren Gewalt ausgehenden Forderungen militärischer, polizeilicher und gerichtlicher Art, die sich nicht auf Leibherrschaft gründen und über den Boden der Grundherrschaft hinausgehen. Sie finden sich hauptsächlich in unseren frühesten Quellen, der Werdener Überlieferung des 9./1o. Jhs. Weiterhin haben sie sich in staatlicher Hand in ihrer ursprünglichen Form nicht halten können: sie sind verkümmert und ohne Weiterentwicklung geblieben, entfremdet oder untergegangen[2]. Mit dem Übertritt grosser Volkskreise aus dem freien, dem Staat unmittelbar verpflichteten Stand in den der Hörigkeit war diese Entwicklung eingeleitet worden. Der Preis für die Übernahme des Schutzes durch den Grundherrn bestand darin, ihm Abgaben zu entrichten und Dienste zu leisten. Die dem Staat geschuldeten Leistungen liefen daneben in gewissem Umfange weiter, gingen aber mit dem Verfall der staatlichen Organisation entweder ganz zugrunde oder wurden von der grundherrlichen Gewalt an sich gezogen. Dies geschah überall da, wo der Grundherr zugleich Immunitätsherr wurde, auf gesetzlichem Wege einer Beauftragung durch den Staat. Die damit diesem gegenüber übernommenen Verpflichtungen wurden je länger je weniger beachtet oder aber den Hörigen zusätzlich aufgebürdet. Aus einem Verhältnis gegenseitig ausgewogener Rechte und Pflichten wurde so eine einseitige Berechtigung des Grundherrn[3].

1) S.7; v.Minnigerode ist überhaupt für die hier vor der äusseren Erscheinungsform zurückgestellten rechtlichen Zusammenhänge der staatlichen Leistung heranzuziehen.
2) Um nur ein Beispiel zu nennen, waren von den an den Marschall in Westfalen zu entrichtenden 1300 Mk. und 2900 Mld. der grösste Teil entfremdet (Seibertz UB I 484 1306-08). Allgemein: Lamprecht I 863.
3) Lamprecht I 863. Die Herkunft unserer Überlieferung aus Immunitätsgebieten erklärt auch das Schweigen der Quellen über staatliche Pflichten: Dopsch, Entwickl.II 338-39.

Der Verschmelzung und Angleichung staatlicher und grundherrlicher Abgaben war dabei Tür und Tor geöffnet. Waren die Leistungen zunächst häufig noch ihrem Namen nach als staatlicher Herkunft zu erkennen, so blieb auch von diesem vielfach später nichts als ein unverstandener Überrest. Es konnte dabei sogar so weit kommen, dass Pflichten als staatliche bezeichnet wurden, die ihrem Ursprung nach nicht staatlicher Natur waren[4].

Worin bestanden nun diese staatlichen Leistungen, und wie war ihr Schicksal im einzelnen? Zunächst lastete auf jedem freien Besitztum der sogen. "Königsdienst". Er bestand in einer bestimmten Menge später teilweise durch Geld ersetzter Naturalien[5] und war als Beitrag zum Unterhalt des auf Gerichtsreise befindlichen Königs oder eines von ihm bestellten Vertreters nebst Gefolge bestimmt. Mit der Gerichtsgewalt gelangte er später in andere Hände, herunter bis zu dem Inhaber des Haupthofes einer Villikation[6]. Er hat dabei meist seinen Namen verloren, wird aber unkenntlich wohl in vielen bäuerlichen Abgaben enthalten sein. Gelegentlich begegnet er uns auch unter neuem Namen, wie etwa als Bischofs - oder

---

4) Lamprecht I 1o27. Auch die Bezeichnungen für staatliche Leistungen selbst waren unbestimmt und wechselnd, so daß der Rechtsgrund oft von vorneherein nicht sicher bestimmt ist: Dopsch Entwickl.II 334. Überhaupt kennt das Mittelalter keine reinliche Scheidung von öffentlichem und privatem Recht.

5) v. Minnigerode 8off. Vgl. auch Bruno Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, AUF 8 1923 26-159.

6) v. Minnigerode 63. Die normale Entwicklung würde zu einem Besitz in der Hand des Freigrafen führen. Befreiung von einer Freigerichtsabgabe (WUB IV 2488 1298 "redditus regii iuris vulgo somhavere vel avena comicie").

Abtsdienst[7]. Der Königs- oder Freienzins[7a] hat eine ähnliche Entwicklung gehabt. Er erscheint meist in Geld- oder Getreide form. Seine Höhe beträgt oft 3 Pfg. und bis zu 3 Scheffel Korn. In unserer grundherrlichen Überlieferung ist er namentlich nicht nachweisbar. Neben ihm und abgesehen von den aus der Gerichtsherrschaft sich herleitenden Forderungen ruhen andere öffentliche Dienste als Realleistungen auf Grund und Boden. Fuhrleistungen, Herbergsverpflichtungen, Bau- und Holzfronden, Pflicht zur Pferdegestellung und ähnliche Forderungen, die wir als dem Grundherrn geschuldete Leistungen bereits kennen, gehörten dazu. Sie sind sämtlich nicht bestehen geblieben. Zunächst auch in Immunitäten erhalten, hat die Grundherrschaft sie nur teilweise übernommen, da sie schon ihre eigenen,ihr gemässeren Dienstforderungen ausgebildet hatte. Nachdem sie auf diese Weise meist längst der Verkümmerung anheimgefallen waren, wurden sie als neue staatliche Forderungen erst seit dem hohen Mittelalter von dem sich neu ausbildenden Landesfürstentum wieder belebt und ausgebaut, nachdem sie von diesem schon vorher gerichts- und vogteiherrlich genützt worden waren. So erscheinen sie im ausgehenden Mittelalter noch mannigfaltiger und ausgedehnter als in der Frühzeit, allerdings vielfach nicht mehr in der ursprünglichen Form gefordert, sondern auf eine Geldlöse gesetzt[8].

7) Vgl.dazu v.Minnigerode 1o6,auch 63.Werden: im 12.Jh.aus 2 Bezirken (E§§15 17) die Abgabe des "servitium regis"noch deutlich sichtbar, einmal von 55%(Leer-Schapen),einmal von 8o% (Herzfeld)zu leisten(in diesem Zusammenhang sei auch auf die "landsculd" (v.3% aus dem Venkigau A1§14)und die "thing"-Abgabe(v. 4 1/2% aus dem Bezirk Lüdinghausen A4§39)hingewiesen). Wig.Arch.I4 52 "servitium abbatis", entsprechend OUB I 139. In Herzebrock erscheinen als Bischofsdienst: 1 Schwein,1MltGerste, 1 Ente, 1 Huhn,2 Schock Garben (OUB I 41 86o),später abgekauft (OUB I 212 1o96),1142 (OUB I 268) wird auch das Kl.Gertrudenberg davon befreit.Der Bischofsdienst war zu leisten während der bischöflichen "circationes" zu seiner und seines Gefolges Verpflegung,je nach Wunsch auf 1 oder 2 Aufenthalte verteilt(vgl etwa für Bünde u. Meppen Wilmans Kaiserurkunden 29 853 und spätere Urkunden). Über das im Zusammenhang mit der Ablösung des Bischofsdienstes stehende Sendkorn siehe S.126f. Nur während Sedisvakenzen noch Heimfall an das Reich (Lacombl.UB I 412 1166).Die gleiche Entwicklung auch bei der sog."Königsschuld", die in Vreden z.B. an den Erzbischof von Köln übergegangen ist, an den jedes 1o.Jahr von 1 Hufe 12 Pfg. - von 1/2 = 6 Pfg. - zu zahlen sind (Brons).

7a)Vgl. darüber v.Minnigerode 29ff, dort auch näheres zu den rechtlichen Zusammenhängen; mengenmässig Ähnlichkeit m.d.Heermelder.

8)Wittich 342,v.Below 381-2,auch v.Minnigerode 63ff.

Mit der Vergrösserung des fränkischen Reiches war es tatsächlich unmöglich geworden, die auf allen Grundbesitzern lastende Heerespflicht persönlich zu erfüllen. War der Staat organisatorisch und aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage, so machten diese es dem Wehrpflichtigen auch unmöglich, ihr Folge zu leisten. Durch den Eintritt in die Hörigkeit bot sich gegen Entrichtung einer Heeressteuer nun die Möglichkeit einer Wehrpflichtbefreiung; andererseits sah sich der Staat in die Lage versetzt, durch die auf diese Weise leistungsfähiger gewordene Grundherrn seine militärischen Belange besser als vorher zu erfüllen[9]. Diese Heeressteuern sind uns in der Frühzeit recht gut fassbar, späterhin tauchen sie wie der Königsdienst dann ganz unter, weggefallen sind sie wie dieser sicher jedoch nur teilweise. Inhaltlich setzen sie sich aus Geld- und Getreideleistungen zusammen. Besonders begegnen sie uns als Geldleistung und gehören damit zu den frühesten Forderungen dieser Art. Ein Zeichen dafür ist die Ausbildung des festen Begriffes Heerschilling[9a] als Naturalleistung steht neben ihm der Heermalder. Im allgemeinen auf der Grundlage des Besitzes erhoben, scheinen sie meist nicht in voller Höhe gefordert worden zu sein. So wird von dem vollen Heerschilling, der sich entgegen dem üblichen Schillingswert auf 16 Pfg. beläuft,in der Regel die Hälfte gefordert, ge-

---

9) v. Minnigerode 26-27. Die auf Dienste ausgerichteten Forderungen waren ursprünglich wohl geringer als die mit der Wehrpflicht in Zusammenhang stehenden, vgl. auch v. Minnigerode 67, beide jedoch meist gesteigert, vgl. auch v.Below Landwirtsch. 78. Die Corveyer Hintersassen z.B. wurden nur am Ende des 9.Jhs. der Normannengefahr wegen zeitweilig wieder wehrpflichtig (Wilmans Kaiserurkunden I 45 887, Widerruf jedoch noch im gleichen Jahr, ebenda I 47 887), ähnlich in Osnabrück und anderen geistlichen Grundherrschaften (ebenda I 53 889).

9a) Daneben begegnet "Heerbann".

legentlich auch nur 6 Pfg. und weniger[1o]. Die Höhe des Heermalders, der neben dem auf dem Grund lastenden Heer-

1o) Rud. Kötzschke, Zur Geschichte der Heeressteuern in karoling.Zeit (Hist.Vierteljahrsschr.2 1899 231-43.aufgrund der Werdener Quellen). Die Höhe des Heerschillings, der mengenmässig drei Viertel der Werdener Geldabgaben um 9oo umfasst, ist mit 8, 16, 12 und 4 Pfg. in dieser Reihenfolge überliefert. Diese Abstufung gibt wertvolle Anhaltspunkte für die unterschiedliche Besitzgrösse der damit belasteten Betriebe; es ist allerdings zu beachten, dass im Brukterergau (A3§ 35) gleich hohe Forderungen auf ganzen, halben, Drittel- und Viertelhufen lasten. Immerhin darf man vielleicht aus dem häufigeren Vorkommen der 8 Pfgs-Belastung auf einen geringeren Umfang bäuerlicher Wirtschaften im grundherrlichen Rahmen - handele es sich nun um Neuanlagen oder um aufgetragene Teilstücke freien Besitzes - als ausserhalb seines Bereiches schliessen darf (S. 22 u.26 Anm.7u.2o).v.Minnigerode möchte in dem 8 Pfgs-Wert wegen der Deckung mit der in Geldansetzung ihm gleichkommenden alten Roggenpflicht an den König Königszins vermuten (S.41), vgl. aber dazu E. Müller in AUF 11 193o 422-434 der auf die Verbindung des "Königsstop" mit dem Königsdienst (servitium regis) hinweist. Der Inhalt des Heerschillings beträgt in allen Werdener Registern fast nur Geld, einzig in dem jüngeren der beiden Register des 9./1o.Jhs.(A1) tritt dazu in 3 Hofesbezirken Honig, Getreide, sowie beides zusammen und Vieh (über Vieh im Zusammenhang mit der Heeresleistung: v. Minnigerode 17, über die darauf von ihm abgeleiteten Beziehungen: ebenda 26,7o). Der Anteil der Heerschillingsabgaben beträgt in den beiden ältesten Werdener Registern (A3 A1) fast zwei Drittel (62 1/2 bzw. 6o%), er hält sich im einzelnen Hofesverband immer über der Hälfte (mindestens 57 bzw. 56%, in einem Fall wird er sogar von der Gesamtheit der Hörigen geleistet (Brukterergau A1).In der Überlieferung des späteren 1o.Jhs. (A4 B1 u.2) wird er zweimal von allen Hörigen gefordert (Herzfeld u. Vechteler), ist überhaupt insgesamt höher (Durchschnitt 9o%, Mindestanteil 66%). In der Mitte des 12.Jhs. (E) ist er von Dreiviertel der Pflichtigen zu entrichten, wobei der Anteil im einzelnen nur noch ein knappes Drittel betragen kann (32% Halle Rüste). Im 2. Drittel dieses Jahrhunderts (F) findet er sich bereits in zwei Bezirken nicht mehr, im übrigen sind aber immer noch über die Hälfte der Hörigen ausdrücklich mit ihm belastet. Im 13.Jh.(G) ist er dagegen bis auf eine Steigerung in 3 Bezirken überhaupt nicht mehr zu erkennen, während sein Anteil in einem weiteren kaum nennenswert bleibt. In den ausserwestfälischen Besitzungen des Klosters Werden wird Heerschilling nicht genannt. Teute (3o7) nennt Heerbannabgaben von 1 Schill., auch 2 Schill. für Ostfalen.

schilling eine personenrechtliche Verpflichtung zu sein scheint[11], beträgt in der Werdener Überlieferung 2, gelegentlich auch 3 Scheffel Mehl bzw. deren Geldwert; in den späteren Zeugnissen aus Herford und Corvey wird fast ausschliesslich der letztgenannte Betrag als Roggenleistung genannt[12].

Die ertragbringendste und zukunftsreichste Form staatlicher Belastung ist späterhin die Steuer, die Bede oder der Schatz[13].

11) Vgl.den in der vorstehenden Anm.1o genannten Aufsatz Kötzschkes.Heermalder als Futterabgabe zur Abfindung des Anspruchs auf Weide (v.Minnigerode 72), vgl. dazu auch Anhang S.218.

12) Neben Werdener (s.u.), Herforder und Corveyer Überlieferung selten in Osnabrück (Möser 412-14 Belm) und in Frekkenhorst 14.Jh. (CTW I 77f). Im übrigen wird er vielfach auch in anderen Quellen vorhanden sein, ohne dass wir ihn namentlich oder nur tatsächlich greifen können. Dasselbe gilt auch, wenn die eigentlich zusammengehörigen Heermalder- und Heerschillingsleistungen unabhängig von einander erscheinen, wie es in den vorgenannten Quellen überwiegend der Fall ist. Neben dem unbenannten Weiterleben der anderen Leistung muss man auch mit deren Veräusserung rechnen (v.Minnigerode 72). Um die Werdener Heermalderüberlieferung ist es wesentlich schlechter bestellt als um die des Heerschillings. Sowohl in seiner Zusammensetzung wie anteilsmässig ist er in den beiden ältesten Werdener Registern nicht deutlich erkennbar. Beziehungen zur anteiligen Höhe der Heerschillingsleistung weisen auf den Zusammenhang beider Pflichten. Nachdem uns im 12.Jh. Heermalderabgaben nicht namhaft gemacht werden, erscheinen sie nur noch mit einem Achtel bzw. einem Viertel Anteil in zwei Bezirken des 13.Jhs. Der Inhalt der Heermalders besteht bis auf Mehlleistungen in zwei Bezirken teilweise sicher, teilweise vermutlich in Geld.

13) Für einzelne westfälische Territorien liegen darüber die folgenden Arbeiten vor: E. Niepmann, Die ordentlichen Steuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, 1891; J. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, 1895; K. Sterzenbach, Das Steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter, Münster, 1910; Alfons Brand, Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn, 1912; Franz Gordes, Die direkten Steuern im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, 1912; (sämtlich Münsterer philos.Dissertationen).

Erst eine ausserordentliche "petitio" wurde sie allmählich ausgebaut zu einer regelmässigen "exactio"[14]. In der Zeit der Reichskraft kaum entwickelt, ist sie erst seit dem 12.Jh. von den Inhabern gräflicher Rechte als den Wegbereitern der späteren Landesherrschaften für sich ohne Rücksicht auf die Reichsbelange gefordert und eingezogen worden. Seit Ausgang dieses Jahrhunderts liegen über sie verhältnismässig zahlreiche Nachrichten vor, eine ordentliche Steuer bildet sie wohl erst im 14.Jh. Sie wurde nun regelmässig an zwei Terminen im Jahr gehoben und zwar im Mai und im Herbst, und stand häufig mit den zu gleicher Zeit zu leistenden Diensten in Zusammenhang[15]. Zunächst in verschiedener Form entrichtet, wurde sie dann in erster Linie eine Geldleistung, sicher in Verbindung mit dem allgemein geförderten Geldumlauf stehend, der an ihrem Aufkommen nicht unbeteiligt war, wenn auch umgekehrt eine Beeinflussung denkbar ist[15a]. Manchmal mochte die Angabe einer Geldsumme in der uns geläufigen Weise nur als Wertmaßstab einer Naturalleistung dienen, doch haben wir bei Bezeichnungen wie Viehschatz zunächst natürlich an eine Geldzahlung von Vieh zu denken. In Ausnahmefällen kommen auch wohl Sonderleistungen in Betracht, so etwa Wein von Weinorten[16]. Der Idee nach eine Vermögenssteuer, ist sie in Wirklichkeit aber eine

14) Die beiden Bezeichnungen werden aber nicht ganz folgerichtig angewandt. So kann Bede, das eigentlich "peticio" wiedergibt, auch mit "exactio" umschrieben werden (WUB III 411 1243). Im übrigen ist nun im Gegensatz zu den alten Abgaben an den Staat der öffentliche Charakter ganz deutlich, so dass es zu einer Verquickung mit dem Grundzins, wie sie dort möglich war, hier nicht mehr kommt.

15) Allgemein: v.Below Landwirtsch.81-82. Im einzelnen sei ausser den in den Anm.13 genannten Arbeiten angeführten Belegen für Nordwestfalen noch Osnabrück genannt, wo sich 1360 eine erste allgemeine Landessteuer nachweisen lässt (Rothert Osn.Mitt.57 1937 210; für Tecklenburg gibt Deermann (55) auch die Mitte des 14.Jhs. an.
Für die Erhebung in Verbindung mit den Frühjahrs- und Herbstdiensten vgl. Lacomblet UB II 676 1275 und ebenda III 28 1303.

15a) Vgl.S. 54 .

16) Im Münsterland werden z.B. Rinder geleistet, jedoch scheidet Metzen (85) nicht klar Geldzahlungen und Naturalleistungen. Das Vieh war doch wohl in erster Linie Gegenstand einer Geldbesteuerung. "Exactio Vaccarum" (WUB VII 1093 1262), "peticio vaccarum, annone, pullorum vel aliorum proventuum" (ebenda 1749 1280). Bezüglich des Zusammenhangs mit dem Geldumlauf und für Sonderleistungen vgl.v. Below, Probleme 642.

Grundsteuer, da es dem Mittelalter unmöglich war, eine andere Steuergrundlage zu erfassen[17]. Über die Höhe der Bede liegen gelegentlich Nachrichten vor, doch lassen die recht unterschiedlichen Angaben keinen allgemein verbindlichen Schluss zu. Sie sind auch wohl kaum zum Vergleich mit den alten Abgaben geeignet, da sich bei ihrer späten Ansetzung, zumal in höheren Geldbeträgen, die Münzentwertung schon stark bemerkbar macht[18].

Zu den staatlichen Leistungen gehören nun insbesondere noch Abgaben, Dienste und Gefälle richterlicher und vogteiherrlicher Natur. Ihrem Namen nach über diesen Bereich hinausgehend, erscheinen sie sowohl mit den bisher genannten staatlichen Anforderungen verquickt als auch mit solchen eigentlich grundherrlicher Natur. War doch in den geistlichen Grundherrschaften und Immunitäten der Vogt als Gerichtsherr Vertreter der staatlichen Gewalt und mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel in der Lage, einen erheblichen Teil ursprünglich grundherrlicher Gefälle an sich zu ziehen[19]. So

17) Bücher, Volkswirtschaft 115, Lamprecht I 1335. Sie wurzelt wesentlich auf bäuerlichem Grundbesitz, daneben erst auf beweglichem Vermögen, von dem das Vieh (siehe die Anm.16) am ersten greifbar war. Der Grundbesitz verlor in späterer Zeit seine Steuerqualität auch dann nicht, wenn er in den Besitz eines Privilegierten überging.

18) Einmal wird uns für die Hufe eine Summe von 1 Mk genannt, für Kotten 6-8 Schill. (Lapp St.Mauritz 51), ein Betrag, der aber doch wohl bedeutend über die anderweitig genannte Summe von der halben Höhe der Pacht (z.B. für Geseke: Kaiser 185) hinausschiesst. Dieser würde auch das jährliche Fixum von 2 Schill. entsprechen, das O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915, S.67 für Brandenburg angibt.

19) Da aus dem grundherrlichen Bereich der Hauptquell unserer Überlieferung fliesst, finden wir viele staatliche Leistungen häufiger als vogteiliche angeführt als unter ihrem eigenen Namen, Von Grafenabgaben und -diensten erfahren wir unmittelbar kaum etwas, oft sind Grafen und Vögte ja personengleich; vielfach ist die erste Nachricht, die über sie vorliegt, die ihrer Aufhebung (vgl.WUB III 79 1213, IV 189 1230), die Freigrafschaftsleistungen der Freien sind dabei unberücksichtigt geblieben (für diese sei wieder auf v.Minnigerode hingewiesen).
So wird auch die Bede oft nur als rein vogteiliche Angelegenheit begriffen ("ius advocatie ... vulgariter vogetbede" Inv.Warburg 44 1317). Vgl. dazu die Arbeit von A.Waas, Vogtei u.Bede i. der deutschen Kaiserzeit Berlin 1919-1923, hier auch weiteres über den Vogt, seine Stellung und seine Forderungen.

gelangt er vielfach, und zwar in "mannigfach abgestuftem Verhältnis"[20] in den Besitz der ausserordentlichen Gefälle. Unter Ausdehnung der ihm auf Grund seiner richterlichen Stellung zustehenden Herbergs- und Verpflegungsleistungen beansprucht er auch die Leistungen dieser Art, die eigentlich dem Oberhaupt der geistlichen Grundherrschaft zustehen, nimmt Fuhr-, Holz- oder andere Dienste in Anspruch, oder aber lässt sich für diese wie auch für die vorgenannten Dienste und Gefälle Geldlösen zahlen[21]. So können sich vogteiliche Forderungen insgesamt bis zur doppelten Höhe der Pacht steigern[22]. Je nach dem Umfang der Macht der Vogtherren ist das Ausmass ihrer Forderungen ganz verschieden. Die der vogteilichen Gerichtsbarkeit ursprünglich zustehenden Gefälle nehmen darunter den geringsten Platz ein. Belaufen sich diese auf wenige Pfennige oder Getreidescheffel, so werden für die gesamten Forderungen Summen von 2 Schilling bis zu 2 Mark genannt, zu denen sich ein Mittelwert schwer angeben lässt[23]. Die zu Bedrückungen aller Art und auf

20) Waas, Vogtei u. Bede 92.
21) Beschreibung der Rechte der Vogtei des Klosters Kappel anlässlich des Abkaufs:"vectiones, positio armatorum, expeditiones, secare ligna vel arbores nemorum monasterii"(WUB IV 2011 1289). Zu Herbergs- und Verpflegungsleistungen an die Vögte vgl. auch OUB I 289 1154 und IV 113 1285, dazu hier S.106f. Die dem Vogt geschuldeten Hofespflichten gewinnen vielfach den Charakter öffentlicher Leistungen (v.Minnigerode 63).
22) Wittich 322, v.Below Landwirtsch.94 Siehe aber auch die folgende Anmerkung.
23) Als Vogteileistungen (für die eigentlichen niedrigen Gefälle allein vgl.Anm.27)werden genannt: 3 Schill.3Pfg.(Patrokli Soest Soester Ztschr.1891-92 125-127),3 1/2 Schill.(Oelinghausen 415), 4-8 Schill.Michaelis und 2-4 Schill.Lichtmess Krüsselmann 78 Ankum,Dalische Hufen:damit 2-3facher Grundzins,3-4 facher Zehnt).Vogteiliche Geldeinkünfte aus Erben und Höfen im 13.und beginnenden 14.Jh.:dort durchschnittl.6 Schill. dabei häufiger (2)3-9 Schill.unter etwa 20 Belegen, darunter kann auch die Geldablösung vogteilicher Dienste stecken(zB WUB III 364 1239,hier 8 Schill.);von Oberhöfen nur spärliche Angaben,Mittelwert (18)20 Schill. bei Unterschieden von (3)12-48 Schill., bei 2 Villikationen ist nach den ersten Jahren eine Steigerung belegt, von 1 Mühle 1 Mk (WUB IV 1981 1288). Dass der Besitz der Vogtei über ein Grundstück infolgedessen höher bewertet werden konnte als der des Eigentums,ist erklärlich.So werden Vogteien über Erben im 13.u.beginnenden 14.Jh.mit rd.10 Mk(2-30 Mk),über Höfe mit rd.40 Mk (12-120Mk) bewertet,vgl.dazu die Preisangaben Anh. S.29.Belege allgem.:WUB II-X,daneben OUB II-IV, Lipp.Reg.I-II,vereinzelt Hoyer UB,Old UBV,WZ5 1842,Osn.Mitt.4 1855,Inv.Warburg,Büren u.Steinfurt,Sudendorf Beit 4.Das zeitliche Zusammentreffen v. hohen vogteil.Forderg. m.d.Verfall d. Hofesverfassung ist eindeutig (vgl.auch v.Below Probleme 49). Vogteilasten in Ostfalen(Teute 314):Hildesheim 1 Mlt Weizen,1 Huhn,3Eier;Marienzell bei Querfurt 2 Mlt.Korn,1 Gans;Ilsenburg 1 Schill.;damit 8-10.Teil d.Grundzinses.Entspr.niedriger ist auch d.Ablösungsbetrag(ebenda315)m.1 1/2-2 1/2Mk,u.damit etwa1/6 des Eigentumwerts.Vgl.auch S.131f.

vielen Gebieten führenden vogteilichen Anmassungen veranlassten die Grundherrschaften im 12.u.13.Jh., sich zu ihrem eigenen Vorteil wie auch im Interesse ihrer Hörigen gegen sie zur Wehr zu setzen, und darüber hinaus, sich der Vögte überhaupt zu entledigen[24]. Zeitlich läuft dieser Kampf parallel mit dem gegen die unbotmässigen Meier. Am Ende beider steht die Auflösung des grundherrschaftlichen Systems und der Aufbau einer neuen Verwaltungsorganisation landwirtschaftlichen Besitzes und einer neuen bäuerlichen Rechtsordnung[25]. Der abgelösten Vogteiabgaben waren die Hörigen bei diesem Vorgang zwar nicht ganz ledig geworden, sie wurden aber meist auf ein vernünftiges Mass beschränkt. So hatten die Hintersassen der Osnabrücker Kirche nun 2 Schill. an den Bischof, namens der Vogtei zu zahlen[26]. War bei den Vögten der Gesichtspunkt der Ausnutzung vorherrschend gewesen, so hatte die Grund- bzw. nun auch die Landesherrschaft ein Interesse an der Erhaltung des bäuerlichen Besitzes und seiner Wirtschaftlichkeit Bei der Ablösung der Vogtei wurde der eigentliche gerichtliche Bereich nicht berührt. Hier gebührten nach wie vor dem Richter mochte er sich nun Vogt nennen oder nicht, alte herkömmliche Verpflegungs- und Unterhaltsabgaben sowie kleinere Dienste anlässlich der Gerichtstage. Sie ruhten als Reallast auf den einzelnen Gerichtseingesessenen. Neben Geld, das in seiner Bezeichnung auf eine alte Getränkleistung hinweist -"Weinpfennige"-, halten sich hier vielfach noch Sachleistungen, und zwar sowohl Getreide als Vieh und Geflügel[27].

---

24) Vogteiliche Anmassung im allgem.: Wittich 322, Schotte Bauernstand 12; urkundl. Beispiel sehr zahlreich, genannt sei nur Lacomblet UB I 17o 1o36 (Werden), WUB VI 2o9 123o (Minden). Die Funktionen der Vögte gingen nun in der Regel bis auf gewisse Rechte, vor allem niedergerichtlicher Art, an die neuentstehenden Landesherrschaften über, innerhalb derer sie sich "zu einer blossen herrschaftlichen Einnahmeform besonderer Gattung" entwickelten (Lamprecht I 111o). Andere Grundherrschaften bildeten sich selbst zu Landesherrschaften aus, wodurch die zunächst in ihren privatrechtlichen Besitz gelangte Gerichtsherrschaft wieder einen ihr gemässen Inhalt neuen staatlichen Rechts erhielt (v.Below, Probleme 5o).

25) Für diese Entwicklung, die sich über einen langen Zeitraum erstreckt vgl. auch Wittich 318, hier oben S.12.

26) CUB II 362 1237.
27) Ursprüngliche Vogteigefälle: Osnabrück 1-8 Scheffel Getreide oder 3-6 Pfg. (durchschnittl. 4 1/2 Pfg.) (Jellinghaus 117-19 Drantum und Dielingdorf, häufiger noch als 2-3 "Weinpfennige", vgl. dazu S.201 Anm.92, Venkigau durchschnittl. 6-7 Pfg. u. 1 Scheffel Getreide (Deermann 38); Domkapitel Münster 2 Scheffel Vogthafer u. 2 Vogthühner "nomine advocacie" an den Propst (CTW II 73 75). Für Viehleistungen vgl. auch v.Minnigerode 13, für Geld ebenda 20). Hinzuweisen ist wie beim Heermalder hier auch auf Ähnlichkeit mit dem Königszins (Anm.7a).

Kirchliche Lasten.

Die Einführung des Christentums und der Aufbau der kirchlichen Hierarchie waren für den Ausbau des Abgabenwesens von entscheidender Bedeutung. Neben die bestehenden grundherrlichen und staatlichen Forderungen traten mit denen der Kirche, insbesondere den Zehnten,nicht unwesentliche neue Lasten. Zweck des Zehnten war es, Bestand und Unterhalt der Kirchen und ihrer Interessen zu gewährleisten. Zu diesem Behuf waren seine Erträgnisse ursprünglich viergeteilt: je ein Viertel kam dem Bischof, den Klerikern, den Armen und der Kirchenfabrik zu. Die Verfügungsberechtigung und Oberaufsicht lag in der Hand des Erstgenannten[1]. Der Bischof ist damit als der eigentliche Zehntherr anzusprechen. Der Zehnt war keine Verpflichtung der einzelnen Pfarreingesessenen und ihres jeweiligen Grundbesitzes, er lastete vielmehr auf der gesamten bebauten Flur und den daraus gezogenen ackerbaulichen und viehwirtschaftlichen Nutzungen[2]. Darüber hinaus konnte er sich in die gemeine Mark erstrecken, durch Rodung neugewonnenes Land einschliessen, ebenso später die ausgebauten Wiesenländereien. Brachland war in der Regel zehntfrei, doch war es nicht zulässig, die Brache über Gebühr auszudehnen, um der Zehntpflicht damit ledig zu werden[3]. Der Zehnt klebte also nicht an bestimmten Grundstücken, sondern an deren Kultur. Im Laufe der Zeit wird dieser anfänglich klare Grundsatz aber durchbrochen. Zehntbefreiungen, Verflechtungen mit weltlichen Leistungen aller Art in Verbindung mit Mängeln der Überlieferung tragen dazu bei, uns die Lage der Zehnten zu verschleiern. Vor allem Klöstern wurde die Zehntzahlung von ihrem Salland erlassen, und zwar sowohl ganzen Orden, wie etwa den Zisterziensern, als auch einzelnen Abteien, wie

1) Ernst Perels, die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reich, phil.Dissert.Berlin 1904,5o.
2) Perels 57.Einschliesslich der bebauten eingezäunten "hovestat" dort, wo das Haus selbst zerstört oder verlassen war (WUB III 1129 1281). Im Spätmittelalter allerdings nur noch bäuerliche Pflicht (Wittich 334).
3) Schotte Bauernstand 11. Es wurde in einem Fall festgesetzt, dass Weideland für 6 Stück Vieh, das "ad aratrum utilia" ist , jeweils von einem zehntpflichtigen Erbe brachliegen dürfe ; darüber hinaus sind Brachäcker nur zehntpflichtentbunden, wenn sie mit Grund, etwa aus "paupertas", nicht bebaut waren, nicht aber wenn dies "fraudulenter" geschah (Gr. Burlo 1322-4o Inv. Anholt S.237).

z.B. Corvey[4]. Der Zehntbezug aus abhängigem Land wurde ebenfalls oft in die Hand nichtbischöflicher geistlicher Grundherrschaften gegeben, nicht immer, ohne zu Streitigkeiten mit dem dadurch in seinen Einkünften beträchtlich geschmälerten bischöflichen Zehntherrn zu führen[5]. Um solche zwischen älteren und jüngeren Kirchen zu verhindern, wurde jenen den Neugründungen gegenüber ein Vorrecht im Zehntbezug zugestanden[6]. Hier trug die Gründung von Eigenkirchen nun dazu bei, Zehntaufkünfte unter weltliche Aufsicht und damit auch in die Hände von Laien gelangen zu lassen. Nachdem dann im Laufe der Zeit das zunächst bestehende Tausch- und Verkaufsgebot für Zehnten eingeschränkt und gelockert worden war, kam es dazu in immer weiterem Umfang[7]. So verschmelzen Zehnt und Zins sowohl in geistlichen als aber auch in weltlichen Grundherrschaften durch Entwicklungen mannigfacher Art vielfach bis zur Unkenntlichkeit[8].

---

4) Diese Bestimmung war besonders bei den Zisterziensern wegen ihrer umfangreichen Eigenwirtschaft belangreich, bei Erwerbung zehntpflichtiger Güter ist der Zehnt von dem zu entrichten, an den sie ausgetan sind. E Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienserorden während des 12.u.13.Jhs.Hist.Jahrbuch 31 1910 699-727.

5) Die Zehntstreitigkeiten zwischen der Osnabrücker Kirche u. der Abtei Corvey sind bekannt (Philippi, Einleitung OUB I S.Xff). Es war ein natürliches Bestreben geistlicher Grundherrschaften, der Zehntpflicht ledig zu werden, wo ihr Ertrag nicht in eigene Hände gelangte.

6) Perels 44.

7) MGH Capitularia I S.307 cap.23 u.24 825, gestattet die Ablösungsmöglichkeit nach Übereinstimmung zwischen Bischof und Zahlungspflichtigem. Nach Perels (66) schon vorher Einschränkung des Verkaufsverbots im Interesse der Instandhaltung kirchlicher Baulichkeiten.

8) Treffend die Zusammenfassung von W.Plöchl, Das kirchliche Zehntwesen in Niederösterreich, Wien 1935 4o f (nach ZRG Kan.Abtl. 26, 1937, 602):" Der Begriff, dass es sich hier um eine kirchliche Abgabe handelt, die kirchlichen Zwecken zu dienen und kirchliche Aufgaben zu erfüllen hat und die eigentlich nur ausnahmsweise und unter besonderen Voraussetzungen in die Hände von Laien kommen sollte, verblasst und macht nach und nach der Anschauung Platz, dass es sich bei Zehnten um Kapitalsobjekte handele, die den Regeln des Verkehrs ebenso zu unterwerfen sind, wie alle anderen."

Dabei gehen Name und Inhalt des Zehnten in der Überlieferung häufig verloren oder aber werden auf andere Leistungen übertragen, mit denen sie rechtlich gar nichts zu tun haben. So ist es um Nachrichten konkreter Art über Zehntleistungen im allgemeinen recht schlecht bestellt.

Bei ausdrücklicher Nennung ist meist nur allgemein von Zehnt die Rede. Auch nach der Festsetzung einer Löse bleibt es häufig bei einer solchen Angabe[9]. Wo ein bestimmter Betrag genannt wird, ist er häufig nicht nach einzelnen Hufen aufgegliedert, sondern es ist damit der Ertrag einer ganzen Gemarkung erfasst[10]. Vielfach ist er sicher auch unter den Abgaben vorhanden, ohne überhaupt durch Namensnennung kenntlich zu sein[11].

In seiner ursprünglichen Form der Forderung des zehnten Teiles vom Ertrage bleibt er teilweise langehin, teilweise für immer bestehen. Der jährlich nach dem Ausfall der Ernte schwankende Ertrag und Schwierigkeiten bei seiner Forderung führen aber allmählich und zeitlich sehr ungleichmässig dazu, die Forderung eines festen Betrages vorzuziehen. Dies geschah zunächst durchaus im beiderseitigen Interesse, und es war dabei die Rede von der „commoditas ecclesie"[12]. Wie die Zeitentwicklung zeigen sollte und spätere Vereinbarungen es auch zum Ausdruck brachten, wurde daraus aber je länger je mehr eine Vergünstigung allein für den pflichtigen Teil[13]. Wie schon im 9.Jh.

9)Da Zehnt- und Abgabenbesitz oft in verschiedenen Händen sind, ist jener in den in erster Linie grundherrlichen Quellen oft nicht verzeichnet.

1o)Vgl. etwa die Corveyer Zehnten des 11.Jhs.aus dem Nordland (OUB I 116, auch Martiny 2821).

11)Brons (1o1) sagt sicher mit Recht, dass uns vom Ertrag der Zehnten nur ein Bruchteil bekannt sei.

12)WUB III 124 1218 Die Schwierigkeit bei der Erhebung als Begründung WUB II 491 1189;vgl. auch unten S.144. Da der Überschuss zunächst nicht verkauft werden durfte, sondern den Armen zufiel, Bereitwilligkeit der Kirche zu immer verwertbaren Geldlösen, die sie ausserdem vom Ernteausfall unabhängig machten; gegen die Geldentwertung sucht man sich dabei zu verwahren (WUB III 88 1215). Die Wahl zwischen Löse und ursprünglicher Leistung steht wie auch sonst dem Berechtigten zu (WUB III 2o2 1224).

13)Es ist vom "beneficium redemptionis" die Rede (WUB III 385 1241).So kann sich auch der teilweise Erlass der Zehntpflicht in die Form der Umwandlung in eine Getreiderente kleiden (z.B.WUB III 275 123o).Bei nicht rechtzeitigem Eingang tritt die Garbenforderung wieder ein (WUB II 585 12oo).

kirchlicherseits gestattet worden war, Zehnten nach Übereinkunft festzusetzen, so wurde in Westfalen im allgemeinen von der Erlaubnis, eine "pensio" an Stelle des Zehnten zu erheben[14], auch früh Gebrauch gemacht. Eine durchgehende Linie in der zeitlichen Entwicklung lässt sich jedoch durch das ungleich mässige Vorgehen der einzelnen Gebiete und Grundherrschaften nicht verfolgen. Die fortschreitende Entwertung aller festen Leistungen führt in der zweiten Hälfte des Mittelalters bereits zu Bestrebungen, die wieder auf den Zehnt in seiner eigentlichen Form hinausgehen. Die Rechtmässigkeit der Löse wurde angefochten, aber ohne Erfolg, wo sie durch alten Gebrauch, "ex antiquo"[15], oder schriftliche Vereinbarung begründet war. Wo entsprechende Machtverhältnisse herrschten, konnte sich eine derartige Anfechtung natürlich trotzdem durchsetzen. Versuche einer Zehnterhöhung hatten dasselbe Ergebnis, wie bei anderen Abgaben waren sie auch hier höchstens anläßlich von Besitzwechsel von Erfolg. Auch Verwandlungen innerhalb einer Festsumme, von Geld in Korn wurden erstrebt. Ausdruck dieser Stimmung ist ein Osnabrücker Synodalbeschluß von 1312, niemand könne zur Annahme einer Zehntlöse statt des Zehnten in Natur gezwungen werden[16].

Die einzelnen Zehntarten[16a] haben sich nun nicht überall durchgesetzt und sind je nach der Art des von ihnen zu erfassenden Gegenstandes verschieden ausgestaltet worden. Der Zehnt schlechthin ist der sog. grosse oder Ackerzehnt. Er umfasst in der Regel das Getreide, gelegentlich unter Einbeziehung der in Feldgärten gezogenen Früchte[17]. Eine scharfe Trennung dem sog. kleinen Zehnt gegenüber besteht nicht. Die Leistung

14)"pensio decime": WUB II 299 1154, 450 1185; "pensio pro manipulis:WUB II 491 1189; "pensio vulgo thenetlose": WUB VII 1702 1279; "pensio decimalis" WUB VII 364 1231. Also bereits im Ausdruck eine Angleichung an die "pensio" des Grundzinses.

15)WUB III 138 1219; anders war es, wenn die Renaturalisierung ausdrücklich vorbehalten war: OUB III 62 1252; allgemein erkennt jedoch 1160 (OUB I 309) der Osnabrücker Bischof zu Recht, dass Renaturalisierungen nicht mehr möglich seien.

16)Deermann 56.

16a)Vgl.auch Teute 208-09.

17)Zum grossen Zehnt gehört :"decima de frugibus intra septa alicuius curie seminatis"(WUB X 433 1314).

des Ackerzehnten scheint überwiegend in einer Löse erfolgt zu sein[17a], und zwar sowohl in Korn als auch häufig in Geld. Teilweise geht sie der Löse des kleinen Zehnten voraus, teilweise folgt sie ihr aber auch. Wo Ackerzehnt- und Grundzinsberechtigung in einer Hand waren ist eine Verschmelzung infolge der Ähnlichkeit von Inhalt, Höhe und Form beider Leistungen besonders gegeben. Der sog. kleine Zehnt kann entweder den Blutzehnt, "de nutrimentis animalium", mit einschliessen oder enthält nur die geringfügigen Gefälle von tierischen Erzeugnissen, Kleintiere und Gartenfrüchte. In seinem Bereich wurde die Leistung des zehnten Tieres als Blutzehnt schon früh durch die Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Tiere abgelöst[18]. Gerade hier war diese Entwicklung besonders gegeben. Häufig begegnet auch die Nennung eines Geldbetrages als Wertmesser, da die Qualität der zu leistenden Tiere stark unterschiedlich sein konnte. Der als "affhoster" bekannte eigentliche Kleinzehnt ist wohl häufiger in Naturalien als in Geld geleistet worden, eine Zehntelung ist allerdings unwahrscheinlich; es wurde gewiss herkömmlicherweise eine bestimmte niedrige Abgabe entrichtet. Sie diente teilweise als Vergütung für den Zehntsammler[19]. Noch öfter als beim grossen Zehnt

17a) S.u.Anm.26

18) Der 1o. Teil des auf dem Erbe geborenen Jungviehs setzt sich in Freckenhorst im 15.Jh. folgendermassen zusammen (CTW I 21o-11): 1o.Füllen, 1o. Kalb, 1o. Biene, 1 zwölfwöchiges Ferkel, ggfs. 1 Schaf, 1 Gans, 1 Huhn. Im Eilper Weistum heisst es (J.Grimm Weisth.III 29): 1 Fischzug, 1 Zehnthuhn, 1 Füllpfg., 1/2 Kalbspfg. u.d.1o.Ferkel. In Corvey wird als Erzeugnis der Viehhaltung auch Käse genannt (Wig.Arch.I 4 5o-52). Neben jährlichen Leistungen geringerer Tiere (z.B. Geflügel) stehen solche von Schweinen in mehrjährigen Abständen (Möser 4o5 Grönenberg, jedes 3. Jahr). Für den Kleinzehnt besteht die Vorschrift, dass er nicht mit toten Dingen abgegolten werden könne (Inv.Anholt Gr. Burlo 1322-134o 237f), sie ist aber wohl nicht regelmässig innegehalten worden (man denke nur an die Geldkleinzehntlösen beim Domkapitel Münster CTW II s.Anm.19).

19) Vgl. Vreden 122o WZ 32 1874 S. 146. Allgemein: Lamprecht I 615. Von den 185 beim Domkapitel Münster (CTW II) erwähnten Kleinzehnten sind 15 ausdrücklich als Lösen bezeichnet.

fehlt uns für den Kleinzehnt mit und ohne Einschluss des Blutzehnten eine nähere Bezeichnung oder überhaupt eine ausdrückliche Erwähnung. Er ist daher in seiner Zusammensetzung oft unbestimmt, und meist ist nicht zu unterscheiden, ob wir es mit dem umfassenderen oder dem engeren Begriff zu tun haben. Die einfache Bezeichnung "decima" wird ihn vielfach einschliessen, denn so gering wie seine Verbreitung nach den Quellen scheinen möchte, wird sie nicht gewesen sein. Dass man seiner ledig werden konnte, erfahren wir anlässlich einiger ausdrücklicher Befreiungen. Sie lassen erkennen, dass die Kleinzehntpflicht nicht so bindend lastete, wie es beim eigentlichen oder grossen Zehnten der Fall war. Soweit dies bei Tieren möglich ist, ist auch seine Leistung an zehntpflichtiges Land gebunden, sonst hält sie sich an deren Besitzer[20].

Neben diesen "decimae veteres" ist nun die "decima novalis" zu erwähnen, die von neugewonnenen Ländereien erhoben wurde. Auch über sie beansprucht der Bischof das Verfügungsrecht, er kann davon befreien oder es weiterverleihen. Von beiden Möglichkeiten wird häufig zugunsten der die Rodung veranlassenden geistlichen Grundherrschaft Gebrauch gemacht, wenn er ihr nicht bereits sowieso gebührt, wo sie auch den Zehnt vom Altsiedelland besass[21]. Im Zuge der Begünstigung des Landesausbaus konnte er zunächst für einige Jahre entweder ganz erlassen oder doch auf die Errichtung eines bestimmten Teilbetrages beschränkt werden[22].

---

20) Auf zehntpflichtigem Boden gehaltene wilde Pferde werden z.B. erfasst, nicht aber Bienenvölker in der Mark (Gr. Burlo 1322-40 Inv. Anholt 237f); vgl. dazu aber Anm.22.

21) Dies war z.B. bei den Zisterziensern der Fall, z.B. WUB V 143 1183. Die Übertragung des Novalzehnten erfolgt mehrfach wegen der "multo labore atque industria", die mit der Rodung verbunden sind (1171, Inv. Gen.Vik.Paderb.17, 1221, Inv.Warburg 109, 1311 ebenda 41).

22) Von neuangelegten Erben auf 6 Jahre erlassen (OUB IV 197 1286, vgl. auch WUB IV 2465 1298). Als andere Zehnten werden noch genannt: Bienenzehnt ("examen apum" WUB II 127, 1036, auch Deermann 56-7), Wald- u. Marktzehnt (Wig.Arch. I 4 50-52 von 21 Orten), Heuzehnt (Kindl.II2 107 113).

Die Höhe der Zehntforderung ist vor ihrer Festsetzung in ihrer verhältnismässigen Belastung schon aus ihrem Namen ersichtlich; wir bleiben allerdings dann ohne Nachricht über ihren Inhalt. Die uns nach der Festsetzung genannten Summen sind recht unterschiedlich. Durchweg haben wir es aber mit Abgaben von einiger Bedeutung zu tun. Im einzelnen beträgt die Zehntleistung eines hörigen bäuerlichen Erbes in Naturalfestsetzung zwischen 1/2 und 6 Mlt. Getreide, im Mittel dürfen 2-3 Mlt. als Durchschnitt angesehen werden. Es handelt sich dabei vorwiegend um Roggen, neben dem die anderen Getreidesorten zurücktreten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß unsere Überlieferung besonders aus dem Münsterland und aus dem Nordland gespeist wird, so dass sich im ganzen ein ähnliches Bild ergeben würde, wie wir es beim bäuerlichen Grundzins kennen - lernten[23]. Während wir bei der Getreidezehntleistung sicher allein den grossen Zehnt vor uns haben, lässt sich bei den überlieferten Geldzehntbeträgen nicht genau bestimmen, was sie alles umfassen, ob sie vor allem etwa den kleinen Zehnt

23) Vgl.S.44ff. Nach etwa 4o Belegen (s.unten Anm.28) von Naturalzehnten ist Roggen mit beinahe der Hälfte, Gerste mit einem Viertel, Hafer mit einem Fünftel daran beteiligt, Weizen, der häufig in kleinen Mengen erscheint, erreicht 5%, Hülsenfrüchte 1%. Die Zehnten des Corveyer "Nordlandes' im 11. Jh. verhalten sich in ihren einzelnen Gegenständen zur Pacht: "Getreide Zehntanteil 1o%, Tuche 75%, Rinder 2oo%, Honig u. Schafe je 4oo% (Honig wird dabei als Getreidezehnt geleistet). Die häufigsten Einzelbeträge der erwähnten 4o Naturalzehnten betragen 1 1/2, 2 u. 3 Mlt. Die an die Grafen v. Dale aus den Niederlanden zu leistenden Hufenzehnten (Philippi 39o-98) setzen sich durchschnittlich aus 16 Scheffel Roggen, 8 Hafer, 9 Gerste und 1 Bohnen zusammen (insgesamt 35 Erben), bei 5 Höfen lauten die Summen 8 Mlt. Roggen, 11 Hafer (der also auch hier wie beim Grundzins führt, S. 76), 6 Gerste. Nur bei 2o% der Dalischen Zehnten sind uns ausdrücklich Kleinzehnten genannt. Die Wietmarscher Zehnten ertragen durchschnittlich 2 Mlt Roggen (3 Scheffel - 5 Mlt) (Inv.Steinfurt 251 1189. In Osnabrück 124o (Möser 374ff) erbringen 2o Erben durchschnittl. 3 Mlt. In der einzelurkundlichen Überlieferung sind uns Zehnt"pfunde" bezeugt (z.B.OUB I 157,158,162,17o, 171,189 (1o68-1o88) usw.), die nur die Höhe der Leistung begrenzen. Von Roggen u. Gerste gingen je 2o Mlt, von Weizen 12, von Hafer 4o Mlt. auf 1 Pfd. (OUB I 142 1o4o-5o). Rechnen wir nun mit Möser (95) auf 1 Pfd. den Zehnt von 1o Vollerben, so kommen wir auf eine Roggenmenge von 2 Mlt.

mit einbegreifen. In beiden Fällen kann es sich natürlich auch nur um einen Teilzehnten handeln. Die uns bezeugten Geldzehnten belaufen sich von weniger Pfennigen bis auf über 8 Schilling. Es lässt sich bei ihnen aber deutlich ein überwiegender Mittelsatz von 1-3 Schill. und darin eine Durchschnittssumme von 2 Schill. festlegen[24]. Die Verhältnisse, die wir dabei vorauszusetzen haben, werden also wohl im grossen und ganzen denen bei der Naturalzehntleistung entsprochen haben. Dasselbe gilt auch für die Leistung von Geld und Getreide zusammen. Vielfach entspricht hier der Geldbetrag auffälligerweise der Kornleistung, und zwar wird häufiger nebeneinander der Betrag von 1 Mlt. Getreide und 1 Schill. genannt[25] Zusammenfassend dürfen wir sagen, dass sich die Forderung des grossen Zehnten in ihrer Höhe nicht sehr weit von der des Grundzinses entfernt. Wenn sie ihn auch übersteigen kann, so darf sie in der Regel aber wohl in einem Verhältnis wie 2:3 zu ihm angesetzt werden[26]. In Geld gesetzte Kleinzehntlösen

24) Neben den genannten Beträgen folgen in gleichem Abstand 1 u. 3 Schill., weiterhin 1/2,1 1/2, u. 2 1/2; bei Höfen 1-6, überwiegend 4 Schill., daneben auch mehrfach 2. Insgesamt über 2oo Belege - damit weit stärker überliefert als Naturalzehnten, vgl. dazu die Verhältnisse beim Grundzins S.56ff - die Quellen siehe Anm.28. Geldzehnten des Domkapitels Münster - von 3oo ein Viertel - 2,1,3,1/2, 1 1/2 Schill. in der gen. Reihenfolge. In Herzebrock im 11.Jh. 11mal 2 Roggenschill., 9mal 1 Schill., 6mal 1 Roggenschill., daneben über 3o Zehnten anderer Höhe u. Zusammensetzung, Osnabrücker Zehnten von Erben, Höfen und überwiegend von unbenannten Pflichtigen halten sich im 12.u.13.Jh. zwischen 4 Pfg. u. 1o Schill.(Möser 374ff, 128ff, Jellinghaus 1o1ff).

25) Unsere Belege (siehe unten Anm.28) nennen Beträge von 1/3 - 3 Mlt. Getreide neben entsprechenden Schillingsbeträgen. Auf das Nebeneinander gleich hoher Getreide- und Geldbeträge weist im Zusammenhang mit Archidiakonatabgaben auch J. Bauermann hin (Westf.Ztschr. 83 1925 2823).

26) Erheblichere Unterschiede lassen sich leicht dadurch erklären, dass uns im Einzelfall unbekannt ist, was alles im Grundzins und im Zehnt enthalten bzw. nicht enthalten ist. Bei 136 Erben und unbenannten Zehnten im Zusammenhang mit nicht näher spezifiziertem Kleinzehnt des Münsterschen Domkapitels ergibt sich für die Zehntleistung ein Ansatz von 24,1 Pfennigswerten (zu der Errechnung vgl. S.43 Anm. und damit ein Verhältnis zur grundherrlichen Leistung wie fast 1:2, berücksichtigen wir bei dieser aber den Durchschnittsansatz des "Dreischillingswertes" (S. 61), so würde das Verhältnis etwa 2:3 lauten. Der hier und aus den

vorhergehenden Anmerkungen 23-25 sich ergebende "Zweischillingswert" des Zehnten wird noch bestärkt durch Heranziehung der Gesamtzehntüberlieferung des Münsterschen Domkapitels, deren Durchschnitt (von über 300, Schwanken von 6 Pfg-6 Schill.-Wert) 2,2 Schill.-Wert beträgt. Der Zusammensetzung nach sind diese Zehnten zu 55% reine Natural- und reine Geldzehnten - beide ungefähr zu gleichen Anteilen, zu 45% gemischte und Garbenzehnten, diese zu einem Drittel, jene zu zwei Dritteln, und zwar gleicherweise überwiegend Getreide und Geld. In der Literatur nennt Schotte Bauernstand einen Durchschnitt von 20-30 Getreidescheffeln als Hufenzehnt, Wittich Freibauern 350 und Krüsselmann Ankum 81 sprechen von 2-3 Schillingen.

erbringen nur Pfennigbeträge. Das Verhältnis zum Garbenzehnt ist unbestimmt und schwankend[27]. Um den Wert zu ermessen, den der Zehnt einer bäuerlichen Wirtschaft für seinen Inhaber besass und um daraus mittelbar auch einen Eindruck von dem Grad und der Schwere seiner Belastung zu bekommen, darf man vielleicht einmal die Preise heranziehen, die für seinen Besitz gezahlt wurden: es werden uns Beträge von 2-2o Mk. genannt, im Durchschnitt 8 Mk, und zwar steigend von 7 Mk. im 13. auf 12 Mk. im 1. Viertel des 14.Jhs.[28]

Die neben den Zehnten zu leistenden kirchlichen Abgaben treten hinter diesen an Bedeutung weit zurück[29]. Unter ihnen seien hier Sendabgaben und Messkorn genannt. Das Sendgericht ist aus der zunächst nur geistlichen Zwecken dienenden jährlichen bischöflichen Visitation hervorgewachsen, bei der die Tätigkeit des Bischofs als geistlichen Richters immer mehr in den Vordergrund trat. Im Laufe der Entwicklung werden die den Bischof vertretenden Archidiakone zu selbständigen Sendrichtern. Sie waren auch im Besitz des ehemals dem Bischof

27) Kleinzehntlösen von 2 1/2 - 18 1/2 Pfg., darunter öfter 6, auch 12 Pfg., das Verhältnis beträgt mit 6-8 Pfg. in einzelnen Obödienzen 1/3 - 1/6 des grossen Zehnten (alles Domkapitel Münster CTW II), 1/6 mit 2 Pfg. (OUB I 411 1193) Die Unterschiede beruhen wohl auch darauf, dass inhaltlich keine scharfe Trennung besteht, die Zurechnung von Erzeugnissen der Feldgärten schwankt, so kann z.B. Flachs zum kl. Zehnt gehören (CTW V 333-34 Liesborn, auch Schotte Bauernstand 11, Lamprecht I 609), aber auch zum gr. Zehnt gerechnet werden (CTW I 2o1 15.Jh.).

28) Vgl. Preisangaben **Anhang, S. 28ff.** Die für den Besitz genannten Beträge belaufen sich damit auf etwa den 4ofachen Jahreszehnt wie wir ihn S. 125 und Anm.23-26 ermittelt haben. Etwa 12o Beispiele: Belege zugleich für die Anm.23,24 u.25:WUB I - X insbes. II u.III, OUB I-IV insbes. II-IV, CTW II-VI insbes.II Invent. insbes. Beiband Coesfeld, Seib UB,WZ 32 1874; zudem allein für die Preise vereinzelt Old UB V, Hoyer UB, Sudend.Beitr. für Zehnt von Höfen und Mühlen,außerdem vor allem Osn.Mitt.4,1855).In Ostfalen 3-4Mk f.einen Hufenzehnt (Teute 383).

29) Vergl. dazu besonders **Hans Knies, Ursprung und Rechtsnatur der ältesten bischöflichen Abgaben in der mittelalterlichen Diözese Mainz** (ZRG Kan.Abtlg. 19, 193o 51-138).

allein zustehenden Rechtes, Abgaben beim Send zu fordern. Diese aus dem alten Bischofsviertel am Zehnten entstandenen Sendgefälle sind als Beitrag zur geistlichen Gerichtsbarkeit anlässlich der Gerichtstage des Archidiakons zu entrichten. Die zunächst als Prokuration von Geistlichen und der Bevölkerung zu leistende Unterkunft und Verpflegung wurde dabei zur Reallast einzelner Kirchenverbände[30], während die im Anschluß daran nur von Laien zu entrichtenden Synodalia zu den eigentlichen Sendabgaben, dem Sendkorn schlechthin wurden. Es handelt sich dabei um kleine Mengen an Naturalien, deren Höhe und Inhalt durch lange Übung gewohnheitsrechtlich festgelegt worden war. Sie bilden den Kern des archidiakonalen Benefiziums[31]. Wie die Sendabgaben ist auch das Messkorn aus dem Zehnten hervorgewachsen. Neben dem Ertrag der ihm zustehenden "dos" und den Einkünften aus den Stolgebühren war es zum Unterhalt des Pfarrers bestimmt. Es handelte sich dabei um eine Reallast bäuerlichen Grundbesitzes, die sich häufig auf 1,gelegentlich auf mehrere Scheffel Getreide,wohl die jedesmalige Hauptfrucht, belief[32].

30) "Petitio tertii anni",durch die Kirchen zu leistende Beisteuer an Getreide u.anderen Naturalien sowie Geld (z.B. CTW II 19 Bocholt).

31) Äusserl.Anlehnung an Vogteisteuern,die als Vorbild f.d. kirchl.Abgabenwesen anzusehen sind u.zu einer gewissen Ähnlichkeit zwischen Grafen-u.Vogtsteuern einerseits,Sendabgaben andererseits führen.Später können diese auch in Geld gelöst sein. Zu dem vorgenannten insges.vgl.Knies,insbes. 76-83 u.1o3-125.

32) Zu entrichten von jedem Grundstück,"auf dem sich ein Pflug befindet"(WUB III 15o7 1294),u.zwar v.demjenigen,der den Acker bebaut, auch wenn der "mansus" selbst gar nicht von ihm bewohnt wird(Inv.Anholt 238 Gr.Burlo 1322-4o,auch WUB VIII 1399 132o);wenn in einem Haus 2 Familien wohnen,ist von beiden Messkorn zu entrichten (WUB III 15o1 1294),dagegen nichts von "mansi devastati sive annichilati"(Inv. Anholt s.o.).Die Pflicht verjährt nicht,selbst wenn 6o-7o Jahre darüber hingehen (WUB III 141o 129o).In Ankum sind in 2o Fällen insges.4 Scheffel zu leisten,davon 2 1/2 Roggen, 1 1/2 Hafer, der Betrag entspricht damit etwa 1o% der grundherrlichen Abgaben u.Zehnten und 5% der Vogteilasten der dortigen Dalischen Hufen (Krüsselmann 1oo-1o1).Auch zu der Begründung der "dos" haben die freien Grundbesitzer beizutragen (vgl. etwa OUB IV 347 1292 Einrichtunge der Pfarre Ueffeln: "quilibet liber homo dabit 1 jugerum, warandiam cum suis attinenciis ..").

Sonstige Verpflichtungen

Die uns in der einzelurkundlichen Überlieferung dauernd begegnende Rentbelastung bäuerlichen Besitzes brauchte keine zusätzliche Pflicht darzustellen. Dies gilt vor allem für all die Fälle, in denen der Grundherr Renten aus ihm eigenhörigen Besitz verschrieb. Diese wirkten sich für den damit belasteten nämlich nur dahin aus, dass ein Teil seiner Leistungen nun eben an einen anderen Empfänger zu gehen hatte. Es wird dabei meist so zugegangen sein, dass diese verschriebenen Renteneinkünfte den grundherrlichen Bezügen abgezogen wurden. Ihre Unregelmässigkeit in Höhe und Umfang läßt sich dadurch gewiss zum Teil erklären. Der Grundherr wird kaum in der Lage gewesen sein, über die durch hofrechtliche Normen festgelegten bäuerlichen Leistungsverpflichtungen hinaus seinen Hörigen beliebig weitere Belastungen aufzuerlegen. Daneben gibt es natürlich doch die Möglichkeit, dass freie oder verhältnismässig leicht belastete Bauern von sich aus Rentverpflichtungen aufnahmen, sei es im Interesse ihres Seelenheils oder aus anderen frommen Erwägungen, sei es,dass sie durch wirtschaftliche Schwierigkeiten unfreiwillig dazu veranlasst wurden. In begrenztem Umfange bestanden diese beiden Möglichkeiten natürlich auch für die Hörigen, wenn auch nur mit grundherrlicher Zustimmung. Wie weit deren Wille hinter Rentverschreibungen des Grundherrn aus hörigem Gut steht, läßt die urkundliche Überlieferung in den meisten Fällen nicht erkennen. Die Gesamtbelastung, die durch eine oder mehrere Rentverschreibungen zusätzlich auf einem hörigen oder freien Gute ruhte, ist kaum festzustellen. Haben wir doch fast immer nur Teilleistungen vor uns, die so gut wie nie im Zusammenhang erwähnt werden. Wohl abe lässt sich der Satz der eigentlichen Rentleistungen und damit der Grad ihrer Belastung ermitteln und darüber hinaus vergleichsweise für Bemessung von Abgaben im allgemeinen verwerten. Wir lernen ihn aus den Beträgen kennen, die uns als Ablösungsmöglichkeit genannt werden. Sie belaufen sich überwiegend auf das 12fache der einfachen Rentzahlung, so dass deren Prozentsatz mit 8 1/3% anzusetzen ist. Für spätmittelalterliche Verhältnisse dürfen wir diesen Prozentsatz neben Sätzen von 5-

1o% auch über den Bereich der Renten hinaus für die Abgaben allgemein ansetzen.

Eine ganz geringe Bedeutung haben schliesslich die im Zusammenhang mit der Marknutzung stehenden Abgaben. Die in herrschaftlichen Marken für Nutzungs- und Triftberechtigungen geforderten Erlaubniszinsen gingen wohl kaum über Pfennigbeträge hinaus. In genossenschaftlichen Marken kamen sie entweder ganz in Fortfall oder wurden erst erhoben, wenn die beanspruchte Nutzung den der betreffenden Hufe ihrem Rechtscharakter nach zustehenden Anteil überschritten hatte. Zu diesen Nutzungslasten trat noch ein Beitrag zur Unterhaltung des Markgerichtes, der sich jedoch hauptsächlich auf die Sicherung der Verpflegung beschränkte. Die Nutzungsberechtigungen in der Mark bestanden bäuerlicherseits im wesentlichen in dem Vieheintrieb; darunter war der von Schweinen und deren Mast mit Eicheln und Eckern an erster Stelle zu nennen; daneben in geringfügigen Ansprüchen an den Holzbestand. Über diesen behielt sich im übrigen die Obrigkeit die Verfügung vor. Sie war auch allein im Besitz von Jagd und Fischerei. Die Schweinetrift in der Mark ist gewöhnlich mit 3o Stück und 1 Eber für den vollbäuerlichen Betrieb überliefert, danach wurden auch die Einlasszinsen berechnet[1].

---

1) Für Marklasten allgemein vgl. Lamprecht I 48off. Fischereirechte z.B. OUB II 418 1242 u.453 1244/59, Jagdrechte z.B. OUB I 19o 1o8o-88, Holz z.B. OUB I 23o 1118 u. 274 1147/59 u.II 3o4 1233, WUB IV 2494 1298, CTW II 51. Zu der genannten Eintriebszahl siehe z.B. CTW I 36, WUB IV 2494 1298, WUB VII 35 12o4. Im Zusammenhang grundherrschaftlicher Einkünfteverzeichnisse erfahren wir über Markleistungen so gut wie nichts.

Gesamtbelastung bäuerlichen Besitzes.

Im Anschluss an die Betrachtung der bäuerlichen Leistung im grundherrlichen, im staatlichen und im kirchlichen Bereich soll abschliessend versucht werden, auf Grund der dort erarbeiteten Einzelergebnisse ein einigermassen zutreffendes Bild der Gesamtbelastung zu gewinnen, die einem hörigen bäuerlichen Vollerbe auferlegt war. Gleichzeitig soll der Anteil ermittelt werden, den sie vom Gesamtertrag einer normalen Bauernwirtschaft beanspruchte. Bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, die wir im einzelnen antreffen, der Vielzahl der Einflüsse, die für sie von Bedeutung waren, ist es von vorneherein klar, dass wir hier über Andeutungen nicht hinauskommen können. Aber trotz der ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten musste ein solcher Versuch nach dem Vorausgegangenen unternommen werden. Wir müssen uns nur des ihm innewohnenden hypothetischen Charakters und der mit ihm verbundenen Unsicherheiten bewusst bleiben[1].

Gehen wir die Reihe der Forderungen durch, die wir insgesamt an ein höriges Bauerngut mittlerer Grösse und Rechtslage gestellt fanden, so müssen wir uns im wesentlichen auf diejenigen beschränken, die Jahr für Jahr durch Leistung von Abgaben und Diensten erfüllt wurden, und die ungewissen, an Besitzwechsel, Tod und Heirat geknüpften Gefälle ausser Acht lassen. So lohnend es dabei wäre, der zeitlichen Entwicklung der Belastung im einzelnen nachzugehen, wie wir es bei den vorgenannten verschiedenen Verpflichtungen jeweils getan haben, müssen wir wegen der ganz unregelmässigen Einzelentwicklungen hier davon absehen. Wir beschränken uns vielmehr auf einen Zeitraum, der etwa die Verhältnisse des hohen Mittelalters widerspiegelt. Unsere Quellen fliessen hier am reichhaltigsten, die Grundherrschaft ist noch am Leben und die neuen staatlichen Lasten finden wir noch nicht voll ausgebildet. Auch von einer landschaftlichen Untergliederung wollen und müssen wir Abstand nehmen. Für den Grundzins war von

1) Vgl. auch die Einschränkung, die E. Koeren einer ähnlichen Betrachtung vorausschickt (S.32).

uns ein Betrag ermittelt worden, der ungefähr einem Wert von 3 Schilling entsprach[2]. Was er im einzelnen alles einschließt, wie weit er insbesondere alte staatliche Lasten in sich aufgenommen hat, muß dabei offen bleiben. Zu ihm hatten wir die Leistung des Zehnten, wobei wir es in der Regel wohl mit dem grossen oder Ackerzehnten zu tun haben, in eine Beziehung setzen können, die uns für diesen einen Wert von 2 Schillingen bezeugte[3]. Rechnen wir den kleinen Zehnten, und zwar in seiner umfassenderen Form mit Einschluss des Blutzehnten zu einem Viertel seiner Höhe, so kommen wir auf den für ihn häufiger belegten Satz von 6 Pfg.[4]. Das Verhältnis der Vogteileistung zum Grundzins war bekanntlich recht unterschiedlich. Je nach dem Umfang der in ihr zusammengefassten Ansprüche konnte sie sowohl grundherrlich als besonders auch alte staatliche Leistungen in sich vereinen, auch abgelöste Dienste und ungewisse Gefälle einschliessen. Vielleicht dürfen wir aber die 2 Schillinge, die in Osnabrück nach dem Abkauf der Vogtei in deren Namen an den Bischof zu entrichten waren[5], als einen vergleichbaren Betrag in Rechnung stellen. Die mit ihm verbundenen eigentlichen richterlichen Gefälle, die ja auch nach der Ausschaltung der Machtstellung des Vogts bestehen blieben, beliefen sich nur auf wenige Pfennige und geringfügige Naturalleistungen. Ihr Wert wird in unserem Zusammenhang den Betrag von insgesamt 3 Pfg. wohl nicht überstiegen haben[6]. Es bleiben nun noch die Dienste zu berücksichtigen, bei denen unbekannt ist, wie weit sie insbesondere durch die Leistungen für die Vogtei schon abgegolten sind. Wir dürfen daher höhere Ablösungsbeträge, die wir für sie angesetzt fanden[7], nicht ohne weiteres hier heranziehen. Es scheint fast noch zu hoch, wenn wir den dort genannten niedrigsten Betrag für die Frühjahrs- und Herbstdienste mit je 1 Schilling hier übernehmen. Wie weit neben den genannten Verpflichtungen noch sonstige

2) Siehe S. 61 u. Anhang S. 6ff.).
3) Siehe S. 125 u. Anm. 26).
4) Siehe S. 126 u. Anm. 27).
5) Siehe S. 117 u. Anm. 26).
6) Siehe S. 117 u. Anm. 27).
7) Siehe S. 101 u. Anm. 16).

Lasten auf vollbäuerlichem Besitz ruhten, ist im einzelnen statistisch wohl kaum zu erfassen. Denken wir an die Mess- und Sendkornlasten, daneben noch die Markabgaben[8], so wird es sich höchstens noch um Pfennigbeträge handeln. Die so errechnete Gesamtleistung mit einem Wert von etwa 1o Schilling ist sicher oft nicht voll erfüllt worden, indem des öfteren von der einen oder anderen Forderung kein Gebrauch gemacht oder aber ausdrücklich von ihr entbunden wurde. Setzen wir aber immerhin einmal diesen 1o-Schillingswert[9] in Rechnung und in Beziehung zu dem im Mittelalter üblichen Verhältnis zwischen Kapital und Rente, das uns einen Zinssatz von 8 1/3% zeigt, so müssten für den Erwerb dieses Gesamtabgabenbetrages etwa 1o Mk. gezahlt worden sein. Sehen

8) Siehe S.128 u. S.129. Rentverpflichtungen können nicht irgendwie statistisch in Ansatz gebracht werden.

9) Ein Anklang für die in ihm zum Ausdruck kommende Belastungshöhe findet sich auch bei den sog. "Morgenkornländereien"(vgl.S.63 Anm.1o),in der hier erscheinenden Last von 4(und mehr) Pfg. je Morgen erkannten wir die Gesamtbelastung dieser Fläche, das ergibt bei ganz rohem Ansatz 1o Schill. für 3o Morgen. Von der mosel- u.rheinländischen Hufe nennt Abel (1o4) 12-24 Scheffel, dazu 3o Pfg. u. ungleich Vieh, Geflügel und sonstige Leistungen; wie weit er damit über das rein grundherrliche Verhältnis hinausgeht, ist nicht ersichtlich. Nach ihm (1o5) belaufen sich die Leistungen im herzoglichen Urbar Bayerns im 13.Jh. auf etwa 1o Mütte Getreide, 4 Käse, 4 Hühner, 1oo Eier u. 2 Enten. Kötzschke (17 u.23) nennt für Friemersheim 12 Scheffel u.56 Pfg. neben Hühnern, Eiern u.Heerbann bzw. 6o Pfg. u. 4 gr.Scheffel Weizen, Lein- u. Hühnerpfennig. Als Aequivalent für alle Abgaben mit Ansatz auf etwa 11oo bezeichnet Wittich (Freibauern 351) den Betrag von 6o Pfg. (Freibauern!), damit betrügen die Abgaben ausser Zehnt 2o-33% des Ertrages, siehe jedoch dazu unten Anm.16. Der Zins der Lathufen des Hildesheimischen Domkapitels beträgt Ende 14.Jhs. durchschnittl. 8 4/5 (6-1o) Schilling (zu berücksichtigen ist die Geldentwertung!): Rob.Hoffmann, Die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels bis zum Beginn der Neuzeit, phil.Dissert., Münster, 1911, 12 u. 32.Corveyer Villikationen Siersleben bei Mansfeld und Gröningen bei Halberstadt (11o6-28) in Geld durchschnittl. 8 Schill.; Geldzinse von 359 Hufen des Domstifts Goslar (1174-1191) 2 1/2-16 Schill.,darunter besonders häufig 8,7,1o,5 u.6 Schill.;Kollegiatstift Walbeck (Mitte 13.Jhs.)Bördegegend 3-1o (7 1/2) Schill., Heidegegend 1-4 (2 1/2)Schill.!!; Helmstedter Besitz Werdens 1-14 Schill., besonders häufig u.durchschnittl.6,daneben 8,4,5u.7 Schill.(Teute 256-58, 235-36,249u.28o;die Durchschnittsgeldsätze noch einmal eben da 3o6).Vgl.Anh.S.6ff.Was außer Grundzins u.Zehnt im einzelnen jeweils noch erfaßt ist, läßt sich nicht sagen.

wir uns nun daraufhin die für Hufenbesitz gezahlten Preise[10] an, so belaufen sich diese im 13. Jh. im Mittel auf etwa 15 Mk. Damit war aber nicht nur die Abgabenleistung bezahlt, sondern auch das Eigentum an dem hörigen Gut erworben. Für den Besitz des Eigentums, der geringer bewertet wurde als der der nutzbaren Rechte, nennen die zur Verfügung stehenden Belege nun durchschnittliche Beträge von etwa 5 Mk. Wenn wir dies berücksichtigen, ergibt sich also eine annähernde Übereinstimmung zwischen einer "Rente " von 1o Schillingen und einem dafür gezahlten "Kapitel" von 1o Mk. Wie weit sie auf Zufälligkeiten beruht, läßt sich nicht nachprüfen. Einschränkend ist einerseits zu berücksichtigen, dass ja nicht immer alle Berechtigungen in einer Hand waren, demgemäss auch nicht durch einen Kauf erworben werden konnten, andererseits bei diesem auch erheblich mehr als das Zwölffache aufgewandt werden konnte[11].

Wie steht es nun mit dem Verhältnis der Abgaben zum Ertrag der bäuerlichen Wirtschaft überhaupt? Wir können uns darunter höchstens über die Erträgnisse des Ackerbaus ein annäherndes Bild machen. Wie es um die Viehzucht und ihren Ertrag steht, bleibt unbestimmt. Die dem Ackerbau zugrundeliegenden Verhältnisse weisen, wie wir sahen[12], keine grossen Unterschiede zu den heutigen Zuständen auf, seine Erträge werden daher denen nicht weit nachgestanden haben, die uns noch am Ausgang des 18.Jhs. mit dem 4.-12.Korn belegt sind[13]. Nur Zehnt und Teilbau erfassen bestimmte Quoten des Ertrages, sie sind für eine Berechnung daher zunächst heranzuziehen. Bei dem Versuch , den in Zehnt- und Teilbauleistungen erscheinenden Anteilen zahlenmässigen Ausdruck zu geben und sie in Beziehung zu den sonst überlieferten festen Abgaben zu setzen, scheint es am zweckmässigsten, vom Zehnt auszu-

---

1o) Siehe Anhang, S. 28ff.
11) Vgl. die für Zehntbesitz gezahlten Preise S.126 Anm.28.
12) Siehe S.6 u.Anm.1.
13) Wittich Freibauern 351: 4.-6.Korn,Krüsselmann 59: 6.-1o. Korn, v.Haxthausen Paderborn 8: fruchtbarer Boden 8.-1o. u.12.Korn, mittelguter 6.-7. Korn, im Bergland kaum das 4. Korn; Moeren 4o-41 setzt 3o-4o% des heutigen Ertrages an. Teute (365): Durchschnittlich 6fach Roggen und Weizen, 7fach Gerste, 8fach Hafer. Einen Acker von 1 Scheffel Einsaat darf man doch wohl nicht ohne weiteres mit einem Morgen gleichsetzen!

gehen. Bekanntlich betrug dieser, auf einen Getreidebetrag gesetzt, rund 2 Mlt.[14]. Wir hätten demnach mit einer Gesamtgetreideleistung von mindestens zehnfacher Höhe zu rechnen, wahrscheinlich war sie aber etwas grösser, da uns die Vereinbarung einer Festsumme häufig als Vergünstigung erscheint,[14a] So dürfen wir also vielleicht ungefähr mit einem Ertrag von 25 Mlt., d.h. 3oo Scheffeln rechnen, der im Einzelfall eher noch höher als geringer angenommen werden mag. Setzen wir nun diese Summe in einen Zusammenhang mit einem etwaigen Ertrag des 6.-8. Korns, so kämen wir damit auf eine Anbaufläche von 4o-5o Scheffelsaat[15]. Sie wird ungefähr dem entsprochen haben, was in einer mittleren hörigen Bauernwirtschaft jährlich unter dem Pfluge war. Eine Teilforderung der 4. Garbe würde demnach einen Betrag von rund 75 Scheffel Getreide enthalten und damit fast genau die doppelte Höhe dessen erreichen, was uns sonst als Grundzins geläufig ist. Wir müssen daher annehmen, dass sie bis auf Vieh- oder ersatzweise Geldabgaben und Dienstleistungen die übrigen auf einem bäuerlichen Besitztum lastenden Forderungen häufig eingeschlossen hat und wertmässig nicht ein Drittel, wie der Grundzins, sondern etwa den doppelten Anteil an den Pflichten in sich vereinte. Zur Begleichung des übrigen Drittels und zur Befriedigung des Eigenverbrauchs standen dann nach Abzug des Saatkorns noch 15o-2oo Scheffel [16]zur Verfügung. Bei festen Abgabeverpflichtungen wird dieser Betrag infolge der niedrigeren Getreideforderung wohl noch etwas höher gewesen sein, entsprechend aber auch die in Geld zu entrichtenden Verpflichtungen grösser, wenn auch leichter tragbar[17]. So kann insgesamt die Belastung bei Teilbaugütern, auf den Getreidewert

14) Siehe S. 125, Anm. 26.

14a) Siehe S. 12o, Anm. 13 .

15) Die Grösse der Stücke von 1 Scheffelsaat ist verschieden. In Osnabrück z.B. gehen gut 2 auf 1 Morgen. Vgl. auch S. 24 Anm. 12. Ein fester Verhältniswert zwischen Anbaufläche u. Grösse des Ackers läßt sich beim westfälischen Einfelderbau wegen des jeweils unbestimmt grossen Brachlandes nicht in Ansatz bringen; über seinen Umfang vgl. z.B. S. 118 Anm. 3.

16) Es ist dabei immer von den nordwestfälischen, sog. "kleiner Scheffeln die Rede, von denen 12 auf 1 Mlt. gehen; vgl. Anh., S. 17. Wenn hier von Getreide gesprochen wird, ist unter Ausseracht lassung des mindergewichtigen und halbwertigen Hafers immer an Roggen und Gerste gedacht.

17) Auf die Spanne, die dabei für die Marktleistung bleibt, die das Geld zur Bezahlung anderer Pflichten, insbesondere der später immer mehr zunehmenden Steuern einbringt, weist besonders Kuske 9 hin, aber auch Abel 94, 113.

26) Im westlichen Teil des Corveyer Nordlandes waren von den Hörigen "proxima dominica post festum patrocinii" ihre Leistungen "in frumento seu blado" nach Meppen "super granario pactari" (Jura litonum ecclesie in Meppen, J. Grimm Weisth. III 179). Die Organisation der Beförderung des Getreides in einer bestimmten Ordnung ist Aufgabe der Klosterverwaltung; für das Corveyer Nordland kommt neben Meppen noch Visbek als über den Hofesverbänden stehender Sammelpunkt in Frage (Martiny 324).

27) z.B. CTW IV 57. In Osnabrück waren die auf den Höfen zusammengefassten Hofes- und Hufenleistungen an mehreren auf das Jahr verteilten Terminen weiterzuschaffen, vgl. Kirchhoff 36 u. unten Anm. 48.

28) Beliebt ist dabei ein Flussübergang, so bei Leistungen aus Schönholthausen an Herford, der Lippeübergang bei Benninghausen, die Übergabe findet dabei einmal diesseits, einmal jenseits des Flusses statt (CTW IV 56). Siehe auch Seibertz UB II 519 1308.

bezogen vielleicht auf 3o-4o%, die der übrigen bäuerlichen Besitzungen aus 25-35% anschlagen[18]. Eine Übereinstimmung mit dem bei der Zusammenstellung der Einzelabgaben errechneten 1o-Schillingswert wäre damit ungefähr gegeben.

18) Wittich Freibauern 351 ergibt unter Ausserachtlassung des Zehnten etwa 2o-33%. Diesen Satz stellt Moeren, bei dessen Zusammenstellung zu beachten ist, dass sie einen Durchschnitt von Gütern verschiedener Grösse zeigt, während wir nur an die Belastung eines vollgutes denken, bei einem Drittel der von ihm untersuchten freien Erbleihegüter (S.42-43) und bei 4o% der Xantener Leibgewinngüter fest und bezeichnet ihn als "auskömmliche Lage" (58-59). 4o% bzw. 47% leisten unter 2o%, 27 bzw. 1o% mehr (bis 5o bzw. 4o%). Die von ihm unter Zugrundelegung des mittelalterlichen Ertrages mit 3o-4o% des heutigen - von denen er das Mittel einsetzt - und 1/3 Brache angestellten Berechnungen lassen sich infolge fehlender Grössenangaben bei uns auf weite Strecken nicht durchführen (für Corvey 11.Jh. siehe im Zusammenhang mit der grundherrlichen Belastung S. 67ff). Er legt übrigens auch recht verschiedene Geldansätze zugrunde. Vgl. im allgemeinen seine Tabellen 76-82. Für den Ansatz der Abgabenhöhe allgemein und seine Zusammensetzung siehe auch Inama-Sternegg III 4o5. Teute (385) beschliesst seine Arbeit mit folgendem "Resumé", das wir uns jedoch nicht ganz zu eigen machen können: "Die ostfälische Hufe gab einen jährlichen Ertrag von 15o-2oo Scheffeln Korn oder 4o-5o Schillingen. Von diesem Ertrage hatte der Latenbauer den 5.-6.Teil als Grundzins an den Grundherrn und ausserdem die kirchliche Abgabe an den Zehntherrn abzuführen. Die privatrechtliche Abgabe einer vollen Lathufe stellte sich auf 2o-3o Scheffel Korn oder 7 1/2 - 1o Schillinge, weitere Abgaben (Vogteilasten etc.) spielten keine große Rolle." "Der ostfälische Latenbauer befand sich also in einer verhältnismässig sehr günstigen Lage, ungleich besser, als ein heutiger Pächter."(!).

Die Zahlungsweise bäuerlicher Leistungen.

Allgemeine Handhabung.

Wie vollzog sich nun die Leistung der vielfältigen im vorstehenden aufgeführten Pflichten des hörigen Bauern? Von seinem Standpunkt aus gesehen soll dieser Frage hier einmal nachgegangen werden. Wenn uns dabei zunächst grundherrschaftliche Stellen als Empfänger beschäftigen, werden wir noch einmal kurz auf den Bereich der grundherrschaftlichen Verfassung zurückgreifen müssen[1a]. Anschliessend sollen Termin, Art, Form, Verantwortung und Gegenleistung bei dieser alljährlich oder gar mehrfach innerhalb eines Jahres, gelegentlich auch nur in jedem zweiten oder dritten Jahr fälligen, für den Ablauf der bäuerlichen Wirtschaft doch recht bedeutsamen Handlung betrachtet werden. Es soll dabei von dem Normalfall der Abgabenleistung ausgegangen werden, also nicht die später häufige Zahlung verselbständigter und versächlichter Leistungen an verschiedene Herren berücksichtigt werden; für sie gilt das hier Gesagte mit mehr oder weniger Einschränkung natürlich auch.

In der Blütezeit der grossen Grundherrschaften war die Regel für die Pflichtigen die zumindest teilweise, meist aber vollständige Aufnahme seiner Leistungen durch den herrschaftlichen Oberhof, dem er unterstellt war. Von hier aus gingen dann die Abgaben der Hofesbezirke in festgesetzten Abständen oder zu festgesetzten jährlichen Terminen weiter an den Sitz der Grundherrschaft. Dieser ist in kleineren und mittleren Grundherrschaften meist unmittelbar das Abgabenziel[1]. In grossen Grundherrschaften läßt sich dieser Zustand eigentlich nur bei Bauernwirtschaften in deren unmittelbarer Nähe oder aber auch bei solchen, die wegen ihrer Abgelegenheit oder aus sonstigen in der Art ihres Erwerbs liegenden rechtlichen Gründen einer Villikation nicht angeschlossen waren, nachweisen. Es konnten aber auch statt, sowie neben und über

---

1a) Vgl. S.11ff.

1) In einer mittleren Grundherrschaft wie Vreden war diese Leistungsform nicht nur bei den umliegenden Höfen üblich, sondern auch allgemein, bis auf die äussersten Ausläufer des Vredener Grundbesitzes (Brons 19, 7o-71). War die Grundherrschaft noch kleiner, so wurde unmittelbar "auf den Klosterhof geliefert" (so Krüsselmann 56 für Bersenbrück, allerdings im 16.Jh.).

den Hofesverbänden ein oder mehrere verkehrsgünstig gelegene herrschaftliche Sammelpunkte und Hebestellen eingerichtet sein, an denen die Hörigen ihrer Ablieferungspflicht genügen konnten. Häufig stand hier nur ein Speicher, der zur vorläufigen Aufnahme der anfallenden Naturalien diente. In anderen Fällen lehnten sie sich an einen Oberhof an und nahmen die dort gesammelten Leistungen zusammen mit denen des Haupthofes entgegen[2]. Hier, wie sonst auf den Meierhöfen, war teilweise schon der Endpunkt der Abgaben auf ihrem Wege innerhalb der Grundherrschaft erreicht. Soweit es sich um dazu günstig gelegene Orte handelte, wurden hier nämlich alle die Abgaben abgestossen, d.h. verkauft, die man im herrschaftlichen Betrieb nicht benötigte. Auf diese Weise wurde auch ein Teil der Kosten und Aufwendungen für die Weiterbeförderung gespart[3]. Kam es auf den Höfen oder Hebeämtern zu keinem Verkauf, so blieb dieser dem Sitze der Grundherrschaft selbst vorbehalten. Was im übrigen nicht gleich in der Wirtschaft verbraucht wurde, speicherte man auf[4]. Mit dem Zunehmen der Geldabgaben wurde zwar der Betrag der anfallenden Naturalerträgnisse immer geringer, aber in demselben Maße, wenn nicht noch stärker, verminderte sich das Bedürfnis nach ihnen auf Seiten der Grundherrschaft. Sie konnte die für sie erforderlichen Lebensmittel und in noch stärkerem Maße sonstige Gebrauchsgegenstände bequemer und billiger an Ort und Stelle kaufen. Dies gilt insbesondere für die geistlichen Grundherrschaften, bei denen im Zuge der Aufhebung der "vita canonica" die noch in Gemeinschaft zu geniessenden Naturalien keinen nennenswerten Umfang mehr besassen und den Einzelhaushalten der Kanoniker Geldeinkünfte im Interesse ihrer Unabhängigkeit weitaus gelegener waren. Da auch die allgemeine Wirtschaftsentwicklung mit ihrer Vergeldlichung und dem sich immer mehr ausbreitenden Handel der aufgezeigten Entwicklung des Abgabenwesens und -verbrauchs entgegenkam, wurde der Verkauf der sich allmählich auf einige wenige Gegenstände, besonders Getreide beschränkenden Abgabenleistungen der Pflichtigen immer weiter üblich. Er führte schliesslich da-

2) Für Werden vgl. Kötzschke 31,67; für Osnabrück, wo z.B. Rüssel als Hebeamt und Oberhof zu nennen ist, Kirchhoff 34, für das Nordland ausserdem und besonders Krüsselmann 45-46; für Corvey vgl. Martiny 324.

3) Kötzschke 111. Daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Abgaben verkauft wurde, nimmt auch Teute (304) an.
4) "in horreum":Westf.Ztschr. 4 127; "in bargon":Wig. Arch.I4 50-54;"super granarium" oder "up dat Kornhas": CTW IV 46, 327 ff, auch in Geseke (Kaiser 174). Die Speicherung erfolgte nicht nur für den späteren Verbrauch, sondern auch "ad semen bzw. seminandum": Kindl.II2 123-26. Bei Lieferungen an die Bäckerei wird an unmittelbaren Verbrauch zu denken sein.

zu, ihnen blossen Rentencharakter zu verleihen. Während diese Entwicklung sich vollzog, leisteten die Hörigen ihre Abgaben zwar weiterhin wie bisher an die Höfe, aber nicht mehr zu eigenem oder doch von ihnen mitbestimmtem Recht, sondern der Willkür des vielfach in erblicher Stellung ihnen vorgesetzten ministerialischen Villikationspächters preisgegeben, dem aus Gründen einer bequemeren Verwaltung die Herrschaft über den ihm unterstehenden Villikationsverband übertragen worden war. Dem Grundherrn kam es dabei nur auf die Entrichtung einer fest bestimmten Jahrespacht an. Die Art ihrer Eintreibung kümmerte ihn nicht, wenn die Leistungen nur regelmässig und pünktlich einkamen; er hatte sich des Einflusses darauf - freiwillig oder gezwungen - begeben[5]. Die sich schon in dieser Regelung zeigende Auflösung des grundherrschaftlichen Systems hatte allerdings vielfach das Gegenteil des erstrebten sicheren Renteneinkommens zur Folge, so dass man sich nach seiner Überwindung entschloss, fortan Bauernhöfe und Meierhöfe in ihrer Abgabenleistung streng voneinander zu scheiden. Diese wurden zudem teilweise aufgelöst, oder man ließ sie räumlich und besonders rechtlich beschränkt nur als blosse Zinshebe- und Abgabensammelstellen weiter bestehen. Sie waren fortan ohne eigenständiges Recht. An sie hatten die Pflichtigen nun ihre Abgaben zu entrichten, wenn sie nicht unmittelbar abzuführen waren. Dies bereitete bei der fortschreitenden Entwicklung von Handel und Verkehr, vor allem auch infolge der Vereinheitlichung und Vergeldlichung der Leistungen nicht mehr die Schwierigkeiten, die früher einer solchen Regelung entgegengestanden hatten[6]. Die Frage, wann die Abgaben zu entrichten, die

5) Kötzschke 86,Nottarp Wirtsch.Gesch.196.Indem nun für den Grundherrn eine genaue Scheidung der Abgaben von Oberhof und Hintersassen nicht mehr von Interesse war - vielfach ein Ansatzpunkt zur Aneignung von Hufenleistungen durch den Hofesschulten - ist uns häufig auch keine genaue Übersicht über die Abgaben der letzteren mehr möglich.

6) Zu Abgabenempfängern konnten schliesslich auch noch bäuerliche Erben selbst gehören, und zwar waren an sie Abgaben zu entrichten, die aus abgesplittertem Hufenland stammten. Dem Gegenstand entsprechend handelt es sich meist um geringfügige Leistungen, die auch rechtlich nur Anerkennungscharakter tragen. Vgl.Inv.Beibd.Coesfeld S.128 1300: "..agros.. pertinentes ad ... domum in Rutewich tres modios albarum pisarum"(siehe auch Brons 19). Neben der Erinnerung an den einstigen Zusammenhang war diese Regelung wohl in erster Linie zur Vereinfachung der Verwaltung getroffen worden,indem der Besitzer des Hufenkerns oder des grössten Anteils die Gesamtlasten zu tragen hatte (Moeren 72 vgl. Anm. 23).

Dienste zu leisten waren, kann hier nur gestreift werden. Um ihr ganz auf den Grund zu gehen, bedürfte es einer besonderen Untersuchung. In der Regel sind feste Termine gesetzt, meist mehrere in einem Wirtschaftsjahr, das wie auch heute noch von Michaelis zu Michaelis läuft[7]. Die gesetzten Termine richten sich in erster Linie nach der Art der Abgaben. So liegen die meisten Zinstermine regelmässig im Herbst oder Frühwinter[8]. In zweiter Linie und vor allem in der Frühzeit war der jahreszeitlich und kirchlich bestimmte grundherrliche Bedarf von Einfluss auf sie. Es sind dabei meist genaue Tage festgelegt, gelegentlich auch eine durch einen Endtermin bestimmte Lieferungspflicht[9]. Wird der Zahltag versäumt, ist eine Strafgebühr fällig, die sich in ihrem Umfang wohl nach der Höhe der nicht gelieferten Leistung richtet[10]. Über die Tageszeit der Abgabenlieferung liegt wegen ihrer Selbstverständlichkeit keine besondere Nachricht vor[11]. Innerhalb des durch den Jahreszeitlichen Anfall der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse bedingten Rahmens ist für die Festsetzung eines bestimmten Termins noch mancher Spielraum gelassen, unabhängig davon, dass auch innerhalb unseres Gebietes die Verschiedenheit von Boden und Klima die Fruchtreife- und Erntezeiten um mehrere Wochen schwanken

7) Die Termine konnten zu so festen Begriffen werden, dass man Mai und Herbst als "tempora petitionis" bezeichnete. Dies führte andererseits aber dazu, sie als bekannt und durch die Jahreszeit gegeben vorauszusetzen und daher gar nicht besonders zu nennen. Bei Einzelgeldabgaben begegnen wir häufiger zwei, gelegentlich mehreren Terminen in einem Jahr.

8) Besonders von Getreide, aber auch von Vieh, dessen Winterfütterung dann nicht mehr zu Lasten des Hörigen ging (Lamprecht I 813). Die herbstlichen Termine erstrecken sich etwa von Kreuzerhöhung (14.9.) bis Andreas (3o.11.), besonders Michaelis (29.9.) und Martini (11.11.) sind darunter zu nennen, aber auch Remigius (1.1o.) und Viktor (1o.1o.) spielen eine Rolle. Im Winter selbst handelt es sich meist um Lichtmess (2.2.) und Petri Stuhl feier (22.2.), diese besonders für Geldleistungen. Von den Hochzeiten des Jahres sind vor allem Ostern und Pfingsten zu nennen, im Frühjahr neben Walburgis (1.5.) auch Kreuzerfindung (3.5.). Daneben spielen in den verschiedenen Diözesen und Klöstern noch die Tage der Patrone oder besonders verehrter Heiliger eine Rolle, z.B. Vitus in Corvey, Crispin und Crispinian in Osnabrück.

9) Z.B. OUB II 23o 1227 "in festo Martini ad ultimum aut ante".

1o) In Zwei Fällen z.B. 3 und 5 Schill.: CTW I 96, II 137.

11) "sole splendente": CTW II 131.

lassen kann. Aus der vorchristlichen Zeit dürfen wir vielleicht den Einfluss altherkömmlicher Reife- und Erntezeiten auf die Gestaltung der Abgabentermine annehmen. Sie verbinden sich dann mit den Festen der Kirche, um in diesen schließlich ganz aufzugehen und den Eindruck entstehen zu lassen, als seien diese Festtage die primäre, die an ihnen zu entrichtenden Leistungen erst daran anknüpfende Erscheinungen. Mit diesen kirchlichen Festtagen verbanden sich vielfach Markttage, die, wie wir bereits sahen, besonders in späterer Zeit als Abgabetermine recht geeignet waren, da sich hier gleich eine ungezwungene Verkaufsmöglichkeit bot[12]. In loserem Zusammenhang mit dem christlichen Festkalender, wenn nicht gar unabhängig davon und altüberliefert steht die Bestimmung des Gerichtstages eines Hofesverbandes als Zahltag. Wenn man die Abgabe in erster Linie nicht in Bezug auf ihr jahreszeitliches Aufkommen auf der einen, ihren durch festliegende Gewohnheiten bestimmten Verbrauch auf der anderen Seite ansieht, sondern sie zunächst in ihren rechtlichen Zusammenhängen begreift, war dieser Tag der "Hofes- oder Hyensprache" der gegebene Zeitpunkt zu ihrer Entrichtung[13]. Für die ausserordentlichen Gefälle war er eigentlich der einzige in Frage kommende Zeitpunkt. Geringfügige Naturalleistungen dienten gleichzeitig dazu, den Unterhalt des zu diesem Anlass erschienenen Grund- oder Gerichtsherrn und seines Gefolges zu sichern. Durch gemeinsamen Verzehr kommen sie teilweise den Pflichtigen auch selbst zu Gute und tragen so schon in gewisser Beziehung den Charakter von Gegengaben in sich, die den Hörigen anlässlich der Entrichtung ihrer Schuld zustanden[14].

---

12) Kirchenbesuch u.Markttag waren natürliche Anlässe,daß die Bauern nach Orten kamen,an denen Klosterspeicher standen(vgl. Martiny 324).Über den Zusammenhang von Märkten u.Erntezeiten vgl.Kuske 168.Unmittelbare Beziehung zu kirchl.Festen ist wohl nur im Wachszinsrecht gegeben,wo sich der Festtag des Schutzheiligen als Termin für die Lieferung darbot.

13) So beim Domkap.Münster(CTW II 19,vgl.auch Nottarp 2o)"consilium,quod hyensprake dicitur","tunc dicti mansionarii ius consuetum scultheto persolvant" (im Zusammenhang m.d.Anwesenheit des grundherrlichen Oberen als Gerichtsherrn a.d.Hofe).

14) Domkap.Münster(CTW II 132"sculthetus 4 pullos et quilibet mansionarius 2 ad convivium".Auch WUB III 1384 1289 ist von "convivando"die Rede.2 Schill.zum Vertrinken anlässlich des "iudicii" (CTW II 19).Vgl. auch Lamprecht I 1o55.

Nicht unwichtig war für die Pflichtigen die Art, wie die Entrichtung der Abgaben sich für sie vollzog. Ob es sich nämlich dabei um eine Bringschuld handelte oder ob der Berechtigte gehalten war, sich die ihm zustehenden Abgaben selbst zu holen. Wenn auch in vielen Fällen diese Frage offenbleibt, wohl ein Zeichen für die Selbstverständlichkeit der jeweiligen Form, so genügen doch die uns vorliegenden Einzelzeugnisse, um uns eine Übersicht über die hier bestehenden Gegebenheiten zu ermöglichen. Ganz allgemein darf man vielleicht sagen, dass Naturalpacht in der Regel eine Bringschuld war, Geldleistungen dagegen überwiegend von dem Berechtigten selbst geholt werden mußten[15]. Wird in späterer Zeit Geld von hörigen Bauern gebracht, so darf man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit daraus schliessen, dass es sich dabei um eine ursprüngliche Naturalabgabe handelt, auch wenn die frühere Natural- oder Dienstleistung bei der Nennung des Geldbetrages nicht mehr in Erscheinung tritt. Die zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten sind jedoch selbst innerhalb einer Grundherrschaft so verschieden, dass es nicht möglich ist, in einer über eine Grundherrschaft hinausgehenden Untersuchung wie der unsrigen etwas allgemein Verbindliches darüber auszusagen. Zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten sind etwa Leistungen persönlich abzuliefern, die unter gleichartigen Bedingungen und zu gleicher Zeit an anderen Orten, oder auch an demselben Ort zu anderer Zeit wieder von den Abgabenempfängern selbst geholt werden. Im grossen und ganzen scheint die allgemeine Rechtslage dem Grundherrn günstiger zu sein, indem etwa Leistungen, die üblicherweise abgeholt werden müßten, von den Pflichtigen zu bringen sind, wenn die Abholung unterblieben ist[16]. Andererseits ist dieser gehalten, wenn es sich um keinen ganz festen Abholtermin handelt, den Hörigen die Abgabe rechtzeitig aufzuerlegen und sie zu deren Bereithaltung aufzufordern[17].

15) Auch die geldgleichen friesischen Tuche werden geholt: "pallia et pecuniam in frisia adquirunt" werden C § 15. Wachszins ist immer eine Holschuld, die gewöhnlich durch einen Bevollmächtigten der Küsterei eingesammelt wird. Zehntleistungen s.u. S. 144 f.

16) So OUB II 423 1242.

17) Wittich 322; WUB III 1432 1291; nach dem Schwelmer Weistum (J.Grimm Weisth. III 332) soll der Baumeister die "gulte und rente" "utmanen".

Die Abholung kann entweder durch den Meier erfolgen oder aber durch einen Berittenen oder fahrenden, besonders dazu bestellten Boten[18]. In der besonders grossen Grundherrschaft des Klosters Werden ist jeweils ein Hebebeamter zur Überwachung des einsammelnden Boten bestellt[19]. Durch die Sendung eines solchen Boten ist es der Grundherrschaft wieder möglich, einen Teil der ihr zustehenden Gefälle nutzbar zu machen, und zwar Herbergsleistung und Naturalverpflegung, die später meist durch eine Geldabfindung ersetzt werden[20]. In einer bestimmten kurzen Frist nach Beendigung der Ernte ist das Korn abzuliefern[21]. Auch hierbei bietet sich wieder eine Möglichkeit, herrschaftliche Berechtigungen auszunutzen, indem zum Transport der Abgaben Pflichtfuhrleistungen der Hörigen herangezogen werden[22]. Sie werden später ebenfalls in Geldforderungen umgewandelt. Erst wenn es sich bei dieser Beförderung nicht mehr um solche Pflichtleistungen handelt, sondern der Hörige unabhängig von seinen etwaigen Fuhrverpflichtungen mit eigenem Gefährt seine Abgaben abzuliefern hat, können wir von echter Bringschuld reden. Die Pflichtigen werden sich dabei vermutlich nicht alle gleichzeitig auf den Weg gemacht haben, sondern, wie es uns auch bei Abgabenleistungen selbst überliefert ist, dies "communiter" getan haben, Sie taten sich jährlich zu mehreren zusammen, so dass sie nur in grösseren Zeitabständen einmal an der

18) Von hörigen Boten spricht WUB VI 1483 1292 "per suum servum colligat", von der Zehnteinsammlungsbefugnis eines Ministerialen OUB II 67 1216-24.

19) Die Hebebezirke konnten von 12/15 bis zu 3o/4o Quadratmeilen umfassen, machten daher die Bestellung eines besonderen Überwachungsbeamten schon erforderlich (Kötzschke 67). Es gab nicht nur Boten für bestimmte räumlich umgrenzte Bezirke, sondern auch für bestimmte Gegenstände, z.B. einen, der "die Fische zu holen" hatte (ebenda 12o).

20) Vgl. S. 1o6 f. Herbergsleistungen. Eine Geldabfindung kann zur Entlohnung des Boten verwendet werden, der aber auch mit Land ausgestattet sein kann oder Naturalbezüge hat (vgl. Möser 384, siehe auch Inv.Gen.Vik.Paderborn 29 1244).

21) Die Abfuhr bestimmt der Berechtigte, "prout eorum cenobio videntur utilius expedire": WUB IV 948 1263 Kl.Hardehausen; kurze Fristen (z.B. 8 Tage WUB III 1726 1288) nur bei Zehnt und Teilbau.

22) In Herford (CTW IV 57) werden dazu auch Hörige anderer Villikationen herangezogen.

Reihe waren[23]. Lebendes Vieh wird zum Zielort getrieben; als bäuerliche Abgaben kamen eigentlich nur Schweine und Schafe in Frage. Um die dabei vorauszusehenden Verluste möglichst niedrig zu halten, besteht die Vorschrift, sie zu fahren; wenn sie aber getrieben werden, ist ein Wagen mit Futter mitzuführen[24]. Diese Abgabentransporte wurden in unsicheren Zeiten einem besonderen Schutz empfohlen[25]. Sie gingen in der Regel in kleineren Grundherrschaften auf geradem Wege zum Herrensitz, während sie in den grösseren oft nur bis zum Haupthof eines Hofesverbandes oder bis zu einem Hebeamt zu leisten waren. Was hier nicht verkauft oder gespeichert wurde, war durch den Meier, z.T. in Gemeinschaft mit den Hörigen weiterzuleiten[26]. Hierzu beansprucht die Grundherrschaft natürlich wieder ihr zukommende Dienstleistungen[27]. Neben dem Verkauf an Ort und Stelle war die vielfach schon gleich vorgesehene Geldablösungsmöglichkeit einer Naturalleistung ein Mittel zur Vereinfachung des Transports; über die Annahme des Geldwertes oder des Naturalgegenstandes hatte bekanntlich gewöhnlich der Berechtigte zu entscheiden. Zwischen Hol- und Bringschuld steht die des öfteren vereinbarte Abgabelieferung an einem dritten Ort. Dieser braucht nicht unbedingt im grundherrschaftlichen Verbande irgendeine Funktion zu besitzen, sondern konnte ganz einfach aus verkehrstechnischen und entfernungsmässigen Gründen dazu ausersehen sein[28]. Der Natur der Sache entspre-

23) Gemeinsame Abgabenleistung Werden A4§42. Überbringung von Almosen an das Domkap.Münster durch den "botmester" als gemeinsamen Beauftragten: CTW II 136; vgl.auch Brons 72. Dass zwei halbe Hufen oder Teilstücke einer Hufe zusammen leisteten, versteht sich von selbst:"de manso, quem inter se diviserunt"(Herford CTW IV 80). Zinsgenossenschaften aus Teilgütern ohne vorherigen Vollgutszusammenhang kommen in unserem Gebiet infolge der geringfügigen Zersplitterung kaum in Betracht; für Rhein- u. Moselland vgl. Lamprecht I 651.

24) Wig.Arch.I4 5o. Von 19 Schafen, die aus Natenstedt nach Herford zu treiben waren, starben 3 unterwegs (CTW IV 131); die Wolltuchlieferung erfolgte wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Schaftrift (CTW IV 47).

25) Herford CTW IV 97:"Nullo modo licet occupari villicum vel litonem ecclesie vel vocatum ab abbatissa vel ducentum pensionem in eundo vel redeundo".

chend tragen bei Bringschuld die Pflichtigen Kosten und Gefahr der Abgabenbeförderung[29]. Endigt ihre Fahrt auf dem Villikationshaupthof, ist der Meier für den Weitertransport verantwortlich, ausserdem für das richtige Gesamtaufkommen der von ihm weiter zu befördernden Abgaben, die vor ihrer Entgegennahme noch einer Prüfung auf Güte und Menge unterzogen werden[30].

Die Erhebung der Zehnten unterscheidet sich von der der übrigen Naturalleistungen schon allein dadurch, dass es sich dabei nicht um eine Bringschuld handelt, sondern in der Regel eine Holschuld der Berechtigten vorliegt.[31] Von einer Lieferung durch den Zehntpflichtigen wird man wohl schon deshalb abgesehen haben, weil sie eine Kontrolle über Höhe der Leistung nicht zuliess. Die Einforderung der Zehntschuld war sowieso schon leicht mit Unannehmlichkeiten verbunden, sie gestaltete sich umso schwieriger, je weiter die Zehntberechtigung vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt war.

---

29) Wittich 318. Bei Holschuld natürlich der Berechtigte, vgl. CTW V 6o-61 St, Ludgeri Münster: "dictus .. canonicus dictum molt siliginis sibi portari seu afferri procurabit sub suis laboribus et expensis",".. decima .. quam .... inquilini .. suis laboribus usque Monasterium in domum canonici .. presentabunt, quos ipse canonicus procurabit" (in diesem Fall hat der Berechtigte das Bringen nur zu veranlassen).

3o) Vgl. für Werden Kötzschke 31, für Osnabrück Kirchhoff 31. Der gewöhnliche Ausdruck für die Qualität des verlangten Korns lautet später "marketscone scultbare"(z.B.CTW II 1o4). Wie sich die Ablieferung auf dem Hof einer geistlichen Grundherrschaft vollzog erfahren wir aus einem Liesborner Beispiel (WUB III 1726 1288)" ..pensio.. singulis annis ibidem comportabitur, aliquo de fratris nostris presente et annonam dandam examinante et datam consignante ..", über die Weiterbeförderung heisst es dann "ab illo.. infra octo dies .. Lisbern mittatur" (vgl.auch Anm.21). Nach Lamprecht I 793 liefen die Zinse, wenn überhaupt, mit grosser Regelmässigkeit ein.

31) Dopsch, Entwickl.II 25. An Beispielen seien nur genannt: Wig.Arch.I4 5o-52 "colligitur", WUB II 533 1193 "in messe manipulos colligant".

Widersetzlichkeit der Pflichtigen und Oberflächlichkeit der Erhebung waren beide von Einfluss auf die Verringerung der Zehnteinnahmen. Die Sammlung des Zehnten erfolgte gewöhnlich durch die Zehntherrschaft selbst, im Spätmittelalter finden wir ihn auch für einen festen, in Geld lösbaren Ertrag verpachtet[32]. Die mit der Einhebung in bestimmten Zehntbezirken betrauten zehntherrlichen Beauftragten[33], die dafür den Kleinzehnt erhalten konnten, waren von den Meiern aufzunehmen und zu verpflegen[34]. Die Auszehntung selbst erfolgte nach dem Kornschnitt möglichst auf dem Acker und in Gegenwart des zehntherrlichen Boten, um spätere Benachteiligungen der Herrschaft gleich verhindern zu können[35]. Dem Einzug des Zehnten folgte die Einscheuerung, hierzu standen bei grösserem Anfall Zehntscheuern zur Verfügung; die dabei entstehenden Kosten hatte der Zehntherr zu tragen[36]. Gelegentlich darf das Getreide bis auf die zehnte Garbe auch schon vorher eingefahren werden, doch muss die Zehntzahlung, die der aller anderen Pacht vorausgeht, innerhalb von 14 Tagen danach erfolgen.[37] Bei Versäumnis ist eine Strafzahlung fällig.[37a] Andererseits konnte der Zehnt durch Nichtforderung nach verschieden langen Fristen verjähren.[38] Ist der Zehnt gelöst, hat die Lieferung auf Kosten des Pflichtigen zu erfolgen.

32) Zehntverpachtung: Lamprecht I 614, für spätere Grundherrschaften im einzelnen z.B. Geseke (Kaiser 181), Wildeshausen (Göken 108).
33) In Vreden hatten einzelne Stiftskanoniker dieses Amt inne (Brons 27). Teilweise scheinen auch die Meier selbst mit dem Einzug betraut gewesen zu sein. Soweit die Grundherrschaft im Besitz des Zehnten war, bediente sie sich zu seiner Erhebung wohl überhaupt ihrer eigenen Organisation. Für den Einzug durch die Meier vgl. OUB I 369 1183.
34) Erhalt des Kleinzehnt: WUB III 850 1270; Aufnahme durch die Meier: WUB III 385 1241.
35) Allgem. Lamprecht I 613, im übrigen z.B. Brons 72.
36) Allgem. Lamprecht I 614, zu den Kosten Old UB V 191 1280.
37) v. Aspern Schaumburg 151 1280; WUB IV 2215 1292: "debent solvere decimas .. postquam annonam suam in horrea locaverunt, exceptis leguminibus, sicut sunt pisa et vicia, que forte propter disparantiam veris colligi non poterant ad 14 dies domino decime ..". Zu dem Vorrang: CTW I 201 15.Jh. "War men de tenden gyft de geboert sick to betaelen, er men ycht van ander pacht betalt"
37a) Dreifache Strafe (Inv. Anholt 239 Gr. Burlo 1322-1340.
38) Streit wegen Verjährung (ebenda 73 1308); Frist 1 Jahr (Osnabrücker Synodalbeschluss OUB III 189 1258), 30 Jahre (WUB IV 2158 1291, für Zins), daneben noch mehrere andere und längere.

Bei Zinslieferungen und Dienstleistungen aller Art hatte der hörige Bauer einen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Dieser konnte in Ausnahmefällen sogar soweit gehen, dass er den Charakter einer grundherrlichen Last annahm[39]. Er bestand vorzüglich darin, dass dem Pflichtigen eine Mahlzeit gereicht oder einzelne Nahrungsmittel angeboten wurden. War der Hörige mit einem Fuhrwerk gekommen, mußte auch das Pferd versorgt werden[40]. An die Stelle dieser Darreichungen von Naturalien tritt später meist ein Zehrgeld. Den bei diesen Entschädigungen aufgewandten geringen Leistungen entsprechen auch bestimmt festgesetzte Mengen, die bei Lieferung von Abgaben aus derem Bestand herkömmlicherweise wieder zurückgegeben wurden; soweit es sich um Lebensmittel handelt, meist zum Zwecke gemeinsamen Verzehrs[41]. Bei der in der Frühzeit üblichen periodischen Lieferung von Gebrauchsgegenständen war es Sitte, die entsprechenden alten Gegenstände wieder zurückzugeben[42]. Gemäss seiner höheren Stellung geniesst der Meier des Haupthofes bei gemeinsamen Verköstigungen anlässlich der Ablieferung von Zins und Gefällen mehr und bessere Verpflegung

39) Dies war besonders in späterer Zeit bei nicht mehr voll ausnutzbaren Dienstleistungen der Fall. (Schotte Bauernstand 1o, Abel 143-4).

4o) "et habebunt bonum convivium" (Pfaff, Helmarshausen 1193), sie sind auch für den Rückweg mit Broten zu versorgen (Wig.Arch.I4 5o), überhaupt bei Reisen "von des ampts wegen" zu verköstigen. (Loener Hofrecht 1363 (1547) nach J. Grimm Weisth. III 1842 148; vgl. auch v.Detten 7o).

41) Was ausserdem über den vorher festgesetzten Anteil der einkommenden Abgaben verzehrt wurde, war zu bezahlen.Beliebt war zum Beispiel der Verzehr des besten Schweins bei einer Schweinelieferung (dies neben Roggen u. Hafer in Schwelm, J. Grimm Weisth. III 32). In Werden wurden 4-5% der Brote zu diesem Zweck zurückgegeben (Kötzschke 19). Einen anderen Charakter trugen Gegengaben zum Zeichen der Dienstbarkeit, wie sie uns z.B. in Freckenhorst begegnen (CTW I 75) bei Widderlieferung "tunc mittetur ei pellis in signum quod serviet". Für Gegenleistungen bei Abgabenentrichtung ist sonst noch heranzuziehen: CTW I 95, II 73 121 13o 136, IV 43 87.

42) Werden F§15 "quando nova vasa dat, vetera recipiet".

Ihm können auch allein die Kosten einer solchen Gasterei auferlegt sein, dafür erhält er einen entsprechenden Anteil des von ihm gesammelten Zinses[43].

Ausser den bisher behandelten Abgaben hat es - abgesehen von Teilbau- und Zehntleistungen - auch solche wechselnder Höhe, wechselnden Gegenstandes und verschiedener Entrichtungszeit gegeben. Es wurde davon in der Form einer in Staffelung sich allmählich steigenden Pacht besonders bei neu besetzten Hufen, die entweder vorher neu gerodet waren oder aber wüst gelegen hatten, Gebrauch gemacht. Es begegnen uns aber auch Zehnten mit Festlegung eines gewissen Mindestbetrages und andere Abgaben, die gegeben werden "secundum casus se offert"[44]. Zu Leistungen, die nur mehrjährigfällig waren, meist jedes zweite

43) CTW II 19 "mansionariis illa commestione idem sculthetus procurabit". In Werden ist besonders Heermaldermehl an die Fronhöfe zu liefern (vgl. auch S. 113 Anm.12 u. Kötzschke 72). Im Rahmen der Herforder Überlieferung stehen den Meiern in den nordwestmünsterländischen Hofesbezirken Tobenbüren, Rheine, Schöppingen und Wettringen nicht unerhebliche Lieferungen zu, besonders an Getreide, aber auch Honig, Schweine und Geld (CTW IV 39-41), in weiteren 1o Herforder Höfen gebührt ihm ein Drittel der Eichelmast (CTW IV 49, 54-55, 77, 81). In Meschede 2 Semmelleistungen, bestimmte Geldrenten und Haferbrot an die Meier (Seibertz Quell.I 38o-92). In Corvey, Südland, Bezirke Papenheim und Immighausen, geringe Beträge an Hafer, Weizen und Gerste (Wig.Arch.II 1 1-3). Den Freckenhorster Meiern stehen in den Villikationen Ballhorn, Jochmaring, Vadrup, Viehof und Ennigerloh durchschnittlich von 6o% der Pflichtigen Leistungen zu und zwar im einzelnen durchschnittlich 6 1/2 Scheff.Gerste, 3 1/2 Hafer, 1/4 Malz, 1/2 Roggen, 4 1/2 Pfg., daneben Weizen, Erbsen, Salz und Tuche in nicht nennenswerten Beträgen. Die Anteile der Pflichtigen und die der einzelnen Gegenstände sind dabei in den Hofesbezirken verschieden (CTW I 39-45, 47-49, 5o-52, 26-32, 33-38). In der Osnabrücker Überlieferung standen ihnen etwa Wortzinse und Getreideabgaben von Äckern zu: Rüssel, Bramsche u. Bokern (Möser 381, 388, 39o). Wesentlich beteiligt ist der Meier zur Zeit der sinkenden Grundherrschaft an den ungewissen Gefällen. So gebühren ihm z.B. im einzelnen "proventus curie .. tam in exuviis quam in census"(Inv.Ahaus S.4 1212); Verpachtungs-, Erbfalls-, Besitzeinweisungs-, Tausch- und andere Gebühren in Beziehung auf die ihm unterstellten Hufen, Aecker und Wälder (WUB III 375 124o); Anteil an Heergewäte und Gerade, sowie den Aufkünften der ungegessenen Hörigen (OUB II 436 1243 Meier zu Schlochtern); Sterbfalls u. Zehntrechte (Seibertz UB I 37o 1275/1332 Soester Schultenamt). Ueber Meierrechte im allgem. vgl. v.Below Landwirtschaft 1o8. Zu seinen Bemühungen ausserhalb der Zinsablieferung gehört z.B. die Verpflichtung, für die

Hofesleute Zuchtvieh zu halten; z.B. Eilpe 1 Zuchtochse, 1 Zuchteber, 1 Zuchtwidder (Grimm, Weisth.III 39); nach Brons (76) auch Vieh zur Ackerbestellung; als Entschädigung für beides kann ihm auch der Kleinzehnt gebühren (Kötzschke 29). Als Entschädigung allgemein erhält der Meier neben dem niessbräuchlichen Besitz eines bestimmten Gutes oder eines Anteils an dem ihm übergebenen Haupthof gelegentlich auch einen Anteil an den Erträgnissen des Herren- und Hintersassenlandes vgl. Wittich 305, Seeliger Forsch. 342, im einzelnen z.B. Schwelm Grimm Weisth.III 32; in Paderborn z.Zt. Meinwerks (11.Jh.) nur 15 Morgen zur Eigennutzung (Voss Busdorf 6); in Überwasser (CTW III 16)"1 mansus quem incolit villicus et redditus in suis usus accipit"; im Corveyer Nordland stehen ihm verschieden grosse "jugera salice terrae" zu, ähnlich im Südland, wir dürfen daher wohl mit Schily (76) sagen, dass Land und Naturalien von den Erträgen der Oberhöfe abzurechnen sind. Die Verbindung mit der Mühle wird auch gelegentlich deutlich: z.B. CTW II 41 Anteil an der Lühlenabgabe, dafür Versorgung des Müllers, auch in Osnabrück (Möser 413 Belm) Mühlenabgabe.
Wenn wir von Abgaben an am Sitz der Grundherrschaft selbst beschäftigte Hörige hören, so handelt es sich dabei doch wohl immer nur um Sonderleistungen im Rahmen der für die grundherrliche Zentrale überhaupt bestimmten Abgaben. Es ist dabei an erster Stelle an Bäcker, Koch und Zimmermann zu denken, vgl. dazu besonders die Corveyer (Wig.Arch.I4 52-54 II1,1-3), Herforder (CTW-IV) und Freckenhorster Überlieferung (CTW I 92-96). Grundsässig waren höchstens Müller (s.S.83f.), Hirten(vgl. Corvey 11.Jh. Nordland u. Schily 77), Jäger und Fischer; ihre Zinse richteten sich z.T. nach ihrem besonderen Beruf, vgl. Lamprecht I 777, Seeliger Forschungen 340-41.

44)Dieser Ausdruck in Osnabrück in den Bezirken Venne und Wiedenbrück (Möser 388-89, 395-98). Für die Festlegung eines Mindestbetrages vgl. Voss Busdorf 23. Von etwa 5% der rechtsweserischen Hufen Corveys (Kindl.I2 136-40) "varie census" (nur in der Niederschrift nicht näher ausgeführt?) Von einem Busdorfer Zehnten (Westf.Ztschr.4 129) heisst es "decima secundum quod potest convenire cum domino dec". Bei Abgaben, die als "incerti" oder "non certi" bezeichnet werden, darf man vielleicht eher an ein Schwanken aus äusseren Umständen denken (säumige und verweigerte Zahlung, wüstliegender Besitz).

Jahr gefordert wurden, gehören besonders Viehabgaben[45].

Neben der Abgabenlieferung zu bestimmten Terminen bildete die Grundherrschaft noch eine besondere Erhebung- und Nutzungsform für die ihr zufliessenden Abgaben und Gefälle aus. Sie verschrieb sich nämlich aus ihrem Besitz für bestimmte Zeiträume - wöchentliche, halbmonatliche und monatliche Leistungen kommen dabei vor allem in Betracht - feste Lieferungen und verlieh damit der wesentlich grundherrlichen Bestimmung der Abgaben besonderen Ausdruck. Diese als "servitia"[46] bezeichneten Leistungen sind unmittelbar für die hörigen Bauern, die sich nur im Rahmen ihrer gewöhnlichen Ablieferungspflicht daran beteiligen, nicht spürbar, sondern einzelnen Hofesverbänden insgesamt auferlegt. Eng mit naturalwirtschaftlichen Verhältnissen verknüpft, waren sie in einfacher Form schon bei den Oberhöfen in Gebrauch, als von diesen noch gar keine bestimmten Abgaben verlangt wurden, sondern sie noch ganz zur herrschaftlichen Verfügung standen. Im Zusammenhang mit der Forderung nur einer Leistung von Haupthof und Hintersassen griff man später auf sie zurück. Die für die Zentralverwaltung unpraktischen Naturalerträge der einzelnen Hörigenleistung gliederte man unter entsprechender Erhöhung der Hofesabgaben diesen an und gab sie so dem Inhaber des Hofes in die Hand[47]. Das "servitium" bildete nun eine Hauptform der grundherrschaftlichen Versorgung. Neben der Lieferung in den genannten Zeiträumen, zu der in einer festgelegten Abfolge die verschiedenen Hofesverbände

---

45) "alternis annis" (Westf.Ztschr. 4 127, Seibertz Quellen I 392-95), in Herford abwechselnd Schafe und Schweine (CTW IV 22-23).

46) "servitium" hat im Mittelalter sowohl die Bedeutung einer Tätigkeit als die einer Abgabe in Abhängigkeitsverhältnissen der verschiedensten Art (Bruno Heusinger AUF 1923 26).

47) Siehe oben S. 11f. Zu der Einführung des "servitiums" und die Folgen für die Hörigen vgl. Wittich 312-13; nicht zu verwechseln mit dem Königsdienst ("servitium regis" vgl. dazu S.109 Anm.5 und die dort genannte Arbeit von Heusinger) und den aus ihm herausgewachsenen Tagesdiensten ("diurna servitia"), die uns besonders in Corvey begegnen, wo sie für das abteiliche Hoflager im Frühjahr u. im Herbst gefordert wurden.

je nach ihrer Leistungsfähigkeit einmal oder mehrfach herangezogen wurden, konnte es auch gleichmässig an mehreren Jahresterminen geleistet werden[48]. Inhaltlich schlossen diese "Dienste" alles ein, was für die Bedarfsdeckung des grundherrlichen Haushalts in dem jeweiligen Zeitraum erforderlich war, unabhängig davon, ob es sich um Gegenstände handelte, die selbst erzeugt wurden oder nicht. Anfang des 14.Jhs. finden wir sie z.T. bis auf die Grundnährmittel, z.T. aber auch ganz in Geld gelöst, nachdem mit der Auflösung der Grundherrschaft und der weitgehenden Einschränkung ihres Naturalverbrauchs keine Verwendung mehr für sie bestand.

---

48) Von den 52 Wochendiensten des Osnabrücker Domkapitels bestreitet der Propst aus seinem Sondergut 1o, die 15 Höfe des Kapitelsgutes die übrigen 42, und zwar durchschnittlich 3, mindestens wird 1, höchstens 1o Wochendienste im einzelnen gefordert (Möser 128ff, Jellingh.1o1ff). Beim Domkap.Münster (Nottarp 16) wurde es so gehalten, dass der nahegelegene Brockhof den Reigen beschloss, so dass im Notfall auch schon vorher immer auf ihn zurückgegriffen werden konnte. Auch in Überwasser keine systematische Reihenfolge (CTW III 9-13), mit 1-15 Wochen Zwischenraum. In Utrecht je nach der Leistungskraft der einzelnen Villikationen ganze und halbe Monatsleistungen, im ganzen genau bestimmt und für alle Monate gleich (Muller, Utrecht 288). Verschiedene Leistungsfähigkeit und nicht Unvollständigkeit, wie Martiny 327 meint, ist doch wohl der Grund für Ablösungsbeträge von 1 1/2 u. 1 Mk. im Corveyer Nordland. In Essen auch eine bestimmte Abfolge der einzelnen Hofesverbände, in dem benachbarten Werden dagegen nur Leistungen zu bestimmten Jahreszeiten.

Durchschnitts-, Mindest- und Höchstleistungen einzelner Abgabengegenstände.

Nachdem wir bei Betrachtung der grundhörigen Belastung[1] schon ein Bild bekommen haben, wie es um die Leistung der verschiedenen Abgabengegenstände steht, sollen nun im Zusammenhang mit der Zahlungsweise einmal die am häufigsten vorkommenden Beträge untersucht werden, in denen die einzelnen Verpflichtungen erscheinen. Sie gestatten uns einen Blick in den Rahmen, in den die Abgabe jeweils hineingehört. Über eine obere und untere Begrenzung soll uns gleichzeitig die Einbeziehung der Höchst- und Mindestbeträge der verschiedenen Leistungen im Bereich der einzelnen Grundherrschaften unterrichten[2]. Lässt sich dabei eine zeitliche Entwicklung so gut wie gar nicht feststellen und spielen örtliche Verhältnisse mit der Bevorzugung niedriger und höherer Einzel- und Grenzbeträge keine über das im Rahmen der landschaftlichen Gegebenheiten der einzelnen Grundherrschaften zu Erwartende eine Rolle, so zeichnet sich im ganzen doch eine auffällige Übereinstimmung und Wiederkehr bestimmter Leistungen[3] ab. Diese treten besonders bei Getreide- und gleichlaufend bei Geldabgaben hervor. So zeigen sich beim Roggen im ganzen Verlauf der behandelten Zeit Summen - es ist dabei immer von Scheffeln die Rede -

1) Anhang S.1ff.
2) Herangezogen wurden:
   9/10.Jh.: Werden A3 A1 A4 B.
   11.Jh.: Corvey Nord- u. Südland, Freckenhorst und Herzebrock.
   12.Jh.: Werden E F, Corvey Südland, Osnabrück (Dom) Herford, St.Mauritz und Überwasser.
   13.Jh.: Werden G XIII, Osnabrück (Bischof), Herford, St.Mauritz und Oelinghausen.
   14.Jh.: Freckenhorst, Liesborn, Johanniter Steinfurt, Bergstift Herford und Meschede.
3) Über die wirkliche Höhe im Einzelnen ist bei den mitgeteilten Zahlen - insbesondere den Scheffelangaben nicht nur infolge der verschiedenen Massinhalte (Anh., S.15ff nichts ausgesagt, sondern auch, weil sie bei den hier erstrebten blossen Verhältniswerten, die nichts mehr als relative Zahlen sein wollen, keine entscheidende Rolle spielt. Als Ausgangspunkt für die Festlegung von Mindest- und Höchstleistungen wurden bei grösseren Grundherrschaften auch einzelne grössere Hofesverbände oder eine geschlossene kleinere Überlieferungsgruppe herangezogen (kommt nur Werden in Betracht, sonst wurde vom Rahmen der einzelnen Grundherrschaft her ausgegangen).

die ein mehrfaches oder einfaches einer Dreischeffelleistung[4] ausmachen, daneben auch solche, die in einem bestimmten Verhältnis zu einem Vierscheffelbetrag stehen. Im einzelnen sind an erster Stelle Leistungen in Höhe von 12 und 8 Scheffeln zu nennen, an zweiter solche von 3 und 15, schliesslich gehören auch noch zu den häufigeren Summen Beträge von 9, 24 und 3o, von 2, 4, 16 und 2o Scheffeln. Für Hafer ergibt sich ein ähnliches Bild, nur dass hier entsprechend dem geringeren Wert dieser Getreideart die Beträge im allgemeinen etwas höher sind. So steht an erster Stelle eine Leistung von 2o Scheffeln, an zweiter eine noch höhere von 24 und 3o, häufiger werden ausserdem geleistet 9, 18, 21, 33, 36 und 42, 8 und 16, 25 und 35 Scheffel, daneben einzelne andere, in der Regel nicht niedrigere Beträge. Bei dem in seinen Summen die Mitte zwischen Roggen- und Haferbeträgen haltenden Malz zeigt sich das folgende Bild: an erster Stelle erscheinen Leistungen von 12 und 15 Scheffeln, demnächst solche von 1o, neben anderen sind ausserdem noch erwähnenswert Beträge von 18, 21 und 27, von 4, 8, 16 und 2o Scheffeln. Bei der Gerstenleistung liegen die Verhältnisse ähnlich: 12 Scheffel stehen hier an der Spitze, 8 folgen ihnen an Häufigkeit, am dritten Platz erscheinen Abgaben in Höhe von 9, 15 und 24, 1o, 16 und 2o Scheffeln. Im Gegensatz zu dem grössere Beträge aufweisenden Hafer finden sich bei dem wertvolleren Weizen Abgabenbeträge, die bereits mit 1 Scheffel beginnen, unter denen eine Summe von 5 Scheffel am häufigsten, solche von 2 und 8 Scheffel an zweiter Stelle auftreten; abgesehen von der Leistung von 1 Scheffel sind dann noch von Belang solche von 4, 1o und 15, von 3, 6, 12 und 24 Scheffeln. Die Reihe der Hülsenfrüchte entspricht in etwa der des Weizens, bekanntlich sind die Erbsen diesem gleichwertig; mit 1 beginnend, treffen wir hier Leistungen in Höhe von 2, 4, 1o, 8 und 16 Scheffeln an, daneben solche von 3, 6, 12 und 15 Scheffeln, darunter hebt sich in dieser zersplitterten Leistung nichts besonders hervor. Bei der Abgabe von Schweinen und

4) Auf die Übereinstimmung mit der Heermalderabgabe dieser Höhe in Herford und Corvey sei hingewiesen.

Schafen ist die Einzahl durchaus führend, neben ihr treten 1 1/2, 2, 2 1/2 oder gar noch höhere Stückzahlen (-4) an Häufigkeit ganz zurück. Hühner- und Gänseabgaben halten sich in einem Rahmen, der etwa von 1 und 1o Stück begrenzt ist, unter ihnen hebt sich besonders die Zweizahl, daneben Leistungen von 5 und 1o Stück hervor; entsprechend dem häufigen Verhältnis von 1:1o zu Eiern, treffen wir bei diesen auf Lieferungen von 1o-1oo Stück. Bei Honig haben wir es mit der Leistung von 1-3 Krügen zu tun, neben Bruchzahlen ist hier besonders die Abgabe von 2 Stück zu nennen. Auch die Butterleistung hält sich mit einem Durchschnitt von 1-2 Krügen in ähnlichen Grenzen, näheres lässt sich bei dem geringen Vorkommen nicht herausstellen. Ähnliches ist vom Käse zu sagen, von dem häufiger 5 Stück (-27) gefordert wurden. Von Tuchen und Flachs wird gewöhnlich je 1 Einheit geleistet, Tuche aber auch in der Mehrzahl, z.B. zu 5 Stück; von Fellen sind jeweils 3 Stück zu liefern. Holz begegnet mit 3 und 4, daneben auch 5 Fuderleistungen. Die reichlich überlieferten Geldabgaben zeigen wieder ähnliche Verhältnisse, wie wir sie bei der Getreideleistung bereits antrafen. Entsprechend der Dreischeffelreihe dort ist hier eine solche von 3 Pfg. ganz deutlich zu verfolgen. Wenn innerhalb dieser die Leistung von 36 Pfg. an erster Stelle steht, so haben wir damit den Betrag vor uns, den wir für den in Geld gesetzten Grundzins errechneten[5]. Ihm nach stehen Beträge, die sich von 18, über 21 und 24 bis zu 3o Pfg. erstrecken, und die damit einer Leistung Ausdruck geben, die sich zur Hälfte und weniger aus Getreide ergänzt. Ausserdem sind aus der "Dreierreihe" noch zu nennen Summen von 6, 9, 12, 15, 48 und 54 bis zu 72 Pfg. (und mehr), aus der "Vierergruppe" solche von 4, 8 und 2o Pfg. Daneben begegnen häufiger auch ungerade Geldbeträge, d.h. solche, die nicht in diese beiden "Reihen" hineingehören, Sie liegen zwischen 1o und 38 Pfg. und unter ihnen fällt besonders ein Betrag von 14 Pfg. auf. Ihr Vorkommen läßt sich am ehesten aus der verschiedenen rechtlichen Zusammensetzung der Geldleistung einschliesslich der grösseren und

5) S. 61

geringeren Ablösungen erklären[6]. Die Höhe der Hofesleistungen verhält sich bei Getreide entsprechend wie die bei bäuerlichem Besitz. Hafer erreicht Beträge bis zu 216 Scheffel, wir erinnern uns dabei, dass die Haferabgaben unter den Hofesleistungen eine bedeutende Rolle spielen[7]. Die Weizenleistung setzt unten mit 9 Scheffel ein. Trotz der hier vorauszusetzenden grösseren Willkürlichkeit lässt sich doch eine Zwölferreihe, d.h. eine solche von Malterwert herausschälen. Wegen der geringfügigeren Überlieferung beschränken wir uns hier auf eine Erfassung der Gesamtgetreideleistung. Unter dieser treffen wir den Betrag von 84 Scheffel am häufigsten an. Daneben sind 24 und 72 Scheffel als Abgabensummen beliebt, an dritter Stelle stehen - ausser den für Hafer und Weizen bereits genannten Grenzzahlen Beträge von 12, 3o, 36, 42, 48, 51, 63, 78, 96, 12o, 18o und 192 Scheffel. Schaf- und Schweineleistungen - besonders die letztgenannten-halten sich in einem Rahmen von 2 1/2 bis 1o Stück. Wie bei Getreide leisten die Höfe auch von Geflügel und Eiern etwa bis zum Vierfachen von bäuerlichen Abgaben: Hühner -4o, Eier -36o, Gänse -9. Bei Tuchen treffen wir in erster Linie auf 1o, begegnen aber auch der Leistung von nur 1 Stück. Geld weist ähnlich wie Getreide eine, wenn auch nicht ganz so deutliche Zwölferreihe auf. Die häufigeren Leistungen belaufen sich dabei von 3o bis fast auf 3oo Pfg., innerhalb dieser Spanne treten Beträge von 48, 6o und 96 Pfg. besonders hervor. Die Mindestleistung von Roggen schwankt zwischen 1/2 und 6 Scheffel, die Höchstleistung zwischen 6 und 1o8 Sch., mehr als einmal begegnen Spannen von 1-24 und von 3-3o Sch., der Häufigkeit nach bildet die untere Grenze ein Betrag von 2, 3, 1, 6 Sch., die obere ein solcher von 24, 3o, 36, 4o Sch. Beim Hafer können die Mindestmengen von 1-12, die Höchstmengen von 2o-144 Scheffel unterschieden sein, der halbe Wert

6) Heerschillingsleistungen wurden nicht im einzelnen berücksichtigt, siehe dazu S.112, Anm.1o. Sie tragen hier nur in dem Fall zur Gestaltung des Bildes bei, wo sie die einzige Geldleistung darstellen.

7) S.76.

gegenüber dem Roggen wird dabei durch die doppelten Zahlen recht deutlich. Die untere Grenze beträgt häufiger 2, 1, 8, 12 Sch., die obere oft 6o. Die Mindestmenge beträgt bei Malz: 1-1o Sch., die Höchstmenge 11-12o Sch., häufiger erscheint die Spanne von 6-36 Sch., in der die häufigste obere und untere Begrenzung bereits zum Ausdruck kommt. Für Gerste treffen wir als Mindestsatz 1/2-1o Sch., als Höchstsatz 9-6o Sch., eine häufigere Spanne, sowie die obere und untere Begrenzung entsprechen den bei Malz erscheinenden Zahlen. Von Schweinen und Schafen, Hühnern und Honig seien nur die tatsächlichen Höchst- und Mindestleistungen sowie häufigere Spannen im einzelnen genannt: für Schweine ergeben sich da 1/2 -3, häufiger 1-2 und 1-3, für Schafe 1/3 - 4, häufiger 1/2 - 4, für Hühner 1/2-24, häufiger 1-2, Honig 1/2-7 1/2, häufiger 1-4. Von den übrigen Naturalleistungen sei abgesehen. Bei Geld können die Mindestansätze von 1/2-12, die Höchstansätze von 24-3oo betragen, an der unteren Grenze erscheinen am häufigsten 6 und 1/2 Pfg., an der oberen 24 und 72 Pfg. Die den Verhältnissen beim Getreide gegenüber höheren Ansätze erklären sich daraus, dass die Geldleistung infolge von Ablösungen häufig einen grösseren Teil der Abgaben, wenn nicht die gesamten Pflichten einschliessen kann.
Von Nachrichten über Mindest- und Höchstleistungen der Höfe wird Abstand genommen, da sie uns ausser dabei zu Tage tretenden grossen Unterschieden kein irgendwie weiterführendes Ergebnis vermitteln würden.

Die besondere Form des Teilbaus.

Eine Leistung, die einmal in ihrer Form - deswegen sei sie hier im Anschluss an die Zahlungsweise behandelt - zum anderen aber wegen der in ihr zum Ausdruck kommenden Schwere der Belastung recht aufschlussreich, schliesslich auch für die Entwicklung der Abgabenleistung im ganzen nicht ohne Belang ist, ist der sog."Teilbau". Wie beim Zehnt ist hier nicht eine feste Menge bestimmt, deren Leistung gefordert wird, wir erfahren vielmehr nur etwas über das Verhältnis, in dem sie zum Gesamtertrag steht. Inhaltlich ist der Teilbau im wesentlichen auf Getreide und andere feldmässig angebaute landwirtschaftliche Erzeugnisse beschränkt. Nach den uns zur Verfügung stehenden Quellen scheint er im allgemeinen nicht sehr verbreitet gewesen zu sein. Ob man ihn darüber hinaus überall da vermuten darf[1], wo zwar von Abgaben die Rede ist, ohne dass diese aber genauer umschrieben sind, ist zweifelhaft. Allerdings war es bei den meist ziemlich gleichen Sätzen wohl nicht immer nötig, diese über die Bezeichnung "manipulos" hinaus schriftlich besonders festzulegen. Ein Abweichen von den landläufig herkömmlichen Quoten hätte hier schon gleich eine so fühlbare Mehr- oder Minderleistung bedeutet, die nicht so leicht durchzusetzen war, wie langsame und allmähliche Steigerung oder Verringerung mengenmässig festliegender Abgabenbeträge. Wo uns Teilbau neben den anderen Formen der Abgabenleistung begegnet, ist sein ausdrücklich genannter Anteil recht gering und umfasst gewöhnlich höchstens ein Viertel der Leistungen aller Pflichtigen[2]. In seiner räumlichen Ausbreitung sind keine besonderen Unterschiedlichkeiten festzustellen. In seiner zeitlichen Entwicklung lassen sich da-

1) Dieser Ansicht ist Philippi Dale 373.
2) Osnabrück: 25% von über 50 Höfen, darunter die bedeutendsten, und nur 4% der etwa 400 Hufen (Möser 374ff 1240). Lehnsträger der Grafen v. Ravensberg: 20% von 5 Höfen, dagegen nur 3% der Hufen (WUB VI 1206 um 1280). Liesborn: 16% der 6 Höfe (CTW V 321ff). Gravenhorst: 10% der Erben (Inv.Tecklenb. 6-7, entsprechend in Oelinghausen (Seibertz Quellen II 410-16). Vreden 4% (Brons 79), entsprechend Marienfelder Lehnsgüter (WUB III 1687 1200). Iburg: "fast nur Höfe"(Donnerberg 71). Willebadessen: "Teilbauleistungen unter den Kurien"(Stiewe 15).

gegen zwei Richtungen beobachten, beide mit entgegengesetztem Ziel. Sie lösen einander ungefähr ab, können sich aber auch noch überschneiden[3]. Die erste bietet uns das Bild allmählicher Abschaffung des noch als urtümliche Abgabeform empfundenen Teilbaus und seine Ersetzung durch teilweise vergeldlichte Abgaben. Dagegen nimmt die neue Entwicklung gerade an diesen Anstoss, da sie den Grundherrn nicht an der Steigerung der Bodenrente teilnehmen lassen und nur für den Bauern durch die Vermehrung des Ertrags, grössere Absatzmöglichkeiten und die fortschreitende Entwertung des Geldes von Vorteil waren[4]. Nicht immer ist das Ergebnis dieser Entwicklungen eindeutig, sowohl im Endstadium der einen wie aus dem Beginn der anderen begegnen Abgabenleistungen, die den Teilbau mit Lieferung fest umschriebener Erträge oder von Geld zur Wahl stellen, und zwar meist zu der des Grundherrn[5]. Unabhängig von diesen wahlweisen Leistungen ist es, wenn neben Teilbauforderungen gelegentlich Vieh- und Geldabgaben erscheinen; besonders bei Vieh war eine verhältnismässige Leistung vom Ertrag nicht möglich, dies hatte sich ja auch bei der Forderung des Blutzehnten ergeben[6].

3) So wurde etwa das Bestreben der Osnabrücker Meier nach Fixierung erst um 1300 erreicht, als die neue Entwicklung auf den Teilbau hin auf der anderen Seite schon wieder in vollem Gange war, vgl. Kirchhoff 29, 36; auch in Iburg spät dieses Bestreben, vgl. Donnerberg 71.

4) Siehe dazu auch die Zehntentwicklung S.118ff. Lamprecht I 919 bringt die Steigerung der Teilbauforderungen in der Stauferzeit mit dem Einfluss in Verbindung, der von den zu jener Zeit weit ausgedehnten Ausbauländereien ausgegangen sei. Wittich 322 mit der Aufhebung der Hörigkeit, die dem Grundherrn vielfach Gelegenheit zu einem Abgabenwechsel nicht nur in Bezug auf die Höhe, sondern auch hinsichtlich ihrer Form geboten habe.

5) Westf.Ztschr. 4 123-25:"nisi in certa summa conveniunt cum preposito vel eius nunciis". Johanniter Steinfurt (Niesert UB V 112): 4mal mit fester Leistung zur Wahl. In Gravenhorst (Inv.Teckl.6-7) wahlweise Leistung eines Hofes.

6) Vgl. dazu auch Blutzehnt S.122. Osnabrücker Höfe meist zusammen mit Schweinen 4(2-10), 2mal mit je 5 Zehntschillingen u. 4 Urnen Honig (Möser 374ff); im dompropsteilichen Register gelegentlich mit Schweinen und Geld, meist jedoch allein (Möser 128ff, Jellingh.101ff). Auch in Steinfurt zusammen mit Schweinen (Niesert UB V 112); in Busdorf neben Hühnern, Eiern und 1 Schwein (WZ 4 123-25). Ähnlich auch noch im späteren 14.Jh.: Hl.Geist Hospital Osnabrück (Osn.Gesch.Qu.IV 1927 71) neben Geld und sonstigem: Johanniterkommende Lage neben Viehleistungen (Sudendorf Beitr.47).

Gehen wir dem Teilbau herkunftsmässig nach, so treffen wir auf ihn in unseren Quellen häufiger bei Haupthöfen einer Grundherrschaft als bei derem an Hörige ausgetanen Besitz, und zwar zeigt er sich dort vornehmlich in der zweiten der eben geschilderten Entwicklungslinien. Vorher hatten die Haupthöfe gerade den allmählich immer mehr verfeinerten und umfangreichen Forderungen des naturalwirtschaftlich ausgerichteten grundherrlichen Haushalts dienen müssen, der genau bestimmte Mengen benötigte und nicht von den durch Witterung und andere Zufälle bedingten Ertragsschwankungen bei Teilbauleistungen abhängig sein wollte. Jetzt ging es ihm um einen möglichst bequemen Bezug von Massengütern, die zumeist verkauft wurden; dabei bot nun das Teilbausystem durch seine verhältnismässig hohen Getreideforderungen eine gute Erfassungsmöglichkeit. Ausserdem konnten die Höfe wegen des grösseren Umfangs ihrer Erträge und des im Verhältnis dazu geringen Eigenverbrauchs zu einem höheren Teilbausatz herangezogen werden als bäuerlicher Besitz. Hier war der für den Lebensunterhalt der aufsitzenden Familie nötige Anteil der Erzeugung um so grösser, je kleiner Umfang und Ertrag des Ackers waren. So begegnen uns in der Überlieferung nur wenig mehr Teilbauhufen als -höfe, während doch rein zahlenmässig diese jenen ganz weit nachstehen[7]. Auch von Einzel- und Splitterbesitz ist uns Teilbau als Form der Abgabenleistung bezeugt[8].

---

7) Siehe die bereits Anm.2 genannten Verhältnissätze. In den folgenden 8 Fällen stehen z.B. 34 Teilbauhöfen nur 41 Teilbauhufen gegenüber: Busdorf (Westf.Ztschr.4 123-25), Hl.Geist Soest (Seibertz UB II 676), Lehnsträger der Gf.v.Ravensberg (WUB VI 12o6 um 128o), Gravenhorst (Inv.Teckl.6-7), Osnabrücker Tafelgut und Domkapitel (Möser 374ff, 128ff, Jellingh.1o1ff), Heil.Geist Osnabrück (Osn.Gesch.Qu.IV 1927 71-3), Johanniter Steinfurt (Niesert UB V 1o3ff).

8) Auch die Zisterzienser wandten nach Entbindung von der Vorschrift, alles Land selbst zu bebauen, für weniger fruchtbare und entfernte Ländereien seit Beginn des 13.Jhs. den Teilbau an: L. Dolberg Stud.u.Mitt.a.d.Zisterz.u.Bened. Orden 13 1892 224 (Die Cistercienser Mönche und Konversen als Landwirte und Arbeiter).

Die Höhe des von der Grundherrschaft geforderten Anteils konnte recht verschieden sein und von der Hälfte der Erträge bis zu einem Sechstel und weniger betragen[9]. Halbpacht treffen wir für die bäuerlichen Grundleistungen in unserem Raum nicht an. Sie beschränkt sich hier auf gewisse Wald- und Gartenfrüchte und begegnet daneben in unseren Quellen nur in den rhein- und moselländischen Weingütern westfälischer geistlicher Grundherrschaften[10]. Auch die genannten geringen Forderungen begegnen nur selten, und in Beschränkung auf neu urbar gemachte, gerodete oder entwässerte Ländereien. Sie gelten hier meist nur für eine bestimmte Freizeit, nach deren Ablauf sie sich dann zu der durchschnittlichen Höhe steigern[11]. Als diese haben wir die Forderung der 3. und 4. Garbe anzusprechen. Im Anschluss an die oben getroffenen Feststellungen können wir sie insofern noch näher festlegen, wenn wir sagen, dass die 3. Garbe hauptsächlich von Oberhöfen zu entrichten war, die 4. aber Bauernwirtschaften auferlegt wurde. Weitere räumliche Unterschiede und solche zeitlicher Art lassen sich nicht nachweisen. Die allgemeine Entwicklung auf die 3. Garbe hin lässt sich aus dem grundherrlichen Bestreben zum Anziehen ihrer Berechtigungen erklären. Dazu tritt in Bezug auf den Teilbau noch die den Höfen günstigere Über-

---

9) Lamprecht I 944 2.-6. Korn, v.Below Landwirtsch. 76 2.-4. Teil. 6.Korn z.B. auch WUB III 492 1248.

10) In Oelinghausen mehrfach bei Nüssen (Seibertz Quell.II 41o-16). In Vreden wahlweise statt Mästung oder Schweinelieferung 1/3 - 2/3 des Eichelanfalls (Brons 56). Halbpacht war zunächst auch bei den Werdener Höfen am Niederrhein üblich gewesen, wurde jedoch später auch durch Drittelpacht ersetzt (Kötzschke 24, 28).

11) Auf dem Rottland sind sie überhaupt zunächst üblich (der davon ausgehende Einfluss wurde oben Anm. 4 bereits erwähnt). Dieser Ansatz schien hier zunächst der gerechteste, da vorher der zu erwartende Ertrag noch nicht überschlagen werden konnte, um eine diesem gemässe feste Leistung zu fordern (Lamprecht I 919, er spricht von der 5.und 7.Garbe (I 475 514).

lieferung, bei denen die Forderung der 3. Garbe ja von vornherein vorherrschend war[12].

Wo uns Ausnahmen begegnen, hatten diese ihren Grund neben den jeweiligen rechtlichen Verhältnissen, die höhere bzw. geringere Forderungen gestatten bzw. zuliessen, vor allem in der Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens, von dem sie gefordert wurden. So dürfen wir die 3. Garbe bei schwerem und gutem Boden, die 4.,bei leichtem und schlechtem Boden erwarten[13]. Dabei wurde nicht nur nach ganzen Höfen und Hufen geschieden, oder gar nach ganzen Landschaften - dem stand schon die Rechtslage in dem einzelnen Falle entgegen - sondern es konnte auch innerhalb einer und derselben Wirtschaftseinheit die Güte des Bodens berücksichtigt werden[14]. Daneben kann die Höhe der anteilsmässigen Forderung auch nach den Erzeugnissen,in denen sie zu liefern war, unterschieden werden[15], wohl im Zusammenhang mit derem verschieden grossen Ertrag. Ein sicherer Weg, die Erträge der einzelnen Getreidearten jener Zeit zu berechnen, bietet sich uns nicht; wir dürfen höchstens annehmen, dass die Sätze nicht weit unter denen des ausgehenden 18.Jhs. gelegen haben[16].

12) Höfe 3. Garbe: Osnabrück 12.u.13.Jh.(Möser 128ff,Jelling . 1o1ff, Möser 374ff), Ravensberger Lehen (WUB VI 12o6 128o), Gravenhorst (Inv.Teckl.6-7),Oelinghausen (Seibertz Quellen II 41o-16), Hl. Geist Osnabrück (Osn.Gesch.Qu.IV 1927 71-73), Hl.Geist Soest (Seibertz UB II 676),Steinfurt (Niesert UB V 112).
Höfe 3.oder 4.Garbe: mit Entwicklung auf 3.Garbe bzw. einem Anteil von Dreiviertel 3.Garbe in Werden 12.Jh. (Kötzschke 87) und beim Domkap. Münster 14.Jh.(CTW II). Bäuerl.Besitz 3.oder 4.Garbe:Vreden 14.Jh.(Brons 79). Überwiegend 4.Garbe: Hl.Geist Osnabr.14.Jh. Fast nur 4. Garbe: Tafelgut Osnabrück 13.Jh.(Möser 374ff. Nur 4.Garbe: Busdorf 12.Jh.(Westf.Ztschr. 4 123-25), Gravenhorst (Inv.Teckl.6-7), Ravensberger Lehen (WUB VI 12o6 128o) u. Gertrudenberg (della Valle 221) im 13.Jh., Steinfurt (Niesert UB V 112) und Lage (Sudendorf Beitr.47) im 14. Jh. In der Literatur spricht v.Below, Probleme 56, allgem. von der 3. Garbe, was für unser Gebiet also nur bedingt zutrifft.

13) Philippi Dale 373, vgl. auch Stüve Lasten 41 und Rothert Osn.Mit. 58 1938 231.

14) In Busdorf (Westf.Ztschr.4) 9 Hufen eines Hofesverbandes von 18 Morgen die 2. Garbe, im übrigen die 3. Garbe. Hof Haste (Ruller Güter im 14.Jh. Carl Stüve, Gesch.d.Hochstifts Osnabrück II Jena 1872 83o, Anm. 8o1):"curia nostra solvit 3.manipulum ex una parte aquae, et 4.manipulum ex altera parte".

15) Steinfurt (Niesert UB V 1o5) "4.manipulum de averlant, 3.manipulum de aliis agris".

16) Vgl. S.133 Anm. 13.

Die räumliche und zeitliche Verbreitung von Naturalabgaben in Westfalen[1].

Vor Beginn unserer Untersuchung müssen wir uns den grossen westfälischen Raum, von dem wir zu Anfang der Arbeit ausgegangen waren, noch einmal wieder vor Augen rufen. Über die Provinz Westfalen, von der nur die stammesfremden Gebiete des Siegerlandes und der Grafschaft Wittgenstein unberücksichtigt blieben, und das Land Lippe hinaus, griff er besonders nach Norden weit aus. Dieser Bereich von den friesischen Grenzmooren bis zu den Bergen des Hochsauerlandes, zwischen Niederrhein und Weser, ist in sich natürlich recht unterschiedlich. Wollen wir ihn für unsern Zweck auswerten, ist es erforderlich, ihn einigermassen sinngemäss aufzugliedern. Von den historischen Territorien auszugehen, empfahl sich daher nicht. Einmal verläuft die Fragestellung ganz unabhängig von ihnen, zum andern war die Ausbildung von Gebietsherrschaften während der behandelten Jahrhunderte noch im Flusse. Aus dem Rahmen der einzelnen Grundherrschaften heraus die Gliederung vorzunehmen, konnte gleichfalls nicht unser Ziel sein. Es war je ein nicht unwesentliches Anliegen dieser Untersuchung, über die Schau von der Grundherrschaft her hinauszukommen und einen Gesamtüberblick zu gewinnen. Zudem besitzen die grundherrschaftlich fassbaren Räume ganz verschiedenen Umfang, den sie in unterschiedlicher Ballung und Streuung, sich immer wieder gegenseitig überschneidend, erfüllen. So schien es am zweckmässigsten, von dem für die einzelnen Ortschaften überlieferten Material auszugehen und diese zunächst im Rahmen der heutigen Kreise zusammenzufassen und auszuwerten.[2] Auf diese Weise ergaben sich etwa vierzig Einheiten, die für eine Übersicht eine zu grosse Zersplitterung bedeutet hätten, Ihre Summierung zu einem Ganzen erschien nicht nur wegen der verschiedenen landschaftlichen Gegebenheiten, sondern vor allem auch wegen der teilweise unsicheren und abweichenden Masse[2a] untunlich. Es war daher das Gegebene, mehrere jeweils in einem grösseren Verbande zusammenzufassen. So bildeten sich

1) Anhang S. 9 ff.
2) Zum Vergleich wird dabei jeweils anmerkungsweise auf grundherrschaftliches Material als solches verwiesen.
2a) Anhang, S. 15 ff.

neun Bezirke heraus[3]. Zwei von ihnen umfassen hauptsächlich hauptsächlich das sogenannte "Nordland", eine der Ausdrucksweise der Corveyer Überlieferung entnommene Bezeichnung, die später auch von Osnabrück aus in etwas verengter Beziehung angewandt wurde, ein Dritter vereint dessen Osnabrücker Anteil zusammen mit den westlichen Ausläufern von Wiehengebirge und Teutoburger Wald. Ein weiterer erstreckt sich auf das Westfälisch-Lippische Weserbergland, jedoch unter Ausschluß von Paderborn und Corvey, denen eine eigene Behandlung vorbehalten blieb. Zwei Bezirke teilen sich in das Münsterland, den Abschluss bilden Hellweg und das südliche Bergland. Zu berücksichtigen ist, dass die Grundlage dieser teilweise durch geographische Begriffe umschriebenen Räume die politisch - verwaltungsmässige der Kreise ist; die angewandten Bezeichnungen sollen daher nicht mehr als einen allgemeinen Hinweis auf die Lage der behandelten Gebiete überhaupt geben.

Innerhalb dieses Rahmens sollen uns die für die Zeit vom 9. bis zum beginnenden 14. Jahrhundert überlieferten Naturalabgaben als Ausgangspunkt und zur Grundlegung eines Bildes über die landwirtschaftlichen Verhältnisse im westfälischen Raum dienen. Es darf dabei weniger auf die Abgabenmengen ankommen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, als auf die sich in ihnen ausdrückenden Verhältniswerte. Sie vermögen vielleicht etwas über Anbau und Viehzucht in den einzelnen Gebieten und in den verschiedenen Jahrhunderten auszusagen. Dass die reiche und gesicherte Überlieferung einer Zeitepoche den Vorzug vor einer nur spärlich belegten verdient, versteht sich dabei von selbst[4].

---

3) Vgl. dazu die Karten, Anhang S. 32 ff.
Genannt seien an dieser Stelle zwei neuere Arbeiten, die den westfälischen Raum in ähnlicher Weise umschreiben und untergliedern: Wilh. Busch, Das Gefüge der westfälischen Landwirtschaft, Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- u. Volkskunde I2, Münster 1939, und Wilh. Müller-Wille, Die Naturlandschaften Westfalens, Westf. Forschungen V 1-2 194 1-78; auf das Werk "Der Raum Westfalen" wurde bereits S. 1 Anm. 1 hingewiesen.

4) Zehnten in ihrer urspr. Form (S. 118ff) und andere Teilbauleistungen (S. 155ff) würden natürlich die Anbauverhältnisse am getreuesten widerspiegeln, bekanntlich wird aber über ihre Zusammensetzung im einzelnen nichts ausgesagt.

Die Erträgnisse des Ackerbaus nehmen nicht nur unter den Abgaben den breitesten Raum ein, sondern sind auch einer Auswertung am günstigsten. Über die Viehhaltung und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Leistungen lässt sich bereits weniger aussagen, ein allgemeiner Eindruck - zumal hinsichtlich des Vorkommens von Schweinen und Schafen - kann aber auch hier gewonnen werden. Von anderen Abgabengegenständen lässt sich aus unseren Quellen kaum Erschöpfendes ermitteln. Zu einer Abrundung des Gesamtbildes vermögen sie aber dennoch wohl beizutragen.

Zu den Erzeugnissen des Ackerbaus rechne ich alle feldmässig angebauten Früchte neben den Hauptgetreidearten[5] Roggen, Hafer, Gerste, (Malz) und Weizen auch die Hülsenfrüchte[6]

5) Weizen (tricicum), daneben gelegentlich Spelz und Dinkel, dieser wird einmal auch mit "frumentum" umschrieben (WUB VII 218 1222 Kr.Büren). Roggen (siligo, die klassische Bedeutung "Weizen" trifft zweifellos für unsere Zeit nicht mehr zu, Rüthnings entsprechende Übersetzung im OldUB V 9, 6o u.a.m. ist sicher unzutreffend; die alte Roggenbezeichnung "secale" ist schon in karolingischer Zeit nicht mehr in Gebrauch, mit Ausnahme des ältesten Werdener Urbars, das die Form "sigilis" gebraucht, wird allgemein die erstgenannte Bezeichnung angewandt), als "das" Korn und die Hauptbrot-frucht Westfalens meist auch unter den allgemeinen Bezeichnungen "annona" und "frumentum" zu vermuten. Er ist mit der Gerste am "Mengkorn", mit dieser und Hafer am "dreierlei Korn" beteiligt.
Gerste (hordeum), "das" Biergetreide, erscheint daher oft als Malz (bracium), wird aber auch sonst für die menschliche Ernährung und zu Futterzwecken verwandt, in der Frühzeit die erste der Getreidearten.
Hafer (avena), in den Marschen (vgl.Swart, Agrargeschichte 112) und im Bergland "das" Korn, trägt in seinen Überschussgebieten auch den Hauptanteil am Malz (bracium), ausser für den menschlichen Verzehr besonders als Pferdefutter wichtig. Im 14.Jh.(Niesert UB V Johanniter Sternfurt) wird auch einmal eine geringe Menge "weisser" Hafer genannt. Malz (bracium), zur Bierbereitung bestimmtes Getreide verschiedener Herkunft, neben Gerste und Hafer (s.o.) kann dies auch Roggen und Weizen sein (letzteres belegt in Amelunxen, Kindl. II2 225; dazu auch Teute 59. Derselbe zu den Getreidearten im alten Sachsen allgem.94-95).

6) allgemein "legumina", im besonderen Erbsen (pisae), von denen gelegentlich "weisse" seltener "schwarze" (z.B. Niesert UB V Johanniter Steinfurt genannt werden, und Bohnen (fabae); bei der Allgemeinbezeichnung ist häufiger an die Erbse zu denken. Einmal werden auch die als Pferdefutter dienenden Wicken erwähnt (Niesert UB V Johanniter Steinfurt). Halb aus Hülsenfrüchten und Weizen besteht das sog."Ovetkorn" (WUB III 4oo 1242). Im ältesten Freckenhorster Heberegister begegnet als Hirseart der "penik" vgl. CTW I 256 ; Teute 3o spricht von Kolbenhirse oder Rennich).

Hingewiesen sei ebenfalls auf Gemüse und andere Gartengewächse, die nicht oder wenig erwähnt werden, mit deren Anbau (so der einiger Kohl- und Rübenarten nach Philippi, Gesch.Westfalens 86) aber sicher zu rechnen ist. Vgl. auch Moriz Heyne, Das deutsche Nahrungswesen, Leipzig 1901

Den Flachs[7] möchte ich dagegen im Zusammenhang mit der bäuerlichen Leinwanderzeugung behandeln, die Gemässe, in denen er erscheint[7a] lassen zudem einen Vergleich mit den sonstigen Feldfrüchten nicht zu.

Unter den Hauptgetreidearten lässt sich ein Bild des Roggenanbaus am ehesten gewinnen. Nicht nur wegen seiner hervorragenden Stellung, sondern weil es sich bei ihm um eine in erster Linie bäuerliche Leistung handelt. Der Weizen wird erst im späteren Mittelalter ein Nahrungsmittel weiterer Volksschichten, während unseres Zeitraums dient er überwiegend nur einem beschränkten Luxusbedarf. Aufs Ganze gesehen unbedeutend, tritt er auch in der Regel in ganz geringen Mengen auf; grössere Einzelleistungen - besonders herrschaftlicher Betriebe - vermögen daher bereits das natürliche Bild zu stören. Der Bereich der Zufälligkeit spielt daher bei seiner Überlieferung eine besonders grosse Rolle[8]. Bei Betrachtung der Hafer- und Gerstenabgaben ist ihre Verwendung als Braugetreide zu berücksichtigen. Sie bringt bei der gemeinsamen Bezeichnung als Malz einige Unsicherheit in das gegenseitige Verhältnis, indem sich nur teilweise ein auf das Herkunftsgetreide bezüglicher Zusatz findet[9]. Die Bezeichnungen Sommer- und Winterkorn erscheinen in den Quellen nur ganz ausnahmsweise[10]. In der Regel wird es so gewesen sein wie noch heute, dass die Winterfrucht Roggen neben unbedeutendem Weizen dem Sommerpaar Hafer und Gerste gegenübersteht[11].

---

7) "linum", wie die Hülsenfrüchte auch in grossen Feldgärten (siehe auch Teute 58) gezogen. 7a) Anhang, S.19.

8) Bei Nennung von Weizenleistungen in grundherrlichen Quellen darf man wohl auch eher als in anderen Fällen an die blosse Festlegung von Rechtsansprüchen denken, die bei diesem wertvollsten Korn wichtiger ersdhien als bei den anderen Getreidearten.

9) "bracium hordeacum" bzw. "avenaticum" (s.o.Anm.5), wo dies nicht der Fall ist, geht man wohl nicht fehl, wenn man im Malz das Getreide vermutet - Gerste oder Hafer - das in der betreffenden Landschaft auch im übrigen den ersten Platz einnimmt (vgl. auch Kuske 35, er spricht auch davon, dass eine Mischung der Getreidearten vorgekommen sei). Vom Standpunkt des Verbrauchers war Haferbier das Getränk der einfachen Leute, Gerstenbier das der gehobeneren Schichten (über Bier im allgem. vgl. Kuske 35-8, als Abgabenleistung siehe S.2oo).

1o) z.B. CTW IV 15o.

11) Kuske 28.

Der Anteil der Hülsenfrüchte ist an den Getreideabgaben gemessen in der Regel überall gleich gering; von ihnen ist die Erbse die weitaus häufigere Frucht, nur im Norden und Westen überwiegt die Bohne[12]. Auch sie gehören zu den Leistungen, bei denen ein Rückschluss von den Abgaben auf Verbreitung und Anbau nicht ohne weiteres gezogen werden darf. Ein grosser Teil des Bedarfs wird wohl im herrschaftlichen Eigenbetrieb gedeckt worden sein, wie auch schon ihr Anteil an den Abgaben von Herrenhöfen grösser ist als der von bäuerlichem Besitz[12a].

Bei der nun einsetzenden Betrachtung der oben kurz umrissenen Bezirke werden die einzelnen Kreise je nach der Bedeutung ihrer Überlieferung und ihrer Eigenständigkeit ausführlicher oder nur flüchtig zu besprechen sein.

Fangen wir mit unserer Untersuchung im Norden an, so treffen wir zunächst auf das Emsland, das sog. Oldenburger Münsterland und das Gebiet der Grafschaften Hoya und Diepholz. Die emsländische Überlieferung ist am besten für das 11.Jh., am schlechtesten für die erste Hälfte des 13.Jhs. Bei dem Fehlen irgendwie bedeutender einheimischer Grundherrschaften - häufiger finden wir nur das Bentheimer Kloster Wietmarschen erwähnt[13] - steht uns neben Nachrichten von Einzelurkunden im wesentlichen Corveyer und Werdener Quellenmaterial für die ersten vier behandelten Jahrhunderte zu Gebote. In den Kreisen Bentheim und Lingen am Südrand des Gebietes finden sich schon häufiger Leistungsverpflichtungen an Grundherrschaften des benachbarten Münsterlandes. Im einzelnen fehlen seit dem 13. Jh. Nachrichten für Aschendorf-Hümmling. In Meppen setzen sie nur in der ersten Hälfte jenes Jh. aus, im übrigen sind

12) Die Erbse erscheint als die feinere Pflanze gegenüber der bäuerischen Bohne, so sind etwa in dem Einkünfteverzeichnis der Grafen von Dale im allgemeinen die Erbsen seltener, um jedoch auf den Haupthöfen zu überwiegen (Philippi, Dale 375, 387-388). Über das Verhältnis der Abgaben von Hülsenfrüchten zu denen von Getreide überhaupt siehe S. 49 (bäuerl.Besitz) u.S.78 (herrschaftl. Betriebe).

12a) S. 78.

13) Ein wahrscheinlich aus dem 11.Jh. stammendes Wietmarscher Zehntregister liegt gedruckt vor (Inv.Steinf.263-4), enthält aber meist blosse Malterangaben, bei denen es sich wohl um Roggen handeln dürfte.

Abgaben hier wie in der Grafschaft Bentheim erst seit dem 1o. Jh. überliefert. Der Roggen (8o%) ist schon früh durchaus führend[14], neben ihm bleiben Gersten- und Haferabgaben (1o bzw. 8%) ungefähr gleich geringfügig; Malz und Hülsenfrüchte finden sich nur in Lingen und Bentheim (hier nur Bohnen) und sind von unwesentlicher Bedeutung, Weizen tritt nur einmal mit einem kleinen Betrage im südlichen Teile von Lingen auf. Um die Überlieferung dieses Kreises ist es überhaupt von allen emsländischen Kreisen am besten bestellt. Ein etwas stärkeres Hervortreten der Gerste (25%) im 11.Jh. und ein Haferanteil, der unter dem Durchschnitt des gesamten Emslandes liegt, deuten auf einen besseren Boden und die Nachbarschaft zum Münsterlande; darüber hinaus lassen sich weitere bemerkenswerten Züge nicht aufzeigen. Die bis zum Beginn des 13.Jh. spärlichen Nachrichten aus der Grafschaft Bentheim lassen seitdem die Gerste verhältnismässig stark hervortreten (35%). Der Einfluss des Münsterlandes, dem der Kreis trotz einer nur kurzen gemeinsamen Grenze sein Gesicht mehr zukehrt als dem übrigen Emslande, von dem ihn weite Moore abschliessen, kommt wohl darin zum Ausdruck. Die Vorrangstellung des Roggens ist jedoch auch hier unerschüttert. Aus dem Kreise Meppen verdient ein grösserer Anteil Hafer (25%) im 11.Jh. genannt zu werden. Im Kreise Aschendorf hat er unter der geringfügigen Überlieferung des 9.Jh. sogar das Übergewicht (65%); wenn dazu gesagt wird, dass es sich um Abgaben aus dem friesischen Grenzgebiet handelt, lässt sich dieser ausnahmsweise Vorrang des Hafers erklären[15].

Für die bereits genannten Oldenburgisch-Hannoverschen Gebiete, die sich östlich an das Emsland anschliessen und sich etwa bis zur Weser erstrecken, liegen die Verhältnisse in Bezug auf das Fehlen eigener grundherrschaftlicher Überlieferung ähnlich wie dort. Von dem bedeutenden Wildeshauser Alexanderstift[16] sind keine Heberegister veröffentlicht, ebensowenig von den Klöstern der Grafschaft Hoya, unter denen vor allen Bassum zu nennen ist. Corvey und Werden haben auch hier

14) Vgl. auch Martiny 279, sowie - besonders für Lingen Deermann 3, 16 u. 38.

15) Vgl. auch im ganzen die Verhältnisse bei der bäuerlichen Durchschnittsleistung aus dem Venki- und Schöppingengau um 9oo an Werden und aus dem Emsland im 11.Jh. an Corvey Anh. S. 1.

16) Vgl. dazu Johs.Göken, Die wirtschaftliche Entwicklung des Alexanderstifts Wildeshausen i.Mittelalter,phil.Dissert. Münster 1933.

wesentlichen Anteil am Quellenstoff, daneben macht sich besonders in Vechta und Diepholz der Osnabrücker Besitz bemerkbar. Recht wenig Nachrichten liegen über das beginnende 14.Jh. vor. Ganz fehlen Belege in Diepholz für das 9. und 12.Jh., in Cloppenburg für die erste Hälfte des 13.Jh. Der Roggen überwiegt hier ebenfalls (65%), wenn er auch nicht ganz die überragende Stellung besitz, die er im Emsland innehat. Den zweiten Platz nimmt der Hafer ein (2o%), dessen Anteil im 11. und 12. Jh. bedeutender (3o%) gewesen war. Gerste und Malz treten in nennenswerter Mengeerst mit dem 13.Jh. auf[17]. Dass mehrfach, insgesamt und in den einzelnen Kreisen Malz- und Haferabgaben in ihrer Höhe in einem gegensätzlichen Verhältnis stehen, spricht wohl für den Hafer als Braugetreide. Als solcher wird er im 13.Jh. in Cloppenburg in grösserer Menge ausdrücklich genannt (3o%)[18]. Dass für die erste Hälfte des 13.Jh. der Malzanteil verhältnismässig hoch ist (2o%), steht wohl im Zusammenhang mit Osnabrücker Heberegistern, in denen er allgemein einen grösseren Platz einnimmt. Hülsenfrüchte - Bohnen in Cloppenburg und Vechta, Erbsen in Diepholz - und Weizen treten nur in geringem Umfange auf, dieser lediglich im Südwesten der Grafschaft Diepholz. Von den einzelnen Kreisen zeigt Cloppenburg bei fehlender Gerste einen ziemlich grossen Haferanteil (35%), in Diepholz lassen sich entsprechende Verhältnisse nur für das 11.Jh. (45%) belegen, sonst bleibt hier der Hafer unter dem Durchschnitt, Gerste fehlt. Sie begegnet nur in Vechta in nennenswerten Beträgen, lässt aber doch im ganzen Hafer und Malz den Vorrang, während hier verhältnismässig am meisten Roggen (7o%) geleistet wird[19]. In den nur

17) Die Reihenfolge von Roggen zu Hafer wie zwei: eins mit Gerste an dritter Stelle auch noch in späterer Zeit auf der Oldenburger Geest (Oskar Brunken, Das alte Amt Wildeshausen, Oldenburger Forschungen Heft 4, 1938, 129).

18) In Vechta ist dagegen vielleicht an einen grösseren Betrag Gerste zu denken. (Möser 392, Hofesbezirk Bokern) Für Diepholz keine eindeutige Entscheidung möglich (ebenda 394, Hofesbezirk Drebber).

19) Vgl. auch im ganzen die Verhältnisse bei der bäuerlichen Durchschnittsleistung aus Vechta und Diepholz im 11.Jh. an Corvey, dazu aus dem "Nordland" 124o an den Osnabrükker Bischof (Anhang S. 1 und 3). Die Corveyer Belege für dies Gebiet und das Emsland sind auch ausgewertet bei Martiny 333ff.

im Überblick behandelten Gebieten des Amtes Wildeshausen und der Grafschaft Hoya liegen die Dinge ähnlich. Im ganzen tritt der Hafer hier nur etwas stärker hervor, der im Hoyischen auch hinter dem Malz zu vermuten ist.

Mit dem Osnabrücker und Tecklenburger Gebiet verlassen wir aufs Ganze gesehen den Bereich des überwiegenden Roggenbaues des Nordlandes, von dem unser Raum selbst - vornehmlich mit dem Kreise Bersenbrück - nur noch einen Teil umfasst. Die Bergzüge des Wiehengebirges und des Teutoburger Waldes waren weniger dicht besiedelt als die nördlich davon liegenden Ebenen und schienen im wesentlichen nur den Anbau von Hafer gestattet zu haben[2o]. Wie schon bei dem einleitenden Quellenüberblick festgestellt wurde, hat die Veröffentlichung von Osnabrücker Urbaren, seitdem Philippi sie als zum grössten Teil ungedruckt oder mangelhaft gedruckt bezeichnete[2oa], noch keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Es kam lediglich zur Vervollständigung der von Möser und Stüwe nur teilweise herausgegebenen Register durch Jellinghaus[2ob] und zum Druck eines jüngeren Iburger Verzeichnisses[21], das aber für uns nur noch vergleichsweise in Frage kommt. Ein Gertrudenberger Heberegister finden wir bei della Valle[22] nur erwähnt. Für Tecklenburg ist schliesslich neben dem Kloster Gravenhorst noch Herforder Besitz zu nennen. Die Quellen fliessen am reichlichsten für das 12. und 13.Jh., recht spärlich für das 9. und 1o.Jh. Für diese Zeit wird die Überlieferung im wesentlichen nur von den Kreisen Bersenbrück und Tecklenburg getragen. Als vorwiegend wurde schon der Hafer (45%) genannt, dem der Roggen aber bald (4o%) folgt, Gerste (1o%) gewinnt erst im 13.Jh. etwas Bedeutung. Der nur in Osnabrück, Tecklenburg

2o) Zu Besiedlung und Anbau im Bergland und im Nordland vgl. Philippi, Einleitung OUB I S.XXIV u.XXVI.
2oa) OUB II Einleit.S.XI
2ob) Sein Abdruck (OM 3o,19o5) ist im übrigen nur mit Vorsicht zu benutzen.
21) Vgl. Eduard Donnerberg, Der Besitz des ehemaligen Klosters Iburg, Osn.Mitt. 36, 1911, 19-182, darin auf S.154-6o Güterverzeichnis aus der 2. Hälfte des 14.Jhs.
22) Vgl. Herm.della Valle, Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter, Osn.Mitt.39,1916,143-3o2, hier S.195.

und Melle (hier auf dem guten Boden mit einem Anteil von 4%) erscheinende Weizen tritt ganz zurück. Auch der Malzanteil bleibt immer gering. Die Hülsenfrüchte - in Osnabrück Erbsen und Bohnen, in Tecklenburg Erbsen, in den drei übrigen Kreisen Bohnen - sind kaum nennenswert. Innerhalb der einzelnen Kreise ist der Roggen in Bersenbrück und Tecklenburg vorwiegend, in den übrigen steht der Hafer an erster Stelle. Versuchen wir Entwicklungslinien aufzuzeigen, so können wir eine Abnahme der Haferabgaben feststellen. Eindeutig ist sie zwar allein im Kreise Melle spürbar, während in Osnabrück und Bersenbrück nur der Höhepunkt der ersten Hälfte des 13.Jh. nicht wieder erreicht wird. In Bersenbrück folgt auf den überwiegenden Roggen (6o%) Hafer (25%), die Stellung der Gerste unterscheidet sich nach Anteil und Vorkommen nicht von dem, was für den ganzen Bereich galt, der Malzanteil ist nur im 12.Jh. nicht unerheblich. Tecklenburg weist dank dem Vorliegen eines Gravenhorster Einkünfteverzeichnisses für das ausgehende 13.Jh. eine besonders gute Überlieferung auf. Auch hier ist Roggen vorwiegend (6o%), ihm folgt jedoch Gerste (15%) vor Hafer; unsicher bleibt dieser beider Verhältnis dadurch, dass Malzabgaben ziemlich zahlreich sind (15%). Man darf sie aber wohl mit einigem Recht beiden Getreidearten gleichmässig zuordnen. War eine besondere Entwicklung im Tecklenburgischen nicht festzustellen, so gilt dasselbe auch von Osnabrück. Hier steht der Hafer dem Roggen um das Doppelte voran (6o% : 3o%), den Rest (1o%) nehmen Gerstenabgaben ein. In Melle bietet sich ein ähnliches Bild, nur daß sich hier die Gerste ihren Platz noch mit Malz und Weizen teilen muß, die beide in Osnabrück ganz unbedeutend waren. Soweit erkennbar, verhalten sich Hafer- und Gerstenmalz hier wie 2 :1 Die für Wittlage zur Verfügung stehenden Quellen beschränken sich fast nur auf das 12. und 13. Jh. (1. Hälfte). Bemerkenswert ist ein höherer Gerstenanteil (15%), ein Zeichen für besseren Boden, für den der Kreis noch heute bekannt ist[23,24].

23) Vgl. Friedrich Herzog, Das Osnabrücker Land im 18.u.19. Jh., Wirtschaftswiss.Gesellsch.z.Stud.Niedersachsens A 4o, Oldenburg 1938 211.

24) Vgl. auch im ganzen die Verhältnisse bei der bäuerlichen Durchschnittsleistung 1188/12o7 an das Osnabrücker Domkapitel und 124o vom bischöflichen Tafelgut (Anhang S. 3), bei dem letzteren ergibt sich einschliesslich der Leistungen herrschaftlicher Wirtschaftsbetriebe insgesamt ein

Verhältnis der Getreidearten wie Roggen : Hafer : Gerste : Malz (soweit möglich aufgelöst) : Weizen 35:48:14:2:1, bei Aufteilung auf Nord- und Bergland ergibt sich für jenes das Verhältnis 56:24:14:5 1/2:1/2, für dieses 2o:63:14: 1 1/2:1 1/2. Belege für das Fortdauern dieser Zustände bei J. Möser, Osnabr. Gesch.I.Theil S.85 und Rud.Middendorff, Verfall u. Aufteilung der Marken im Fürstentum Osnabrück, Osn.Mitt. 49, 1927, 41. Auch in Gertrudenberg, dessen Besitz sich wohl im wesentlichen auf das Bergland beschränkt haben wird "Hafer ... die beliebteste Abgabe, dann folgt Roggen, selten Weizen" (della Valle 216). Für den Kr. Bersenbrück sind ausserdem noch heranzuziehen die Durchschnittsleistungen von den Freigütern im Rahmen des Tafelgutregisters von 124o (Anhang S. 3), sowie die von Wilh. Krüsselmann, Siedlungs-, Wirtschafts- u. Sozialgesch.d. Kspls.Ankum bis zum Ausgang des 16.Jhs., phil. Dissert., Münster 1937, mitgeteilten Einkünfte des dortigen Pfarrers aus dem 12.Jh. (S.1oo-1o1), der Roggenanteil beträgt hier von Erben und Aeckern 7o%, von Erben allein 9o%, ein Zeichen für Haferanbau auf Kämpen. Vom Kloster Bersenbrück erwähnt Krüsselmann (ebenda 54) für 1331 nur Roggeneinkünfte. Ausserdem sei verwiesen auf die Durchschnittsleistungen Dalischen Besitzes im Kreise B. (Anhang S. 3). Vergleichsweise kann endlich noch das Getreideverhältnis in dem aus dem Ende des 14.Jhs. stammenden Einkünfteregister der Kommende Lage (Sudendorf, Beitr. 46-7) mitgeteilt werden, ohne Teilbau und Zehnt verhalten sich Roggen : Hafer : Gerste : Weizen hier wie 62:12:25:1. Für den Kr.Tecklenburg ist Gravenhorst zu nennen, dessen Gesamtüberlieferung R:H:M:G:W wie 61:6:12:2o:1 zeigt; in Betracht kommen auch die Herforder Durchschnittsleistungen des westlichen Besitzkomplexes (Anhang S.3), im einzelnen weisen die vier auf den Kreis entfallenden Herforder Hofesbezirke im 12.(13.) Jh. Roggenanteile von 4o-1oo (48-1oo)%, den Rest nimmt im wesentlichen Hafer ein, zum grösseren Teil als Malz. Für den Südteil des Kr.Osnabrück aber auch darüber hinausgehend zeigt das in Anm. 21 erwähnte Iburger Register das Verhältnis R:H:G:W wie 38:44: 17 1/2:1/2 (Donnerberg S.69).

Mit Minden-Ravensberg und Lippe bleiben wir im grossen und ganzen im Bereich des nordöstlichen Berglandes. Nachrichten für die ersten beiden behandelten Jahrhunderte fehlen hier völlig, Später herrscht einseitig die Herforder Überlieferung, die unser Material für das 12. und 13.Jh. (2. Hälfte) anschwellen läßt. Für das 14.Jh. ist das Stift auf dem Berge bei Herford als Quelle zu nennen, daneben kommt noch das Stift St. Johann und Dionys zu Enger in Betracht. Für die erste Hälfte des 13.Jh. ist die Osnabrücker Überlieferung die Hauptquelle, Nachrichten aus dem Kreise Herford und aus Lippe fehlen über diese Jahrzehnte völlig. Im Lipperland macht sich dafür im 11.Jh. die Nähe Corveys bemerkbar. Dagegen fehlt für Bielefeld und Lübbecke jegliche Überlieferung aus dieser Zeit. Wenn überhaupt der letztgenannte Kreis neben Minden verhältnismässig ungünstig dasteht, so hat das seinen Grund in dem Fehlen irgendwelcher Nachrichten über den bischöflichen Mindenschen Besitz[25]. Bei den Abgaben dieses Gebietes zeigt sich ein in den einzelnen Jahrhunderten kaum schwankendes Vorwiegen des Hafers (50%), dem das Roggenvorkommen fast um die Hälfte nachsteht. In der zweiten Hälfte der behandelten Zeit ist bei beiden eine ihrem Anteil entgegengesetzte Entwicklung zu beobachten, die jedoch wohl mehr auf Kosten der Überlieferung als auf Veränderungen im Anbau zurückzuführen ist. Es scheint nämlich so, als seien die Osnabrücker Register bei ihren Forderungen in diesem Gebiete mehr auf Roggen ausgerichtet, während die Corveyer Quellen eine Bevorzugung des Hafers vermuten lassen. Der Anteil des Malzes (20%) kommt nach der Herforder Überlieferung wohl im wesentlichen dem Hafer zugute, die Menge des herkunftsmässig festzulegenden Braugetreides bleibt gering. Weizen begegnet in mehr oder weniger kleinen Beträgen in allen Kreisen, das gleiche gilt von den Hülsenfrüchten, in Lübbecke und Minden nur Erbsen, sonst diese zusammen mit Bohnen, die nirgends in nennenswertem Umfange auftreten. Im Ganzen nähert

25) Nicht verwertet wurde ein bei Sudendorf, UB z.Gesch.d.Herzöge v.Braunschw.Lüneb. u. ihrer Lde I Hann.1859 Nr.185 veröffentlichter "Auszug aus einem Verzeichnis über die Leistungen der Höfe des Domkapitels und des Bischofs zu Minden an dieselben" (um 1300), da er sich im wesentlichen auf ausserwestfälisches Gebiet bezog.

sich der Herforder Bezirk, über den die meisten Nachrichten vorliegen, am stärksten dem Gesamtbild. Für das übrige Ravensberger Gebiet und Lippe trifft dies hinsichtlich des Hafers auch zu, doch tritt dort, besonders in Halle mit seiner stärkeren Osnabrücker Überlieferung, der Roggen etwas mehr hervor (45%). Dessen Anteil sinkt dagegen in Lippe auf unter die Hälfte (2o%) und wird von dem des Malzes überflügelt, neben dem die Gerste nur den Gesamtdurchschnitt (5%) unseres Raumes halten kann. In Bielefeld entspricht der Anteil des Malzes etwa dem Durchschnitt, in Halle ist er geringfügig. Für Lübbecke bietet höchstens das 12. Jh. mit gering überwiegendem Roggen (55%) Stoff zur Betrachtung, im Durchschnitt steht auch hier der Hafer mit eben diesem Betrage an der Spitze der Abgaben. Es ist bei diesem Unterschied zu berücksichtigen, dass der Kreis nur zum Teil in das den Haferanbau bevorzugende Bergland hineinreicht. Das gleiche lässt sich von Minden sagen. Hier besitzen Roggenleistungen zwar nicht das Übergewicht, nehmen aber dennoch den ersten Platz ein (4o%). In dem allein etwas besser belegten beginnenden 14.Jh. ist ein grösserer Gerstenbetrag nennenswert, im Durchschnitt wird dessen Anteil (35%) aber vom Hafer eingenommen[26].

26) Vgl. auch im ganzen die Verhältnisse bei der bäuerlichen Durchschnittsleistung im 12.Jh. an die Fürstabtei Herford und im 14.Jh. an das Stift auf dem Berge vor Herford (Anhang S. 2-4). Das Verhältnis ist bei herrschaftlichen Wirtschaftsbetrieben dem Roggen etwas günstiger, er nimmt hier etwa 33% ein, diesen Anteil besitzt er nur in zwei Hofesbezirken (Gottesberg und Vinnen) von den 21 in diesem Raum, die sich sowohl für das 12. wie für das 13.Jh. nachweisen lassen; in den übrigen schwankt sein Anteil von 4-17%, im 13.Jh. insgesamt sogar nur von 4-13%, alles andere wird so gut wie ganz in Hafer entrichtet, der allerdings in beiden Jahrhunderten bis zu 74% als Malz erscheinen kann. Unter den Einkünften des St. Dionysius-Stiftes zu Enger (Westf.Ztschr. 6 1843 153-67 mitgeteilt von E.F. Mooyer; mangelhafte Übersetzung bei Gust.Heinr. Griese, Die Wittekindstadt Enger, Bünde 1934 147-153) ist das Verhältnis von Roggen: Hafer: Gerste wie 38:42:2o. Im 15.Jh. beim Stift Schildesche (Helm.Redecker, Das Stift Sch.i.Mittelalter, phil. Dissert., Münster 1936, 59) wie 41:53(:1 Weizen).

Für das Münsterland liegen Quellen- und Literaturverhältnisse am günstigsten. Reiche Belege vielseitiger Herkunft stehen uns zur Verfügung. Neben den durch sechs Bände des "Codex traditionum Westfalicarum" erschlossenen eigenständigen Quellen, verteilt sich die große Werdener Überlieferung ziemlich gleichmässig über den gesamten Raum. So gestattet die Fülle des Materials eine Behandlung in zwei Teilen, die zudem durch gewisse landschaftliche Unterschiede zwischen Ost und West empfohlen wird. Sie umfassen zusammen den heutigen Regierungsbezirk Münster, wobei jedoch Tecklenburg ausgeschlossen, Wiedenbrück einbegriffen sein soll. Ausser den allgemein münsterländischen Quellen besitzt für den Westen Vreden noch eine grössere Bedeutung. Die schon früh geplante Aufnahme seiner Heberegister in die Sammlung des "Codex traditionum Westfalicarum" gelangte leider nicht zur Ausführung, so dass hier nur die von Brons für das beginnende 14.Jh. mitgeteilten Summen benutzt werden konnten[27]. Wesentlich auf den Kreis Steinfurt beschränkt sich ein Güterverzeichnis der Burgsteinfurter Johanniterkommende, es gehört ebenfalls dem 14.Jh. an. Die Westmünsterländische Überlieferung ist für alle Jahrhunderte recht gut. Roggenabgaben stehen an erster Stelle (4o%) und behaupten diesen Platz ziemlich gleichmässig. Der Anteil der Gerste (35%) ist nur unwesentlich geringer. In der früheren Zeit war er bedeutender und hatte sie in den ersten beiden Jahrhunderten sogar überwiegen lassen. Das im Wechselverhältnis zu ihr stehende Malz wird wohl zur Hauptsache der Gerste zuzuschreiben sein. Der Hafer (2o%) nimmt erst den dritten Platz ein, eine Zunahme ist aber erkennbar; sein für das 9./12. Jh. bezeugter Anteil hat sich im 13./14.Jh. fast verdoppelt. Hülsenfrüchte fehlen in keinem Kreise, in Ahaus sind nur Bohnen, sonst auch Erbsen überliefert, daneben in Steinfurt Wicken. Insgesamt stehen sie aber dem Weizen (3-5%) fast um die Hälfte nach. Auch bei ihm macht sich eine Aufwärtsentwicklung bemerkbar. Die Ahauser und Borkener Über-

27) Vgl. CTW I S.VIII, bei Brons S. 1o1.

lieferung ist für die letzten Hundert Jahre am besten, nachdem sie erst mit dem 12. bzw. 11.Jh. einsetzt. Sie zeigt den Roggenbau (6o bzw. 7o%) tonangebend, sein Anteil scheint gestiegen. Die Gerste, die ihm zunächst gleichkommt, verliert später erheblich, behauptet aber den zweiten Platz. Haferabgaben gewinnen in beiden Kreisen keine grosse Bedeutung. Dem Gesamtbild gleicht verhältnismässig am meisten das Vest Recklinghausen[28], nur dass die Zunahme der Roggenleistung und das Abfallen des Gerstenertrages etwas eindeutiger ist. Der Anteil des Hafers bleibt im ganzen unter dem Gesamtdurchschnitt, ist allerdings wesentlich höher als in den beiden erstgenannten Kreisen. In Steinfurt halten sich Roggen und Gerste die Waage (beide 35%), während in Coesfeld diese (35%) jenen (3o%) überflügelt. Abgaben aus dem 11.Jh. sind uns hier nicht überliefert. In Steinfurt nehmen Roggen und Gerste im ganzen zugunsten des Hafers (2o%) etwas ab, der sie jedoch beide nicht erreichen kann; auch in Coesfeld lässt sich sein Steigen feststellen (25%). Aus diesen beiden Kreisen ist übrigens ein grösserer Weizenbegrag überliefert, dabei geht Coesfeld (6-7%), Steinfurt (4-6%) voraus[29].

Ausser den für die Gesamtlandschaft bereits genannten grund-

28) Ähnlich ist der Eindruck,den die Essener Heberegister (siehe unten Anm.32) bieten, für Recklinghausen ausgewertet bei L.Bette, Stift Essen und Vest Recklinghausen, Vest.Ztschr.34, 1927, 136-19o, hier 185-86.

29) Vgl. im ganzen die Verhältnisse bei den folgenden bäuerlichen Durchschnittsleistungen: aus dem 12.Jh., insbesondere aus den Kreisen Recklinghausen u.Steinfurt an Werden, für den letzteren auch die des Herforder westlichen Besitzkomplexes an die Fürstabtei und aus dem 14.Jh. an die Johanniterkommende Steinfurt.Vgl. dazu die gleichnamige Arbeit von Bernhard Regelmeier,phil.Dissert.Münster 1912. Zusätzlich sind für den Kreis Ahaus noch zu nennen die Verhältnisse in Asbeck (12.Jh.CTW VI 191) R.22: H.13 :G.64:W.1 und Vreden (14.Jh.Brons 1o1)R.37:H.4:M.33:G.19: W.4 1/2:Hü. 2 1/2. für den Kreis Coesfeld Marienborn, vgl. dazu Siegfried Berg, Die grundherrlichen Verhältnisse des Klosters Marienborn in Coesfeld,phil.Dissert.Marburg 1913.(14.Jh.CTW VI 12-5) R.53: H.16: G.27: W.3: Hü.1 und Nottuln (14.Jh.CTW VI 248-9) R.11: H.44: G.31: W. 2 1/2: Hü.11 1/2(!). Vergleichsweise Heranziehung von Ergebnissen aus benachbartem niederländischen Gebiet: der Hof Elfter in der Twente leistet im 9./1o.bzw.12.bzw. 13. Jh. an Werden (A§42 F§15 G§7 (R.68(76,7o):H.22(24,3o): M.6(—):G.4(--); aus Bauernerben in den Niederlanden gehen an die Grafen von Dale R.5o: H.2o: G.3o,für Oberhöfe lauten die Zahlen 33:42:25, für sonstigen Besitz 72:1o:18.

herrschaftlichen Quellen ist für das Ostmünsterland noch die Herzebrocker Überlieferung zu erwähnen. Es liegt hier allerdings nur das ältere der beiden mittelalterlichen Heberegister an entlegener Stelle im Druck vor.[3o] Der Stoff ist über den ganzen Zeitraum ziemlich gleichmässig verteilt. Wir sehen hier die Gerste die erste Stelle (4o%) unter den Abgaben einnehmen; entsprechend ihrem vorwiegend genannten Anteil am Malzaufkommen darf dies wohl im allgemeinen für sie beansprucht werden. Nur zeitweise scheint die Gerste noch bedeutender gewesen zu sein. Roggen und Hafer stehen in keinem grossen Abstand voneinander (3o und 25%), seit dem 9.Jh. überwiegt dieser, seit dem ausgehenden 13.Jh. jener. Überhaupt zeigt sich beim Roggen eine stetige Aufwärtsentwicklung, während bei der Gerste eine geringe Abnahme zu verzeichnen ist. Die Hülsenfrüchte sind an Menge unbedeutend, in Wiedenbrück handelt es sich nur um Erbsen, in Warendorf sind auch Wicken darunter, in Münster und Lüdinghausen ist "Ovetkorn" belegt, an dem sie zur Hälfte beteiligt sind[3oa]. Der Weizen übertrifft sie um das Vierfache, die Nachrichten über ihn nehmen langsam zu (6%). Während der Anteil des Weizens in Wiedenbrück gering ist, entspricht sein Vorkommen (4–5%) in den drei übrigen Kreisen wohl den Anbauverhältnissen. Hinsichtlich der Gerste stimmen nur Beckum (35%) und Lüdinghausen (55%) mit dem Gesamtdurchschnitt überein; hier ist ihr Anteil an den Abgaben der grösste in ganz Westfalen überhaupt, von einer geringen Abnahme ist allerdings sowohl hier wie auch in Beckum etwas zu spüren. Beiden Kreisen gemeinsam ist auch die Stellung des Hafers auf dem zweiten Platz, und zwar kommt er in Beckum nach einem einseitigen Vorwiegen im 9.Jh. fast dem Durchschnitt des ganzen Bezirks gleich (35%), während er in Lüdinghausen weiter zurückbleibt (2o%). Der Roggen ist in beiden Kreisen gleich stark vertreten (15%); sein Anbau zeigt auch hier wieder die allgemeine Aufwärtsentwicklung. In Münster,

3o) Gymnasialprogramm Wandsbek 1882 durch Paul Eickhoff; ursprüngl. war ihre Aufnahme in den CTW geplant (siehe CTW I S.VII). Ein jüngeres Register erwähnt Adalbert Wenzel, Die Grundherrschaft des ehemal. Benediktinerinnenklosters Herzebrock in Westf., phil. Dissert., Münster 1913, S.63 (aus dem Anfang des 13.Jh.).

3oa) S.162, Anm.6.

Warendorf und Wiedenbrück ist er führend, eine geringe Abnahme in dem letztgenannten Kreise ist vielleicht nur auf Überlieferungsverhältnisse zurückzuführen. Die Nachrichten über den Kreis Wiedenbrück sind überhaupt am spärlichsten, Belege für das 9.Jh. fehlen ganz. Der Hafer nimmt schliesslich in allen drei Kreisen zu. In Münster und Warendorf begnügt er sich jedoch mit dem dritten Platz (2o%), während er in Wiedenbrück zeitweilig an erster Stelle stand und auch noch im Durchschnitt die Gerste (3o zu 2o%) übertrifft. Diese kommt in den beiden anderen Kreisen zunächst dem Roggen gleich, verliert dann aber, und zwar in Warendorf erheblicher, so dass sie schliesslich in beiden Fällen hinter dem Roggen zurückbleibt.[31]

---

31) Vgl. im ganzen die Verhältnisse bei den folgenden bäuerlichen Durchschnittsleistungen: aus dem 9./1o.Jh. insbesondere aus den Kreisen Lüdinghausen und Beckum an Werden, aus dem 11. Jh. insbesondere aus dem letztgenannten Kreise und Warendorf an Freckenhorst, an dasselbe auch aus dem 14.Jh., an Werden auch im 12.Jh., an St. Mauritz vor Münster(vgl. dazu die Arbeit von Max Lapp, siehe S.IIIff.) in diesem und im 13.Jh., an Überwasser in Münster im 12. Jh., an Osnabrück zur bischöflichen Tafel 124o aus dem Kr. Wiedenbrück, an Liesborn aus dem Kr. Beckum im 14.Jh. an das Domkapitel Münster, vgl. dazu die Arbeiten von Herm. Nottarp, siehe S.IIIff, in eben diesem Jhdt. (für diese alle Anhang S.1ff). Das Verhältnis bei bäuerlichem und Zehntbesitz von Herzebrock im 11.Jh. lautet etwa R. 4o: H.45: G.15, bei domkapitularisch Münsterischem Zehntbesitz im 14.Jh. R.38: H.32: G.24: W.4: Hü.2. Vergleichsweise seien die Verhältniszahlen genannt, die sich für die beiden Essendischen Hofesbezirke Berhorst und Muddinghof (Beitrr.z.Gesch.v.Stadt u.Stift Essen 34, 1912, 72-8) im Kr. Beckum ergeben: R.45: H.12: G.4o: W.u.Hü.3 (nur von bäuerlichem Besitz).

Wenn wir die Lippe überschreiten, betreten wir ein Gebiet, das stofflich schwieriger und überlieferungsmässig ärmer für uns ist. Auf so reichhaltige Nachrichten, wie sie uns im Münsterland zur Verfügung standen, müssen wir verzichten. Heberegister der auch hier bedeutenden geistlichen Grundherrschaften liegen nur teilweise im Druck vor. Davon besitzen Bedeutung über den Bereich eines Kreises hinaus neben Werden nur Meschede und Oelinghausen; auch Corvey hatte am Hellweg und um Marsberg Besitz. Essener Einkünfteverzeichnisse, deren Alter nicht über das Ende des 14.Jhs. hinausging, wurden nicht herangezogen[32]. Heberegister des St. Patrokli-Stiftes in Soest werden in der Literatur nur erwähnt, die von Geseke veröffentlichten entstammen erst dem Ende des 14.Jhs.[33]. Dagegen standen einige Aufzeichnungen weltlicher Herkunft zur Verfügung, deren Niederschrift sich teilweise allerdings bis in die 2. Hälfte des 14.Jhs. erstreckte[34]. Schlechter noch als um die Lage der Quellen, steht es um die Art ihrer Überlieferung. Unter gleichem Namen scheinen teilweise die verschiedensten Inhalte zu stecken. War die Masseinheit im Norden doch wenigstens in ihrem Verhältniswert gesichert, so ist selbst dies

32) Franz Arens, Das Heberegister des Stifts Essen nach dem Kettenbuche im Essener Münsterarchiv, Beitr.z.Gesch.v. Stadt u.Stift Essen 34, 1912, 3-111; berücksichtigt wurden vergleichsweise nur Teilergebnisse (siehe Anm.31,37). Dagegen wurde die von Moritz Heyne (Kleinere altniederdeutsche Denkmäler 62) bereits 1867 veröffentlichte Heberolle des Stiftes Essen aus dem 9. Jh. herangezogen.

33) Dietwald Mawick, Zur Wirtschaftsgeschichte des Soester Patroklusstiftes im Mittelalter, phil. Dissert., Münster 1936, S. 3 und Wilh. Kaiser, Wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stiftes Geseke im Mittelalter (Ztschr. d.Ver.f. Gesch.u.Altertumskde.Westf. 89II 1932 140-219, hier S. 196. Die Arbeit von Günter von Roden, Wirtschaftliche Entwicklung und bäuerl. Recht des Stiftes Frondenberg a.d. Ruhr, Münster 1936, bietet für unsere Fragestellung kaum Material.

34) Besonders Seibertz UBII 795 "Bestand der Grafschaft Arnsberg" 1368 bzw. 1348, die ebenda (Nr. 551, 556 u. 665) mitgeteilten Güterverzeichnisse der Grafen v. Arnsberg teilen kaum Abgaben mit.

südlich der Lippe nicht der Fall[34a]. Neben den von vorneherein unsicheren Summen erscheint auch deren Verhältnis zueinander fragwürdig, so dass wir nur mit einem ausdrücklichen Vorbehalt von dem uns hier zur Verfügung stehenden Material Gebrauch machen können.

Für den Hellweg ist die Überlieferung in allen Zeitabschnitten ziemlich gut. Die uns vorliegenden Nachrichten verteilen sich etwa gleichmässig auf seine westliche Hälfte, während sie für den Kreis Lippstadt bis auf das 13.Jh. fast völlig fehlen, im Dortmunder Bezirk liegt dagegen für das beginnende 14.Jh. kein Material vor. Boden und Klima waren einer reichen und entwickelten Getreideproduktion nicht ungünstig, auch die früh zu grosser Blüte gelangten Städte des Hellwegs werden auf die Entfaltung landwirtschaftlicher Kulturen von beförderndem Einfluss gewesen sein. In den Abgaben tut er sich allerdings nicht irgendwie kennzeichnend kund. Diese zeigen auch hier seit der Mitte des 13.Jhs. den Roggen an ihrer Spitze. Anfänglich sogar dem Hafer nachstehend, bringt er es im Gesamtdurchschnitt allerdings nur zum zweiten Platz[35]. Scheint das Vorkommen der Roggenabgaben einigermassen den Anbauverhältnissen entsprochen zu haben, so lässt sich das, von den Unsicherheiten in der Bemessung ganz abgesehen, von dem für Weizen errechneten Anteil (15%) wegen seiner Herkunft von einigen wenigen Stellen nicht sagen. Dagegen mag es vielleicht zutreffen, wenn die Gerste unter den Abgaben die Spitzenstellung einnimmt (35%), sie befindet sich allerdings deutlich im Rückgang. Der Hafer (25%) nimmt im ganzen etwas zu und bleibt im Endergebnis dem Roggen nicht sehr fern[36]

34a) Anhang, S.15ff.

35) Kuske (28) stellt in Erwägung, den Vorrang des Roggens selbst auf guten Böden mit einer Vorliebe des Westfalen für ihn zu erklären, der "den Roggen auch da anbaute, wo der Bodenbeschaffenheit nach Weizen stehen konnte".

36) Vgl. die Übereinstimmung mit Fischer (Franz F., Zur Wirtschaftsgeschichte des Prämonstratenserklosters Oelinghausen, phil.Dissert., Münster 1916, hier S.93), wenn er sagt, "dass die vom Hellweg an Oelinghausen gelieferten Getreidemengen in Bezug auf die Höhe der einzelnen Sorten eine grosse Verhältnisgleichheit aufwiesen".

Eine unwesentliche Menge von Hülsenfrüchten begegnet schliesslich in allen Kreisen ausser in Lippstadt. Im einzelnen behauptet die Gerste im Dortmunder Bezirk unter Einbeziehung des Malzes zwar ihren Vorrang (55%) verliert aber viel von ihrer alten führenden Stellung. Wie auf dem ganzen Hellweg, muß sie diese zuletzt auch hier an den Roggen abgeben, der jedoch insgesamt nicht über den zweiten Platz hinauskommt (25%). Der Anteil der Haferabgaben nimmt langsamer zu und erreicht nicht den Durchschnitt des ganzen Hellweggebietes (2o%). Im Kreise Unna führen zunächst Gersten- und Haferleistungen und lassen den Roggen weit hinter sich. Im Durchschnitt unseres Zeitraumes führt die Gerste zwar noch (35%), sowohl sie wie auch der Hafer (25%) haben aber abgenommen. Was sie verloren, hat der Roggen gewonnen (25%), er steht zuletzt sogar an der Spitze der Abgaben. In Soest gilt für ihn das gleiche (3o%), er erreicht hier auch insgesamt die Gerste, der Haferanteil ist um die Hälfte geringer (2o%). Die geringfügigen Nachrichten aus dem Kreise Lippstadt erlauben uns keine sicheren Schlüsse. Sie zeigen den Hafer (3o%) vor Gerste und Roggen; dagegen geben die Geseker Angaben aus dem Ende des 14.Jhs., die hier einmal vergleichsweise herangezogen werden sollen, der Gerste (55%) den Vorrang, ihr folgen Roggen (3o%) und Hafer (15%) in ziemlichem Abstand[37].

Die sauerländischen Überlieferungsverhältnisse wurden schon kurz gestreift. Ganz geringfügig sind die Nachrichten aus dem 9. und 1o.Jh. Für Brilon setzen sie mit dem 11.Jh. erst richtig ein, in Arnsberg und im Märkischen Süderland mit dem 12., in Meschede gar erst in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. Schon in der Natur des Landes liegt es begründet, dass Ackerbau hier nur in beschränktem Maße möglich war, so dass das Sauerland mit Recht als ein Getreidemangelgebiet bezeichnet wird[38].

37)Vgl. im ganzen auch die Verhältnisse bei der bäuerl.Durchschnittsleistung vom westl.Hellweg an Werden im 9./1o.u.12.Jh. Für das 14.Jh.sind ausser dem "Güterverzeichnis des Hospitals zum heiligen Geiste in Soest" (Seibertz UBII 676,um134o),das aber immer nur Roggen- u.Gerstenleistungen gekoppelt kennt, noch zwei Hofesbezirke v.Essen heranzuziehen,und zwar für Dortmund Huckarde (vgl.Kurt Deipenbrock,Gesch.d.Oberhofes Huckarde (Beitr.z.Gesch.v.Stadt u.Stift Essen 44,1927,3-1oo,hier S.46))mit den Zahlen R.18:H.17:G.u.M.62:Hü.3,und für Unna der Hofesbezirk Brockhausen(Ernst Matthias,Der Essener Oberhof Brockhausen,Beitr.z.Gesch.v.Stadt u.Stift Essen, 33,1911,3-75,

hier S.37) mit den Zahlen R.24: H.12: G.62: W.2 .(Anhang S.1ff).

38)Schotte, Mark, 336, u. Kuske 28

Die Hauptbrotfrucht war der Hafer. Wenn er im Gesamtdurchschnitt auch nicht übermässig hervortritt (6o%), so deswegen, weil die Abgaben seinen Anteil an der Anbaufläche gewiss nicht ganz erfassen. Der uns in unserer Überlieferung entgegentretende Bedarf kann natürlich einem fast einseitigen Anbau nicht entsprechen. Mit dem Hafer zusammen wird gelegentlich das Malz genannt, wohl ein Hinweis darauf, dass es sich zum grösseren Teil, wenn nicht ausschliesslich um Hafermalz handelt. Roggenleistungen stehen Abgaben von Gerste etwas voran, beider Anteil erreicht nur je ein Drittel (2o%) des Hafervorkommens. Der grössere Weizenbetrag, der uns im 11. und 12.Jh. begegnet, stammt von Corveyer Oberhöfen im Briloner Gebiet. Das Überwiegen des Hafers zeigt sich am eindeutigsten im Kreise Meschede (85%), neben und weit nach ihm bleibt hier nur der Roggen nennenswert (15%). Der Haferanteil des Märkischen Sauerlandes und des Kreises Arnsberg entspricht dem vorerwähnten Gesamtdurchschnitt, der Roggen nimmt den zweiten Platz ein (dort 3o, hier 2o%), an dritter Stelle folgt die Gerste (12 bzw. 15%). In den Kreis Brilon spielt die Corveyer Überlieferung mit ihren unklaren Maßverhältnissen schon hinein. Die dort errechneten Verhältniswerte sind daher besonders unsicher. So scheint der für das 13. und 14.Jh. belegte Anteil des Hafers an den Abgaben (7o%) dem Anbauverhältnis mehr gerecht zu werden, als der gewonnene Durchschnittssatz (5o%), und demantsprechend werden auch die für Roggen und Gerste errechneten Sätze (je 2o%) niedriger anzusetzen sein[39].

Im Paderborner und Corveyer Lande sind es in besonderem Grade die verwickelten Maßverhältnisse, die eine auch nur vergleichs- und annäherungsweise Bestimmung der Anbauverhältnisse mittels der Abgaben sehr erschweren. Das gilt insbesondere

39) vgl. auch im ganzen die Verhältnisse bei den Durchschnittsleistungen der Bauern des Sauerlandes an Meschede im 14.Jh. und vergleichsweise die derjenigen aus den Kreisen Soest u. Lippstadt (Anhang S.4).

für die Kreise Höxter und Warburg. Dabei fliessen die Nachrichten über sie gerade besonders reichhaltig, wenn auch die Überlieferung im ganzen erst im 11.Jh. einsetzt. Bekanntlich sind die Corveyer Quellen nur durch sehr veraltete Ausgaben aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts erschlossen[39a]. Daneben sind für die beiden genannten Kreise noch die Überlieferungen der Klöster Willebadessen und Marienmünster, für das westliche Paderborner Land die des Stiftes Busdorf zu nennen. Aus Böddeken liegen nur einzelne undatierte Stücke anscheinend aus jüngerer Zeit vor, vom Domstift Paderborn und dem Kloster Abdinghof fehlen gedruckte Nachrichten[40]. Es ist daher nur ein fragwürdiges Ergebnis, wenn nach unseren unbefriedigenden Zusammenstellungen der Hafer (35%) an der Spitze der Abgaben steht. Roggen (3o%) und Gerste (25%) bleiben hinter ihm zurück, in grösserem Abstande folgt schliesslich der Weizen (15%). Hülsenfrüchte begegnen in der üblichen geringen Höhe, sie fehlen nur in Paderborn. Hier und in Büren ist die Auswertung der Quellen nicht ganz so schwierig. Diese sind allerdings auch nicht von erheblichem Umfang, zudem durch unverhältnismässige Weizenmengen etwas verzerrt. Der Anbau von Weizen hat zwar sicher im Verlauf der mittelalterlichen Jahrhunderte eine Steigerung erfahren[41], aber der

39a) S. 4.

4o) Zu Busdorf ist zu nennen: Anton Voss, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kollegiatstiftes B.zu Paderborn, Ztschr.d.Ver.f.Gesch. u.Altertumskde Westf.72 II 1914 147-2o7 und ebenda 73II 1915 1-62; entsprechend zu Willebadessen: August Stiewe, Zur Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte des Klosters W., phil.Dissert., Münster 1913. Die Bruchstücke aus Böddeken sind gedruckt in Wigands Archiv IV 1831 27o-286 (Historische Fragmente aus dem Kloster Bödeken). Hingewiesen sei hier noch auf das Schenkungs- und Einkünfteregister von etwa 112o aus dem hessischen Kloster Helmarshausen a.d.Diemel (gedruckt bei H.B.Wenck,Hessische Landesgeschichte mit einem Urkundenbuch,2,1789 Nr.51; auch hier ist ein gesicherter Rückschluss auf die Anbauverhältnisse nicht möglich (vgl.F.Pfaff,Die Abtei Helmarshausen,Kassel 1911,S.118). Die Arbeit von Anton Gemmeke, Geschichte des adligen Damenstiftes zu Neuenhense, Paderborn,1931, kommt in unserem Zusammenhang nicht in Betracht.

41) Einen Hinweis darauf gibt vielleicht die Erwähnung (Voss, Busdorf,32-3),daß die im Stift Busdorf verbackene Weizenmenge sich im ausgehenden 13.Jh.gegenüber dem 12.Jh.um mehr als das Doppelte erhöht hat.Über die Zustände z.Zt. Meinwerks:Franz Tenckhoff,Der kultur-u.wirtschaftsgeschichtliche Ertrag der sog.Traditionskapitel der Vita Meinwerci,Paderborn,1919.

Gesamtdurchschnitt, mit dem er im Kreise Paderborn erscheint (35%), ist doch nur erklärlich aus ganz wenigen besonders hohen Abgaben dieser Getreideart, die uns hier überliefert sind. Nach unseren sonstigen Ergebnissen überwiegt der Hafer den Roggen und die Gerste um je das Doppelte. Da ihnen jedoch im ganzen nur wenige Belegstellen zugrunde liegen, sind am sichersten wahrscheinlich noch die Nachrichten des 12.Jhs., der Zeit des Busdorfer Heberegisters. Neben einer geringeren Weizenforderung (6%) nennt es eine höhere Gerstenabgabe (15%) und zeigt Hafer- und Roggenleistungen (je 3o%) an der Spitze, dabei bleibt noch eine nur als "Korn" bezeichnete Menge offen (2o%). Im Kreise Büren stehen Hafer, Gerste und Roggen in wechselnder Vorherrschaft nebeneinander (je 3o%), der für Weizen bleibende Anteil, darunter Spelz und Dinkel, ist wahrscheinlich auch noch zu hoch[42].

Wenn nach G.v.Below[43] in bestimmten Landschaften die Vorherrschaft einer bestimmten Art überwiegend sein soll, wobei Änderungen im einzelnen eingeräumt sind, so trifft dies für die westfälischen Einzellandschaften in den meisten der eben betrachteten Fälle auch zu, für den Grossraum Westfalen selbst aber nur in beschränktem Ausmass. Im grossen und ganzen ent-

42) Vgl. im ganzen die Verhältnisse bei den bäuerlichen Durchschnittsleistungen aus dem Corveyer Südlande im 11.Jh. an Corvey (Anhang S. 1-2); Sie zeigen mit ihrer starken Betonung der Haferabgaben vielleicht ein richtigeres Bild als das, was sich uns bei der Summierung aller vorliegenden Nachrichten auf der Kreisebene ergab, wobei besonders der starke Einfluss der hohen Abgaben von Haupthöfen zu berücksichtigen ist, zeigen diese doch z.B. im 12.Jh. in Corvey (Wig.Arch.I4 52-54) einen Vorrang des Weizens vor den anderen Getreidesorten! Auch bei den bäuerlichen Leistungen an Willebadessen wird Hafer bevorzugt (Stiewe 15: R.23: H.37: G.26: W.14), ähnlich auch die Busdorfer Zehnten "ultra nemus", d.h. aus den Kreisen Höxter u. Warburg (Ztschr.f.Gesch.u.Altertumskunde Westf. 4 126)(Weizen hier 15%). In Marienmünster wird 7o% des Getreideaufkommens allein als "Korn" bezeichnet; wenn damit in der Regel die hauptsächlich angebaute Frucht bezeichnet wird, so ist ja gerade diese hier fraglich; aus der kleineren, herkunftsmässig festliegenden Abgabenmenge geht nur hervor, dass Roggen und Hafer einen weiten Vorrang vor Gerste und Weizen haben. Auch für Helmarshausen erfahren wir nichts über das Verhältnis der Getreidearten (Pfaff 117).

43) v.Below,Gesch.d.dt.Ldwirtschaft 28.

spricht er zwar dem Bilde des norddeutschen Roggengebietes, aber sowohl im ganzen nicht so vorwiegend, wie man es annehmen sollte, wenn man von Westfalen als dem Lande des "ewigen" Roggenbaues spricht, als auch im einzelnen nach Landschaft und Zeit in verschiedener Stärke. Da aber unsere Untersuchung von den Abgaben ausgeht, müssen wir immer beachten, dass wir hinsichtlich der Anbauverhältnisse nur mit einer mittelbaren Überlieferung arbeiten. Wir erinnern uns, dass sie sich in ihrer Zusammensetzung in erster Linie nach dem Bedarf des Verbrauchers richteten und es sich bei ihnen nicht um eine dem jeweiligen Anbauverhältnis angepasste Pacht von Grund und Boden handelt. Je höher der Stand, desto vielseitiger war der Bedarf dieser Abgabenempfänger, und besonders zur Zeit der überwiegenden Naturalwirtschaft konnte er nicht ganz einseitig gespeist werden. Er wird daher gelegentlich bei seinen Forderungen den hauptsächlichen Erzeugnissen einer Landschaft nicht so gerecht, wie es derem Anbau entsprach, während auf der anderen Seite minder wichtige Kulturen über ihr Maß hervorgehoben werden konnten. Im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung kam es dann allerdings des öfteren zu einer förmlichen Umkehr der Verhältnisse, indem sich die Abgabenforderungen ziemlich einseitig den jeweiligen Massenerzeugnissen zuwandten und besondere Erzeugnisse bestimmter Gegenden vielleicht über Gebühr dadurch vernachlässigt wurden. Die Hauptgetreidearten liessen sich in der Erscheinung ihrer Abgaben hierdurch wohl kaum beeinflussen. Abgesehen von gewissen Unsicherheitsfaktoren, die bei jener Frucht grösser, bei dieser geringer waren, an jenem Orte erheblicher, an diesem minder stark hervortraten, zu dieser Zeit mehr, zu jener weniger ins Gewicht fielen, spiegeln sie gewiss ein den tatsächlichen Verhältnissen einigermassen entsprechendes Bild des Anbaues wider. Nachdem wir diesem landschaftlich nachgegangen sind, soll jetzt versucht werden, von den einzelnen Getreidearten aus, in einem kurzen Überblick die Hauptverbreitungsgebiete aufzuzeigen. Es sei dabei im wesentlichen auf Nordwestfalen Bezug genommen, da hier die Quellengrundlage verhältnismässig gesichert ist; die Gebiete

südlich der Lippe und zur Weser herüber werden dann jeweils gesondert erwähnt. Nicht die Summe der mehr oder weniger zahlreichen Einzelnachrichten soll dabei entscheidend sein, sondern in erster Linie das gegenseitige Verhältnis, das darin seinen Ausdruck findet. Dass der Anbau im ganzen in den Bergländern und in den nördlichen Niederungen, vor allem gegenüber der Münsterschen Bucht einschliesslich des Hellweges zurückstand, liegt auf der Hand[44].

Der Weizen, der uns vor dem 11.Jh.,nur in zwei Einzelnennungen begegnet, behält seinen Platz immer an der letzten Stelle der Hauptgetreide. Langsam nimmt sein Anteil zu und steigert sich nördlich der Lippe vom 11.Jh.(3%) bis zur Erreichung eines verhältnismässigen und tatsächlichen Höhepunktes im beginnenden 14.Jh.(6%). Im Durchschnitt aller Abgaben gebührt ihm allerdings nur ein bescheidener Platz. Über sein Vorkommen im übrigen westfälischen Raum können wir uns infolge der unsicheren Überlieferung kein Urteil erlauben. Es mag nur gesagt werden, dass hier dem Anscheine nach der Weizenanteil etwa dreimal so hoch ist, eine Entwicklung in irgendeiner Richtung lässt sich nicht feststellen. Ein Gebiet überwiegenden Weizenbaus ist in unserem ganzen Raum nicht festzustellen, es kann nur von Räumen mehr oder minder grosser Geringfügigkeit seines Auftretens die Rede sein. In Nordwestfalen erreicht er seine grösste Verbreitung ausser im Ostmünsterland nur in den Kreisen Steinfurt und Coesfeld (über 5%). In Südwestfalen scheint er, abgesehen vom Sauerland, überall die doppelte Menge (1o%) zu überschreiten, ist hier aber herkunftsmässig wohl noch stärker als im Norden an herrschaftliche Wirtschaftsbetriebe gebunden und in seinem Vorkommen von den Zufälligkeiten der Überlieferung abhängig.

---

44) Für die karolingische Zeit mögen hier die Preisansätze des Capitulare Saxonicum von 797 (MGH Capitularia Regum Francorum Nr.27 Abs.11) genannt sein, nach denen das Getreide im Nordland höher im Preis stand als im Bruktererland,d.h. auf dem Hellweg, während der auf Heideflächen deutende Honig im umgekehrten Verhältnis des Wertansatzes stand.

Der Roggen behauptet sich nördlich der Lippe bis auf das 9., 1o. und 12.Jh. mit knappem Vorrang an der Spitze aller Abgaben, und zwar in der Zeit seines Überwiegens mit etwa 35-4o%. Im Gesamtüberblick lässt er eine geringe Neigung zum Anstieg erkennen. Soweit es sich beurteilen lässt, hat er in Südwestfalen nie den ersten Platz inne, scheint sich aber doch immer mit einem knappen Drittel-Anteil (3o%) unter den Getreidearten zu behaupten. Eine bestimmte Entwicklung ist hier ebensowenig zu erkennen wie beim Weizen. Mit fast zwei Dritteln der Getreideleistung (6o%) führt der Roggen im Emsland, in Südoldenburg und Diepholz, ausserdem in den Kreisen Ahaus, Borken und Tecklenburg. An der Spitze der Abgaben steht er im übrigen allgemein im Westmünsterland und in den Kreisen Bersenbrück, Minden, Münster, Warendorf und Wiedenbrück. Auffällig sind die Verhältnisse im Westmünsterland. Hier nimmt er in den Kreisen Ahaus, Borken und Recklinghausen vom 9./12.Jh. zum 14.Jh. zu, verliert dagegen nicht wenig in Steinfurt. Bemerkenswert ist ferner eine allgemeinere Steigerung grösseren Umfangs auf dem Hellweg und ein bedeutender Zuwachs in den teilweise dem Bergland angehörigen Kreisen Melle und Halle. Daneben zeigt sich eine entgegengesetzte Entwicklung in Wiedenbrück. Ostmünsterland und nordöstliches Bergland weisen im allgemeinen eine Steigerung auf, die hier geringer ist, dort etwas mehr ins Gewicht fällt. Osnabrück-Tecklenburg und das Westmünsterland zeigen demgegenüber ein ziemliches Beharrungsvermögen. Die Abnahme im Kreise Steinfurt teilt sich auch den drei angrenzenden Kreisen Bentheim, Coesfeld und Tecklenburg mit, darüber hinaus wird noch Bersenbrück von ihr erfasst. Zusammenfassend zeigt sich der Roggen jedoch nicht nur an der Spitze der Getreideabgaben, sondern kann seinen Vorrang im allgemeinen nur noch vergrössern. Überall bekannt, nimmt er besonders im Nord- und Münsterlande eine führende Stellung ein.

Die Gerste behauptet nach einer Vorherrschaft im 9. und 1o.Jh. im 11. und 14.Jh. den zweiten Platz. In der Zwischenzeit und bei Anlegung eines Gesamtmaßstabes muß sie von diesem sogar zugunsten des Hafers weichen, wenn sie auch in keinem grossen

Abstand hinter ihm zurückbleibt. Wir sind wohl berechtigt, ihr den grösseren Teil des Malzes zuzuweisen. Sie nimmt damit insgesamt einen Platz ein, der zwischen einem Viertel und einem Drittel (25-3o%) der Getreideleistung überhaupt liegt. Außer in den beiden ersten behandelten Jahrhunderten bleibt ihr Anteil in Südwestfalen hinter dem des Roggens zurück. Abgesehen von der Zeit ihrer Vorherrschaft erreicht die Gerste nie zwei Drittel (6o%) der Getreidemenge. Wir haben daher nur zu fragen, ob sie überhaupt an der Spitze der Abgaben steht. Ganz knapp erreicht sie diese im Ostmünsterland, wo wir den Kreis Lüdinghausen bereits hervorhoben, offenbarer am Hellweg. Unter einem Fünftel (2o%) der Getreideleistung bleibt sie im Nordland, im nordöstlichen Bergland und im Sauerland. Aber auffälligerweise ist gerade in den nördlichen Gebieten des geringen Gerstenvorkommens ein Ansteigen der Abgaben zu beobachten, sonst nimmt sie umsomehr ab, je mehr sie in einem Gebiete vorherrschte,also am meisten auf dem Hellweg, dann auch im Münsterland. So verliert die Gerste im ganzen erheblich, nachdem sie früher einmal den ersten Platz unter den Getreideabgaben besessen hatte.

Der Hafer gelangt nur einmal, im 12.Jh., auf die erste Stelle, im 1o. und 11. Jh. steht er auf dem dritten Platz, mit dem er sich auch im 14.Jh. begnügen muß. Dafür ist ihm nicht nur für das 9. und 13.Jh., sondern auch im Gesamtdurchschnitt der zweite Platz mit etwa einem Drittel (gut 3o%) der Getreideleistung gesichert. Im Süden scheint er seit dem 11.Jh. durchgehend an der Spitze zu stehen, im 14.Jh. infolge des Überwiegens sauerländischer Tradition sogar mit über der Hälfte der Abgaben, also mit einer Eindeutigkeit, die uns sonst für ein so grosses Gebiet kaum begegnete. Dies Vorwiegen ist sowohl durch Einflüsse des Klimas als auch arbeitstechnisch zu erklären. Das Wintergetreide Roggen hatte zur Voraussetzung Herbstarbeit, die nur in den niedriger gelegenen, noch meeresbeeinflussten Gebieten Westfalens möglich war. Im waldreichen Sauerland, aber auch an den Bergzügen des Wiehengebirges und des Teutoburger Waldes waren dagegen die im Frühjahr und Frühsommer zu erledigenden Arbeiten mit dem Sommergetreide Hafer am gegebensten. Im nördlichen Westfalen scheint sich jedoch beim Hafer seit dem 12.Jh. eine Abwärtsbewegung abzuzeichnen. Mit fast zwei Dritteln (über 6o%) wiegt der

Hafer vor in Arnsberg, Meschede und Melle, wahrscheinlich auch in Herford, Lippe und dem übrigen Sauerlande; hier und im nordöstlichen Berglande steht er jedenfalls an der Spitze der Abgaben, möglicherweise ist dies auch im Paderborner Land der Fall. Sein Anteil sinkt unter ein Fünftel (2o%) im Emsland und in den Kreisen Ahaus und Borken, unbestimmt ist dies in Diepholz, Vechta, Tecklenburg und im Dortmunder Gebiet. Während die Haferabgaben im Nordland und im nordöstlichen Bergland zurückgehen, steigen sie auf dem Hellweg, im Westmünsterland und im Süderbergland an. Im Endergebnis stellt sich also der Hafer als kennzeichnend für die Bergländer des Südens und Nordostens heraus. Wo die Gerste gewinnt, nimmt er ab, breitet sich dafür aber auf dem von dieser bisher innegehabten guten Boden aus. Im ganzen scheint auch er, ausser im Süderberglande, dem Roggen etwas zu weichen. Während er diesem auf dem alten Ackerland, dem Esch, den Platz nicht streitig machen kann, ist er auf dem Ausbauland der Kämpe führend.[45]

Dass die westfälischen Verhältnisse, vor allem im Einzelhofgebiet, im allgemeinen der Viehwirtschaft günstiger waren als dem Ackerbau[46], ist aus den bäuerlichen Abgaben nicht ersichtlich. Die gegenseitigen Beziehungen beider Zweige der Landwirtschaft erkannte man erst seit dem 1o. und 11.Jh.[46a]; ein gemeinsamer Maßstab in Bezug auf das Gewicht beider Leistungen lässt sich nicht anlegen, so dass wir die Erzeugnisse dieser und jener Betriebsart gesondert betrachten müssen. Die Grossviehhaltung gründete sich auf die Gemeinweide, gewöhnlich im Rahmen der Mark, dazu trat ausser der Brache noch

---

45) Vgl. auch Lamprecht I 514 u.533. Für das 9./1o. u. 11.Jh. seien abschliessend noch zwei gesamtwestfälische Summen der Werdener Grundherrschaft in ihrem Getreideverhältnis genannt und zwar beträgt dieses dort (Kötzschke 11o) R.28: H.3o: M.8: G.33: W.1/4: Hü.3/4, hier (C§25) 25 1o 11 35 9 4 und 6"Korn". Von etwa 44ooo Getreidescheffeln ostfälischer geistlicher Grundherrschaften entfallen auf Roggen 34,9%, auf Weizen 33,6% (großer Einfluß der herrschaftl. Betriebe, daneben der guten Böden!), Gerste 18,5%, Hafer 13% (Teute 367).

46) Schotte, Bauernstand 6, u. Kuske 9.

46a) S. 7f.

die Stoppelweide. Später kamen private Weidekämpe hinzu, und die geringe Heuernte der im Entstehen begriffenen Wiesenkultur trug zur Winterfütterung bei. Es wurde weniger auf Qualität als auf Menge gezüchtet, so dass nicht nur ein ungesundes Verhältnis zur Fütterungsgrundlage sich ergab, sondern im Ergebnis auch unscheinbare und wenig ergiebige Tiere erzielt wurden[47]. Dies gilt sowohl für die Pferdezucht wie für die Rindviehhaltung. In ihrem Umfang nicht sehr bedeutend, war jene ihres vornehmeren Charakters wegen im wesentlichen den herrschaftlichen Betrieben vorbehalten[47a]. Der Anteil der Pferde in der mittelalterlichen Wirtschaft war infolge ihrer geringen Leistungsfähigkeit, zumindest im Verhältnis zur Ackerfläche, weit grösser als heute. Sie stellten ausser im Süderberglande, wo bei Brilon auch Esel genannt werden, das eigentliche Arbeitstier dar[48]. Auf einen bäuerlichen Betrieb rechnete man ihrer zwei bis drei. Unter den Abgabenleistungen begegnen wir ihnen nicht, mittelbar haben nur Weideverpflichtungen mit ihnen zu tun, sie lasten aber im wesentlichen nur auf Meier- und Herrenhöfen. Ähnlich steht es mit dem Rindvieh, das besonders in den kleineren Betrieben auch zur Feldbestellung und als Zugtier herangezogen wurde[49]. Eine mit Überschüssen arbeitende Rindviehzucht, von der Abgaben gefordert werden konnten, scheint zumindest im bäuerlichen Bereich nicht bestanden zu haben. Sind daher die Angaben über Grossvieh im eigentlichen Sinn in unseren Quellen unzulänglich, so vermögen sie uns über die Haltung von Schafen und Schweinen einige Erkenntnisse zu vermitteln. Wird auch ihr Verhältnis zum Rindvieh in unserer Überlieferung nicht deutlich, so lassen sie sich jedoch in ihrer beiderseitigen Entwicklung und ihren gegenseitigen Beziehungen für unsere Betrachtungen recht aufschlussreich auswerten[50].

47) Kuske 34, 49.
47a) Teute 102.
48) Nach Kuske (64) rechnete man auf schwererem Boden 3-4 Pferde vor dem Pflug. Den grösseren Anteil im Mittelalter hebt Rothert in den Osn.Mitt.58, 1938, S.233 hervor, über den, der auf einen bäuerlichen Betrieb entfällt, siehe Kötzschke 79. Über das von Kuske (46) und v.Detten (108) erwähnte Halten von Ziegen und Eseln geben unsere Quellen abgabenmässig keine Auskunft.
49) Lamprecht I 535f, Kuske 49 u.63, v.Detten 74 Teute (60 u.372) nimmt den Großviehbestand eines Hufners Ende des Mittelalters mit 4-5 Stück an.

5o) Auf Herrenhöfen wird im allgemeinen stärkeres Gewicht auf Grossvieh gelegt (Kötzschke 79), in den Corveyer Nordlandsbezirken Lotten und Lathen heisst es im 11.Jh. "continentur armenta abbatis Corbeiensis", häufig kommt es allerdings nur in mittelbaren Leistungen wie Butter und Käse (S.77f.) zum Ausdruck. Hier wurden auch die Zuchttiere gehalten (Brons, Vreden 76, J. Grimm, Weisthümer III 1842, 39 Hof zu Eilpe). Den Hufen gelegentlich Aufzucht und Fütterung von Jungvieh übertragen, als Gegenleistung herrschaftliche Hilfe bei der Ackerbestellung (Brons, Vreden 56 u.76). Wegen seiner Unentwickeltheit war der Rindviehstand trotz erheblicher Zahl dem Bedarf nicht gewachsen, zu seiner Deckung mußten Überschüsse aus den Küstenländern herangezogen werden (Kötzschke 79), dies gilt besonders für den spätmittelalterlichen hohen Fleischverzehr. In dem früh- u. hochmittelalterlichen Fleischverbrauch besonders geistlicher Grundherrschaften hatte das Ochsen- u. Rindfleisch seinen festen Platz von Oktober bis Dezember, vor Schaffleisch, hinterher bis zum Mai Schweinefleisch (Abel 33, v.Detten 1o7, Lamprecht 535f, Tenckhoff 35). Aus der von Inama-Sternegg I 519 aufgestellten Tabelle für das 8./9. Jh. ergibt sich das Verhältnis von Pferden : Rindern : Schweinen wie 5:21:74, unsere Abgaben zeigen Rindvieh : Schweinen u. Schafen wie 1/2:99 1/2.

Die Schweinehaltung ist für Westfalen besonders charakteristisch. Es war vornehmlich der Wald mit seinem Eicheln- und Eckernreichtum, der für ihr hervorragendes Vorkommen die Grundlage bot. Sobald und solange das Wetter es zuliess, wurde die Wald-(d.h.Mark-)weide ausgenutzt. Die eigentliche Mastzeit war der Herbst, auf sie folgt meist die Abgabe. Ihr Zusammenhang mit der Mast und ihrem Ausfall wird gelegentlich ausdrücklich erwähnt[51]. Die Unterscheidung zahlreicher Sorten nach Alter, Gewicht, Verwendungszweck und Preis[51a] zeugt für ihre allgemeine Verbreitung. Demgegenüber war die des Schafes unterschiedlicher, wenn auch für seine Haltung überall ein günstiger Standort vorhanden war. Wir brauchen dabei nur an die weiten Heideflächen und die Bergtriften im Süden und Nordosten zu denken, die Marschländereien im Norden spielen dagegen nur geringfügig in unseren Raum hinein. War beim Schaf neben Fleisch und Fett (Käse) besonders die Wolle begehrt, gaben Butter und Käse in erster Linie mit von der Rindviehhaltung Kunde, so ist das Schwein das vor allem in Betracht kommende Fleisch- und Fettier. Von ihnen allen werden gelegentlich schliesslich noch Felle und Häute verlangt. Ihre Lieferung ist von einiger Bedeutung allerdings nur im Corveyer Heberegister des 11.Jhs. mit Abgaben aus dem Nordland[52]. Sie scheint neben dem Bedürfnis vor allem in rechtlichen Zusammenhängen zu wurzeln und gehört zu der Gruppe altertümlicher Leistungen, die schon früh abgelöst und ausserhalb des Bereichs der Abgaben auf dem Markt gedeckt wurden.

51) Abgabentermin "tempore glandium"; Mastverpflichtung oder Eichellieferung kann auch an Stelle der Schweineleistung treten (Brons Vreden 56), ausgedrückt durch "preparare porcos", "parare per pingues" (Wig.Arch. III 1) Eichelmast besonders im Nordland, im nördl.Bergland und auf den Ruhrbergen, Eckernmast in höheren Berglagen (Kuske 53-54). Wegen ihrer Wichtigkeit bilden Mark- u.Mastberechtigungen einen immer wiederkehrenden Bestandteil mittelalterlicher Weistümer. Schweine u. Eber treten dabei gewöhnlich im Verhältnis 3o:1 auf, die markgenössische Berechtigung der Schafe wird mit 25-3o Stück begrenzt.

51a) Anhang, S. 27.

52) Hier im Verhältnis zu Rindern wie 13:1 (Martiny 28o); sonst nur ganz vereinzelt.

Bei Untersuchung der nordwestfälischen Verhältnisse im allgemeinen lassen sich drei Entwicklungsstufen feststellen: bis zum 1o.Jh. einschliesslich ein Vorwiegen der Schweineabgaben, im 11. und 12.Jh. ein solches der Schafe, die seit dem 13.Jh. wieder die Schweine, zuletzt weit überwiegen lassen[53]. So kommt es insgesamt für unseren Raum ungefähr zu einem Gleichgewicht beider Leistungen. Um einen bemerkenswerten Unterschied zwischen Nord- und Südwestfalen nicht zu verwischen, wollen wir auch hier einmal an dieser Trennung festhalten. Es ergibt sich nämlich im Norden ein knapper Vorrang (keine 55%) der Schweineleistung, während sich das Land südlich der Lippe hierüber bis zur Weser eindeutig als Schafzuchtgebiet erweist, wenn es auch gegen Ausgang des behandelten Zeitraums ein beachtliches Ansteigen der Abgaben an Schweinen aufweist[54]. Die für das 9. und 1o.Jh. vorliegenden Quellen sind zu gering, um uns irgendwelche Schlüsse zu erlauben, aber auch später - in der zweiten Hälfte des 13.Jhs. - vermag allein die Überlieferung einer Grundherrschaft[55] das Bild einseitig zu bestimmen (in diesem Fall zugunsten der Schweineleistungen). Aus diesem Grunde müssen wir uns eine nähere Behandlung der einzelnen Landschaften des südwestfälischen Raumes versagen,die uns bei einer solchen Abhängigkeit von Zufälligkeiten der Überlieferung nur zu schiefen Ergebnissen führen könnte. Wir vermögen nur festzustellen, dass der Vorrang der Schafe mit fast zwei Dritteln (etwa 6o%) sich in allen drei von uns unterschiedenen Gebieten etwa auf der gleichen Höhe hält. Rindviehabgaben begegnen noch seltener als im Norden.

53) Vgl. für das Endergebnis die Karte Anhang,S.32 ff. Nach der Stückzahl gemessen bleibt der Anteil der Abgaben von eigentlichem Großvieh stets unter 5%, zu zwei Dritteln entfallen sie zudem allein auf das Münsterland. Im übrigen Deutschland nimmt die seit dem 11.Jh. bedeutender werdende Schafzucht auch noch weiter zu, besonders im Zusammenhang mit erhöhtem Fleisch- u. Wollbedarf (Lamprecht I 536).

54) Im 18.Jh. überwiegen die Schweine in Paderborn und Corvey (v.Haxthausen 14). Nach v.Detten (112) in Böddeken über 2ooo Schafe (wann?).

55) Es handelt sich um Willebadessen, das die Überlieferung für Paderborn-Corvey in der 1. Hälfte des 13.Jhs. fast allein trägt, hier gehört 1 Schwein zu jeder Hufenabgabe.

Nördlich der Lippe herrscht die Schafzucht nur im "Nordland". Das Emsland, Südoldenburg und Diepholz, dazu vom Osnabrücker Lande noch der Kreis Bersenbrück umreissen etwa das Gebiet ihrer Vorrangstellung. Eine Ausnahme macht allein die Grafschaft Bentheim, der sich seit der Mitte des 13. Jhs. auch das benachbarte Lingen anschliesst. Damit geben diese beiden Kreise an der Grenze zum Münsterland nur einer Entwicklung besonders deutlich Ausdruck, die sich für das ganze "Nordland" erkennen läßt: ein im Verhältnis zu den Abgaben von Schweinen sich verminderndes Übergewicht der Schafe[56]. Im Osnabrück-Tecklenburger Land behaupten im ganzen die Schweineleistungen den ersten Platz, doch ist bis ins 13.Jh. hinein ein verhältnismässiges Vorwiegen der Schafleistungen festzustellen, allerdings deutlich abnehmender Richtung[57]. In Lippe und Minden-Ravensberg stehen die Schafe nur mit knappem Vorrang vor den Schweinen, im Verhältnis zeigt sich auch hier eine Abnahme ihrer Leistungen. Zu Beginn des 14.Jhs. müssen sie den ersten Platz abgeben, und bei weiterer Beobachtung hätten sie sicher auch mengenmässig den Schweinen den Vorzug gelassen. Von Lübbecke und Minden wegen der Geringfügigkeit der Nachrichten abgesehen, ergibt sich nur für Lippe ein Vorzug der Schafhaltung. In den Kreisen Bielefeld und Halle halten sich die Abgaben beider die Waage.Für Herford zeigt das jüngere der

56) Auffällig sind Schweineleistungen grösserer Anzahl, die an Werden zu leisten waren und nach dem 9.Jh. für lange Zeit ganz verschwinden (vgl.dazu aber Lamprecht I 52o). In einer Urkunde von angeblich 987 werden als regelmässige Hufenabgabe in Hoya Schweine genannt (Hoyer UB II 3 Nr.5; Ende des 14.Jhs. überwiegen diese hier allerdings fast einseitig (Hoyer UB V 27ff u.Röpke, Niedersächs. Jahrbuch 1 1924 S.12).

57) In Iburg Ende des 14.Jhs. nur Schweine (Donnerberg 7o). In Osnabrück überwiegen 124o Schweine im Bergland (teilweise, wesentlich von Oberhöfen) und südlich davon,1188/ 12o7 im allgemeinen nur in bergländischen Besitzungen; vgl. auch die durchschnittlichen bäuerlichen Leistungen (Anhang S.1ff). Zu Mösers Zeit erzielte nur noch die Schweinezucht Überschüsse (Möser,Osnabr.Geschichte I 1843 S. 85).

beiden grossen Heberegister der Fürstabtei die Abgaben von Schafen in deutlichem Rückgang, sie haben ihr Übergewicht des 12.Jhs. im 13.Jh. bereits verloren. Im Münsterland bietet sich wieder ein klares Bild. Die Schweine geben hier zu keinem Zeitpunkt auch nur verhältnismässig ihre Spitzenstellung ab. Kein Kreis macht darin eine Ausnahme, sie unterscheiden sich nur in dem Grad des Vorranges. Im allgemeinen lässt sich von ihm sagen, dass er sich mit geringen Schwankungen in aufsteigender Richtung bewegt. Im ganzen ist das Ostmünsterland dem Westen in der Schweinehaltung vielleicht noch überlegen[58]. Rindviehabgaben sind hier noch am bedeutendsten, bleiben aber trotzdem recht geringfügig.

In den Bereich der mit der Viehzucht in Zusammenhang stehenden Abgaben gehören vor allem Käse und Butter, neben denen anderes Fett und Milch ganz zurücktreten und nur vereinzelt begegnen[59]. Wenn beide uns in erster Linie als Leistung herrschaftlicher Wirtschaftsbetriebe begegnen[59a], so deswegen, weil es sich dabei in erster Linie um Erzeugnisse der Rindviehzucht handelt, die wir ja vor allem hier feststellen

58) Für das Verhältnis der Schaf- u. Schweineabgaben vgl. allgemein die bäuerlichen Durchschnittsleistungen (Anhang S. 1ff), darüber hinaus seien hier genannt: im 12.Jh. im Corveyer Südland teils 1:1 (Wig.Arch.I4 5o-52 u. 48-49,Kindl.II2 142-43), teils o,3:1 (Wig.Arch.II2 136-38, Kindl.II2 112-14, 115-16), im 13.Jh. aber auch 3:1 (Kindl.II2 123-26), also recht unterschiedlich; in Vreden im 14.Jh.(Brons 1o1 3:1, dagegen in Geseke (Kaiser 196)o,3: 1, so auch in Lage (Kr.Bersenbrück)(Sudendorf Beitr.46-47),in Schildesche im 15.Jh. nur Schafe (Redecker 59).

59) Nur in Ausnahmefällen wird gesagt, ob es sich um Schaf- (von diesem spricht Rothert,Osn.Mitt.57 1937 14off), Kuh- oder anderen Käse handelt (so etwa Kindl.II2 229-3o); nach Lamprecht (1535) hauptsächlich Produkt der Rindviehzucht. Anderes Fett erscheint nur in ganz geringer Menge im Freckenhorster Heberegister des 11.Jhs.; "das" Fett ist der Speck (Kuske 59). Dass neben dem Käse auch Butter wesentlich eine Leistung herrschaftlicher Wirtschaftsbetriebe ist, ergibt sich aus dem Verhältnis, in dem sich ihre Abgaben auf diese und bäuerlichen Besitz verteilt (S.77f.). Dagegen ist Butter in der Marsch eine geläufige Abgabe (Swart, Agrargesch.253, u. Herm. Oncken, Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, Oldenburg 1893, S.25).

59a)S. 78.

konnten. Ausserdem liegt bei diesen leichtverderblichen Lebensmitteln der Bezug auf dem kurzen Wege von einem Oberhofe näher als der weitere von den einzelnen Bauernerben her. Das wird von der Milch vielleicht in noch grösserem Umfange gelten. Bei dem ewigen Weidegang und dem schlechten Fütterungszustand des Rindviehs dürfen wir uns ihren Ertrag auch nur ziemlich gering vorstellen[60]. Butter und Käse lassen sich leider insofern nicht miteinander vergleichen, als sie in verschiedener Weise bemessen werden; jene überwiegend nach den Behältnissen, in denen sie zu liefern ist, diese nach der Stückzahl, über deren Grösse wir im einzelnen nicht unterrichtet sind[60a]. Wollen wir überhaupt einen Verhältniswert gewinnen, so darf man vielleicht die Zahl der zu liefernden Gefässe Butter mit jeweils einem "Malder" Käse (= 2o Stück) in Beziehung setzen. Das Ergebnis ist dann etwa 1/3 : 1 [61]. Der Käse erscheint so nicht nur als ein weit wichtigerer Abgabengegenstand, sondern auch als ein verbreiteteres Nahrungsmittel als die Butter. Da die Herforder Hebe-

---

60) Vielleicht sind die seltenen Nennungen auch mit der Selbstverständlichkeit des täglichen Verbrauchs zu erklären (Kuske 34); als Abgabe wird sie nur in den Kreisen Tecklenburg und vereinzelt in Minden, Münster und Recklinghausen genannt. Wie bei der Butter liegen in der Marsch die Verhältnisse natürlich anders (Kuske 59). Es ist auch zu bedenken, dass noch um 18oo der Verkauf von Milch und Butter weithin unbekannt war (Friedr. Herzog, Das Osnabrücker Land im 18. u. 19.Jh., Oldenburg 1938, S.77).

60a) Anhang, S.19f.

61) Die aus einzelnen grundherrlichen Aufstellungen sich ergebenden Verhältniszahlen weichen stark voneinander ab, so entfallen in Werden (C§25) im 11.Jh. auf 1 Krug Butter 16 1/2 Malder Käse (u.14 Krug Honig), in Osnabrück 124o auf 1 Krug Butter 2 1/2 Malder Käse (u.4 Krug Honig). Zur Bedeutung des Käses gegenüber der Butter siehe auch Tenckhoff 38; v.Detten verallgemeinert wieder einmal bei seinen diesbezüglichen Angaben (114).

register Butter- und Käselieferungen regelmässig erwähnen, während sie in die Heberollen anderer Grundherrschaften nicht immer Aufnahme gefunden haben, ist die Überlieferung beider Abgabengegenstände für das 12. und 13.Jh. besonders gut. So entfällt auch auf Lippe, Minden und Ravensberg rund die Hälfte der uns überlieferten Butter-und Käsemenge. Die übrigen Butterleistungen verteilen sich herkunftsmässig ziemlich gleich auf alle westfälischen Landschaften. Beim Käse wird der grössere Anteil des Münsterlandes dessen reichlicher fliessenden Quellen zuzuschreiben sein. Südlich der Lippe bleiben die Butterlieferungen noch weiter hinter den Leistungen an Käse zurück. Ihr häufigeres Auftreten ist wohl nicht ohne Zusammenhang mit der vorwiegenden Schafzucht, es steht dazu in Paderborn-Corvey im 11.und 12.Jh. in deutlich erkennbarem Zusammenhang mit der Corveyer Überlieferung.

Tuchabgaben finden wir bereits in früher Zeit als Zinse quer durch Westfalen geleistet, schon bald erscheinen sie auch handelsmässig im Überlandverkehr[62]. Wenn Zeit und Ort ihrer grössten Verbreitung im Zusammenhang mit überwiegenden Schafleistungen stehen, so ist man geneigt, in der Mehrzahl der als Abgaben geleisteten Tuche wollene zu vermuten. Sie erscheinen ausdrücklich genannt zwar seltener als leinene, aber gerade das kann die Meinung von ihrem Vorrang eigentlich nur bestätigen[63]. Auswertung und Vergleich der Tuchab-

62) Kuske 75-78. Vgl. auch L.Wever, Anfänge des deutschen Leinengewerbes, Bergische Zeitschr. 5o, 1917, 185.

63) Die Bezeichnung "pallium" bedeutet sowohl leinenes (so im Westmünsterland und in Werden) als auch wollenes Gewebe (Friesland an Fulda), "pannus" seit der Mitte des 12. Jhs. im allgemeinen Wolle, doch gibt es im Corveyer Nordland im 11.Jh. und in Osnabrück 124o (Möser 4o7) neben "panni lanea" auch "linei panni", Nebenformen beschränkter Verbreitung sind "paldo" und "palanus". Dagegen bedeutet die deutsche Bezeichnung "Laken" ausschliesslich leinenes Tuch. Das Auftreten von "pannus" u. "Laken" kann die auf anderem Wege bereits ermittelte Raumverteilung von Woll- u. Leinentuchen nur noch besonders bestärken.

gaben wird durch ihre verschiedene Zählung, einmal nach Stück, einmal nach Ellen erschwert. So können wir nur annäherungsweise feststellen, dass etwa 4/5 aller Tuchabgaben aus dem Nordlande stammen. Damit erklärt sich uns auch der überwiegende Anteil der Wolltuche unter ihnen. Der Rest verteilt sich etwa gleichmässig auf das nordöstliche Bergland und das Münsterland. Hier haben wir es wohl in erster Linie mit leinenen Erzeugnissen zu tun. Im südlichen Westfalen begegnen Tuchabgaben nur zweimal vereinzelt[64]. Wenn Tuchforderungen später abkommen, so liegt das wohl nicht nur in der Zeitentwicklung beschlossen. Es kann auch seinen Grund in gesteigerten herrschaftlichen Ansprüchen haben, die auf dem Markt nicht nur bequemer, sondern häufig auch mit besserer Qualität versorgt wurden, als es aus heimischer Erzeugung möglich war. Weberei und Spinnerei fanden sich sowohl auf herrschaftlichen Höfen wie im bäuerlichen Lebensraum. Dort waren Unfreie mit geliefertem Material tätig, hier bildete sie die wichtigste gewerbliche Nebenbeschäftigung, vor allem im Winter, und ihre Erzeugnisse waren ein Hauptquell des Handels. Mit dem Aufkommen der Städte und eines dort bodenständigen Wand- und Tuchmachergewerbes verlor sie bis auf das Osnabrücker Land, Tecklenburg und Ravensberg ihrer geringeren Qualität wegen an Bedeutung[65].

64) Zeugnisse für Wollweberei und Leinwandherstellung nebst Karten bei Hans-Joachim Seeger, Westfalens Handel u. Gewerbe vom 9. bis 14.Jh., Berlin 1926, S.52-6o u.71-75; als besondere Gebiete der Leinwandherstellung werden die Gegend um Herford und Bielefeld sowie das nördliche Münsterland bezeichnet. Die Wollweberei steht im Nordland an erster Stelle, tritt allerdings hinter der friesischen sowohl an Wert als auch an Umfang der davon zu leistenden Abgaben zurück. Das friesische Wolltuch war als "fresum" berühmt, "pallia" als Hufenzinse geldgleich (Swart, Agrargeschichte 175-76).

65) Für die Herstellung auf Herrenhöfen vgl. Kötzschke 79; im übrigen Seeger 6o u.75, sowie L.Wever, Berg.Ztschr. 5o, 1917, 186, 189 u. 194.

Wie das Schaf die Grundlage der Wollgewinnung ist, so hat der Anbau von Flachs dieselbe Bedeutung für die Herstellung von Leinwand. Der als Abgabe anfallende Flachs ist uns seines verschiedenen Gemässes wegen[65a] nicht recht fassbar. Im Norden ist er selten, im Sauerland begegnen wir ihm nicht. Wir dürfen das als eine Bestätigung des Satzes auffassen, dass Blüte der Schafzucht und Flachsanbau hinsichtlich ihres Vorkommens in umgekehrtem Verhältnis zueinander stehen. Später ist der Flachsbau besonders in Ravensberg und den angrenzenden Gebieten zu Hause. Die uns über ihn vorliegenden Nachrichten bezeugen seinen Anbau auch in der Münsterschen Bucht und im Paderborner Lande. Über seine Bedeutung im einzelnen gestatten sie uns aber keine Aussagen[66].

Die Wichtigkeit der Honigabgaben wird uns klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass wir es dabei mit dem einzigen Süsstoff des Mittelalters zu tun haben. Wie bei den Tuchen ist auch hier ein gewisser, wenn auch äußerlicher Zusammenhang mit der Schafhaltung unverkennbar, indem bei beiden die Heide eine wesentliche Grundlage für ihr Vorkommen bildet.[67] Auch das zeitliche Zusammenfallen der zahlreichsten Honigleistungen mit dem Höhepunkt der Schafhaltung im 11. und 12.Jh. ist mit äusseren Gründen zu erklären und steht in unverkennbarem Zusammenhang mit der Corveyer Überlieferung. Um einen Maßstab für die Menge des anfallenden Honigs zu gewinnen, wurde versucht, ihn wegen der gleichen Maßverhältnisse[67a] mit dem Butteraufkommen in Beziehung zu setzen; ein durchgeführter Vergleich zeigt uns die mehr als dreifache Menge Honig. Je

66a) Anhang, S.19.

66) Flachs allgemein auf besseren Böden (Kuske 82-3) (Seeger 75 über die Verbreitung). Über Leinöl verlautet nichts (Kuske 59), Leinsamen nicht "häufige Gutsabgabe", wie v. Detten behauptet (95); allgemein vgl. noch einmal L.Wever 187. Zur Gewährleistung einer Abgabe ist beim Flachs auch einmal die Verpflichtung zur Einsaat bestimmter Flächen überliefert (1 curia = 4 Scheffel, 1 domus = 2, 1 casa = 1) (Inv.Anholt, Gr.-Burlo, 1322-4o, S.237ff Nr.25).

67) Siehe auch die Karte S.32ff.
Eine Unterscheidung nach Heide- u. Lindenblütenhonig (vgl. v.Detten 81) ist nicht festzustellen.

67a) Anhang, S.19f.

ein Viertel davon stammt aus dem Emsland und dem nordöstlichen Bergland. Dort trägt der Kreis Lingen den überragendsten Anteil, hier hebt sich der sich in die Senne erstreckende Kreis Bielefeld unverhältnismässig hervor, daneben stehen Halle und Herford[68]. Über ein Siebtel (15%) des Gesamtaufkommens leisten allein das Oldenburger Münsterland und Diepholz. Im südlich daran angrenzenden Osnabrücker Raum trägt der Kreis Tecklenburg den grössten Anteil[69]. Im Münsterland ist bei geringerer Gesamtüberlieferung im Westen als im Osten der Honiganteil dort jedoch grösser. Dies ist gewiss nicht zuletzt in den landschaftlichen Gegebenheiten begründet, weist doch das Westmünsterland bis in die Gegenwart verbreitete Heideflächen auf. Dem Kreise Steinfurt folgt hier in weiterem Abstande Borken; am unbedeutendsten im Ostmünsterland ist Lüdinghausen. Das Honigaufkommen Südwestfalens beträgt fast nur ein Sechstel dessen, was im Norden zu leisten ist. Wenn die Hauptmenge aus dem Kreise Soest zu stammen scheint, so handelt es sich dabei allein um die Abgaben zweier Corveyer Oberhöfe. Daneben verdient das Paderborner Land genannt zu werden. Im Sauerland sind die Honigabgaben nicht bedeutend. Wenn allgemein im beginnenden 14.Jh. eine merkliche Einschränkung der Honigforderungen festzustellen ist, so stehen im Zusammenhang mit der Deckung des Bedarfs durch den Handel und einer Ansetzung der Naturalleistung in Geld. Schon früher war ein wesentlicher Verwendungszweck hinfällig geworden, nämlich der zur Bereitung von Met, das als allgemein verbreitetes Getränk schon seit dem 12. Jh. vom Bier

68) Für das Nordland siehe neben den bereits genannten Preissätzen des Capitulare Saxonicum (Anm.44) neben der Corveyer Hufenüberlieferung auch die der Zehnten (OUB I 116), wo Honig neben Tuchen und Schafen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Für die Senne siehe auch CTW IV 341. Das südlich an die Senne angrenzende Delbrücker Land wies noch im 18.Jh. bedeutende Bienenzucht auf (v.Haxthausen 11).

69) Grundherrschaftlich gesehen ergibt sich von Osnabrück aus allerdings ein anderes Bild: Honiglieferungen kommen nur aus Wiedenbrück, Schledehausen und Milte, ausserdem 1 Urne von einer Hufe im Kr.Bersenbrück (Möser 374ff).

verdrängt worden war[70].
Als nicht unwichtiges Erzeugnis der Bienenzucht ist schließlich das Wachs zu nennen, dass dem Mittelalter zur Beleuchtung und zu kultischen Zwecken unentbehrlich war und überall benötigt wurde. Da Wachsforderungen in der Regel sich einseitig nach dem Bedarf richteten und die damit Belasteten sie sicher oft nicht aus eigener Erzeugung befriedigen konnten, ein Grund für ihre überwiegende Geldlöse, ist es nicht nötig, ihre Verbreitung und Entwicklung hier zu untersuchen[71].

Zwar fallen Salzlieferungen nur ganz ausnahmsweise in den Rahmen bäuerlicher Leistungen, diese befassen sich meist nur mit ihrer Beförderung. Da sie aber in den grundherrschaftlichen Heberegistern mit und neben diesen auftreten, soll das Ergebnis ihrer Auswertung hier kurz gestreift werden. Wie der Honig zum Süssen, war das Salz zu Konservierungszwecken unentbehrlich. Die zahlreichen, teilweise unwirtschaftlichen Solquellen des Mittelalters in Westfalen, die sich vor allem im Zuge des Hellwegs und am Südrand des Teutoburger Waldes befinden, sind wohl schon sehr früh genutzt worden. Abgesehen von einer Werdener Salzleistung aus dem 9.Jh., die vereinzelt bleibt und wohl nur der guten Werdener Überlieferung zu verdanken ist, werden die uns aus Salinenorten überlieferten Abgaben[72] allerdings erst mit dem ausgehenden 13.Jh. häufiger. Die Abgaben beschränken sich im grossen und ganzen auf die natürlichen Vorkommen. So sind in Nordwestfalen über zwei Drittel (7o%) Salzufler Herkunft, der Rest ent-

---

7o) Über zur Bereitung von Met bestimmten Honig der Litonen vgl. CTW I 94. Bei zunehmender Bevölkerung besass das Met anscheinend eine ungenügende Rohstoffgrundlage, trotz des verhältnismässigen Honigreichtums, und wurde auch in seiner Herstellung zu kostspielig (Kuske 35).

71) Zur rechtlichen Seite des Wachszinses und des mit ihm verbundenen Abhängigkeitsverhältnisses s.S.93 ff.

72) Allgemein siehe v. Detten 136-9 u. 144, Kuske 134-37 und Seeger 76-77. Die Salinen gelangten später weitgehend in kirchlichen Besitz, so waren etwa Meschede in Sassendorf und Westernkotten, Busdorf und Willebadessen in Salzkotten, Herford in Salzuflen begütert, und stellten wichtige klösterliche Vermögensbestandteile dar; so erbringen ein Salzhaus und eine Salzquelle in Westernkotten ein Viertel des gesamten Mescheder Geldaufkommens.

fällt mit einer Ausnahme auf das Münsterland und besteht meist aus Abgaben, die einigen Haupthöfen vom Gesichtspunkt des Bedarfs ihrer jeweiligen Grundherrschaft auferlegt waren. Wenn es auch an einzelnen Salzquellen dort nicht gefehlt haben wird, ist es doch unwahrscheinlich, dass Salz selbst gesotten wurde. Es liegt näher, dass das geschuldete Salz von einer grösseren westfälischen Saline bezogen wurde[73]. Die südwestfälischen Salzlieferungen entstammen fast ausschliesslich den Salinen von Salzkotten, Sassendorf, Werl und Westernkotten. Die Gewinnung des Salzes erfolgte entweder gewerbsmässig auf genossenschaftlicher Grundlage oder aber bei grundherrlichen Solquellen beamtenmässig und pachtartig[74]. Soweit das Salz nicht selbst verbraucht wurde, brachte man die überschüssigen Mengen in den Handel.

Bei mittelalterlichen grundherrlichen Holzleistungen handelt es sich nicht um Lieferungen aus bäuerlichen Beständen, solche gab es bekanntlich nicht. Wir haben es dabei vielmehr mit Dienstleistungen zu tun, die sich auf das Fällen von Holz bezogen, das aus der gemeinen Mark oder herrschaftlichen "Sundern" stammt. Im Bestand unterschied man beim Holz nach Fruchtholz, Unholz, Taub- und Totholz; jenes wurde möglichst geschont, neben der Eiche handelte es sich dabei um alles Holz, das Frucht zur Schweinemast bot; das nächstgenannte war alles Holz das für Mastzwecke keine Frucht lieferte; das letzte besonders schlechtes und Fallholz. Nach der Verwendung unterschieden, wurde dies wesentlich als Brennholz verwandt, während das Frucht- und Unholz für Bauzwecke Verwendung fand[75]. Bei den uns vorliegenden Leistungen ist nun nicht immer ersichtlich, ob es sich um Bau- oder Brennholz handelte, häufiger ist allerdings von "plaustra siccorum lignorum" die Rede, die offensichtlich zur Feuerung dienen sollten[76]. In grösserem Umfange sind Holzlei-

73) Philippi, Dale, 376; über Salzquellen: Brons Vreden,83.
74) Seeliger Forschungen 341; Philippi, Gesch.Westfalens 97.
75) Dazu Lamprecht I 5o6-1o, besonders 5o7.
76) So in Osnabrück (Möser 374ff), Vreden (Brons 1o1), beim Domkapitel Münster (Nottarp 14) und in St.Johann Osnabrück (OUB II 399 124o).

stungen nur in den Herforder und Osnabrücker Quellen überliefert. In ihrer Verteilung auf die einzelnen Kreise jener Landschaften lassen sie einen gewissen Zusammenhang zwischen ihrer Forderung und Waldreichtum erkennen. Das Münsterland erbringt kein Zehntel der überlieferten Menge, es ist ziemlich gleichmässig über das ganze Gebiet verteilt. Im Süderberg land liegt es nur an den Überlieferungsverhältnissen, wenn wir ausser im Kreise Meschede nur von geringen Holzlieferungen erfahren.

Im Zusammenhang mit dem Aufkommen des Wiesenbaues steht die gelegentliche Leistung von Heu. Angeschlossen sei hier, dass ebenso selten die Lieferung von Stroh erwähnt wird. Das gleiche gilt von grundhörigen Dunglieferungen, die mir nur in den benachbarten Niederlanden begegneten.

Abgaben von Baumfrüchten treffen wir nur vereinzelt im Münsterlande, auf dem Hellwege und im Paderborner Lande an. Es handelt sich dabei um Äpfel, Eicheln und Nüsse. Einen Rückschluss auf die Verbreitung von Obstbäumen und Gartensträuchern dürfen wir daraus nicht ziehen, wenn der Gartenbau natürlich längst nicht so umfangreich war wie in der Neuzeit und sich auf die Kultur weniger Sorten beschränkte. Seine Pflege war ein besonderes Anliegen grundherrlicher Eigenbetriebe und blieb es wohl auch über den Verfall der grundherrlichen Verfassung hinaus. Die Unterstützung seiner Erträgnisse durch Leistungen Höriger war an und für sich gewiss nicht erforderlich und im einzelnen Fall wohl eher aus irgendwelchen besonderen Rechtsverhältnissen als aus einem Bedürfnis erwachsen[77].

Mehl- und Brotabgaben verdienen für unsere Fragestellung keine besondere Beachtung. Besonders die erstgenannten tragen frühmittelalterlichen Charakter. Wir begegnen ihnen vor allem als Leistungen ehemals öffentlicher Herkunft in den älteren Werdener Urbaren. Nachdem sie im allgemeinen schon im 10.Jh.

77) "Pomeria"(=Baumhöfe) bei Klöstern häufiger genannt (z.B.WUB VII 2195 1291 Elsey; Literatur: Lamprecht I 565), urspr. nur Äpfel u. Birnen, Beerensträucher und sonstiges Obst im Rheinland Ende des 13.Jhs. (Lamprecht I 564). Für feinere Sorten wird auch der rhein.Klosterbesitz herangezogen z.B. Seibertz, Quellen I 409 Meschede "fructus estivalis ...vulgo peyrseke".

verschwinden, treffen wir sie nach dem 12.Jh. endgültig nicht mehr an. Das gleiche gilt von der Grütze, die nur vom 1o.-12.Jh. auftritt. Bei den Brotabgaben ist nur die Zusammensetzung von einem gewissen Interesse, über die Entwicklung des Verbrauchs vermögen wir uns aber kein Bild zu machen[78].

Der Wasserreichtum des Mittelalters scheint erheblich grösser gewesen zu sein als heutzutage, Flüsse und Seen ungleich fischreicher. Dabei blühte die Fischerei nicht nur hier, sondern es wurden auch noch in grosser Anzahl Fischteiche angelegt, besonders die Teichwirtschaft klösterlicher Betriebe stand in grosser Blüte[79]. Diesem Fischreichtum steht, zumindest in den gehobenen Schichten, auch ein grosser Fischverbrauch gegenüber[8o], den die binnenländischen Gewässer gar nicht allein zu befriedigen vermochten. Dieser wurde durch die kirchlichen Fastengebote noch befördert, die an zahlreichen Tagen im Jahr den Fleischgenuss verboten. Fischlieferungen halten sich im wesentlichen ausserhalb des bäuerlichen Bereichs. Seit dem 11.Jh. begegnen sie häufiger; es scheint sich bei ihnen vorwiegend um Hechte und Salme,

78) Über die Steigerung des Verbrauchs von Weizenbrot siehe Anm.41; war dieses beim Domkapitel Münster seltener als Roggenbrot und stand es nur den oberen Präbenden zu ("vulg in der Weizenbank", die niedereren hiessen "vulgo in der Gerstbank (Nottarp Domkap.Münster 27 u. 35)), so war in Utrecht um 12oo das Verhältnis umgekehrt, und zwar war hier das Roggenbrot gebacken zu liefern, für das Weizenbrot dagegen nur das Mehl, weil seine Herstellung auf dem Lande nicht üblich war (S.Muller, Der Haushalt des Utrechter Domkapitels um das Jahr 12oo, Westdeutsche Ztschr.22, 19o3, 286-32o, hier 292). Die Herforder Hörigen hatten über doppelt soviel Haferbrote als Roggenbrote zu liefern (CTW IV 63-67); zur Beköstigung des abteilichen Personals bestimmt?

79) Trotzdem wurden weder hier noch im sonstigen Fischereibetrieb über Fischwehre und -reusen hinausgehende grössere technische Fortschritte erzielt (Lamprecht I 5o1, 5o4), allgemein vgl. ausserdem Kuske 6of, v. Detten 46. Über Weiher in Verbindung mit dem Mühlenstau siehe auch S. 83.

8o) Philippi (Zur Geschichte der Fischerei im ehemaligen Fürstentum Paderborn, Archiv für Fischereigeschichte 1915, 1o5-31) spricht allerdings von "keiner hohen Beachtung der Fischnahrung" auf Grund der geringen Zahl der in Pertinenzformeln erwähnten Fischereien (ebenda 13o-31).

Aale und Heringe zu handeln. Der Hauptflussfisch war der vornehme Salm, am häufigsten ist jedoch der Hering, der seit der Erfindung des Einsalzens leicht und allgemein zu haben war[81]. Obgleich ein Zusammenhang von Fischlieferung und Wohnung am Wasser sich nachweisen lässt, kommt es auch sehr häufig vor, dass Fische da gefordert werden, wo sie sicherlich erst kaufweise erworben werden mussten[82]. Die ausbedungene Abgabe nahm eben in erster Linie Rücksicht auf die Belange des Eigenverbrauchs. Dies war der Anlass der vielfachen Ablösung durch Zahlung von Geld. Später rechnete man von vornherein mit dem sog. "Fischkaufgeld". Mit diesem schritt die Grundherrschaft dann selbst zur kaufweisen Erwerbung des gewünschten Fisches; eine Handhabung, die sich durch die Entwicklung des Handels vor dem Abgabenbezuge empfahl[83]. Dabei wurden in ähnlicher Weise, wie es bei den Weingütern der Fall war, eigene Fischereibetriebe aufgelöst, die westfälische Grundherrschaften teilweise an der Zuidersee besassen, oder selbst von diesen eine Geldleistung gefordert[84]. Transportschwierigkeiten trugen gewiss nicht unwesentlich zu dieser Regelung bei.

Abgaben von Oelpflanzen, insbesondere Raps, Farbpflanzen, wie Waid, Krapp und Safran, lassen sich in unseren westfälischen Quellen nicht nachweisen. Geringe Mengen an Senf leisten herrschaftliche Wirtschaftsbetriebe im Münsterland und im südlichen Westfalen. Der Anbau der vorgenannten Pflanzen wird sich im wesentlichen auch auf diese beschränkt haben, soweit er solche bei seinem Aufkommen Ende des 13.Jhs. noch

81) v. Detten 48-49; Muller, Utrecht, 3o1.
82) Dahin gehören, um nur einen Fall zu nennen, z.B. Heringsforderungen Meschedes an sauerländische Besitzungen. Auf der anderen Seite steht beispielsweise die Fischlieferung eines Hörigen am Dümmer im Osnabrücker Tafelgutregister 124o. Im Corveyer Register des 11.Jhs. im Nordland begegnet ein grundhöriger mit Land ausgestatteter Fischer. Vgl. auch Kötzschke 79.
83) Immer wieder überwiegt Geld für Fische die Naturalleistung, z.T. bereits mit Sonderbezeichnung (z.B."Salmschillinge" Wig.Arch.I4 52-4,II1 1-3); in Osnabrück nicht nur Geld, sondern auch Roggeneinkünfte für Fische (Möser 128ff, Jellinghaus 1o1ff).
84) So bei Busdorf in Delden (Westf.Ztschr.4, 1841, 122-23).

vorfand. Sonst wird man ihn in teilweise bürgerlichen Feldgärten in Stadtnähe gepflegt haben. Dies war besonders auf dem Hellweg der Fall, wo sich bereits eine Art Handelspflanzenanbau daraus entwickelte[85].

Schon bei Salz- und Fischforderungen ergab sich, dass die Pflichtigen die von ihnen verlangten Gegenstände nicht immer selbst gewonnen haben konnten; dies gilt besonders von einigen Pfeffer- und Weihrauchabgaben[86]

Gegenüber dem reichlich geforderten Braugetreide bleibt der Anteil des fertigen Bieres unter den Abgaben gering[87]. Der seit dem 12.Jh. auftauchende Hopfen, der besonders auf dem Hellweg und im Höxterschen angebaut wurde, fand in der Abgabenüberlieferung keinen schriftlichen Niederschlag[88].

Über den Weinbau im mittelalterlichen Westfalen darf an dieser Stelle vielleicht kurz noch etwas gesagt werden, wenn er uns auch aus bäuerlichen Abgaben nicht entgegentritt. Dies nimmt trotz seiner Verbreitung durch unsern ganzen Raum nicht wunder, da es sich dabei wohl ausschliesslich um grundherrliche Eigenkulturen gehandelt hat[89]. Diese finden sich kaum häufiger vor dem 13.Jh. und sind besonders ertragreich an der Weser bei Höxter und Corvey, ausserdem wird noch der Südrand

85) So etwa in Soest Ende des 13.Jhs. weit verbreitet (Kuske 79, v.Detten 123), allgemein v.Below, Probleme 72.

86) So aus Stockum an Herford Ende des 13.Jhs. (Herm.Rothert, Der Hof zu Stockum, Beitr.z.Gesch.Dortmunds u.d.Gfsch. Mark 16, 1908, 151-250)(hier S.176-77), wohl gelegentlich der Weinfahrt (siehe Anm. 91) eingekauft. Auch aus bürgerlichen Gärten sind Pfeffer- und Kümmelabgaben belegt (1289→Dortm.UB Erg.Bd.I 320).

87) Siehe auch oben S.162/3 Anm.5 u.9; allgemein sei hier noch genannt: Kuske 35-40, Tenckhoff 39-41, v.Detten 57-58.

88) Vgl. dazu Kuske 38f u. Philippi, Geschichte Westfalens 86; nach Ausgang des Mittelalters kommt er in Westfalen wegen mangelnder Rentabilität noch vor Beginn der Neuzeit wieder in Abgang.

89) Allgemein: J.B. Nordhoff, Der vormalige Weinbau in Norddeutschland, Münster 1877, ausserdem Kuske 41-43, v.Detten 86-87. Grösste Ausdehnung im Spätmittelalter (für Westfalen: Philippi, Gesch.Westf.86; für Ostfalen auch Teute 350; allgemein: Abel, Wüstungen 30). In Osnabrück z.B. dompropsteiliches Weingut in Eversburg (Rothert Osn.Mitt. 1937 Bd.57, S.141), bischöfliches in Ibbenbüren (Kirchhoff 47); ähnlich wird es sich - abgesehen von Stadtnähe - mit dem Hopfen verhalten haben (Hopfenberg des Kl.Wormeln Inv.Warburg 1321, S. 129).

des Teutoburger Waldes als Anbaugebiet genannt; selbst bis ins Sauerländische hinein soll sich sein Anbau erstreckt haben. Doch diese westfälische Weinkultur konnte sich nur solange halten,wie mangelhafte Verkehrsverhältnisse die Heranschaffung besserer Weine vor allem aus dem Rhein und Moselland erschwerten. Als dies ohne Mehrkosten möglich wurde, musste der oft wohl nur aus Liebhaberei betriebene heimatliche Weinbau noch vor Beginn der Neuzeit eingehen. Meist schon früher waren durch den aufkommenden Handel in Verbindung mit dem Verfall der grundherrlichen Verfassung die Weingüter westfälischer Klöster an Rhein und Mosel verkauft oder auf andere Weise verloren gegangen, die zur Deckung ihres Tafelbedarfs und des gottesdienstlichen Bedarfs schon früh erworben worden waren[9o]. Die Tatsache ihres Vorhandenseins ist aber für uns insofern wichtig, als sie Leistungen im Gefolge hatten, die als Transportdienste mit ihrer Heranschaffung im Zusammenhang stehen;[91] mit der Aufgabe der Weingüter wurden sie hinfällig, der Handel trat ihre Nachfolge an. Von den Hörigen wurden jetzt ersatzweise Geldleistungen verlangt. "Weingeldabgaben" sind aber auch schon früher belegt, Es handelt sich entweder um einen Beitrag zu der sogen."Wein- oder Rheinfahrt" oder aber in der Mehrzahl der Fälle und überall da, wo wir es mit geringen Pfennigbeträgen zu tun haben, um eine Abgabe öffentlich-rechtlichen Charakters[92].

9o) Lamprecht I 1333: Weingüterbesitz auswärtiger Grundherrschaften im Bereich der Goerzischen Mittelrhein.Regesten, darunter 8.Herford, 9. Corvey, 23.Osnabrück,33. Abdinghof, 54.Liesborn u.Überwasser, 58.Cappenberg, 73.Domkapitel Minden; ausserdem siehe für Werden Kötzschke 1o7, für Vreden Brons 12-14, für Meschede Köster 72-3; kein Weingut besassen z.B. Willebadessen (Stiewe 7) u.Busdorf (Voss 16). Zum Verlust kam es über Verlehnung (z.B. OUB I 424 1196, WUB IV 39, 121o), Verpfändung (z.B.OUB I 331 1172), Verkauf (z.B. WUB iv 24o,1296) usw. Die Leistungen der Weinbauern scheinen ziemlich hoch bemessen (1/2 - 1/3 Bau), ihre Hufen z.T. stark zersplittert (vgl.CTW IV 58).

91) Über die "Weinfahrt" siehe Albert Brand, Der westfälische Hellweg und die Weinstrasse der Benediktiner von Corvey (Westf.Monatshefte I 1925, 669-78) und die entsprechenden Abschnitte in der grundherrschaftlichen Überlieferung Herford: CTW IV 5o-1, 57, 86-7 und Rothert, Stockum 167-9; Vreden: Brons 57; Meschede: Seib.Quell.I 395-4o2; Corvey (ausser Brand): Kindl.II2 115-6; Freckenhorst: CTW I 91-2; ausserdem einzelurkundl.Nachrichten z. B.

Seib. UB II 6o2 1323, WUB IV 52 1212. -
In den Rahmen der Weinfahrt gehören endlich auch die vereinzelt genannten Pechabgaben - zur Auspichung der Fässer - aus den Krsn.Soest, Beckum u. Warendorf.

92) Die Beiträge zur Rheinfährt werden in Busdorf (Westf.Ztschr.4, 126) einmal ausdrückl. als "Rinpenninge" bezeichnet (6 Pf.); im Herforder Hofesbezirk Stockum (Rothert 167-9) 4 Pf. - 3 Schill. "Roggenpfennige" zur Weinfahrt, in Herford selbst "ad vinum" von 1,7 - 4,4 Schill., meist 3 1/4 Schill., in Freckenhorst (CTW I 91-2) verschiedene Geldbeträge, in Vreden (Brons 57) 14 u. 15 Pf. - 4 u. 5 Schill. Über die Weinpfennige öffentlichrechtl. Charakters siehe besonders v. Minnigerode 17f u. oben S.117 Anm.27, sie sind besonders in Osnabrück 124o überliefert, durchschnittl. 3 oder bei Beschränkung auf bäuerliche Wirtschaften 2 Pfennige (Möser 374 ff über 1oo mal), auch 1188/12o7 durchschnittl. 2 Pfennige (Möser 128 ff u. Jellinghaus 1o1 ff).
Der Mindener Kirche steht ein "Weinzehnt" aus Raddestorf in der Gfsch.Hoya zu (WUB Addit. 58, 1172 und wiederholt später).

Zu den üblichen Pflichten herrschaftlicher Wirtschaftsbetriebe gehört auch die Lieferung zahlreicher gewerblicher Erzeugnisse. Sie umfassen sowohl Gerätschaften der verschiedensten Art als auch Kleidungsstücke und andere Bedarfsgegenstände, die gewiss manchmal nicht selbst hergestellt worden waren[93]. Nur in einzelnen Fällen lasteten solche Forderungen auch auf hörigem Besitz, ein besonderer Grund, etwa Standortgebundenheit bei Lieferung von Schüsseln[94], lässt sich nicht erkennen. Auch gestattet das spärliche Material keine Entscheidung darüber, ob es sich dabei um speziell handwerkliche Hufen handelt[95]. Dass grosse Teile des Bauernstandes immer gewerblich waren, zeigten uns ja bereits die Tuchlieferungen, deren Voraussetzungen Hausspinnerei und -weberei waren. Der allgemeinen Entwicklung folgend sind handwerkliche Leistungen seit dem 13.Jh. nur noch ganz vereinzelt anzutreffen. Die Städte konnten den grundherrlichen und sonstigen gehobenen Bedarf jetzt billiger und besser decken. Die gewerbliche Tätigkeit auf den Bauernhöfen wurde jedoch nicht gleichzeitig eingestellt, auch nicht nur zur Selbstversorgung aufrechterhalten, sondern lieferte gelegentlich auch noch weiter Marktarbeit[96].

93) Siehe Kötzschke 79. Über die Vielfalt der Leistungen geben uns besonders die Forderungen an Werdener Oberhöfe ein Bild: C§4ff(-14) E§6ff(-17) u-F§1ff(-8). Daneben seien aus der Corveyer Überlieferung genannt "teguli" "funes", "rasoria", "cultella","forfices" (die drei letztgenannten besonders im Zusammenhang mit Schafen (Kindl.II2 123-6, Wig.Arch.I4 48-49,52-4,II1 1-3). In anderen Quellen nur vereinzelt (CTW I 84 "Kufenbänder") (CTW II41 "calcios", "cyrothecas", "cingulum","cultellum" cum vagina","pileum");

94) Aus bäuerlichen Händen eigentlich nur Schüsseln ("scutellae") und Becher (so etwa an Osnabrück von einer Hufe aus Suttrup (Möser 379), an Dale von einer Hufe aus Menslage (Philippi 39o)(beide im Kr. Bersenbrück), an Iburg aus Lienen (Donnerberg 7o), ausserdem erwähnt bei Koester Meschede 81 und bei Kaiser Geseke 175). Zu "scutellae" u. "bicariae" als Zinsleistungen vgl. auch Alf.Dopsch, Oesterr.Urbare I 1 Einleitung S. CXXIII.

95) Vgl. Gerh.Seeliger, Forschungen zur Gesch.d.Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Hist.Viert.jahrsschr.1o, 19o7, 341.

96) Über Geldforderungen und Geldbesitz in diesem Zusammenhang siehe S.54 , allgemein auch Kuske 11 u. Seeliger, Forschungen 342.

Eine sehr häufig erscheinende Abgabengruppe soll hier unberücksichtigt bleiben und nicht im einzelnen behandelt werden: es geht dabei um Abgaben von Geflügel. Boten schon die letztgenannten Abgabengegenstände kaum noch Erkenntnisse für die landwirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, so konnte man sie doch wegen ihrer Besonderheit nennen. Hühner, Gänse, Enten und Eier gab es aber nun zu allen Zeiten in grosser Anzahl. Sie gehörten nicht nur zu den beliebtesten Abgaben auf dem Lande, sondern waren besonders häufig auch von städtischem Grundbesitz zu entrichten, vielfach in Verbindung mit geringen Geldbeträgen. Vollständigkeit hätte hier eine Aufzählung nicht erreichen können, zu irgendwelchen Ergebnissen hätte sie zudem nicht geführt. Versucht man überschläglich das gegenseitige Verhältnis von Hühnern, Gänsen - die im lateinischen Sprachgebrauch nicht immer deutlich von Enten zu unterscheiden sind[97] - und Eiern festzustellen, ergibt sich etwa das Bild, dass auf die Abgabe einer Gans die von vier Hühnern kommt, und auf 1 Huhn rund 1o Eier entfallen; Worthühner, die von städtischem Grundbesitz zu entrichten waren, blieben dabei ausser Betracht. Neben dem genannten Geflügel treten andere Sorten so gut wie gar nicht auf[98].

97) Als "anseres" oder "aucae" bezeichnet.
98) Seltenheitshalber sei erwähnt, dass von einigen Werdener Oberhöfen auch "pavones", also Pfaue, als Abgaben gefordert werden (E§1o).

A n h a n g

1. Teil

a) Inhalt und Zusammensetzung bäuerlicher Durchschnittsleistungen.

Vorbemerkung:
Zu der Bemessung und Bewertung der einzelnen Gegenstände vergl. die Angaben Anhang S.15ff. Hier sei nur allgemein gesagt, dass es sich bei Getreide und Hülsenfrüchten um Scheffel, im übrigen um Stückzahlen handelt. Für die einzelnen Jahrhunderte wurden die nachstehend genannten Quellen herangezogen:

9./10.Jh.
Werden A 3 "Heberegister" des Klosterguts in Westfalen; berücksichtigt nur Leistungen solcher Höriger, die ausdrücklich einen Heerschilling in Geld entrichteten.
§§ 25 26 31 (Lüdinghausen, Dülmen, Dreingau)
97 Pflichtige
Ro(ggen) 3,5 Ha(fer) 8,7 Ma(lz) 1,0 Ge(rste) 9,5 Hü(lsenfrüchte)..Me (hl) 1,2 Scha(fe) ... Schw(eine) ... Ho(nig) ... Pf(ennig) 10,4.
§§ 27 32 (Schöppingen, im Osnabrückschen)
50 Pflichtige
Ro 15,8 Ma 2,0 Ge 1,9 Me 1,2 Schw 0,1 Pf 13,8
§ 35 (Brukterergau)
44 Pflichtige
Ro 4,3 Ha 6,9 Ma 1,6 Ge 10,9 Me 1,4 Br(ot) 0,7 Schw... Gefl(ügel) ... Pf 9,8
§ 37 (zwischen Ruhr und Lenne)
12 Pflichtige
Ro 1,4 Ma 3,5 Ge 14,7 Me 2,0 Pf 8,0
Werden A 4 Heberegister mehrerer Aemter in Westfalen; berücksichtigt nur Leistungen wie oben zu A3 .
§ 39 (Lüdinghausen)
85 Pflichtige
Ro 5,2 Ha 2,9 Ma 0,2 Ge 14,1 We(izen) ... Hü 0,2 Scha ... Ho 0,1 Pf 10,6 .
§§ 40 41 (Herzfeld Vechteler)
44 Pflichtige
Ro 4,0 Ha 3,1 Ma 0,2 Ge 8,7 Pf 8,0.
Werden B 2 Register des Abteiguts besonders für ... Westfalen.; berücksichtigt nur Leistungen wie oben zu A3.
§ 29 (Bögge)
27 Pflichtige
Ro 2,1 Ha 1,6 Ma 0,4 Ge 6,6 Schw 0,3 Pf 21,5.

11.Jh.
Corvey "Nordland"; berücksichtigt nur Leistungen solcher Höriger, die auch Schafe entrichteten.
§§ 11-29 (Emsland)
151 Pflichtige
Ro 13,2 Ha 2,5 Ge 1,3 Tu(che) 0,8 Scha 1,6 Schw 0,1 Ho 0,3 Fe(lle) 0,3 H(ol)z 0,2.
§§ 29-37 (Vechta, Diepholz)
92 Pflichtige
Ro 6,1 Ha 5,9 Ge 0,3 Tu 1,1 Sch 1,0
Corvey "Südland"; berücksichtigt nur Leistungen wie im "Nordland".
§§ 7 10 40-1 44-5 (Brilon Waldeck)
102 Pflichtige
Ro 2,7 Ha 38,1 Ma 2,9 Ge 5,3 Scha 1,8 Schw 0,4 Gefl 0,2 Pf o,5.

§§ 1-6 41-4 45 (Höxter Warburg)
96 Pflichtige
Ro 3,3 Ha 45,9 Scha 2,0 Schw 0,4 Gefl ... Pf 0,2.
§§ 38-40 (Paderborn Lippe)
50 Pflichtige
Ro 3,0 Ha 26,2 Scha 1,0 Gefl 0,1 Ho ... Pf 0,5.
Freckenhorst, ältestes Heberegister, CTW I S.26-32 (Viehhaus)
76 Pflichtige
Ro 14,7 Ha 2,1 Ma 1,1 Ge 3,3 We ... Ho 0,2 Pf 0,5
S. 32-46 (Ballhorn, Ennigerloh)
127 Pflichtige
Ro 0,9 Ha 4,6 Ma 3,7 Ge 12,0 We 0,2 Hü 0,1 Schw ... Ho...
Pf 2,0.
S. 46 - 52 (Jochmaring Vadrup)
57 Pflichtige
Ro 11,6 Ha 2,1 Ma 1,0 Ge 1,7 We ... Me 0,8 Tu 0,1
Ho 0,3 Pf 0,6.

12.Jh.
Werden E Heberegister der Abteihöfe
F Heberegister der Propsteihöfe
berücksichtigt nur Leistungen wie oben (9./10.Jh.) zu A 3 .
E §§ 6-7 F § 3 (Lüdinghausen, Werne, Nordkirchen)
157 Pflichtige
Ro 2,1 Ha 3,9 Ma 2,1 Ge 10,5 We 0,5 Hü 0,3 Tu ... Scha ..
Schw ... Ho ... Pf 14,7.
E §§ 8-9 (Cramwinkel, Marten)
73 Pflichtige
Ro 2,2 Ha 1,1 Ma 3,0 Ge 4,3 Scha ... Gefl ... Ei 4,1
Pf 29,0.
E §§ 10 13 F § 2 (Arenbögel, Halle, Heldringhausen)
83 Pflichtige
Ro 12,9 Ha 1,4 Ge 7,8 We ... Tu 0,1 Scha ... Schw 0,1
Gefl 0,3 Ei 0,9 Ho 0,2 Pf 17,0.
E § 15 F § 1 (Vechteler, Rassenhövel)
56 Pflichtige
Ro 3,3 Ha 4,7 Hü ... Schw ... Gefl 0,3 Ei 5,0 Pf 15,4.
E § 17 (Leer, Schapen)
41 Pflichtige
Ro 17,6 Ha 1,1 Ge 2,3 We 0,3 Hü 0,2 Tu ... Scha ...
Schw 1,6 Ho 1,5 Pf 13,6.
F § 17 (Schöpplenberg)
25 Pflichtige
Ro 1,2 Ha 0,9 Pf 13,7 Dachschofe 90.
E § 14 F § 15 (Bögge, Altendorf)
47 Pflichtige
Ro 0,2 Ha 5,3 Ge 9,4 We 0,2 Hü 0,1 Schw 0,1 Pf 23,0.
StiftUeberwasser Münster, älteste Aufzeichnungen über die Einkünfte, CTW III 9-12
60 Pflichtige
Ro 5,8 Ha 6,2 Ma 12,3 Ge 0,6 We 1,5 Pf 3,0.
St. Mauritz Münster, ältestes Heberegister, CTW III 115-118.
65 Pflichtige
Ro 2,7 Ha 3,6 Ma 5,7 Ge 0,5 We 0,1 Kä(se) 0,3 Pf 20,7
Abtei Herford, älteste Heberolle, CTW IV
berücksichtigt nur Leistungen solcher Höriger, die auch Schafe (S.21-38) bezw.Schweine (S. 39-41) entrichteten.
S. 21-38 (Minden, Rabensberg und Lippe)
355 Pflichtige

Ro 3,2 Ha 11,2 Ma 9,5 Fl(achs) ... Tu 0,5 Ellen,Scha 1,0
Schw 0,8 Gefl 0,3 Ei 0,7 Ho 0,1 Pf 0,2 Hz 2,9.
S. 39-41 (Steinfurt, Tecklenburg)
69 Pflichtige
Ro 12,1 Ha 0,5 Ma 8,1 Ge 0,3 Scha 0,6 Schw 1,2 .
Osnabrück, Domkapitularische Einkünfte, Möser 128-135,
Jellinghaus 101-114-
186 Pflichtige
Ro 8,7 Ha 10,7 Ma 0,2 Ge 1,3 We 0,3 Tu 0,1 Scha 0,5
Schw 0,2 Pf 10,5 + 2,0 in Korn Heu ...
Dale, Güterverzeichnis Graf Heinrichs, S. 388-90 (auf den Kr. Bersenbrück bezüglich), berücksichtigt nur Leistungen von solchen Erben, die auch Widder zu entrichten hatten.
32 Pflichtige
Ro 14,9 Ma 7,0 Scha 1,0.

13.Jh.
St. Mauritz, Münster, Heberegister, CTW III 119-24.
70 Pflichtige
Ro 5,7 Ha 7,9 Ma 9,9 Ge 0,8 We 0,6 Hü ... Schw ...
Gefl 0,1 Pf 9,3 Hz 1,4.
Osnabrück, bischöfliches Tafelgut, Möser 374-415;S 389-90, 399-415 (Osnabrück, Iburg)
182 Pflichtige
Ro 4,1 Ha 18,2 Ma 1,0 We 0,3 Fl 0,2 Tu 0,2 Ellen,Scha 0,5 Schw 0,1 Gefl 0,7 Ei 0,5 Ho ... Pf 17,6 Hz 1,3
S. 374-381, 385-388,390-394 (Bersenbrück, Vechta Diepholz, ohne den Hofesbezirk Bramsche)
159 Pflichtige
Ro 13,0 Ha 3,8 Ma 2,2 Ge 1,2 We 0,1 Hü 0,2 Scha 0,6
Schw ... Gefl 0,1 Ei ... Ho ... Pf 3,0 Schüsseln 2,0.
S. 395-398, 403 (Wiedenbrück, Warendorf)
39 Pflichtige
Ro 8,0 Ha 8,8 Ma 3,0 Gefl 0,1 Ho 0,6 Bu ... Pf 14,2.
S. 381-385 (Nordland "libera domus")
78 Pflichtige
Ro 14.Jh.3,5 ,Ha 0,9 Ge 1,1 Scha 1,1.
Münster, Domkapitel, Einkünfteverzeichnis, CTW II 15-158; Forderungen, die ausdrücklich an "domus" bez. "mansus" gerichtet waren, und bei denen es sich ersichtlich um keinen Zehnt handelt,
100Pflichtige (im ganzen münsterländischen Raum)
Ro 8,0 Ha 9,1 Ma 0,1 Ge 11,6 We 0,5 Hü 1,1 Fl 0,1
Gefl 0,9 Ei 0,8 Bu ... Pf 17,6 Hz 0,3.
Freckenhorst, das "goldene "Buch, CTW I
S. 72-76 (Viehhaus)
73 Pflichtige
Ro 16,3 Ha 2,1 Ma 4,6 Ge 0,7 Scha ... Schw 0,7 Ho 0,3
Pf 2,6.
S.76-82 (Ballhorn, Ennigerloh)
147 Pflichtige
Ro 2,3 Ha 1,1 Ma 9,9 Ge 5,3 We 0,3 Br 2,2 Sch ... Schw 0,6 Gefl 0,5 Ei ... Ho ... Kä 0,2 Bu ... Pf 6,0 S(al)z 0,4.
S. 82-84 (Vadrup, Jochmaring)
58 Pflichtige
Ro 13,3 Ha 1,7 Ma 6,0 Ge 0,6 We ... Scha 0,3 Schw 0,5
Ho 0,4 Pf 4,3.

Anhang § 4.

Steinfurt, Einkünfte der Johanniterkommende, Niesert 103-113
70 Pflichtige (Erben)
Ro 19,8 Ha 13,7 Ma 1,4 Ge 17,1 We 1,7 Hü 1,3 Fl 0,1
Scha ... Schw 0,8 Gefl 0,4 Ei 0,9 Ho ... Bu 0,1 Pf 2,7.
Liesborn, ältestes Heberegister, CTW V
321-25, 327-31 ("pensiones mansorum")
111 Pflichtige
Ro 1,3 Ha 8,2 Ge 3,6 We 0,6 Hü ... Gefl 1,0 Ei 0,5
Pf 27,3.
34 Pflichtige S. 325-327, 331-32 ("libere domus") Ro 8,1
Ha 6,8 Ge 9,8 We 0,3 Hü 0,1 Gefl 0,5 Pf 25,8 Hz ...
Heu ...
Stift auf dem Berge bei Herford, Heberolle, CTW IV 327-330
17 Pflichtige (von denen Widder-und Rheinfahrtleistungen gefordert werden).
Ro 7,7 Ha 19,8 Ma 9,4 Ge 0,4 We 0,6 Scha 1,0 Schw 0,6
Gefl 0,9 Ei 9,5 Pf 20,0.
Stift Meschede, Güterverzeichnis, Seibertz Quellen1
155 Pflichtige (S. 385 - 402 Sauerland)
Ro 0,3 Ha 9,5 Ge 0,1 We 0,1 Scha 0,3 Schw ... Gefl 0,8
Ei 3,6 Bu ... Kä ... Pf 18,5.
60 Pflichtige (S. 410-416 Soest und Lippstadt)
Ro 2,0 Ha 7,2 Ma 2,0 Ge 1,4 Fl 0,3 Gefl 0,6 Pf 25,7.

b) Gegenseitiges Verhältnis von Leistungen herrschaftlich und bäuerlich bewirtschafteten Landes.

Vergleichsmöglichkeiten boten sich für das 11. Jh. in
Freckenhorst: Ro 2147:387, Ha 1170:128 Ma 681:380 Ge 2380:
394 We 59:405 Hü 24:51 Me 45: Br 6 Tu 9:48 Scha -:4
Schw 6:51 Gefl -:514 Ei -:10 mod. Ho 40:12 Kä -:174 Pf 837:
Sz 40:96 Rinder -:15.
Herzebrock: Ro 1255:396 Ha 1499:720 Ma -:120 Ge 457:108
We 7:60 Hü -:60 Scha 89:- Schw -:43 Ei -:100 Ho -:1
Kä -:200 Bu -:2.
Werden (C§4-8,10-12.14): Ro 1938:22 Ha 611?:171? Ma 108?:
20? Ge 2399?:216? We 84:30? Hü 64:266 Br u. Me -:37 1/2
mld.u.6 Tu 24:Fl 220 stipulae Scha 45:107 Schw 120:149
Hü -:75 Ei -:550 u.4 mod. Ho 98:11 Bu -:5 Kä -:1375
Pf 7186:354, Becher -:183 Schüsseln -:399 Kühe -:21 Heu
-:26 Häute -:14.

für das 12 Jh. in
Werden (E§6-10,13-15,17, F§1-3,5,8,17): Ro 2816:349 Ha 1136:
1269? Ma 567:664 Ge 4112:502 We 118:? Hü 72:359 Br -:37 1/2
mdl. Fl 16:180 fasc. Tu 9:12 Ellen Scha 16:147 Schw 82:202
Gefl 44:131 Ei 694:3070 u.3 mod. Ho 122:9 Kä -:1650 Bu -:6
u.9 Becher Pf 10773:215 Hz 10:- Kühe u.Rinder -:26 1/2 Schüsseln u.Becher -:306 u. 219 Felle u. Häute -:7 und 1 Heu -:26.
Dale (Kr.Bersenbrück): Ro 511-120 Ha -:120 Ma 226:120 Scha
32:20 Schw -:28 Gefl. -:60 Bu -:7 Pf 36:156.
Ueberwasser: Ro 372:636 Ha 394:180 Ma 820:1092 Ge 80:-
We 108:477 Hü -:53 Fl -:4 Schw -:117 Gefl. -:36 Ei -:5750
Ho -:2 Kä -:2650 Pf 206:725 Kühe -:1 Becher u.Schüsseln
-:106 u. 106 Sz -:53.

Mauritz: Ro 182:- Ha 345:72 Ma 420:72 Ge 40:- We 10:- Schw 1:2 Gefl 30:82 Ei 100:300 Kä 28:- Pf 7850:2779.
Herford (Minden-Ravensberg u. Lippe): Ho 1173:2050 Ha 4459: 4210 Ma 3388:244 We 10:123 Hü -:1 Br -:6 u. 6 mld Fl 5½:40 Tu 32 u. 177 Ellen :10 Scha 369:26 Schw 275:126 Gefl 117:179 Ei 250:4770 Ho 84:60 Kä -:4243 Bu -:12 u. 2 "urceol" u. 69 Schüsseln Pf 150:1376 Hz 1139:- Kühe -:4.
Osnabrück (Domkapitel): Ro 1985:863 Ha 2115:3026 Ma 35:- Ge 266:126 We 71:68 Hü -:70 Tu 16½:- Scha 86½:2 Schw 43:13 Gefl 5:- Ei 30:760 Pf 3011 u. 387½ in Korn: 1595 Heu 2:- Rindvieh -:6.

für das 13.Jh. in
Osnabrück (bischöfliches Tafelgut; bäuerlicher Besitz nur soweit mit Höfen vergleichbar, also nicht mengenmässig zu werten):
Ro 1991:859 Ha 2313:976 Ma 102:744 Ge 406:685 We 23:126 Hü 23:6 Me 90 Becher:- Fl 20 fasc.:9 Tu 36 Ellen:- Scha 120:- Schw 3:106 Gefl 121:502 Ei ?:6510? Ho 23 u. 12 Becher :1 Kä -:702 u. ? Bu 3 Becher:27 Becher u.6 Pf 2287: 522 Hz 180:6 Schüsseln 300:500.
Herford: (CTW IV 68–82, 84–85, 96, 45–48): Ro 1512: 1721 Ha 2599:3395 Ma 4176:239 Ge 32:192 We 51:64 Hü 78:32 Br -:534 u.2 mld. Fl 1 fasc.:60 Tu 28 u.569 Ellen:10 u.? Scha 367:58 Schw 271:191 Gefl 20:10 Ei -:3360 Ho 60:48 Bu 2:5 u.18 scut. Kä 20:4693 Pf 418½:864½ Hz 361:5 Häute -:6 Kühe -:1 u. 7"arma vaccina".
St. Mauritz: Ro437:376 Ha 697:1290 Ma 800:628 Ge 82:324 We 40:285 Hü 2:30 Scha 2:14 Schw 2:22 Gefl 32:146 Ei 50:350 Pf 1018:2439 Hz 108:10.
Gravenhorst: Ro 578:396 Ha 84:36 Ma 242:- Ge 64:300 We 5:24 Schw 15:18 Bu 27:- Pf 172:36.
Werden G (§§2–4,8–11, für bäuerlichen Besitz einschliesslich § 1 und XIII): Bo 722:140 Ha 1025:564 Ge 2315:144 We 24:- Hü 58:- Tu 36 Ellen:- Scha 7:- Schw 10:10 Gefl 79:- Ei 530:- Ho 1:- Pf 3557:510 Fe 1:-.

für das 14.Jh. in
Freckenhorst: Ro 2294:264 Ha 1213:- Ma 2041:144 Ge 865: 204 We 52:144 Hü -:12 Br 326:- Scha 22:6 u.3mod. Schw 160:90 Gefl 6:105 Ei 80:2098 Ho 46:- Kä 30:- Bu 2,"lint:- Pf 1322:600 Hz -:10 Sz 60:- (es wurden nur die 5 alten Bezirke berücksichtigt).
Liesborn: Ro 418:116 Ha 1141:276 Ge 733:169 We 79:121 Hü 7:38 Gefl 129:68 Ei 60:100 Pf 3905:543 Hz 1:- Heu 1:-.
Johänniter Steinfurt: Ro 1418:639 Ha 992:977 Ma 98:- Ge 1247:1034 We 121:154 Hü 91:134 Fl 10:- Scha 3:10 Schw 57:74 Gefl 30:72 Ei 60:120 Ho 1 u. 6 Becher:- Bu -:2 u. 1 "taken" Pf 247:91 Heu 4:1.
Stift auf dem Berge bei Herford: Ro 583:54 Ha 1046:- Ma 290:336 Ge 61:- We 32:6 Hü -:8 Br -:350 Scha 29:4 Schw 28:15 Gefl 24:18 Ei 180:720 Bu -:10 Kä -:25 Pf 1337:39 Sz 66:-.
Meschede: Ro 233:121 Ha 2182:897 Ma 114:- Ge 115:88 We 23:37 Fl 17½Pfd:- Scha 56:52 Schw 1:10 Kühe -:1 Gefl 192:83 Ei 540:1880 Bu 6 Pfd.u.10 Becher:31 Becher Ho -:36 Becher Kä 6:71 Pf 6621:10225 Hz -:66.
Bei den im Text genannten Hundertsätzen wurde etwa das Mittel zwischen dem Anteil an der Gesamtmenge der oben aufgeführten Einzelposten und dem Durchschnitt der vorstehend herangezogenen Grundherrschaften als solche herangezogen. Die

genannten Mengenangaben sind für das Verhältnis zwischen bäuerlich bewirtschaftetem Land und herrschaftlichen Wirtschaftsbetrieben unverbindlich, da wir besonders bei letzteren nicht wissen, wieviel unmittelbar entnommen wurde, auch die nicht fassbaren Teilbauleistungen nehmen hier einen grösseren Raum ein. Es wurde jedoch angestrebt, nur vergleichbare Besitzungen aufzuführen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang besonders das Fehlen der Werdener Quellen des 9.und 10.Jhs. und der Corveyer Ueberlieferungen des 11. Jhs., wo uns Abgaben nur von bäuerlichem Land belegt sind. Malzvorkommen wurden bei fehlenden Einzelhinweisen im Münsterland und auf dem Hellweg mit etwa drei Vierteln, im Bergland und im Nordland mit etwa einem Viertel der Gerste zugeschrieben. Ausser den im Text behandelten und hier vorstehend namhaft gemachten Leistungen sind besonders die von nichtbäuerlichem Besitz noch vielseitiger, es seien hier nur Fische, Kleidungsstücke, Geräte und Gefässe, alle der verschiedensten Art genannt und als Einzelbeispiel hingewiesen auf die Werdener Hofeleistungen in den Registern C E F (Kötzschke 137 ff, 185 ff und 246 ff.)

c) Höhe bäuerlicher Durchschnittsleistungen.

Herangezogen wurden im grundherrschaftlichen Rahmen die Ueberlieferungen von Werden im 9./10.Jh. mit 359 bäuerlichen Besitzungen, die von Corvey und Freckenhorst im 11.Jh.mit 751, die von Werden (Abt und Propst), Ueberwasser, Mauritz,Herford, Osnabrück (Domkapitel) und der Grafen von Dale aus dem 12.Jh. mit 1249, die von Mauritz, Gravenhorst und Osnabrück (Bischof) im 13.Jh. mit 471, die des Münsterschen Domkapitels, der Johanniterkommende zu Steinfurt, von Freckenhorst, Liesborn, Meschede und des Bergstiftes Herford im beginnenden 14.Jh. mit 824 bäuerlichen Besitzungen, ausserdem rund 250 Belege vornehmlich einzelurkundlicher Ueberlieferung aus dem gesamten Zeitraum, besonders aus dem WUB, daneben aus dem OUB und dem Osn.Mitt.(insb.Bd.4), Seibertz UB und Quellen, CTW und Inventare,Oldenburger und Hoyer UB, Lacomblet UB und den Lipp-Reg., Dortmunder UB und Soester Ztschr.1891/92, Sudendorf Beitr. und Steinfurter Lehenbuch, Wig.Arch.und Kindlinger Münst.Beitr. Im Bereich der grundherrschaftlichen Quellen wurde jede Grundherrschaft mit zwei aufeinander folgenden Registern nur einmal berücksichtigt, abgesehen von Freckenhorst und Werden, wo die Aufzeichnungen etwa dreihundert Jahre auseinander liegen. Wie schon vorstehend unter a)(Anhang S.1) bemerkt, wurde versucht, nur einigermassen vollpflichtigen Besitz heranzuziehen, für den im einzelnen verschiedene Kriterien als wichtig angesehen wurden. Eine ganz eindeutige Trennung von Zins und Zehnt war auch nicht immer durchzuführen. Für die Wertansätze (Pfennigwerte) vergl. S.43a Anm.5)
Werden A 3 §§ 25 26 31 (Lüdinghausen, Dülmen u. Dreingau)
97 Pflichtige
Durchschnitt 31,0
Werden A 3 §§ 27 32 (Schöppingen, im Osnabrückschen)
50 Pflichtige
Durchschnitt 35,5
Werden A 3 § 35 (Brukterergau)
44 Pflichtige (darunter 1/4, 1/3 und 1/2 "mansi")
Durchschnitt 31,5
Werden A3 § 37 (zwischen Ruhr und Lenne)
12 Pflichtige
Durchschnitt 29,6

zu vergleichen: 31 "liberi seu aliorum homines" darunter
1/2 u. 1/4 "mansi" aus den §§ 25 26 35
Durchschnitt 14,3
11 halbe "mansi, aus den §§ 35 (zum grössten Teil bereits hier erfasst) 37
Durchschnitt 24,4
5 1/3 u. 1/4 "mansi", aus den §§ 27 35 (wie oben)
Durchschnitt 19,4
Gesamtdurchschnitt des 9. Jhs.: 31,2
Corvey §§ 7 10 40-1 44-5 (Brilon, Waldeck)
102 Pflichtige
Durchschnitt 44,6
Corvey §§ 1-6 41-4 45 (Höxter, Warburg)
96 Pflichtige
Durchschnitt 41,7
Corvey §§ 38-40 (Paderborn, Lippe)
50 Pflichtige
Durchschnitt 22,8
Corvey §§ 11-29 (Emsland)
151 Pflichtige
Durchschnitt 36,0
Corvey §§ 29-37 (Vechta, Diepholz)
92 Pflichtige
Durchschnitt 24,2
Freckenhorst S. 26-32 (Viehhaus)
76 Pflichtige
Durchschnitt 22,3
Freckenhorst S.32-46 (Ballhorn, Ennigerloh)
127 Pflichtige
Durchschnitt 21,3
Freckenhorst S.46-52 (Jochmaring, Vadrup)
57 Pflichtige
Durchschnitt 19,3
Gesamtdurchschnitt des 11.Jhs.: 30,4
Werden E § 6-7 F § 3 (Lüdinghausen, Werne, Nordkirchen)
157 Pflichtige
Durchschnitt 32,4
Werden E § 8-9 (Cramwinkel, Marten)
73 Pflichtige
Durchschnitt 39,5
Werden E §§ 10 13 F § 2 (Arenbögel, Halle, Heldringhausen
83 Pflichtige
Durchschnitt 41,0
Werden E § 15 F § 1 (Vechteler, Rassenhövel)
56 Pflichtige
Durchschnitt 21,7
Werden E § 17 (Leer, Schapen)
41 Pflichtige
Durchschnitt 57,5
Werden F § 17 (Schöpplenberg)
25 Pflichtige
Durchschnitt 24,4
Werden E § 14 F § 5 (Bögge, Altendorf)
47 Pflichtige
Durchschnitt 36,8

Ueberwasser
60 Pflichtige
Durchschnitt 27,0
St. Mauritz
65 Pflichtige
Durchschnitt 31,7
Herford S.21-38 (Minden, Ravensberg, Lippe)
355 Pflichtige
Durchschnitt 38,4
Herford S. 39-41 (Steinfurt, Tecklenburg)
69 Pflichtige
Durchschnitt 34,0
Osnabrück (Domkapitel)
186 Pflichtige
Durchschnitt 33,9
Dale)(Kr.Bersenbrück)
32 Pflichtige
Durchschnitt 27,9
Gesamtdurchschnitt des 12.Js.: 35,3
St. Mauritz
70 Pflichtige
Durchschnitt 34,6
Gravenhorst
21 Pflichtige
Durchschnitt 68,4
Osnabrück(Bischof) S. 389-90, 399-415 (Osnabrück,Iburg)
182 Pflichtige
Durchschnitt 39,8
Osnabrück (Bischof) S. 374-80, 385-88, 390-94 (Bersenbrück Vechta, Diepholz)
159 Pflichtige
Durchschnitt 26,5
Osnabrück (Bischof) S. 395-98 (Wiedenbrück, Warendorf)
39 Pflichtige
Durchschnitt 34,4
zu vergleichen: 78 "libera domus" im Nordland
Durchschnitt 12,2
Gesamtdurchschnitt des 13.Jhs.: 35,4
Münster Domkapitel
100 Pflichtige
Durchschnitt 45,7
zu vergleichen: 136 Zehnten, Durchschnitt 24,1
Freckenhorst S. 72-76 (Viehhaus)
73 Pflichtige
Durchschnitt 33,3
Freckenhorst S. 76-82 (Ballhorn, Ennigerloh)
147 Pflichtige
Durchschnitt 32,6
Freckenhorst S. 82-84 (Vadrup, Jochmaring)
58 Pflichtige
Durchschnitt 34,1
Liesborn
111 Pflichtige
Durchschnitt 37,7
zu vergleichen: 34 "Freie" Durchschnitt 47,9

Johanniter Steinfurt
70 Pflichtige
Durchschnitt 58,9
zu vergleichen: 7 "casae" Durchschnitt 21,6
Stift auf dem Berge bei Herford
17 bezw. 19 Pflichtige
Durchschnitt 59,6
Mesche de S. 385-402 (Sauerland)
153 Pflichtige
Durchschnitt 26,5
Mesche de S. 410-16 (Soest, Lippstadt)
60 Pflichtige
Durchschnitt 35,1
Gesamtdurchschnitt des 14. Jhs.: 37,6
Einzelüberlieferung: 46mal 3 Schill., 40 = 2, 26 = 1, 23 = 4, 19 = 5, 16 = 2½, 12 = 6, 8 = 1½, 7 = 10, 7 = 12, 6 = 7, 6 = 8.
Schotte, Bauernstand 9, spricht von 25-30 Scheffel Getreide für eine 30-Morgenhufe; dieselbe Zahl nennt auch Brons (Vreden 56) neben 1 Widder oder 1 Schwein bezw. deren Mastung. Für Helmarshausen gibt Pfaff (118) einen Durchschnitt von 4 Schilling an. Nach Teute (301) erhält man"über die Höhe der Leistung pro Hufe keine bestimmte allgemeine Anschauung. Für gewöhnlich findet man dieselbe Leistungshöhe innerhalb einer Villikation." Die durchschnittliche Naturalbelastung ostfälischer Latenhufen beträgt nach ihm 20 - 30 Scheffel Getreide."Werden mehr Scheffel angegeben so handelt es sich entweder um ein grösseres Zinsland oder um ein anderes Hohlmass"(!) Weitere und ins einzelne gehende Angaben Teutes zu verschiedenen Grundherrschaften sie S.132 Anm.9. Wir haben es dort vermutlich mit mehr als dem blossen Grundzins zu tun.

d) Die räumliche und zeitliche Verbreitung von Naturalabgaben in Westfalen.

Vorbemerkung: Die Belege sind nach Kreisen geordnet unter Mitteilung der überlieferten Gesamtgetreidemenge (in Scheffeln) und Angabe der zu leistenden Schweine und Schafe (Stück). Bei wahlweiser Lieferung von Geld und Naturalien sind nur diese berücksichtigt, bei entsprechendem Verhältnis zweier Naturalleistungen beide halbwertig eingesetzt. Auswertung in den Karten Anhang, S. 32 ff.
Emsland:
Grafschaft Bentheim:
WUB III 432 706 / WUB VIII 732 1235 1526 / OUB I 116 / OUB III 394 / CTW II 37-8, 42, 72 /CTW V 60 / Werden A§42 F§15 G§7 /Inv. Steinf 259, 263-4 / Niesert UB V 103
Roggen 1002, Gerste 457, Hafer 48
Schweine 14, Schafe 4
Lingen:
WUB II 417 / WUB III 706 / WUB VIII 179 430 505 1324 / OUB I 116 314 418 / OUB IV 589 / CTW II 26, 94 / CTW III 9, 12, 16 / CTW IV 81 / CTW V 60-1 / CTW VI 15, 192, 196 / Inv.Steinf. 205, 255-8, 263, 265 / Inv.Teckl. 6-7 / Inv. Beibd. Coesf. 84 / Werden A§14 A§32 B§12 E§17 / Niesert UB V 103-104 / Möser 375,382/ Kindl. 112 114 / Wig.Arch.112 139 / Osn.Mitt.2 189
Roggen 3642, Gerste 360, Hafer 85, Malz 81, Weizen 3
Schafe 244, Schweine 39

Meppen:
WUB VIII 1874 / OUB I 116 379 418 / OUB III 276 / Inv. Steinf. 261 / Werden A§14 B§13 E§17 V / Kindl. II2 114, 126 / Sudend.Beitr. 1o3 Roggen 1492, Hafer 334, Malz 12o, Gerste 47 Schafe 144, Schweine 25
Aschendorf-Hümmling:
OUB I 116 379 / Werden A§22 A§3o B§13 Roggen 1199, Hafer 164, Gerste 21 Schafe 117, Schweine 5
Südoldendorf und Diepholz:
Cloppenburg:
OUB I 116 379 / OldUB V 186 3o1 / Werden A§14 A§32 / Wig. Arch. 112 14o / Möser 128 / Jellingh. 1o9, 111 / Sudend. Beitr. 1o3
Roggen 1oo5, Hafer 496, Malz 183 Schafe 64, Schweine 6
Vechta:
OUB I 116 379 418 / OUB II 493 / OUB III 391 459 522/ OUB IV 178 453 / OldUB V 3o1 / OldUB VIII 23/ HoyUB VII 27 / Werden A§14 A§32/ Möser 129, 132-3, 39o-2 / Jellingh. 1o9-1o/ WZ6 24o
Roggen 167o, Hafer 425, Malz 2o8, Gerste 156 Schafe 15o, Schweine 34 und 1o Schillinge
Grafschaft Diepholz:
WUB VI 451 / OUB I 116 418/ OUB II 477 / OUB IV 88/ CTW IV 84-5 / Werden A§14 A§32 / Dieph. UB 3 324 / Möser 392-4 / Wig. Arch. 112 139 / WZ6 26o
Roggen 963, Malz 273, Hafer 126, Weizen 48
Schafe 99, Schweine 1o
Osnabrück-Tecklenburg:
Bersenbrück:
OUB I 116 / OUB II 175 3o7 312 532 564 588 / OUB III 117 171 181 444 477 636 / OUB IV 7 54 81 347 388 574 / Dale 24-26, 36 / Werden A§14 A§32 / Möser 131-3, 135, 375-88, 391-2, 4o6, 414 / Jellingh. 1o2, 1o5-6, 11o-11, 12o-21 127/ WZ5 244 / Osn. Mitt. 4 73, 122, 134, 193 / Sandh. 168 / Sudend Beitr. 1o3 / Brüsselm. 1oo-o1
Roggen 41o3, Hafer 1599, Gerste 73o, Malz 63o
Schafe 2o8, Schweine 54 und 17 Schillinge.
Tecklenburg:
OUB I 116 / OUB II 114 124 532 / OUB III 134 16o 467 522 / OUB IV 358 / CTW I 4o, 46, 48-9, 51, 82-4, 94 96 / CTW II 69, 1o8, 133 / CTW IV 39, 41, 81-2 / Inv. Teckl. 6-7 / Werden A§14 A§32 E§17 / Möser 131-2, 135, 375, 382 / Jellingh. 1o6, 1o9, 113-4, 119-24, 126-7 / Osn.Mitt. 4 134
Roggen 2477, Malz 521, Gerste 519, Hafer 369, Weizen 36
Schweine 13, Schafe 1o7, 48 Schweineschillinge
Osnabrück:
WUB VIII 1o79 / OUB I 266 386 431 / OUB II 131 197, 23o 251 263 3o4 414 427 438 541 / OUB III 26 64 77 117 138 37o 475 522 / OUB IV 46 66 1o5 549 566 / CTW I 51, 76, 84, 9o / CTW IV 38-9, 41, 75 ,82 / Möser 128-35, 389-9o, 399-4oo, 4o5-413 415 / Jellingh. 1o1-o2. 1o5-o6, 1o9, 111-112, 115-6, 119-25, 127 / Herzebrock
Hafer 6o84, Roggen 3362, Malz 714, Gerste 7o3, Weizen 245, 1 Roggenschilling,Schweine 152, Schafe 124, 312 Schweine-schillinge.
Melle:
OUB I 116 2o6 396 418 / OUB III 66 281 47o / OUB IV 53 / CTW I 5o-1, 84, 89 / CTW III 119 / CTW IV 29-3o, 34-6, 47, 72, 74-5 / Möser 128, 132, 389-9o, 399-4o5, 4o7 / Jellingh.1o3-o8, 111, 117-21, 124-8 / Herzebrock /WZ6 153ff
Hafer 4284, Roggen 1926, Gerste 363, Weizen 299,

Malz 242, 4 Roggenschillinge
Schweine 59, Schafe 138, 2o4 Schweineschillinge
Wittlage:
OUB III 21o / CTW I 3o-1, 51 84 / CTW IV 29, 73, 79 / Möser 128-9, 131, 134, 388, 399-4oo, 4o4, 412-3, 415 / Jellingh. 1o2, 1o5-6, 111, 12o, 126
Hafer 989, Roggen 437, Gerste 292, Malz 69
Schweine 44, Schafe 11, 2o Schweineschillinge
Minden-Ravensberg und Lippe:
Halle:
OUB III 425 / CTW IV 28, 33-6, 65, 74, 76, 336 / Herzebrock / Möser 389-9o, 4o4-o5
Hafer 687, Roggen 635, Gerste 6o, Malz 51, Weizen 13
Schweine 37, Schafe 32
Bielefeld:
WUB IV 2556 / CTW IV 23, 27-8, 31-5, 46, 65-6, 69, 71, 74-8, 89, 92, 331, 333-4 / WZ4 128
Hafer 2249, Roggen 1523, Malz 11o5, Gerste 55, Weizen 16
Schafe 152, Schweine 143
Herford:
WUB III 14o5 / WUB IV 557 2113 / WUB X 437 / OUB I 288 / CTW III 19, 117, 119 / CTW IV 21-31, 35-7, 43, 46, 63-74, 77-8, 88-9, 331-5, 337 / Jellingh. 1o4, 118, 121, 125 / WZ6 153ff
Hafer 1oo79, Roggen 5331, Malz 356o, Gerste 844, Weizen 286
Schweine 4o6, Schafe 366, 8 Schweineschillinge
Lübbecke:
WUB IV 73 / WUB VI 1558 / WUB VIII 426 / CTW IV 29, 36, 67, 79, 329, 334-5,/ Möser 138, 392, 399 / Jellingh. 1o9 / WZ6 153ff / Osn.Mitt. 4 19o
Hafer 627, Roggen 422, Weizen 48, Malz 36, Gerste 12
Schafe 1o, Schweine 7
Minden:
WUB VI 696 1296 1517 / WUB VIII 69o / WUB X 88 92, 294, 341 355 427 581 583 814 824 / CTW IV 23, 71, 328 33o 335 / WZ4 129 / Schaumburg 66
Roggen 579, Hafer 393, Gerste 289, Malz 55, Weizen 5o
Schweine 12, Schafe 1o, 12 bzw. 9 Schillinge
Lippe:
WUB III 145 1125 / WUB IV 1o5 124o 1833 2113 / WUB VIII 156o/ CTW I 79 / CTW IV 22, 24-8, 31-32, 37, 46-7, 63, 65, 67-8, 7o-1, 73-4, 76, 78, 89-9o, 333-6 / Werden D817 / Kindl.II 2 114, 125,VII 522 53o 533 567 59o 618 659 67o 672 / WZ4 127, 129 / WZ45II 159, 161-2 / WZ7911 8o-1
Hafer 436o u. 1o Quart., Malz 25o3, Roggen 1649? u. 5 Quart., Weizen 259, Gerste 2o1
Schafe 212, Schweine 133
Westmünsterland:
Ahaus:
WUB II 28o / WUB III 588 618 667 1o31 1313 1776 / WUB VIII 1o27 1634 1635 1638 1696 1821 / CTW II 34, 62, 91, 93, 97 / CTW III 24, 122-24 / CTW VI 15, 191, 194-6, 248 / Inv.Anholt 71 / Inv. Beibd. Coesf. 122 / Inv. Steinf. 166 / Niesert UB V 1o7-1o8 / Coesf.UB 5 / WZ32 146, 148
Roggen 2149, Gerste 84o, Hafer 234, Malz 15o, Weizen 45
Schweine 27, Schafe 2o
Borken:
WUB III 618 667 738 1466 1744 / WUB VII 19oo / WUB VIII 366 1169 / CTW II 19-2o, 61, 91, 93-4, 1o8 / CTW III 116, 122/ 132, 133 / Wig. Arch. I3 56-7 II 2 138 / Lipp.Reg.

CTW V 6 2/ CTW VI 14, 194, 248 / Inv. Anholt 219 / Inv. Beibd. Coesf. 8, 48 / Werden B§17 B§44 B§51 C§7 E§13 F§8/ Lehenb. Steinf. 15
Roggen 1600, Gerste 319, Hafer 98, Malz 80, Weizen 20
Schweine 75, Schafe 28
Coesfeld :
WUB II 417 / WUB III 336 397 403 548 730 1070 1696 1802/ WUB VIII 98 535 655 722 915 1039 1182 1223 / CTW II 30, 34, 43, 46, 58, 61, 74-5, 82, 85, 90-1, 93-4, 97, 108,110, 115, 117, 122, 125, 132, 134, 138, 140, 143-4, 149 / CTW III 11-4, 19, 117, 120-1, 123-4 / CTW IV 39, 80, 85 / CTW V 59 76, 104 / CTW VI 14-5 40 191-7 246-8 / Inv. Steinf. 184 / Inv. Beibd.Coesf. 64, 108, 112, 128, 351 / Werden A§4,5 A§19 A§26 A§39 E§6 E§17 F§3 G§1 XV§3 XV§11 / Dale 24 / Niesert UB V 107 111 / Coesf. UB 2
Roggen 3497, Gerste 3316, Hafer 2951, Malz 1253, Weizen 800, 2 Haferschillinge
Schweine 144, Schafe 28
Steinfurt:
WUB II 581 584 / WUB III 506 706 717 983 1090 1140 1308 1466 1562 / WUB VIII 62 535 646 701 1161 1627 1696 170 ? 1849 / OUB III 654 / CTW I 44, 48, 82 / CTW II 26, 29, 35-6, 39-40, 46, 58-9, 64-6, 72-4, 77-82, 93-4, 97-8, 108, 113, 124-6, 132-4, 137, 144-6, / CTW III 13-6, 19-20, 24, 116 123 / CTW IV 39-40, 80-1, 85 / CTW V 59-60 / CTW VI 15, 191-92, 247 / Inv. Anholt 79 / Inv. Steinf. 29, 180, 182, 192-3 / Inv.Teckl 6-7 / Werden A§14 A§27 B§12 B§17 B§44 C§14 C§26 C§17 /Niesert UB V 104-11 / Coesf. UB 8 / Möser 132 / Lehenb. Steinf.6
Roggen 4823, Gerste 3399, Hafer 2836, Malz 1153 ?, Weizen 720
Schweine 230, Schafe 63, 3 Schweineschillinge.
Recklinghausen:
WUB III 1102 1297 1313 / WUB VII 280 441 / WUB VIII 72/ CTW II 109 / CTW III 116 / CTW VI 13-15/ Inv. Anholt 223 / Inv. Borken 106 / Werden A§19-20 A§25 A§35 A§39 B§17 B§44 C§4 C§23 E§4 E§7 E§9-10 E§13 F§2-3 F§8 G§1 G§11 G§13 XV§1 XV§3 XV§11 / Dale 24 / Seib.Quell. 1396 / Beitr. Dortm. 16 236-7
Heberolle Essen 62
Roggen 2351, Gerste 2086, Hafer 914, Malz 301, Weizen 301?
Schweine 108, Schafe 94
Ostmünsterland:
Lüdinghausen:
WUB II 255 / WUB III 11 238 461 560 676 735 911 914 / WUB VIII 1144 1162 1321 / CTW I 39-40, 43-45, 77-9, 87, 91 / CTW II 21, 23, 29, 34, 40, 52, 66, 70, 75, 109-11, 124, 138-9 153 / CTW III 11-12, 14-5, 115-6, 120-1 /CTW IV 85 / CTW V 72-3, 75, 104 / CTW VI 12-3, 247-8 / Inv. Lüdingh. 43ff / Werden A§4 A§7 A§25 A§31 A§39 B§17 B§44 C§8 C§10 C§26 V E§6-7 F§3 G§1-2 XIII XV§4 / Dale 23-4 / Herzebrock / Niesert UB V 107 / Möser 132 / Beitr. Dortmund 16 235 - 6
Gerste 7289, Hafer 3662, Malz 3060 und 4087, Roggen 2805, Weizen 747 und 384 ?, 2 Gersten- und 5 Roggenschillinge
Schweine 227, Schafe 90
Münster:
WUB II 181 395 417 430 563 584 / WUB III 59 336 400 440 453 470 548 666 765 786 888 1055 1136 1143 1240 1214 1273 1292 1294 1431 1524 1548 1588 1637 1689 / WUB VIII 14 195 250 255 773 881 1052 1143 1258 1875 / OUB II 216 / CTW I 26 46-53 , 56, 72-4, 82-5, 87-8, 90,92 94-5, 128 / CTW II 16-7, 19, 24, 26, 28-9, 33-6, 40-2, 44-6, 48-50, 53-4, 56, 63, 65, 69, 75

79-82, 93, 97-1oo, 1o8-9, 115-8, 122-7. 129, 132-5, 137-8, 14o-5o, 153 / CTW III 9-17, 19-2o, 23, 116, 12o-1, 123-5 / CTW V 59, 61-3, 68-69, 1o4-5/ CTW VI 15, 247-8 / Werden AS4 AS7 AS25 AS31 AS39 BS12 ES6-7 FS3 GS1-2 XIII / Möser 4o3 / Niesert UB V 1o5-6
Roggen 832o, Gerste 6oo5, **Hafer** 3429, **Malz** 1531 Weizen 917, 1 Roggenpfund u. 1 Roggenschilling, 2 Gerstenschillinge
242 Schweine, 17 Schafe, 36 bzw. 1 Schilling
Warendorf:
WUB III 166 548 781 1145 1492 1687 / WUB VIII 112 7o1 1468/ OUB IV 319 / CTW I 25-38, 4o, 42-6, 48-9, 51-3, 59, 66, 72-7, 79-1, 84-9o, 92-395. 127-8 / CTW II 21, 26, 7o, 82, 86-7, 89, 115, 132, 137 / CTW III 1o, 12, 14, 16-7, 19, 119,125, CTW IV 34 / CTW V 61, 1o5 / Inv. Beibd. Coesf. 81 / Werden AS 7 AS31 FS3 / Herzebrock / Niesert UB V 111 / Möser 395-4o3/ Osn.Mitt. 4 311
Roggen 4193, Gerste 24o2, Hafer 1697, **Malz** 1186, Weizen 528
Schweine 138, Schafe 2o, 18 Schweineschillinge
Beckum:
WUB III 336 4oo 437 459 532 438 568 7o1 134o 1382 1451 1686 1726 / WUB VII 1315 743a / WUB VIII 626 628 629 829 1328 / OUB IV 2o7 232 298 352 582 / CTW I 3o-8, 4o-6, 52-3, 56, 58-9, 76-82, 85-9o, 92-3, 95, 1oo, 113, 128 / CTW II 21-2, 24, 5o, 66, 7o, 87, 89, 94, 97, 125-6, 129, 135, 139, 149, 153 / CTW III 1o, 14, 17,, 19, 23-4, 115, 119-2o / CTW IV 42, 79, 86 / CTW V 7o-2,1o3, 321-7, 332-4,/ Inv. Lüdingh.43ff /Werden AS7 AS31 AS4o AS41 BS17 BS44 CS12 ES7 ES15 FSL FS3 GS2-3 / Dale 48 / Herzebrock / Möser 397 / Lipp.Reg. II 534/ Heberolle Essen 62
Hafer 57oo, Gerste 4984, Weizen 2115 (!), **Malz** 1923, Roggen 1781
Schweine 147, Schafe 68
Wiedenbrück:
WUB III 1289 1728 78 926 129o / WUB VIII 797 / OUB II 221 / OUB III 1o1 / OUB IV 85 129 424 / CTW I 34, 37, 76, 8o, 93/ CTW II 81 / CTW IV 42, 79, 86 / CTW V 322-3, 325, 327 / Werden AS41 ES15 / Herzebrock / Möser 394-8
Roggen 1386, **Hafer** 13o4, Gerste 82o, Weizen 54, **Malz** 4o, 42 Roggenschillinge
Schweine 57
Hellweg : ((Hier und im folgenden muss mit der Summierung
Dortmund ((von Scheffeln verschiedenen Inhalts gerechnet werden (und die Stadtkreise des Westf.Anteils vom Ruhrgebiet):
WUB VII 151 129o 1391 14o3 164o 165o 2o25 2o73 688a 135la 15o2a / Dortm.UB 1 4o7 / Werden AS2o AS35 BS17 BS19 BS32 BS44 CS6 CS23-4 V ES4 ES8-9 FS2 FS5 GS4 GS11 XVS11 / CTW II 1o9 / Heberolle Essen 62
Gerste 2o87, Roggen 1147, **Hafer** 741, **Malz** 4o9, Weizen 31 und 96 ?
Schafe 5o, Schweine 35
Unna:
WUB II 31o / WUB III 563 735 1687 / WUB VII 281 715 1124 1629 2oo8 / CTW I 45 / CTW II 7o, 1o9 / CTW III 14 / Werden AS19 AS33 AS35 AS37 BS3 BS9 BS29 CS11 ES7 ES14 FS5 GS4 XVS4 Seib. UBI 89 / Seib.Quellen I 13 / Seib.Quellen II 41o, 412 Dale 23 / UB Clarenberg 7 / Beirt.Dortm.16 235 /Heberolle Essen 62
Hafer 17o6, Roggen 1617, Gerste 1616, **Malz** 62o,Weizen 6o5
Schafe 212, Schweine 158

Soest:
WUB VII 12 242 244 26o 3o5 3o6 588 641 725 8o5 966 1312 1474 1635 184o 1856 1974 2o3o 2o41 2114 219o 2247 23o6 2385 2386 253o 28o3 / CTW V 325 / Seib.Quell.I. 411-3, 415-6 / Seib.Quell. II 41o-2/ Seib.UB I 37o 484 / Seib.UB II 556 584 676 716 795 / Werden A§34-5 A§4o A§1 B§9 E§15 F§5 G§4 / Kindl. II2 112, 115-6, 134, 227.9 / Soest.Ztschr. 1891 126 / Koester 129
Roggen 1418, Weizen 1117, Hafer 924, Gerste 9o5, Malz 674
Schafe 115, Schweine 13 und 5½ Schillinge
Lippstadt:
WUB IV 878 1788 2151 / WUB VII 14o 1oo2 1119 1454 1827 1937 2o22 2121 227o / CTW V 321, 324 / Inv. Warend. 95 / Werden A§41 / Lipp.Reg. II 477 496 524 587 / Seib.Quell.I 414-6 / Seib.Quell. II 411-2, 429-32 / Seib UB I 484 / Seib. UB II 528 59o / WZ4 124 / Kawick 17
Weizen 631 (!), Hafer 534, Roggen 3o6, Gerste 2o3, Malz 32
Schweine 1, Schafe 1
Sauerland:
Märkisches Süderbergland und Olpe :
WUB VII 1o73 1384 1521 1616 237o / CTW IV 57, 339 / Inv. Diöz.Arch.Münster 4 / Werden A§35 V E§3 F§15-7 G§4 G§8-9 XV§6 XV§11 / Seib.Quell. I 394-5, 398, 4o1, 416 Seib.UBI 484 / Seib.UB II 613 / Soester Ztschr. 1891 126
Hafer 1657, Roggen 737, Gerste 328, Weizen 56,Malz 35
Schweine 12, Schafe 1
Arnsberg:
WUB VII 2o 54 199 351 377 762 856 1299 / CTW I 45 / Werden F§5 G§4 / Seib.Quell. I 394-4o1, 4o7, 414 / Seib.Quell.II 412-5
Hafer 4638, Roggen 17oo, Gerste 1367, Malz 3oo, Weizen 2o
Schafe 29, Schweine 15
Meschede:
WUB VII 199 1296 162o 211o 2245 / Seib.Quell.I 385, 388-94, 397-4o2 / Seib.Quell. II 414-6/ Seib.Quell. III 4o6ff / Seib.UB I 484 / Seib. UBII 795 / CTW IV 56
Hafer 5675, Roggen 923, Malz 48, Weizen 45, Gerste 24
Schafe 11o, Schweine 22, 4 bzw. 91 Schillinge
Brilon:
WUB IV 463 519 1341 1381 2115 214o 2324 1o59/ WUB VII 33 51 1o13 1324 / Seib.Quell. I 386-8 / Seib.Quell.II 413 / Seib. UB I 484 / Seib.UB II 5o3 795 / Kindl. II2 114, 116 124,228/ Wig. Arch, I2 15 14 48 III 4 112 136 / WZ4 125
Hafer 3865, Weizen 86o (!), Roggen 729?, Gerste 72o, Malz 64,
"Korn" 534o ? und 52 Schillinge
Schafe 139, Schweine 67 und 12 Schillinge
Paderborn: - Corvey:
Paderborn:
WUB IV 44 149 26o 421 1191 1256 162o 2477 1149 / WUB II 1655 / Inv. Paderb. 95, 132 / Kindl. II2 114 / Wig.Arch. 112 138 / WZ4 125, 127, 13o-5 / WZ79II 81
Weizen 1668 (!), Hafer 1586, Roggen 769, Gerste 72o
Schafe 18, Schweine 3
Büren:
WUB IV 2o 47 84 484 874 12o6 127o 1454 255o 264o WUB VII 187 218 466 636 / Inv. Büren 92, 128. 13o, 143 / Inv. Paderborn 18o-4 / Kindl. 112 227 / Wig. Arch. 112 138 / WZ4 124,13o-5 WZ6 153ff / WZ79II 81 / WUB IV 15o9

Hafer 1492, Roggen 1458, Gerste 1387, Weizen 624, "Korn" 456 und 46 Quart.
Schafe 38, Schweine 31
Höxter:
WUB IV 6o 3o9 838 2271 / CTW IV 336 / Inv. Paderb. 18o/ Kindl. 112 114, 123-5 / Wig. Arch. 13 57-8, I4 49-54, 112 131, 136 - 7, 225 / WZ 4 126, 128, 132,/ WZ4511 16o-62
(Von einer Mengenangabe des Getreides wird wegen der vorveyer verwickelten Massverhältnisse und wegen des grossen Anteils des unbekannten "Korns" abgesehen)
Schafe 194, Schweine 75
Warburg:
WUB Addit. 85 / WUB IV 227 325 655 92o 1415 1671 2138 2271 2329 / Inv. Paderb. 18o-5 / Inv. Gen.Vik. Paderborn 23 / Inv. Warburg 15, 38, 125 / Kindl. 112 114, 122-5, 133-4, 142-3 / Wig. Arch. 12 11-3, 111 1-3,5, 112 136-9 / WZ4 123-4, 126, 128-3o / WZ4511 161-2
(Getreide s.o. bei Höxter)
Schafe 261, Schweine 23o, 4½ bzw. 2 Schillinge

2. Teil

Masse und Gewichte, Münzen und Preise.

Ueber die mittelalterlichen Massverhältnisse (vgl. zu diesen, Gewichten, Münzen u. Preisen im allgemeinen und besonderen Lamprecht II 351-619) lässt sich nichts abschliessendes sagen.
Dies liegt auch nicht im Bereich unserer Untersuchung; es gilt hier nur uns mit einigen im Laufe der Arbeit erwachsenen Angaben auseinanderzusetzen. Für uns sind vor allem die Hohlmasse wichtig, da nach ihnen die meisten Abgaben bemessen wurden. Auf die Flächenmasse wurde bereits bei der Suche nach Anhaltspunkten für die Abgabengrundlagen ein Blick geworfen. Nach einem allgemeinen Ueberblick sollen hier die im Zusammenhang mit den einzelnen Abgabengegenständen jeweils angetroffenen Masse kurz erwähnt werden.

Die Massangaben unserer geschlossenen Quellengruppen (Heberegister usw) sind zum grössten Teil ohne weitere Zusätze überliefert. Es wird sich bei ihnen um alteingebürgerte Ortsmasse oder besondere Gutsmasse handeln. Wo dies nicht der Fall ist, erfahren wir zwar ihren Namen oder sogar etwas über ihre Einteilung, es wird vielleicht auch etwas über das gegenseitige Verhältnis lokaler und allgemeiner Masse ersichtlich, eine wirkliche feste Bestimmung ist aber trotzdem fast unmöglich. Abgesehen von ihrer Zersplitterung sind die einzelnen Masse in sich selbst noch Schwankungen ausgesetzt. Als Beispiele für allgemeine Massbezeichnungen seien hier genannt: "Abteimass, eigenes Mass, festgesetztes Mass, Kreienmass, gehäuftes Mass, gestrichenes

Mass, grosses Mass, halbes Mass, kleines Mass, Herrenmass, Hofesmass, Klostermass, Konventsmass, Marktmass, Mittelmass, Pachtmass, Schuldmass, Sondermass, Speichermass, Uebermass, leichtes Mass, Zehntmass, Pfundmass (dies OUB I 227 1110/18) usw. Diese Aufzählung liesse sich gewiss noch weiter fortsetzen. Zu den Unterschieden in den Massverhältnissen auch einige Beispiele: 4 Sch.Pachtmass = 1 Sch, Stadtmass (Möser 402), Marktmass = halbes Mass (CTW II 149), 1 kl.Malter = 7 Sch.(CTW II 66) = 5 gr. Sch. (dies in Meschede, Seib.Quell. I 388-92, bei dem Ansatz von 6 Sch.= 1 Mlt. (nach Köster 137)) 1 gr. Mlt.= 7 kl.Sch.(ebenda), Münstersches Mass: Speichermass = 1:3/4(CTW II 153), Vredener Mass: Speichermass = 1: 2/3 (Brons 86), Münstersches Mass: Zehntmass = 1 2/3 (CTW V 61),: Mittelmass = 1:1, : kl. Mass = 1 2/3 (CTW II 102), Borkener Mass: Zehntmass =1:3/4(WUB III 618 1257), Dülmener Mass: Zehntmass =1:3/4(CTW II 43), : Mittelmass =1:3/4 Mendener Mass : Soester Mass = 1:2 (Seib.UB I 484 1293),Mass d. Hzt.Westfalen : Kölner Mass = 1:4 (Seib.UB I 370 1275/1332, Osnabrücker Mass : Ankumer Mass = 1:1,1 (Krüsselmann 54); diese Reihe ist noch wesentlich weiter auszudehnen als die erste.

Gleichbenannte Masse können hinsichtlich ihres Inhalts um die Hälfte und mehr von einander abweichen, ein und dasselbe Gemäss war zudem bei Gegenständen verschiedenen spezifischen Gewichts von unterschiedlicher Schwere. Dass diese Massverschiedenheiten auf dem Gebiet der Abgaben zu Schwierigkeiten und Streitigkeiten führen konnten und mussten, ist erklärlich. Bestimmte Abgaben waren herkömmlicherweise meist mit bestimmten Massen gekoppelt, die durch den Rechtscharakter der Leistung, die Rechtslage der Pflichtigen oder der Abgabenempfänger beeinflusst sein konnten. Unter den Massen allgemeiner Art ist das sogen."Speichermass" (mensura granarii) für uns hauptsächlich von Bedeutung, es scheint das übliche und verbreitetste Mass bäuerlicher Leistungen gewesen zu sein (vgl.auch Brons 79 della Valle Gertrudenberg 227). Trotz des einheitlichen Namens wird sein Inhalt in den einzelnen Grundherrschaften aber mehr oder weniger unterschiedlich gewesen sein. Neben ihm besitzt das Zehntmass natürlich auch allgemeine Bedeutung. Von seiner Uebereinstimmung mit dem Speichermass ist einmal die Rede (CTW II 102). Beide sind kleiner als die üblichen Handelsmasse. So erscheint das Speichermass gelegentlich unter der Bezeichnung "kleines Mass" (z.B.WUB III 1687 1200), auch als Mass,nach welchem Freie zu zahlen hatten (Osnabrück 1240, Hofesbezirk Rüssel), es entspricht daher vielleicht dem Freienmass. (vgl. auch J. Grimm, Weisthümer III 1842 185 Hof zu Schapen). Es wird nicht immer 12 Scheffel auf den Malter gehalten haben, so gehen in Busdorf bereits 6½ "Spikermalder" auf 1 Mlt. (Westf. Ztschr. 4 123ff),daneben überwiegen hier die etwa dreimal so grossen "Padermalder" als Lokalmass. Als doppeltes Speichermass erscheint das sog. "Uebermass" (WUB IV 185 1230). Die Zugrundelegung und Beibehaltung des Speichermasses ist also im bäuerlichen Interesse. Aenderungen des Gemässes wurden häufig von den Grundherren angestrebt, um auf diese Weise wenigstens die sonst in ihrer Höhe gebundenen Abgaben steigern zu können. Doch war es meist auf hofrecht-

licher Grundlage möglich, solchen Versuchen erfolgreich entgegenzutreten. Gelegentlich blieb dem Grundherrn allerdings die Entscheidung über das der Abgabenleistung zugrundezulegende Mass vorbehalten. Im allgemeinen blieb so auf dem Gebiet des Abgabenwesens eine grosse Vielfältigkeit bis zum Beginn des 19 Jhs. bestehen; die Vereinheitlichung der Handelsmasse - zumindest in Bezug auf feste Verhältniswerte - wurde dagegen schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters erstrebt und war an seinem Ausgang auch durchgeführt (Lamprecht II 489).

Getreide.

Getreidemasse sind zunächst Malter und Scheffel, daneben noch der Baum und das Fuder. Sowohl über den Inhalt von Malter und Scheffel als auch über ihr beiderseitiges Verhältnis lässt sich nicht immer völlige Klarheit gewinnen. Der Malter scheint dabei das feststehendere Mass von beiden gewesen zu sein. Bezeichnungen wie "Molt, Maltium, Maldrum" meinen aber gewiss nicht immer denselben Begriff. Sein Inhalt beläuft sich nach Abel (1o4) und Lamprecht (II 51o) au auf 24o Liter. Ueber den Inhalt des Scheffels gehen die Meinungen dagegen sehr auseinander: 4okg. (Abel 1o8), 1oo Liter (August Meitzen Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen II Berlin 1895 55o), 45 Pfund (v. Minnigerode 57), 6o Liter (Soetbeer, Forschungen z. dt. Gesch. VI 1866, 73ff). Es ist klar, dass diesen unterschiedlichen Angaben der Literatur mehr als ein Scheffelmass zugrunde liegen muss. In der Tat haben wir es in unserm Gebiet gewöhnlich mit zweien zu tun, die in den Angaben von Abel und v. Minnigerode ungefähr zum Ausdruck kommen und noch bis ins 19. Jh. hinein in Westfalen geläufig sind. In ihrer Verbreitung werden sie etwa durch die Lippe geschieden, nördlich davon treffen wir auf einen kleineren Scheffel, von 12 auf 1 Mlt. gehen, südlich davon auf einen grösseren, von dem 4 oder 6 1 Mlt. ausmachen. Der Literinhalt des ersteren, der sich im einzelnen nach den verschiedenen Getreidearten richtet wird uns in Nordwestfalen, z.B. für Osnabrück noch um 18oo mit 28½ Liter, der des letztgenannten in Südwestfalen, etwa in der Grafschaft Mark zur gleichen Zeit mit 55 Liter angegeben (J.C. Nelkenbrechers allgemeines Taschenbuch der Münz-, Mass- und Gewichtskunde, Berlin 1815, 245 u.43 (Berliner Scheffel in der Grfsch. Mark)). Welchen Scheffel wir im einzelnen vor uns haben, ist besonders im südlichen Westfalen häufig unbestimmt, da hier neben dem Malter zu 4 oder 6 Scheffeln auch der zu 12 begegnen kann (vgl. z.B. G. v. Roden, Wirtschaftliche Entwicklung u. bäuerliches Recht des Stifts Fröndenberg a.d.Ruhr, Münster 1936 13-15); es überwiegen aber die erstgenannten Scheffelgrössen. Die ursprünglichere von diesen ist wohl die, von der 4 Scheffel 1 Malter ausmachen. Sie geht auf die karolingische Zeit zurück das von Lamprecht (II 51o), festgestellte allmähliche und allgemeine Sinken der Gewichte führt dann vielleicht zu dem Malter von 6 Scheffel. Schliesslich kann "Malder" auch noch eine gewisse Stückzahl bedeuten so z.B. bei Käse, sonst nur selten (vgl. Friedlaeder CTW 1 75,35).- Ueber den "Heermalder" wird in folgenden noch zu reden sein. Gehen wir nun den Begriff des Scheffels nach, so

finden wir auch diesen umstritten. Während er im Norden in der Regel mit den "mensurae" gleichgesetzt werden darf und zumeist auch mit dem "modius" übereingestimmt haben wird (WUB III 206 1224; CTW II 94; WUB IV 838 1260; WUB VIII 1078 1315; CTW I 72; CTW IV 21-2, 57, 60; Philippi, Dale, 375; Wittich 349), finden sich in den Quellen des südlichen Westfalen, sowohl "modii" wie "mensurae", die grösser sind als Scheffel als auch solche, die kleiner sind. Der Ausgangspunkt ist auch hier das Verhältnis des karolingischen "modius" zum sächsischen "Scheffel", von dem etwa 2 auf 1 "modius" gehen (MGH Leges V Lex Saxonum cap. 66 (S.83 Anm. 83), dazu Karl Frhr. v. Richthofen, Zur Lex Saxonium Berlin 1868 36). Der Scheffel selbst wird in 12 Becher ("cratherae") oder 4 Viertel und 16 Becher unterteilt (CTW IV 198, v. Roden 13-15; in Geseke dagegen 20 Becher (Kaiser 217), auch sonst wird es noch Abweichungen gegeben haben. Siehe dazu die von Teute 378-79 für Ostfalen gegebenen Scheffel-und Maltermasse). Eine besondere Einheit ist der "Heermalder", der bei vollem Inhalt wohl 16 Scheffel fasst, und der mit ihm im rechtlichen Zusammenhang stehende kleine Malder von 2 (Werden AS39) bzw. 3 Roggenscheffeln (Herford und Corvey wiederholt), dem ein solcher von 5 Haferscheffeln entspricht(Wig.Arch.14 50, CTW IV22). Diesen kleinen Malder wird einmal auch der "Saum" gleichgesetzt (nach v. Minnigeraode 71 in Böddeken). Seine Grösse scheint im übrigen in den einzelnen Grundherrschaften zu schwanken, sie ist jedenfalls je nach dem spezifischen Gewicht des darin abgemessenen Getreides verschieden. Besonders beliebt ist das "Saum"-Mass bei Hafer, hier fasst es 10 Scheffel, ihnen entsprechen 4 Weizen- u. Erbsen-, 5 Roggen- u. Bohnen- u. 6 1/2 Gerstenscheffel (Wig. Arch. 14 48-49); in Corvey sind daneben für 1 Saum auch 7 Scheffel (Kindl. II2 227-29), in Osnabrück 6 (Möser 412) berliefert. Aehnlich sind noch die Verhältnisse um 1800; 1 Osnabrücker Scheffel = 25 kg. Weizen = 22 kg. Roggen = 18 kg. Gerste = 14 kg. Hafer (Osn. Mitt. 47,1925, 343).

Ein Fuder Korn enthält 3 Malter (WUB X 802 1322). oder 20 "modii" (Wig. Arch. 1 4 48-49. Andere Inhalte bei Teute 378) Es umfasst nur 10 Scheffel ausgedroschenes Getreide, dem entsprechend 10 Stiegen und 20 "grosse Garben" zu je 10 (auch 6) Garben; 20 dieser Fuder machen einen "Berg" aus. (Herford CTW IV 21-2, 57, 60).

Der in Ostfalen geläufige "Wispel" begegnet zu unserer Zeit nicht in Westfalen. Vereinzelt sind Bemessungen nach "Quartalia" und "Bratia". Jene finden sich nur im Paderborner Lande, ihr Umfang lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen (etwa 1/4 Malt?), diese treffen wir nur im Werdener Material an; Kötzschke (Urbare 268$_3$) setzt sie Maltern gleich.

Der Naturalinhalt des "Getreideschilling" richtet sich nach dem Wert der einzelnen Getreidearten, ist also bei Hafer etwa doppelt so hoch wie bei Roggen und Gerste. Nach Osnabrücker Ueberlieferung enthält ein Haferschilling 40, ein Rog-

genschillinge 2o Scheffel, dieser wird in Werden mit 24 Scheffeln angesetzt (Kötzschke 6o).

Baumfrüchte.
In Betracht kommen Aepfel, Eicheln und Nüsse, die Berechnung erfolgt nach Scheffeln ("mensura pomorum qui dicuntur Siboldinge " CTW I 94) oder anteilsmässig ($\frac{1}{2}$,1/4) in unbestimmter Menge.

Bier.
Eine "cervisia" enthält einmal 1 Mlt.Malz (CTW II 121 , 128, CTW IV 95), ein anderes Mal 3o "modii" Hafer (Wig. Arch. 14 5o); ein "cifus cervisie" fasst 4 Becher (CTW I 87); v. Detten nennt noch die Bezeichnungen "Bier", "Malz", auch "Schenke" (58,6o).

Brot.
Ein Heermalder wird mit 24 Broten gleichgesetzt, es heisst auch bloss "panes, qui dicuntur hermolder" (CTW I 77 ff u. 1o5). Dem entspricht es, wenn in Vreden aus einem Scheffel 8-9 Roggen- und 6-8 Weizenbrote gebacken werden (Brons 1o5) in etwa auch wenn in Münster und Herford 3-12 (häufig 1o) "magni panes" auf 1 Scheffel gehen, und zwar ohne Unterschied bei Weiss- u.Roggenbrot (CTW II 132, 149, CTW IV 87, 94-5, 12o-21, 134, 148), in Werden kommen auf 1 modius 12 Brote (Kötzschke 17).

Butter.
In der Regel berechnet nach Eimern, Urnen u. Krügen ("eminae, situlae, urnae, amphorae"), deren Inhalte (nach v.Richthofen 41 u. Tenckhoff 37) übereinstimmen sollen. (Nach Guérard,Polyptique de l'abbé Irminon 1844 I 197 1 mod = 2 stulae Unterteilungen in verschiedene Anzahl Becher (12, auch 4 CTW III 23) und Sechter("sextarii"). Butter wird(CTW VI 198) ausserdem auch nach Schüsseln ("scutellae") und Pfunden bemessen geliefert. Sonderbezeichnungen sind "lint" (CTW IV 78,95) "stapel" (CTW I 81, 88), "taken" (Niesert UB V Johanniter, Steinfurt); über ihren Inhalt und den der Schüsseln und das Verhältnis zu den Eimern lässt sich nichts aussagen.

Fische.
Berechnet nach der Stückzahl, 1o Stück sind eine "witha", 2o eine "Snese" (OldUB V 4o Rüthning), auch nach Unzen. "Allecia" zu 3-4 Stück sind ein "lactus" Heringe (Werden Q§15), in grösserer Menge machen sie eine "carruca" aus (Wig.Arch.II2 136-38).

Flachs:
Berechnet nach Garben und Bündeln, am häufigsten unter der Bezeichnung "remel" (zu 2o Pfund, Schiller-Lübben III 459), daneben "boten" (zu 5 "ristas" Westf.Ztschr. 4 123ff), aber auch "fasciculi, ligamina, stipulae", Fuder und Unzen, ausserdem in unbestimmter Menge. Die genannten Mengenabgaben lassen sich kaum zu einander in Beziehung setzen.

Geflügel.
Wenn nicht nach Stück werden Eier auch nach Stiegen bzw. Unzen bemessen, selbst nach "modii" (Werden E§9,1o,17).

Heu.
Berechnet nach Fudern ("plaustra, carradae").

Holz.
Berechnet nach Fudern ("plaustra, carradae").

Honig.
Berechnet nach denselben Massen wie Butter, über deren Inhalte jedoch keine Einhelligkeit besteht.

Neben dem bei Butter genannten Inhalt von 1/2 modius umfasst (nach Kindl.II2 126) 1 Eimer (situla, daneben gelegentlich auch cadus) 1 modius. Auch die Unterteilung ist ähnlich (vgl. Lamprecht II 5o1-o3). Schliesslich erscheint Honig in unbestimmten Mengen.

Hülsenfrüchte.
Berechnet nach Scheffeln, ausserdem nach Sechtern und Fudern.

Käse.
Berechnet nach Stücken verschiedenster Grösse, ebenso häufig nach Maldern zu 2o Stück. Daneben wiederholt unbestimmte Käsemengen.

Mehl.
Berechnet nach Scheffeln, auch nach Maldern und Bechern. Als Tauschsatz für 1 Scheffel Mehl werden lo Brote genannt (Werden A§35). Eine entsprechende Berechnung findet sich auch bei Grütze.

Salz.
Berechnet nach Scheffeln und Fudern.

Schafe.
Darunter Widder, Hämmel, Böcke und Lämmer; stückweise berechnet. Bei der Bezeichnung "victima" ohne Zusatz (ovina bzw. porcina) bleibt die Gattung oft unklar.

Schweine.
Ausserordentliche Vielfalt der Sorten. Berechnet nach Stück. Die im Zusammenhang mit Markberechtigungen gemachten Zahlenangaben sind bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

Tuche.
Gezählt nach Stück und Ellen; jene sind an Werden von 4-lo Ellen, an Corvey im ll.Jh. aus dem Nordland von 6-16 Fuss Grösse zu leisten.

Wachs.
Berechnet nach Pfunden (libra, talenta) und Pfennigwert (cera denariata).

Wein.
Für die ausserordentlich verschiedenen Gemässe wird auf Lamprecht (II 497ff) verwiesen. Nach ihm sind 416 Liter = 16 amphorae = 8 modii = 1 carrata bzw. plaustrum (das aber andererseits wieder 3o modii sive situlae fasst (vgl.auch Tenckhoff 41)).

Zwar bietet das mittelalterliche Münzwesen nicht weniger Probleme wie dessen Massverhältnisse, doch sind sie für uns nur mittelbar wichtig, indem sie uns Anhaltspunkte für die Bewertung einzelner Naturalleistungen bieten und so zur Erkenntnis der Gesamtbelastung bäuerlichen Besitzes beizutragen vermögen. (Vgl. für Westfalen neuestens allgemein Busso Reus: Das westfälische Münzwesen im Mittelalter (Der Raum Westfalen Bd.II 1,2 Teildruck) Münster 1947). Infolge der

gewohnheitsrechtlichen Zinsbegründung in der jeweilig zu diesem Zeitpunkt geltenden örtlichen Münze (Lamprecht II 381) treffen wir auf Wertansetzungen in den verschiedensten Abstufungen. Die Münzgrundlage während des ganzen von uns behandelten Zeitraums ist das Silber. Münzeinheit ist zu Beginn dieser Epoche das Pfund (libra, talentum), untergeteilt ist es entweder in Unzen, von denen 12 auf 1 Pfd. gehen, oder aber bei Münzen in der Regel nach Schillingen (sicli, späterhin meist solidi). Von diesen machen 2o 1 Pfd. aus, sie selbst bestehen wieder aus je 12 Pfennigen (nummi, denarii). Darunter kommen gewöhnlich noch die obuli von je einem halben Pfennigwert, doch begegnen auch noch weitere Teilungen in quadrantes. Die Pfundrechnung wird abgelöst durch die seit dem 11./12.Jh. aufkommende Rechnung nach Mark, die, von Köln ausgehend, durch dessen im Handel ausschlaggebende Stellung schnell und weit verbreitet wird. (vgl. Bruno Kuske, Köln. Zur Geltung der Stadt ihrer waren und Masstäbe in älterer Zeit, Jb.d. Kölnischen Geschichtsver. 17, 1935 82-119. Sie schliesst sich dem bisheriger System insofern an, als 1 Mark = 3/4 Pfd. ist. Demgemäss zählt sie im Normalfall 12 Schill. und 144 Pfennige, gewichtsmässig 8 Unzen und 4 Viertel (fertones, gelegentlich auch 5 (WUB VI 831 1265), diese können auch als 1/4 Malt erscheinen (Philippi Dale 3752 und als 1/4 Pfd., das in der Regel allerdings mit "Ort" bezeichnet wird.). Je nach der Ausprägung kann die Mark auch 12o-16o Pfennige enthalten, bei reinem oder geprüftem Silber als Gewichtsmark auch bis doppelt so hoch bewertet werden; so kommen Markbeträge bis zu 24 und 27 Schillingen vor (Inv. Paderb.1o6, 1345; Inv. Büren 51, 13o2). Französische und englische Einflüsse bringen im 14.Jh. überall Groschen (grossi Turonensi), von denen 1 auf 4 Pfge. gehen (WUB VIII 1513 1321), und im Norden und Nordwesten unseres Gebietes auch Sterlinge (vgl. dazu neuerdings Peter Berghaus: Die Perioden des Sterlings in Westfalen, dem Rheinland und den Niederlanden (Hamburger Beiträge zur Numismatik I 1947 34-52)). Beide kommen jedoch für unsere Zeit selbst wenig in Betracht. Ganz ausserhalb des hier behandelten Zeitraums steht schliesslich die 1386 erfolgte Einführung des Guldens und der damit verbundene Uebergang auf Gold als Währungsgrundlage. Im Rahmen der geschilderten Münzeinheiten herrscht bezüglich der örtlichen Unterschiede dasselbe bunte Bild, wie es bei den Massverhältnissen anzutreffen war. Die Zahl der allgemeinen Münzsorten ist dagegen weniger umfangreich. In erster Linie kommen in Betracht grosse und kleine, schwere und leichte Münzen. Davon werden grosse und kleine Münzen eigentlich nur in karolingischer Zeit genannt; damals enthält 1 kl. Schill. = 8 fränk. Pfennige, 1 gr. Schilling = 12 fränk. Pfennige (v. Richthofen 28-9, Lex Saxonum selbst Cap.66 und die entsprechenden Anmerkungen (MGH Leges V S.83). Leichtes Geld läuft besonders in Friesland um (vgl. WUB II 213 1132 "de leviori mone ta que est in Frisia"), auch im sonstigen Westen und Nordwesten. Das Verhältnis zum schweren Gelde ist verschieden, häufiger wie 1:2 (z.Bsp. Wig.Arch.14 5o-2; wenn Philippi, Dale 376 zu

einem Verhältnis von 1:1 1/4 aus verschiedenen Schweinepreisen kommt, so scheint mir das bei der Vielfalt der Sorten und den unterschiedlichen Preisen unsicher). Beider Verhältnis prägt sich auch in entsprechenden Unterschieden örtlicher Münzen aus. So verhalten sich die Münzen von Münster und Deventer wie 1:3; sie gehen z.B. in der Vredener Ueberlieferung (Brons 84) dauernd durcheinander. Entsprechend die von Soest zu denen von Deventer wie 1:2 1/2 (Westf. Ztschr.4 123). Innerhalb des eigentlichen Westfalen werden die Unterschiede nicht so gross gewesen sein, doch können auch hier die Werte erheblich von einander abweichen (so verhält sich z.B. die Soester zur Geseker Münze wie 1:1 1/3). Von den genannten Münzen ist eigentlich nur der Pfennig, der daher auch unter der allgemeinen Bezeichnung "nummus" auftreten kann, mit seinen Teilstücken ausgeprägt worden. Mark und Schilling waren daneben nur Rechengrössen. Bedeutendere Summen wurden in der Frühzeit in Geräten aus Edelmetall, später in Barren bezahlt. Das Aufkommen der sog. "Barrenwährung" steht im Zusammenhang mit der fortschreitenden Verschlechterung des Münzgehaltes, die sich etwa darin ausdrückt, dass das Zahlgeld oder Pagament im 14.Jh. weniger als die Hälfte des im Währungs- oder Rechnungsgelde festgelegten Normalwertes hielt.(Lamprecht I 384, II 379 u. 386). Zur Sicherheit des Inhabers einer Geldforderung wird diese daher gelegentlich auch in Silbermark angegeben ausser der "moneta usualis", "si denarii peiorati vel meliorati fuerint" (Seib. UB II 595 1323). Vom Einfluss auf die Kaufkraft des Geldes war auch der zeitlich unterschiedliche Anfall von Silber (vgl. Philippi Gesch.Westfalens 87), jedoch nicht in dem Ausmass, wie es die eigenmächtigen Münzwertverringerungen einzelner Territorien und Städte waren, die u.a. zum Aufkommen des vorgenannten Unterschiedes von schwerer und leichter Münze geführt hatten. Die geschilderten Münzverhältnisse sollen uns nun eine, wenn auch vielfach unsichere Grundlage zum Weiterbau unserer Arbeit geben, besonders hinsichtlich des Versuches, die Höhe der Belastung bäuerlicher Wirtschaften festzustellen.Es kommt dabei darauf an, die vielfältigen Abgaben in Beziehung zueinander zu setzen und auf einen gewissen Nenner zu bringen. Dazu bieten die bei den einzelnen Gegenständen und Erzeugnissen überlieferten Preis- und Wertangaben einen Anhaltspunkt. Er hilft uns oft allerdings wenig weiter, indem die angegebenen Summen bedeutend von einander abweichen können. Auch ist zu beachten, in welchem Zusammenhang die Geldbeträge genannt werden, ob es sich im besonderen etwa um blosse Wertangaben oder um Ablösungssummen für eine Naturalleistung handelt. Keinesfalls dürfen ohne weiteres Vergleiche mit Marktpreisen gezogen werden. Diese sind je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen Schwankungen ausgesetzt, während die in den Beziehungen zwischen Grundherren und Hörigen angesetzten Summen gewöhnlich beständig bleiben. Wo es sich um Kauf und Verkauf handelt, sind vielfach aus frommen Motiven heraus, bei Abgabenfestsetzungen

können gelegentlich aus Billigkeitsgründen Minderbewertungen in Anschlag gebracht werden (vgl. auch Dopsch, Wirtschaftsentwicklung II 258ff). Andererseits entsteht gerade im Zusammenhang der Wertansetzung von Leistungen eine grosse Mannigfaltigkeit durch die mehr oder minder erfolgreichen Versuche der Grundherren, "die Geldwerte der pflichtigen Leistungen von Zeit zu Zeit dem jeweiligen inneren Wert der zur Ablösung oder Qualitätsbestimmung angewendeten Geldsorten anzupassen" (v. Inama-Sternegg II 433). Bei dem einfachen Geldanschlag älterer Zeit handelt es sich wahrscheinlich ursprünglich um die zur Zeit der Ernte und damit des Angebotes der jeweiligen Naturalerzeugnisse geltenden Preise (Lamprecht II 611 u. 614, Lipp. Reg.II 679 1322). Bei dem Versuch, die Höhe der Belastung bäuerlichen Besitzes zu ermitteln, wurde unter Absehung der späteren verschieden umfangreichen Steigerungen, auf diese frühen Ansätze zurückgegriffen. Dies war zur Erreichung einer gewissen Einheitlichkeit erforderlich, da sich nur gelegentlich aus unseren Quellen Vergleichswerte zweier oder mehrerer Abgaben ergeben, die zudem in der Regel in keinem weiteren Zusammenhang stehen und daher zu weitergehenden Schlüssen nicht herangezogen werden können.

Getreide (einschliesslich Hülsenfrüchte).
Gerade bei der wichtigsten Zinsleistung, dem Getreide, sind uns nur spärliche Wertangaben überliefert, so dass es nicht gelingt, für jede Zeit einen sicheren Wert zu ermitteln. Steht das Getreide in der allgemeinen Bewertung der Frühzeit den für Vieh angesetzten Preisen nach, gleichen sich beide später in ihrem gegenseitigen Verhältnis wieder an. Infolge einer minder bedeutenden Steigerung der Viehpreise, kommt es sogar zu einer Umkehrung der früheren Verhältnisse, die sich jedoch wohl erst im Spätmittelalter richtig auswirkt (vgl. Wittich 32o, Abel 79, Lamprecht II 616, ebenda zu den Getreidepreisen überhaupt II 6o1, I 1188ff; starke Preisschwankungen in Verbindung mit guten und schlechten Ernten einzelner Jahre werden von uns natürlich nicht berücksichtigt). Eine Steigerung der Getreidepreise vom 12.zum 14.Jh. kommt weniger in eigentlichen Wertangaben zum Ausdruck, lässt sich aber aus häufiger belegten einmaligen Ablösungen jährlicher Getreideeinkünfte erschliessen. So werden im Münsterland im 13.Jh. für die Einkünfte von 1 Mlt. Roggen 3-4 1/2 Mk, im 14.Jh. 4-6 Mk und bei Gerste 3-5 Mk gezahlt, d.h. bei Annahme des üblichen Rentenfusses von 1:12, dass 1 Scheffel Roggen mit 3-4 1/2 und 4-6, ein Scheffel Gerste mit 3-5 Pfennigen anzusetzen ist (WUB III 381 565 618 738 11o2 1319 1534, WUB VIII 98 655II 881 1696 1874). Dem entsprechen auch Einzelnennungen aus dieser Zeit, die uns für 1 Scheffel Roggen mit 2-5 Pfg. überliefert sind, während vorher Be-

träge von und um 1 Pfg. nachzuweisen sind (Osn.Mitt.4 1855 73:2 und mehr Pfg.; Brons Vreden 23:3 Pfg.; Osn. Mitt. 2 1850 190-1: 3 Pfg. (1345); Donnerberg Iburg 59: 5 Pfg; Seibertz Quell.1 383: bis 5 Pfg.; WUB III 151 1220: 3 Pfg. - OUB I 142 Mitte 11.Jhs.: 1 Pfg.; Werden A 19: 1 Pfg.; WUB II 389 1177: 2/3 ?Pfg.; CTW II 127: 1,1 Pfg; CTW IV 43: 1 Saum 5 Pfg.; WUB VII 402 1253: 1 Pfg.; v.Richthofen 35: 2/3 - 4/5 Pfg. (bei den von ihm mitgeteilten höheren Summen (ebenda 38) muss der fränkische Modius zugrunde liegen, indem Gerste hier mit 2-3, Hafer mit 1-2 und Weizen mit 4-6 Pfg. bewertet werden; ein anderes Scheffelmass ist auch wohl für die von ihm mitgeteilten niedrigeren Summen anzunehmen (ebenda 35) mit Roggen und Gerste 1/3 und Hafer 1/5 Pfg. (vgl. auch v. Minnigerode 39)). Mittelwert aus v. Inama-Sterneggs Reluitions- und Qualitätswerten (I 522) ist für 1 modius annonae ebenfalls 1 Pfg.; die von ihm angeführten Sätze aus den Traditionos Sangallenses (1 470f) ergeben für Hafer 2/5-1 Pfg., Gerste, Roggen und Spelz 1-2 1/2 Pfg., Weizen 3-3 1/2 Pfg. Maximalpreise zu Ende des 8.Jhs. sind (Synodus Frankonofurtensis, MGH Capitularia, S. 74 Cap.4): Hafer 1 Pfg, Gerste 2, Roggen 3 und Weizen 4 Pfg. Es wird jedoch besonders für die spätere Zeit berechtigt sein, mit v.Inama-Sternegg zu sagen (II 435), dass die "Reluitionswerte durchweg weitgehend unter dem mittleren Marktpreis" lägen). Für das 13.Jh. erschliesst Teute aus Reluitionswerten für je 1 Scheffel Weizen 8 Pfg., Roggen 6 Pfg., Gerste 5 Pfg., Hafer 3 Pfg. (383-85).

Dem Roggen wertgleich sind Bohnen (CTW III 12o und von anderen Getreidesorten zunächst die Gerste, die aber später etwas niedriger angesetzt wird. Hafer hat in der Regel den halben Roggenwert, es gehen also zunächst 2 Scheffel auf 1 Pfg., später infolge der Preissteigerungen 1 Scheffel auf 1 Pfg. Entsprechend seiner Herkunft steht das Malz wertmässig zwischen Hafer und Gerste, unverarbeitet entspricht es im Wert dem Ausgangsgetreide, "bereitet" (paratum) kann es bis über die Hälfte an Wert steigen (Brons Vreden 86, CTW III 124, CTW IV 71). Weizen steht wertmässig etwa 1 1/2-2 fach über dem Roggen. Wie diesem die Bohnen an Wert gleichen, so die Erbsen dem Weizen.

Butter:
Eine Urne ist uns mit 3 Schillingen bezeugt; ein "lint" mit 14 Pfg.; "recens butirum" mit 3 Pfg. (CTW IV 95, CTW I 81, Philippi Dale 387). Infolge der unbekannten Grösse des Gemässes führen uns diese Preisangaben jedoch nicht weiter.

Fische.
Die wenigen Nachrichten, in denen uns Preise überliefert sind, erlauben keine weiteren Anhaltspunkte, sie schwanken ausserdem stark in ihren Angaben (vgl. 1 Fisch = 6 Pfg. Werden B§44, = 3 u. 4 schwere Schillinge (Kindl.112 227-9); 100 Aale = 1 Schill. (Möser 400); 1 "carruca allecium" = 1/2 Mk (Wig. Arch.112 136-38)).

Geflügel.
Gänse und Hühner finden wir annäherungsweise mit je 1 Pfg. angesetzt, doch ist das vielleicht für letztere schon zu hoch gegriffen und handelt es sich bei den uns vorliegenden Beträgen um Ablösungswerte für mehrere Tiere. Nach v. Inama-Sternegg (I 47of nach den Traditiones Sangallenses und II 437) für 1 Huhn 1/2-1 Pfg., dazu die Vergleichsreihe : 1 Gans = 2 Hühner = 1 Scheffel Korn; die beiden erstgenannten erscheinen auch sonst in diesem Verhältnis (CTW III 9), 1 Gans wird auch 1 Ferkel gleichgesetzt (CTW II 134). Eine andere hierher gehörige Vergleichsreihe ist: 8 Eier = 1 Käse = 1 Pfg. (CTW I 76, CTW IV 95, 151).

Handwerkliche Gegenstände.
Von Einzelangaben abgesehen, sei hier nur auf die Wertansetzungen bei Oberhöfen in den Werdener Registern CEF hingewiesen (Kötzschke CS4-14, ES6-17, FS1-8).

Häute und Felle.
Bei den ganz vereinzelten Preisangaben werden Kinderhäute (cutes bovinae) dreimal zu 9, zweimal zu 18 Pfg. angesetzt (Kindl.II2 115-6), ein Schafsfell (pellis ovina) mit 2 Pfg. (OUB II 173 1223), 1 Ziegenfell (pellis hircina sive caprina) mit 8-12 Pfg. (OUB II 112 1219/38, WUB IV 916 1262, WUB II 437 1183-96), v. Inama-Sternegg nennt für 1 Fell 9 Pfg. (II 437).

Heu.
Ein Fuder war 8 Pfg. wert. lo "frusta feni" werden zu 3 Pfg. genannt (Kindl.II2 115-6).

Holz.
Fuder zu 1 1/2, 2 u. 4 Pfg. werden genannt (vgl.auch Kindl. II2 115-6, v.Detten 24).

Honig.
Ein Krug, der entsprechend den natürlichen Gegebenheiten in karolingischer Zeit im nördlichen Westfalen billiger ist als südlich der Lippe, wird um diese Zeit mit 8 Pfg. angesetzt (vgl. v. Richthofen 35 u. 39, sowie Werden AS4, 5 und 14), im 12./13. werden 12 u. 13 Pfg. als Wertsätze genannt (CTW IV 8o, Werden ES7).

Käse.
Die Angaben über Preise schwanken je nach Qualität und Grösse. Für einen Malder sind uns daher Preise von 1-6o Pfg. bezeugt, des öfteren die letztgenannte Summe (1 Mld. = 6 Pfg. (Philippi Dale 388), = lo Pfg. (Möser 41o-1), = 6o Pfg. (CTWI 76, CTW IV 95 u. 151, Rothert Stockum 176); 1 Käse = 1 Pfg. (CTW IV 151), 8 Käse = 3 Pfg. (CTW II 136).

Tuche.
Eine Elle Leinwand mit 1-2 Pfennigen bewertet, dasselbe Stück Wolle kostet das Doppelte (CTW IV 46ff, Werden AS7 BS1 CS3 u. 15 ES14)(Wolle: OUB ii 173 1223). Ein einheitlicher Preis für Tuche ohne Grössenangaben ist infolge

ihres verschiedenen Umfangs nicht zu erwarten, doch dürfen wir bei teureren Stücken ohne Bezeichnung annehmen, dass es sich um Wolltuche handelt (Einzeltuche 4,6 u. 8 Pfg. CTW IV 89, "linen laken" 15 Pfg. CTW I 5o, 8 u. 12 Pfg. CUB I 96 u. 1o2), entsprechend "pallia" werden A§7 B§27, 24 Pfg. "mensale 12 ulnarum" u. 36 Pfg. "lectisternium" werden B§6; nach v. Inama-Sternegg 1 "pannum" 15 Pfg. - Angeschlossen sei hier, dass 2 "wagen" Wolle mit 16 Pfg. bewertet werden (werden C§15).

Vieh.
Während für Pferde und Rindvieh im wesentlichen nur die Wertansätze der "Lex Saxonum" und die "Wergeld"beträge des Sachsenspiegels vorliegen, sind uns entsprechend ihrem bedeutenden Anteil an den Abgaben für Schafe und Schweine reichliche Belege überliefert. Pferde und Rindvieh kommen beide für uns kaum in Betracht, jenen begegnen wir überhaupt nicht unter den Abgaben, diesen nur ganz vereinzelt. Nur vergleichsweise sei erwähnt, dass Preise für Kühe sich vom 8. zum 14.Jh., von 2o über 24 und 36 Pfg. bis zu 72 Pfg. steigern (v. Richthofen 44, CUB I 379, Wig.Arch.112 139-41, Kindl. II2 115-6, CTW IV 138). Im allgemeinen waren die Sätze entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der fränkischen Zeit in Sachsen geringer als im eigentlichen Franken (v. Richthofen 394).
Ueber Schafe liegen uns Wert- und Preisangaben aus dem ganzen betrachteten Zeitraum vor, die in ihrer schwankenden Höhe aber keine deutlichen Preissteigerungen erkennen lassen. Ueberwiegend werden Summen von 6-8 Pfg. genannt, daneben aber auch noch höhere bis zu 24 Pfg. Mutterschafe, Hämmel und Widder lassen sich nicht immer deutlich auseinander halten zu 6 Pfg. sind überliefert: Widder (v.Richthofen 368, Möser 374ff v. Detten 112), Schafe allgemein (werden A§26,4,39 hier auch Mutterschafe); zu 8 Pfg.: (damit dem Wert eines Kruges Honig gleichkommend) 1 Schaf mit Lamm (v. Richthofen 32), Mutterschafe (Herzebrocker Heberolle, Möser 374ff), Widder (WUB VIII 655II 1311), Hämmel (die uns unter diesem Namen aber in unseren Quellen nicht genannt werden; nach v.Detten 1o8, - 1o Pfg.); höhere Ansätze: 12 Pfg. (Busdorf Westf.Ztschr. 4 13o), 18 Pfg. (CTW IV Herford 46), 24 Pfg. (Kaiser Geseke 218); niedriger: 4 1/2 Pfg. (CTW IV 46). Mittelwert nach v. Inama-Sternegg I 522 für 1 Schaf 6 Pfg., für 1 Widder 9 Pfg. Häufig ist der halbe Schweinewert überliefert: Wilmans Kaiserurkunden I 29 853, Muller Utrecht 12oo 289, Kaiser Geseke 218, 1 Lamm = 1 Ferkel (werden B§44). Das Verhältnis von Schafen und Widdern ist in den einzelnen Fällen ganz unterschiedlich, von den letzteren werden wohl mehr geleistet worden sein, als ihrem Anteil entsprach.
Den umfangreichsten Platz unter den Preis- und Wertangaben nehmen die Schweine ein. Dies entspricht nicht nur ihrer hervorragenden Stellung in der mittelalterlichen Tierzucht Westfalens und den davon zu leistenden Abgaben, sondern auch den zahlreichen Spielarten und Sorten,

in denen sie auftreten. So belaufen sich die Preise von wenigen Pfennigen bis zu einer halben Mark und darüber hinaus. Trotzdem lässt sich, wie schon bei den Schafen, eine irgendwie deutlich spürbare Preissteigerung nicht feststellen. Vom 11. bis zum 14.Jh. überwiegt die Summe von 12 Pfg., in dem erstgenannten Jh. ist sie allerdings die obere Grenze, die sich über die Beträge von 12, 18 und 24 Pfg. im Beginn des 14.Jhs. auf 36 Pfg. hinaufschiebt, während die untere Grenze mit 8 Pfg. die ganze Zeit hindurch von Bestand bleibt. Darunter bleiben die Preise für Ferkel (porcelli), die höchstens mit 6 Pfg. bewertet werden. Dagegen werden fette Schweine (porci pingues), deren Anteil oft recht bedeutend ist (bei den Abgaben "ad servitium fratum" in Corvey fast ein Drittel, Kindl. 112 112-4), im 13. u. 14.Jh. vielfach mit 36 Pfg. angesetzt, halten sich aber sowohl darunter, wie sie auch darüber hinausgehen können. Eber (apri, verres), die wir unter bäuerlichen Abgaben eigentlich nicht antreffen, erreichen 5-8 Schill. Wert.

Verteilung der Schweinepreise vom 11.-14.Jh. auf die einzelnen Preisklassen und Zahl der Belege: 11.Jh.(und vorhergehende), etwa 160 Beispiele 5-8 Pfg. 25%, 9-12 Pfg., 45%,13-36 Pfg. 25%, vereinzelt weniger und mehr.
12.Jh. rund 80 Beispiele
5-8 Pfg. 25%, 9-12 Pfg. 30%, 13-36 Pfg. 25%, der Rest darüber; ausserdem etwa 40 pingues porci: 5-8 Pfg. 25%, 9-12 Pfg. 35%, 60-90 Pfg. 35%, der Rest dazwischen.
13.Jh. rund 200 Beispiele.
5-8 Pfg. 25%, 9-12 Pfg. 25%, 13-36 Pfg. 50%, ganz vereinzelt mehr.
14.Jh. 1. Viertel, etwa 300 Beispiele
5-8 Pfg. 10%, 9-12 Pfg. 25%, 13-36 Pfg. 50%,
der Rest darüber.
Belege: CTW I 75, 86, II 48, 53, 69, 73, 75, 81f, 90f, 145ff, III 121-3, IV 138, 331ff, WUB III 1687 1690, VI 1576, X 437 1053, Addit. 30 85, OUB I 379, Werden A§4 A§5 A§7 A§14 A§19 A§31 A§36 A§42 B§31-2, D§1-2, E§6 E§15 F§2 XIII, Corvey Wig.Arch.14 51,112 139-41, Heberegister 11.Jhs. Nordland, Kindl.112 115-6, 123-9, 131-3, 142-3, 224-6, Möser 374ff, Philippi Dale 376, Marienmünster WZ 45II 159-66, Busdorf WZ4 123-5, 128-34, Steinfurt Niesert UB V 103-111, 113, Osn.Gesch.Qu.4 1927 71-3, Meschede Seib.Quell.1, Heil.Geist Soest Seibertz UB II 676, Brand Hellweg Weinstrasse 677, Lage Sudendorf Beitr. 46-7, Iburg Donnerberg 70, Vreden Brons 86, Grimm Weisthümer III 212, v. Richthofen 368, v. Detten 34-5, Gravenhorst Inv. Teckl.7, Oelinghausen Seib. Quell.II, Willebadessen Stiewe 15, Geseke Kaiser 218, Enger Westf.Ztschr. 6, 1843.

Wachs.
Ausser in Verbindung mit dem gleichnamigen Zins nur ganz vereinzelte und zusammenhanglose Angaben ohne weitere Vergleichsmöglichkeiten.

Wein.
Die nach den einzelnen Erntejahren unterschiedlichen Preise kommen für uns im Zusammenhang mit Abgaben nicht in Betracht; genannt seien hier jedoch 12 Schilling für eine "carrade" (WUB IV 2434 1297) und 3 Mk für 1 Fuder (WUB VII 1143 1263).

Im Anschluss an die wertmässige Einstufung der Abgabenleistung soll nun dasselbe für die Grundlage versucht werden, von der sie zu leisten waren. Beider Verhältnis gibt uns vielleicht einen Hinweis auf die Schwere der Forderungen überhaupt. Dabei soll in erster Linie der hörige bäuerliche Grundbesitz, daneben auch grössere Herrenhöfe und kleinere Einzelländereien herangezogen werden. Beginnen wir mit diesen, so treffen wir entsprechend dem unterschiedlichen Grad der Belastung auf sehr schwankende Angaben. Durchschnittsangaben für Morgen (iugera), Scheffel- und Maltersaat sind daher nur annäherungsweise möglich. Im allgemeinen scheinen Einzelstücke Landes, aus den vielerlei Verpflichtungen, die im Hufenverband auf ihnen lasteten, gelöst, höher bewertet worden zu sein als Aecker und Teile im Zusammenhang einer Hufe (diesen Eindruck ganz allgemein im WUB OUB Dortm. UB Invent., Hoyer UB Lipp Reg.). Im 13 Jh. treffen wir auf Morgenpreise von durchschnittlich 1 Mk, halbwertig ist Neuland, höherwertig sind in bürgerlicher Bewirtschaftung befindliche Ländereien in Stadtnähe. Im 9 Jh. sind uns Wertangaben von nur einem Sechstel dieser Summe bezeugt, im Laufe der Entwicklung steigern sie sich dann bis zu deren Hälfte. Den Morgenpreisen des 13 Jhs. entsprechen die Preise für Scheffel- und Maltersaat im 14 Jh. mit 1 und 12 Mk. (Belege für Morgenpreise von $\frac{1}{2}$-2 Mk aus dem südlichen Westfalen: WUB VII 713 487 1121 1250 1276 2090 2301; für Neuland im Verhältnis zum kultivierten Land: Invent.Paderb. 154, Lacombl. UB I 51 836, WUB IV 289a 1250, Invent. Warburg, S. 34 1279, WUB VI 1566 1296, Beispiele für Morgenpreise stadtnaher "Morgenkorn"-ländereien mit einem Durchschnitt von 3-3$\frac{1}{2}$ (-7) Mk OUB IV 101. 106, 108 / 09 110, 111, Germ. Abt. 53 1933 222-41 jurnalis durchschnittlich 1,8 Schill. nach Beispielen von 712-869).
Wertangaben von Bauernerben (domus, mansus) liegen seit dem 12 Jh. verhältnismässig zahlreich vor. Wenn sich darin auch gewisse feste Summen herausschälen, so sind doch noch recht grosse Wertunterschiede vorhanden. Ihr Grund liegt wesentlich in dem verschiedenen Inhalt, der in jedem einzelnen Falle umgriffen wurde. So ist fast nie ersichtlich, wieweit der Hof seinen alten und urspr. Bestand gewahrt hatte, mit dem Dreiklang von Haus und Hof, Ackerland auf dem Esch und Markberechtigung, und weder durch Abspaltung von Ländereien vermindert noch durch Zukäufe oder Urbarmachung von Aeckern (Kämpen) vergrössert worden war. Eine Wertsteigerung durch Nennung besonderer Zubehöre in der üblichen Pertinenzformel (etwas "aptarium" bzw. "ymmenhof", "granarium in cymiterio" Inv. Teckl. S. 40 1324) konnte nicht festgestellt werden. Ob ein mehrhufiges Erbe oder ein nur aus einer Teilhufe bestehendes immer kenntlich gemacht wurde, scheint unsicher;

hinter Bezeichnungen wie "parva domus", "domuncula", mansus minor" einerseits, "magna domus", mansus maior" andererseits ist allerdings entsprechendes zu vermuten. Ein erkennbarer Unterschied zwischen den als "mansus" und "domus" bezeichneten bäuerlichen Besitzungen tritt nicht zu Tage. Mehrfach heisst es "domus sive mansus", selbst der Unterschied zu "curtis" ist nicht ganz fest (z.B. Hoyer UB VI 13 1238, WUB IV 856 126o). Rechtlich sind neben vielen Sonderfällen vor allem drei Gesichtspunkte massgebend, ob es sich nämlich um den Preis des Eigentums an der Hufe, um den des Besitzes ihrer nutzbaren Rechte oder um beides zusammen handelte. Es entspricht dabei durchaus mittelalterlichen Verhältnissen, wenn das Eigentum oft geringer bewertet wurde als der Besitz der darn haftenden nutzbaren Rechte. Je höher die auf dem Eigentum ruhenden Pflichten waren, desto niedriger war natürlich der dafür entrichtete Preis. So konnte das Eigentum nicht einmal ein Zehntel des Kaufpreises betragen (Lipp. Reg. II 568 13o7, hier nur 7 1/2%). Andere für die "proprietas" eines "domus sive mansus" gezahlte Beträge sind 2, 2 1/5, 3, 3 1/2, 4, 5, 5 1/2, 6, 7 und 8 Mk, bei "curtes" belaufen sich die Beträge auf 6, 13, 16 u. 18 Mk; dagegen konnte allein der Wert des Vogteirechts einer Hufe 6 oder 8 Mk betragen (1253 Lipp. Reg.I 275, 1257 WUB VII 951), der Preis einer Markberechtigung (Eintriebsrecht für 1o Schweine) wird einmal mit 5 Mk angegeben (WUB VII 535 1242). Die schwankenden Münzwerte wirken sich natürlich bei grösseren Beträgen, wie sie uns in Hufenpreisen entgegentreten, stärker aus als bei den geringfügigen Summen, mit denen einzelne Abgaben abgelöst oder bewertet werden.

Insgesamt liegen uns über 55o Angaben vor, von denen mehr als 2/3 aus dem 13.Jh. stammen, 1/5 aus dem Anfang des 14.Jhs. überliefert ist, während der Rest in das 12.Jh. gehört (die Belege entstammen neben Einzelnachrichten an anderer Stelle in erster Linie dem WUB, besonders dem III. Bande, dem OUB, besonders Bd. II-IV, den Lipp.Reg., dem Hoyer u. Siegener UB I, von den Inventarbänden vor allem aus dem Warburger Bande, daneben Steinfurt, Coesfeld, Paderborn und Büren. Es ergeben sich daraus die folgenden Preise:

Mk	12. Jh.	13.Jh.	14.Jh.
- 1o	37	95	2o
- 2o	2	97	28
- 3o	2	96	22
- 5o	5	62	29
- 7o	-	3o	2o
- 1oo	2	12	6
- 15o	-	2	2

In einer von unter 5 bis über 1oo Mk sich bewegenden Preisfolge liegt das Schwergewicht im Gesamtdurchschnitt mit 2/3 aller Angaben auf 6 bis 3o Mk (vgl. auch die Tabellen von Hufenpreisen bei v.Inama-Sternegg I 524ff, II 516ff; Angaben in grundherrschaftlichen Monographien ergeben für Vreden als Durchschnitt 15-2o Mk (von 4 - 45 Mk) (Brons 79), für Geseke entsprechend 15-25 Mk (Kaiser 217)). Die Abweichungen in den einzelnen Jahrhunderten sind unbedeutender als man bei den oben gemachten Einschränkungen erwarten sollte. Eine Steigerung des Anteils der höherliegenden Preisklassen lässt sich zwar bemerken, eine entsprechende Minderung auf der anderen Seite ebenfalls. Der Anteil der höheren Preise,

d.h. der von 3o–8o Mk, steigert sich vom 12. bis zum 14.Jh. von 15 über 3o auf 4o%, spürbar besonders in der 2. Hälfte des 13.Jhs.; der Anteil der niedrigeren Beträge sinkt im gleichen Zeitraum von 25 über 5 auf nur 1%. Innerhalb der Werte von 6–3o Mk, die durch die ganzen Jahrhunderte hindurch ihre Vorrangstellung behaupten, tritt insofern eine Verschiebung ein, als darin die Beträge von 6–1o Mk im 12.Jh. durchaus an der Spitze stehen mit der Hälfte der gesamten Ueberlieferung, während sie sich in den beiden folgenden Jahrhunderten nur noch wenig über die mit 1o–3o Mk bewerteten Hufen herausheben. Für Ostfalen berechnet Teute (382) Durchschnittspreise um 1o Mk für das 12. und 15 Mk für das 13.Jh. Auch er weist daraufhin, dass der Kaufpreis lediglich "die Kapitalisierung der jährlichen Abgabe des Hufenbesitzers bedeute"; nicht Grund und Boden, sondern der jährlich davon zu leistende Zins war Gegenstand der Veräusserung.

Aehnliche Betrachtungen lassen sich vergleichsweise auch für herrschaftliche Wirtschaftsbetriebe ("curiae sive curtes") aufstellen. Entsprechend ihrem geringeren Vorkommen steht über sie allerdings nicht so zahlreiches Material zur Verfügung. Immerhin handelt es sich jedoch noch etwa um 125 Belege, die sich ähnlich wie bei den Hufen auf die Jahrhunderte verteilen, nur dass hier das 12.Jh. noch spärlicher bedacht ist. Vorher überwiegen überhaupt unbestimmte Bezeichnungen wie "quicquid habuit, hereditas, predium, bonum". Die in den einzelnen Preisen eingeschlossenen Zubehörungen sind meist nicht genau zu erkennen, sie werden in der Regel unterschiedlicher sein, als bei bäuerlichem Besitz. Soweit ihr Umfang sich ersichtlich (etwa aus der Pertinenzformel) über das übliche Mass erstreckte, blieben sie unberücksichtigt, also ganze Hofesbezirke mit Hufen-, Mühlen- und anderem Besitz fallen nicht darunter. Bemerkt sei hier als Zubehör eines Hofes "stene und kholLenbrecken" (Dortm.UB Erg.Bd 1 522 1317). Wieviel Wert etwa eine Markberechtigung besass, geht aus dem Preis von 4o Mk für eine "warandia in nemore" hervor (OUB IV 7 1281; vgl. dazu oben entsprechend 5 Mk bei einer Hufe). Es ist auch zu beachten, dass bei den Höfen vielfach auch politische Einflüsse preisgestaltend einwirken konnten (vgl. nur Hoyer UB II 3o u. 1o4 von 1285 u. 1295). Es sind uns im allgemeinen Preise von unter 2o bis über 25o Mk bezeugt, in der Hälfte aller Fälle bewegen sie sich zwischen 5o und 11o Mk, Bewertung von über 16o Mk gehören bereits zu den Ausnahmen. Eine erkennbare Entwicklung lässt sich infolge des zerstreuten Materials nicht irgendwie deutlich machen. Sie kann aber wohl darin erblickt werden, dass im 14.Jh. vor Preisen von 6o–8o Mk solche von 12o–14o Mk den ersten Platz einnehmen. (Die Belege

sind aus demselben Material geschöpft wie beim bäuerlichen Besitz, neben den Bänden des WUB, besonders Bd.III, verdienen in erster Linie das OUB und das Hoyer UB genannt zu werden).

Mk	12.Jh.	13.Jh.	14.Jh.
- 30	-	12	2
- 60	2	15	5
- 100	2	22	11
- 160	2	29	14
- 250	1	5	1

Die wenigen stark schwankenden Angaben über Mühlenpreise lassen keine weiteren Schlüsse zu. Sie erstrecken sich von 5-150 Mk und betragen häufiger 50-60 Mk; eine Windmühle wurde im 1. Viertel des 14.Jhs. mit 20 Mk angesetzt (WUB VIII 1548 1322). Die Pertinenzformel bei Mühlen umfasst in der Regel neben dem allgemeinen Zubehör "aquae et piscaturae' Abschliessend seien hier Preise von Salzhäusern genannt: 30 Mk Westernkotten 1313 Lipp. Reg. 11606. Salz"werke" in Werl je 8 Mk Seib.UB II 583 1321, auch 10 bis an 12 Mark. Ein Salz"werk" in Salzuflen 6 Mk (WUB VIII 1560 1322).

Anhang S.32

Karten

1) Anh.S.35: Der behandelte Raum, Bezirke und Kreise. Gesamtdurchschnitt der Verbreitung der drei Hauptgetreide arten, Darstellung des Verhältnisses von Schaf- und Schweineleistungen, Vorkommen von Honig und Tuchen.
2) Anh.S.36: Durchschnitt der Verbreitung der drei Haupt= getreidearten nach den Belegen des 9.-12.Jhs., Namhaft= machung der wichtigeren Grundherrschaften, von denen Abgabeverzeichnisse aus dieser Zeit vorliegen; räumliche Verteilung der Einkünfte der Corveyer, Osnabrücker (Dom= kapitel), Herforder und Werdener Grundherrschaften mit Beschränkung auf einzelne Hofesverbände (s.u.).
3) Anh.S.37: Durchschnitt der Verbreitung der drei Haupt= getreidearten nach den Belegen des 13. und beginnenden 14.Jhs., Namhaftmachung der wichtigeren Grundherrschaf= ten, von denen Abgabeverzeichnisse aus dieser Zeit vor= liegen; räumliche Verteilung der Einkünfte der Mescheder, Münsterer (Domkapitel), Osnabrücker (Bischof) und Vre= dener Grundherrschaften mit Beschränkung auf einzelne Hofesverbände (s.u.).

Corvey: 11.u.12.Jh. nach Wig.Arch.I 2 11-24, I 3 49-58, I 4 52-54, II 1 1-6, Kindl.II 2 131-133 u.227-229 mit Be= schränkung auf solche Höfe, die zusammen mit hörigem Be= sitz erscheinen (für das 11.Jh. unter Heranziehung von Schily, Westf.Ztschr.79II 1921 27-53).
"Südland": a) Bühne, b) Daseburg, c) Dungen, d) Erkeln, e) Heesten, f) Immighausen, g) Iggenhausen, h) Lederke, i) Livimareshusen, k) Lüchtringen, l) Meinberg, m) Mühl= hausen, n) Munden, o) Papenheim, p) Schweinsbühl, q) Thune, r) Twiste, s) Büderich, Oberhof, und t) rechts= weserischer Besitz).
"Nordland": a) Andrup, b) Barnstorf, c) Bramhar, d) Elme= lage, e) Freren, f) Lathen, g) Lotten, h) Meesdorf, i) Meppen I u.II, k) Rulle, l) Visbek.

Herford: 12.u.13.Jh. nach CTW IV 21-87, im wesentlichen Hofesverbände.
1) Altenherford, 2) Beck, 3) Biest, 4) Brede, 5) Breden= beck, 6) Brokelhausen, 7) Dabrok, 8) Ditzen, 9) Dreyen, 10) Estorf, 11) Exter, 12) Fuhlen, 13) Gayerman, 14) Gottesberg, 15) Gülesheim, 16) Hartum, 17) Hatlage, 18) Heddinghausen, 19) Hiddenhausen, 20) Hoberge, 21) Hunne= brock, 22) Ibbenbüren, 23) Lengerich, 24) Leutesdorf, 25) Libber, 26) Lienen, 27) Lookhausen, 28) Lutterhausen, 29) Marpe, 30) Milse, 31) Mühorst, 32) Natenstedt, 33) Ostenfelde, 34) Rheine, 35) Rödinghausen, 36) Schönholt= hausen, 37) Schöppingen, 38) Seligenwörden, 39) Spradow, 40) Stieghorst, 41) Stockum, 42) Uebbentrup, 43) Vinnen, 44) Wendelschehof, 45) Wenden, 46) Wettringen.

Osnabrück (Domkapitel): 1188/1207, Möser 128-135 und Jel= linghaus 101-119, zusammengestellt nach Jos.Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934, 212-214 (Geistl.u.weltl.Wirtschaftsverbände im Stift Osna= brück, II Domkapitel).
a) Angelbeck, b) Barlage, c) Beendorf, d) Broxten, e) Diedingdorf, f) Eversfeld, g) Eyelstedt, h) Hagen, i) Harderberg, k) Holdorf, l) Hüggelmeyer, m) Osnabrück,

n) Osterhaus, o) Wallenhorst, p) Westrum - ausserdem: q) Alstedde, r) Bohmte, s) Borgloh, t) Essen, u) Greven, v) Hörneschehof, w) Riemsloh.

Werden: 9.-13.Jh. nach den Heberegistern A - G und XIII (Kötzschke Urbare 4-332).
a) Lüdinghausen und Nordkirchen-Eickholt (A§4 25 39 C§10 E§6 F§3 G§1 2 XIII), b) Dülmen (A§5 26), c) Dreingau (A§7 31 C§8 E§7), d) Venkigau und Schapen (A§14 32 C§14 E§17), e) Brukterergau, Weitmar und Cramwinkel-Linden (A§29 35 B§32 C§6), f) Schöppingen und Leer (A§27 C§14 E§17), g) sächs.Emsgau (A§30), h) Gau Bracbanti, Bögge und Altendorf (A§33 B§3 29 C§11 E§14 F§5 G§4), i) Gau Angorion (A§34), k) zwischen Ruhr und Lenne (A§37), l) Herzfeld-Vechteler und Rassenhövel (A§40 41 C§12 E§15 F§1 G§3) m) Werl und Budberg (A§1, B§9), n) Arenbögel-Hillen und Heldringhausen (C§4 E§10 F§2 G§11) o) Marten-Waltrop (C§5 E§9), p) Schermbeck, Rhede, Halle und Rüste (C§7 E§13 F§8 G§13), q) Schöpplenberg-Halver (F§16 17 G§8 9) - ausserdem summarisch: r) Umgegend von Werden, s) Friemersheim und Umgegend, t) Overijssel (Elfter), u) Rheinmündungsgebiet, v) westliches Friesland, w) öst=liches Friesland, x) mittelrheinischer Besitz, y) Besitz in Ostfalen (vor allem Helmstedt).

Meschede: 14.Jh. nach Seibertz Quellen I 385-416, 31 "curtes" mit unterschiedlich zugehörigen Hufen in 24 Kirchspielen.
a) Altengeseke, b) Arnsberg, c) Attendorn?, d) Balve?, e) Brilon, f) Enkhausen, g) Eslohe?(2), h) Eversberg, i) Horn(2), k) Kalle, l) Meiningsen, m) Medebach, n) Me=schede, o) Neheim?, p) Oberkirchen, q) Ostinghausen, r) Radlinghausen, s) Reiste(2), t) Remblinghausen(4), u) Sassendorf, v) Schliprüthen?, w) Schönholthausen, x) Stok=kum, y) Schwefe.

Münster (Domkapitel): 14.Jh., nach CTW II 15-158; ausgewählt sind nur die laut Inhaltsangabe (ebenda 159-160) bestimm=ten Orten zugehörigen Obeödienzen (3-8 10-12 14-19), Ka=planeien (27-30), Curien und Curtes (35,41 43 52) und Of=fizien (37 42 44 49-51 53 55 57); die Besitzverteilung ist damit nur im allgemeinen angedeutet, und zwar nach folgenden 24 Kirchspielen:
1) Albersloh, 2) Altenberge, 3) Amelsbüren, 4) Beckum, 5) Billerbeck, 6) Borgholzhausen, 7) Buldern, 8) Darup, 22) Darfeld, 9) Enniger, 10) Greven, 11) Havixbeck, 12) Hi dingsel, 13) Hiltrup, 14) Ladbergen, 15) Lembeck, 16) Mesum, 17) Münster Lamberti, 18) Münster Ueberwasser, 23) Roxel, 24) Senden, 19) Stadtlohn, 20) Telgte, 21) Waren=dorf.

Osnabrück (Bischof) : 1240, Möser 374-415, zusammengestellt nach Jos.Prinz (s.o.), S.208-11.
a) Ankum, b) Aschen, c) Aselage, d) Bakum, e) Belm, f) Bergfeld, g) Bokern, h) Bramsche, i) Brickwedde, k) Devem l) Dissen, m) Drebber, n) Drehle. o) Varwig, p) Gerden, q) Grönenberg, r) Gütersloh, s) Hardt, t) Heringen, u) Holte, v) Kleekamp, w) Ködinghaus , x) Langenberg, y) Malbergen, z) Meckelesch, aa) Melle, bb) Milte, cc) Nolle dd) Nortrup, ee) Osnabrück, ff) Rehe, gg) Rentrup, hh) Rheda, ii) Rüssel, kk) Schledehausen, ll) Seelhorst, mm) Starten, nn) Stenlage, oo) Timmern, pp) Uphöfen, qq) Venne

rr) Wehdel, ss) Wenstrup, tt) Westerholte, uu) Wieden=brück, vv) Winkelshütten.

Vreden: nach Brons 46-49 "curtes" a)- m); darunter im ein=zelnen:
a) b) Ksp.Vreden, c) d) Ksp.Eibergen, e) Ksp.Wessum, f) Ksp.Wüllen, g) Ksp.Südlohn, h) Ksp.Gescher, i) Ksp. Darfeld, k) Ksp.Drensteinfurt, l) Ksp.Ahlen, m) Ksp. Lienen.

Auf den Karten bedeuten:

	Roggen	75-100% 50- 75% 25- 50%	bei unsicheren Verhältnissen unterbrochene Strichelung
	Hafer	75-100% 50-75% 25-50%	bei unsicheren Verhältnissen unterbrochene Strichelung
	Gerste	75-100% 50-75% 25-50%	bei unsicheren Verhältnissen unterbrochene Strichelung

S Anteil der Schweine von 40% und mehr

S Anteil der Schafe von 40% und mehr

H mehr als 20 Krug Honig

J mehr als 40 Tuche

(bei Stellung der Kennbuchstaben auf der Grenze zweier Kreise erreicht deren Gesamtsumme nur die angegebene Mindestzahl)

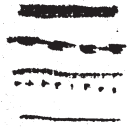
Grenze des behandelten Raums
Grenze der Provinz Westfalen
Grenze der Bezirke
Grenze der Kreise

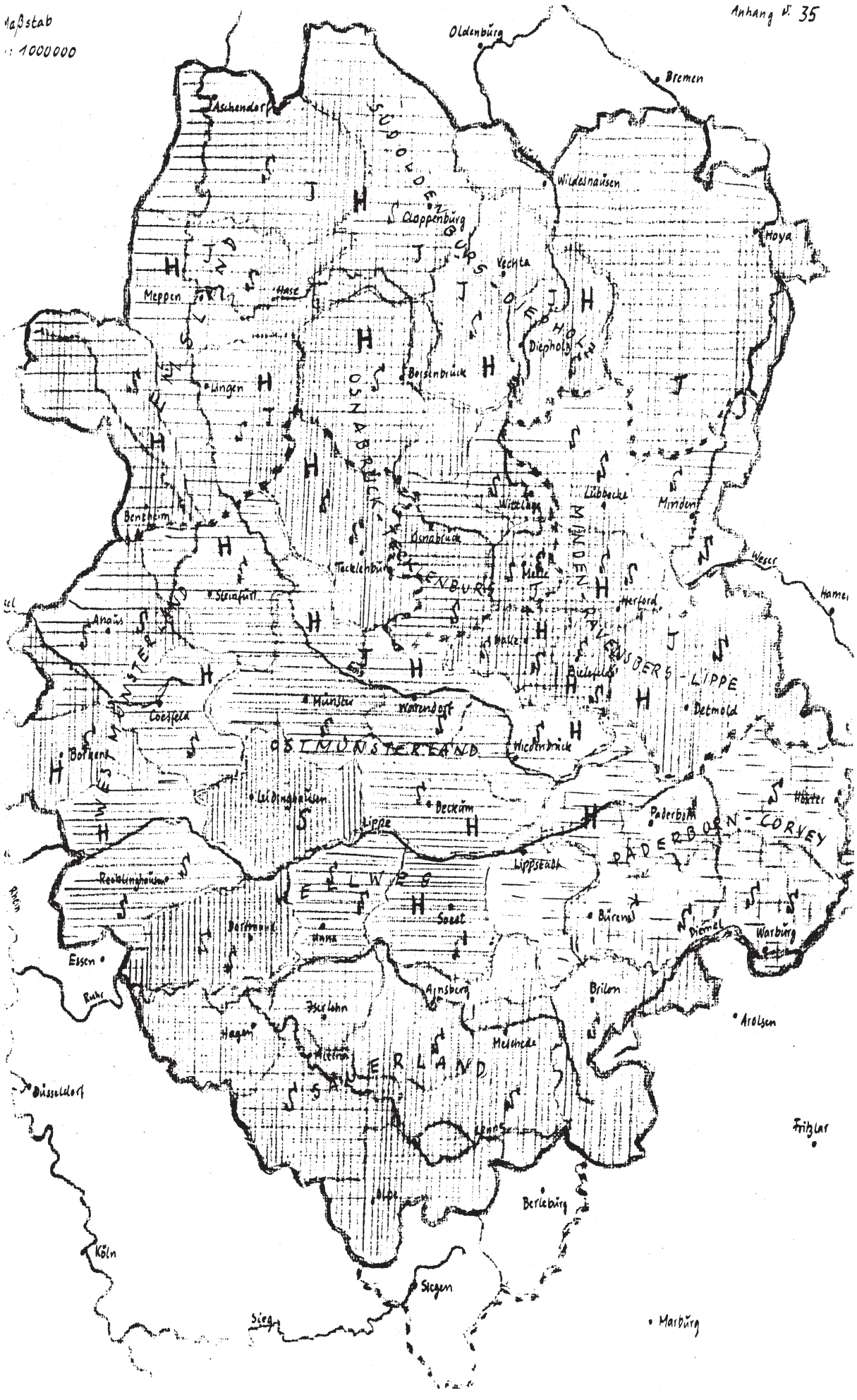
Maßstab
1:1000000
Anhang V. 35
Oldenburg
Bremen
Aschendorf
Wildeshausen
Cloppenburg
Hoya
Vechta
Meppen
Hase
Diepholz
Lingen
Borsenbrück
Lübbecke
Minden
Wittlage
Osnabrück
Bentheim
Tecklenburg
Merle
Weser
Hamel
Steinfurt
Herford
Anaus
Halle
Bielefeld
Detmold
Münster
Warendorf
Coesfeld
Borken
Wiedenbrück
Lüdinghausen
Beckum
Lippe
Paderborn
Höxter
Lippstadt
Recklinghausen
Soest
Bürens
Diemel
Warburg
Essen
Ruhr
Arnsberg
Brilon
Iserlohn
Hagen
Meschede
Arolsen
Düsseldorf
Fritzlar
Berleburg
Köln
Siegen
Sieg
Marburg


Anhang Nr. 36
Oldenburg
Bremen
Wildeshausen
Visbek
Meppen
Hase
Wietmarschen
Osnabrück
Münster
Freckenhorst
Hamm
Paderborn
Werden
Düsseldorf
Köln
Siegen
Marburg
Fritzlar
Arolsen
Diemel
Lippe
Ems
Weser
Lenne
Asch.
Cl.
Ho.
Mi.
Wi.
Be.
Ste.
Co.
Ha.
Wa.
Lü.
Re.
So.
Bü.
Br.
Ar.
Me.
Al.
Ol.
Sl.
Ah.
Do.
Un.
Ja.
Ne.
Di.
Te.
Bo.
De.
Ha.
Wa.

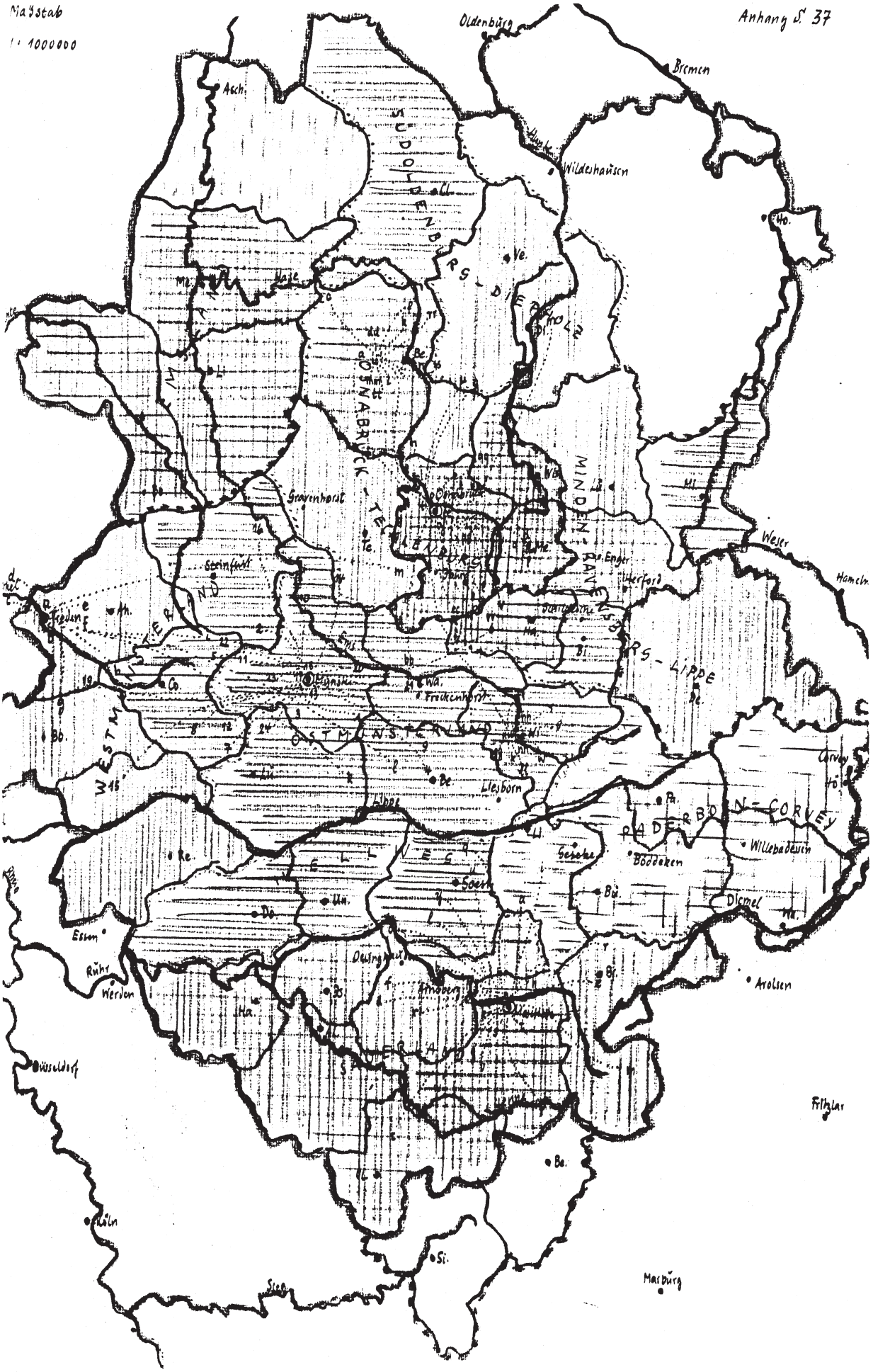
Maßstab
1 : 1000000
Anhang S. 37
Oldenburg
Bremen
Wildeshausen
Osnabrück
Gravenhorst
Weser
Hameln
Lübbecker Land
Minden
Lippe
Detmold
Arolsen
Willebadessen
Bodeken
Geseke
Lippstadt
Soest
Unna
Dortmund
Hamm
Münsterland
Westfalen
Ruhr
Essen
Werden
Düsseldorf
Köln
Siegen
Marburg
Frankenberg
Brilon
Warburg
Höxter
Paderborn
Bielefeld
Herford
Enger
Rheine
Ibbenbüren
Meppen
Aschendorf
Leer
Emden
Wittmund
Jever
Wilhelmshaven
Cloppenburg
Vechta
Diepholz
Nienburg
Stadthagen
Rinteln
Hameln
Holzminden
Höxter
Detmold
Lemgo
Herford
Bielefeld
Gütersloh
Wiedenbrück
Rietberg
Paderborn
Warburg
Brilon
Arnsberg
Meschede
Olpe
Siegen
Frankenberg
Marburg
Fritzlar
Wolfhagen
Kassel
Eschwege
Witzenhausen
Hofgeismar
Warburg
Höxter
Corvey
Willebadessen
Bodeken
Geseke
Lippstadt
Soest
Unna
Dortmund
Hamm
Lünen
Recklinghausen
Bottrop
Gelsenkirchen
Bochum
Herne
Castrop-Rauxel
Hagen
Iserlohn
Lüdenscheid
Altena
Plettenberg
Schmallenberg
Winterberg
Medebach
Sundern
Arnsberg
Meschede
Olpe
Siegen
Netphen
Hilchenbach
Kreuztal
Bad Berleburg
Frankenberg
Battenberg
Biedenkopf
Gladenbach
Marburg
Kirchhain
Stadtallendorf
Neustadt
Fritzlar
Homberg
Melsungen
Kassel
Wolfhagen
Eschwege
Witzenhausen
Hofgeismar
Warburg
Höxter
Corvey
Willebadessen
Bodeken
Geseke
Lippstadt
Soest
Unna
Dortmund
Hamm
Lünen
Recklinghausen
Bottrop
Gelsenkirchen
Bochum
Herne
Castrop-Rauxel
Hagen
Iserlohn
Lüdenscheid
Altena
Plettenberg
Schmallenberg
Winterberg
Medebach
Sundern
Arnsberg
Meschede
Olpe
Siegen
Netphen
Hilchenbach
Kreuztal
Bad Berleburg
Frankenberg
Battenberg
Biedenkopf
Gladenbach
Marburg
Kirchhain
Stadtallendorf
Neustadt
Fritzlar
Homberg
Melsungen
Kassel
Wolfhagen
Eschwege
Witzenhausen
Hofgeismar

L e b e n s l a u f

Am 5.Januar 1922 wurde ich als Sohn des 1927 verstorbenen Kaufmanns Walter Richtering und seiner Ehefrau Julie geb. Müller in Burgdamm, Kr.Blumenthal (jetzt Bremen-Lesum), geboren.
Nach vierjährigem Besuch der Volksschule kam ich 1932 auf das Neue Gymnasium in Bremen, das ich umzugshalber im Jahre darauf mit dem Realgymnasium (später Oberschule) in (Bremen-)Vegesack vertauschte. Dort bestand ich Ostern 1940 die Reifeprüfung.
Im Sommertrimester 1940 bezog ich die Universität Marburg, um Geschichte, Deutsch und Französisch zu studieren. Das (Winter-)Trimester 1941 verbrachte ich in Leipzig. Nach Ableistung eines halbjährigen Ausgleichsdienstes setzte ich mein Studium im Wintersemester 1941/42 an der Universität Münster fort und legte hier am 23.Januar 1945 die mündliche Doktorprüfung ab.
Unter meinen akademischen Lehrern bin ich Herrn Prof.Dr. Tellenbach für den Anteil, den er stets an dieser Arbeit genommen hat, und für die Betreuung, die er ihr trotz seiner Berufung nach Freiburg und mancherlei zeitbedingter Schwierigkeiten bis zum Abschluss hat angedeihen lassen, zu besonderem Dank verpflichtet.

Helmut Walter Richtering